Das

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

## Königlich bayerischen Posten.

## 1 8 4 7.

**Sechster Jahrgang Nro. I. bis XLII.**



**M ü n ch e n.**

Druck der Buchdruckerei von Joh. Georg Weiß.

I.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich  Bayerischen

# Posten.

München, den 13. Jänner 1847.



## Nro. 340. a.

(Die Fourage-Theuerung resp. die derselben entsprechende Regulirung der Fahrtgebühren der k. Poststallhalter betr.)

### Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. d. Mts. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts. zu verfügen geruht:

1) Daß mit Beibehaltung der bisherigen allgemeinen Zahlungs-Normen nach Maßgabe höherer Normalpreise eine besondere Haber-Theuerungszulage zu reguliren und als solche die Differenz resp. der Mehrbetrag des Normal-Haberpreises über fünf Gulden, nach Maßgabe von jährlich 24 Schäffel für jede **tägliche ständige Aerarial-Dienstleistung** eines Pferdes zu vergüten sey;

2) daß dagegen in Folge der somit allgemein ausgesprochenen normalen Habertheuerungszulage alle anderweiten Ausgaben auf diesen Titel wegfallen und die Posthalterei-Verhältniße überall hiernach geprüft und mit der erforderlichen Rücksicht auf das ärarialische Interesse regulirt werden sollen;

3) daß die neue Norm vom laufenden Etatsjahr an ins Leben zu treten habe.

Indem die unterfertigte Stelle sich beeilt, diese allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wird beigefügt, daß gleichzeitig mit der ad 2 allerhöchst angeordneten Prüfung der sämmtlichen Posthalterei-Verhältniße auch die Regulirung der Vergütung für die im unständigen Dienste verwendeten Pferde erfolgen werde, und die hierwegen sowohl als auch hinsichtlich der für das bereits abgelaufene I. Quartal dieses Etatsjahres treffenden Nachvergütung nothwendigen Anordnungen nachfolgen werden.

München, den 12. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 340. b.

(Die Eilwagens-Reisenden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Berücksichtigung, daß durch die neuen Bestimmungen über das Gepäck der Eilwagens-Reisenden und in specie deren Handgepäck die Wägen nicht mit mehreren in das Ladungsgewicht nicht eingerechneten Effecten belastet werden, hat das k. höchste Ministerium des k. Hauses und des Aeußern mittelst Rescripts vom 11. d. Mts. genehmigt, daß gleichzeitig mit dem Eintritt der neuen Zahlungsnormen an die k. Poststallhalter die Reisenden gleichwie der Conducteur mit 120 ℔. dem Ladungsgewicht eingerechnet werden sollen.

Der Vollzug dieser Bestimmung hat nach Vollendung der angeordneten Prüfung und neuen Regulirung der Poststallhalterei-Verhältnisse jedenfalls aber mit dem nächsten Quartale in Wirksamkeit zu treten.

München, den 12. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 38.

(Die Haberabgabe aus den ärarialischen Kästen an die k. Poststallhalter betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 31. v. Mts. ist von Seite des k. Finanz-Ministeriums unter dem 2. v. Mts. an sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins die Ermächtigung ergangen, im laufenden Verwaltungs-

Jahre an die k. Poststallhalter aus den rentämtlichen Getreidevorräthen den für den Postdienst benöthigten Haber nach dem mittleren Schrannenpreise, in so weit dieser nicht gegen den Normalpreis zurücksteht, abgeben zu lassen.

Dieses wird zur Verständigung jener Poststallhalter, welche von dieser Bewilligung Gebrauch machen wollen, hiedurch bekannt gegeben.

München, den 5. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 11,773.**

(Fahrpostsendungen nach Rußland betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Inhaltlich einer von der k. k. obersten Hofpostverwaltung in Wien der unterfertigten Stelle unterm 14. November v. Js. bekannt gegebenen Mittheilung der k. rußischen Post-Direktion sind die schwer zu transportirenden und zum Einpacken unbequemen Kisten, Schachteln, dünne Futterale, oder solche Sachen, die ihrer Länge wegen nicht in die in Rußland in Verwendung kommenden Felleisen hineingehen, d. h. wenn sie über 4 bayerische Fuß lang, über 1 Fuß breit und 1 Fuß hoch sind, auf rußischem Boden von dem Posttransporte ausgeschlossen, was zur allgemeinen Beachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

München, den 7. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 235.**

(Die Aushängtarife für das Reisegepäck betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch das vorgesetzte k. Oberpostamt (Postamt) wird jeder k. Fahrpostexpedition ein Exemplar des zum Aushängen bestimmten Tarifs über die Gepäcks-Taxe zugeschlossen werden, welcher an einem geeigneten Platz so anzubringen ist, daß das reisende Publikum hievon gehörige Einsicht nehmen kann.

München, den 9. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 236.

(Das Reisegepäck betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Aus Veranlassung einer Anfrage, wie sich zu verhalten sei, wenn ein Reisender den Werth seiner Bagage in einer solchen Größe angebe, welche den Maximal-Vergütungs-Betrag von 1 fl. 30 kr. per Pfund nicht erreicht und dadurch gleichsam zu erkennen gibt, daß er einen höheren Werth bei eintretender Ersatzverbindlichkeit von der k. Postanstalt nicht anspreche, so wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht, daß eine solche im Interesse der k. Postanstalt liegende Werths-Deklaration allerdings zulässig sey, und eben so auch deren Vortrag in der betreffenden Rubrik der Personenkarte einem Anstand um so weniger unterliege, als die im Verord.-Blatt Nro. XLII lit. f. Zif. 2. angedeutete Folge bei derlei Werthsangaben nicht eintreten kann.

München, den 9. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 61.

(Die neue Auflage der Postkarte von Bayern betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Von der Postkarte von Bayern ist eine neue ergänzte und berichtigte Auflage veranstaltet worden, wovon jede Postanstalt ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche durch das vorgesetzte Bezirksamt erhalten wird.

Diese neue Postkarte ist in geeigneter Weise aufzubewahren, im Amts-Inventar nachzutragen und hievon unter Angabe der Inventars-Nummer an das vorgesetzte Bezirksamt Anzeige zu erstatten, dagegen die im Jahre 1843 erschienene Postkarte im Inventar zu streichen und ausser Verwendung zu setzen.

München, den 9. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

II.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 18. Jänner 1847.

Inhalt: Die Fourage-Theuerung resp. die derselben entsprechende Regulirung der Fahrtgebühren der k. Poststallhalter. — Vergütung für die Rückbeförderung leerer Dienstwägen.

Nro. 468.

(Die Fourage-Theuerung resp. die derselben entsprechende Regulirung der Fahrtgebühren der k. Poststallhalter betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach der im Verord.-Blatt Nro. I. vom Jahr 1847 bereits ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung rubrizirten Betreffes vom 10. d. Mts. sind nach Ziffer 2. alle Posthalterei-Verhältnisse in Betreff ihrer Bezüge für den Beförderungsdienst einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und deren fernere Gebühren nach Maßgabe der allergnädigsten Bewilligung zu reguliren.

Im Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung werden nachfolgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Der Normal-Zahlungsfuß, welcher bei Regulirung der Fahrtgebühren der k. Poststallhalter nach den bisherigen allgemeinen Zahlungs-Normen zur Grundlage diente, wird auch ferner noch in bisheriger Weise:
   1) für die tägliche Dienstleistung zu 56 kr.
   2) für die nicht tägliche Dienstleistung zu 1 fl.
   
   fürs Pferd und 4 Stunden in Anwendung gebracht.

II. Die normale Haber-Theuerungszulage wird ohne Rücksicht auf die Entfernung:

1) für den täglichen ständigen Dienst in der Größe verabreicht, wie sich dieselbe nach dem vollen Mehrbetrag des Normal-Haberpreises über 5 fl. (fünf Gulden) für 24 Schäffel jährlich, oder für 6 Schäffel fürs Quartal, für jedes im täglichen ständigen Dienst verwendete Pferd berechnet.

Für eine derlei Dienstleistung, die ein volles Quartal nicht bestanden hat, kann nur der für die Zeit der Dienstleistung treffende Theil der Quartals-Gebühr in Ansatz gebracht werden.

2) Für die im nicht täglichen Dienst verwendeten Pferde ist diese Zulage im Verhältniß der ganzen Pferdezahl, welche im Quartal bei allen Fahrten eines Poststalls ausser der regelmäßigen Bespannung abgegeben wurden, gegen den auf ein Pferd im täglichen Dienst resp. auf 90 Dienstleistungen treffenden Betrag zu bestimmen, so daß

| | |
|---|---|
| für 30 nicht täglich verwendete Pferde . . | $\frac{1}{3}$ |
| „ 40 „ „ „ „ . . | $\frac{4}{9}$ |
| „ 60 „ „ „ „ . . | $\frac{2}{3}$ |
| „ 90 „ „ „ „ . . | der volle Betrag |

dieser Gebühr in Aufrechnung zu bringen ist, u. s. f.

Zur Erläuterung dieser zwei Bestimmungen wird beispielsweise für einen Poststall pro II. Quartal zu 90 Fahrten, die Berechnung der hiernach treffenden Bezüge aufgestellt.

Wenn angenommen wird, daß dieser Poststall die tägliche Beförderung eines durchlaufenden zweispännigen Eilwagens und zwar

nach der Station A auf 5 Stunden
„ „ „ B „ 4 „

und nebst der gewöhnlichen Bespannung nach A 30 und nach B 20 Pferde sohin im ganzen Quartal 50 Pferde im unständigen Dienste verwendet habe, seine Fahrtgebühren nach dem Normal-Zahlungsfuß für den

täglichen Dienst zu . . . . . . . . . . . . — fl. 56 kr.
für den nicht täglichen Dienst zu . . . . . . 1 fl. — kr.

per Pferd zu berechnen und endlich der Normal-Haberpreis für den treffenden Rentamtsbezirk auf 7 fl. 50 kr. festgesetzt sey, so betragen pro II. Quartal

1. Die ständigen Fahrtgebühren:
   nach A für 2 Pferde à 1 fl. 10 kr. = 210 fl.
   „ B „ 2 „ à — fl. 56 kr. = 168 fl.
2. Die Vorspannsgebühr:
   nach A für 30 Pferde à 1 fl. 15 kr. = 37 fl. 30 kr.
   „ B „ 20 „ à 1 fl. — kr. = 20 fl. — kr.

3. Die Haber-Theuerungszulage:

a. für die tägliche ständige Verwendung von 2 Pferden nach A und B demnach für 4 Pferde à 17 fl. . . . = 68 fl. — kr.
nämlich für 6 Schäffel Haber den Mehrbetrag des Normalpreises von 7 fl. 50 kr. über 5 fl. also 6 mal 2 fl. 50 kr. = 17 fl. — kr. per Pferd;

b. für die unständige Verwendung von 50 Pferden ⅛ der obigen Zulage für 1 Pferd zu 17 fl. — kr. mit . . . 9 fl. 26 kr.

Summa aller Fahrtgebühren 512 fl. 56 kr.

III. Hinsichtlich der Verrechnung der Haber-Theuerungszulagen wird Nachstehendes angeordnet:

1) Da die Berechnung und Abquittirung der Fahrtlöhne cursweise geschieht, so hat auch die Berechnung und Abquittirung der Haber-Theuerungszulage gleichfalls cursweise in der Art zu geschehen, daß nach dem Vortrage der für den Cours treffenden Bespannungs-Vergütung der Betrag der nach der Pferdezahl gebührenden Haber-Theuerungszulage hinzugefügt, und über den ganzen Betrag quittirt wird, z. B.

auf der Consignation für die ständige Dienstleistung:
für täglich 2 Pferde 12 Schäffel Haber surplus nach dem Normalpreise von . . fl. . kr. mit . . fl. . kr.

auf der Consignation für die nicht ständige Dienstleistung:
für 34 Pferde das treffende surplus an Haber nach dem Normalpreise von . . fl. . kr. mit . . fl. . kr.

2) Jene Stationen, welche mehrere Course zu befahren, folglich über die cursweisen Fahrtlöhne eine Zusammenstellung zu fertigen haben, müssen, wie bisher in derselben die Vergütung für ständige und unständige Bespannung ausgeschieden vorgetragen werden mußte, auch die Haber-Theuerungszulage getrennt vortragen, so daß diese Zusammenstellung die Vergütung
a. für ständige Bespannung,
b. für unständige Bespannung und
an Haber-Theuerungszulage jedes in seiner Größe darstellt.

3) Ebenso ist in der Abrechnung mit der Oberpost-Amtscassa die Haber-Theuerungszulage nach dem Fahrtlohne für die unständige Bespannung getrennt einzusetzen.

4) Da die Normal-Haberpreise für das ganze Jahr festgesetzt werden, so sind dieselben lediglich im I. Quartal mit einem rentamtlichen Zeugnisse zu belegen. In den folgenden drei Quartalen genügt die einfache Anführung des Normalpreises.

5) Die Bezirkscassen haben in der Zusammenstellung zu Tit. C. 4. der Hauptrechnung eine eigene Rubrik für die Haber-Theuerungszulagen zu eröffnen, und

den Gesammtbetrag derselben in der Rechnung getrennt unter den Beförderungs-Kosten mit der Unterabtheilung lit. c. vorzutragen.

6) Da die Fahrt-Besoldungsquittungen pro I. Quartal $18\frac{46}{47}$ bereits zur Revision eingesendet sind, so haben sämmtliche k. Poststallhalter die rentamtlichen Zeugnisse über die Normal-Haberpreise pro $18\frac{46}{47}$ unverzüglich an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden, damit die treffende Haber-Theuerungszulage von Revisionswegen beigesetzt werden kann.

IV. Jenen k. Poststallhaltern, welche ausnahmsweise wegen besonderer Verhältnisse bisher einen Mehrbezug hatten, wird durch das vorgesetzte Bezirksamt hinsichtlich der Anwendung der allerhöchsten Bestimmungen auf dieselbe weitere Entschließung zugehen.

V. Hinsichtlich einer Vergütung für die Rückbeförderung leerer Dienstwägen wird auf die besondere Ausschreibung hingewiesen.

München, den 16. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 469.

(Vergütung für die Rückbeförderung leerer Dienstwägen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Da die Verhältnisse, unter welchen im Jahre 1842 (Verord.-Blatt Nro XV. Seite 83) die Vergütung für die Rückbeförderung der leeren Dienstwägen sistirt wurde, eine wesentliche Aenderung erlitten haben, so wird nunmehr eine mit Rücksicht auf das Aerarial-Interesse zulässige Vergütung für diese Dienstleistung in nachstehender Weise bewilligt.

Nämlich auf 4 Stunden Entfernung:

1) für einen 4sitzigen Eilwagen 32 kr. (Dreißig zwei Kreuzer) oder 4 kr. für jede halbe Stunde,

2) für einen 6sitzigen Eilwagen 48 kr. (Vierzig acht Kreuzer) oder 6 kr. für jede halbe Stunde,

3) für einen 9sitzigen Eilwagen 1 fl. 4 kr. (Ein Gulden vier Kreuzer) oder 8 kr. für jede halbe Stunde.

Dagegen ist die Verrechnung des im vorgenannten Verordnungs-Blatt unter Ziffer 6 für die Retournahme ausgesprochenen Postillons-Trinkgeldes aufgehoben.

Diese Bestimmung hat mit dem nächsten, resp. III. Quartal $18\frac{46}{47}$ in Wirksamkeit zu treten.

München, den 16. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

III.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

München, den 21. Jänner 1847.

**Inhalt:** Die Personen- und Gepäcktaxe für Separat-Eilwagensreisende. — Die Errichtung einer Posterpedition zu Mühltruff im Königreiche Sachsen. — Die Behandlung der Versendungen mit Papiergeld. — Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien. — Die Versendungen einzelner Goldstücke. — Die Annahme von Kindern zu den Eilwägen. — Die täglichen Eilwagensfahrten zwischen Hof und Prag über Eger und Karlsbad. — Coursnotiz. — Berichtigung.

**Nro. 365.**

(Die Personen- und Gepäcktaxe für Separat-Eilwagensreisende betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 25. Dez. v. Js. (Verord.-Blatt 1846 Stck. XLII. pag. 193 rc.) wird sämmtlichen Postanstalten des Königreichs zur Wissenschaft und Darnachtung hiedurch eröffnet, daß

1) auch den mit Separat-Eilwägen Reisenden das bisher zugestandene Freigepäck von 40 Pf. für die Person nicht mehr zukommt, sondern bezüglich des Gepäcks solcher Reisenden mit Ausnahme der Garantietaxe die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der anderen Eilwagensreisenden Anwendung zu finden haben, daß dagegen

2) als Personentaxe für die Separat-Eilwägen zufolge höchster Ministerial-Genehmigung vom 11. d. Mts. statt 40 kr. nur mehr 36 kr. für die Meile in Berechnung zu kommen hat.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Febr. l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

München, den 14. Jänner 1847.

**General-Administration der königlichen Posten.**

Goeb.

Tauber.

**Nro. 174.**

(Die Errichtung einer Postexpedition in Mühltruff im Königreiche Sachsen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. sächsischen Oberpost-Direktion in Leipzig besteht seit dem 1. d. Mts. in dem Städtchen Mühltruff, südwestlich von Pausa gelegen, eine Postexpedition, für welche bezüglich der aus Bayern dahin vorkommenden Briefe, Päckereien und Geldsendungen das Postamt Plauen als Umkartirungsort bestimmt, und die Taxe zwischen Plauen und Mühltruff, auf die Entfernung von 2 Meilen zu 5 Pfennigen für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Mit Hinzurechnung der Taxe von Hof bis Plauen stellt sich hienach das k. sächsische Gesammtporto für den einfachen Brief von Hof bis Mühltruff auf 12 Pfennige sonach gleich jener von Hof nach Crimmitzschau, und ist daher auf der zweiten Seite der Taxtabellen des k. sächsischen Porto nach und von Hof die neu errichtete Expedition nach Mügeln lediglich mit dem Beisatze „Crimmitzschau" nachzutragen.

München, den 12. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 471.**

(Die Behandlung der Versendungen mit Papiergeld betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Zur gleichförmigen Behandlung der zur Aufgabe kommenden Versendungen mit Papier-Geld wird hiedurch verfügt, was folgt:

1) Versendungen mit Papiergeld, auf den Inhaber lautenden Obligationen (au porteur), Zinscoupons ꝛc. dürfen durchgehends verschlossen zur Post gebracht werden, und ist von dieser Bestimmung auch bezüglich der nach Oesterreich vorkommenden Versendungen von Werthpapieren ꝛc. eine Ausnahme nicht mehr zu machen.

2) Dieselben dürfen bis zu dem Gewichte von 8 Loth in Briefform verpackt seyn.

Die Verpackung muß hiebei in einem Kreuz-Couverte von dauerhaftem Papier bestehen, und solches mit dem dreifachen Siegel des Aufgebers  verschlossen seyn.

Bei der Aufgabe ist sodann in Beiseyn des Aufgebers an den beiden freien Schlüßen des Couverts lediglich das Dienstsiegel beizudrücken, sonach die nach

den bisherigen Vorschriften angeordnete amtliche Verschnürung und deren gleichzeitige Versicherung durch das Privatsiegel des Aufgebers ferner nicht mehr erforderlich.

3) Schwerere, das Gewicht von 8 Loth übersteigende Sendungen müßen in Packetform verpackt, wohl verschnürt und mehrfach versiegelt zur Aufgabe gebracht werden, wo sie sodann gleichfalls nur an den Schlüssen mit dem Dienstsiegel geeignet zu versichern sind.

4) Bei vermischten Sendungen von Papier und baarem Gelde ist die Verpackung in Briefform mit Kreuz-Couvert nur dann zuläßig, wenn das beigeschlossene Baargeld weniger als 10 fl. und das Gewicht der Sendung nicht über 8 Loth beträgt, bei höherm Betrage dagegen ohne Rücksicht auf das Gewicht die Verpackung in Packetform zu verlangen; eine amtliche Siegelung hat dabei nur dann stattzufinden, wenn der Betrag des Papiergeldes jenen des baaren Geldes übersteigt.

5) In Ansehung der Gebühr für die amtliche Siegelung vorbezeichneter Sendungen hat es bei der bisherigen Bestimmung sein Verbleiben.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreichs in vorkommenden Fällen zu achten und die Aufgeber geeignet zu belehren.

München, den 16. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 495.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Generalpostamtes in Berlin von 12. d. Mts. ist in Folge des mit dem 1. Jänner 1847 in Wirksamkeit getretenen neuen preußisch-belgischen Postvertrages das belgische interne Porto sowohl für die Correspondenz nach und aus Preußen als auch aus und nach jenen Ländern, welche ihre Correspondenz nach Belgien im Transit über Preußen zu versenden oder von da zu empfangen haben,

a. im ersten Rayon d. i. für Briefe nach und aus den belgischen Provinzen Limburg, Lüttich und Luremburg auf 20 Centimes oder 1¾ Sgr = 7 kr. rhein. und

b. im zweiten Rayon d. i. für Briefe nach und aus den übrigen Gebietstheilen Belgiens, den Provinzen Antwerpen, Brabant, Ost- und West-Flandern, Hennegau und Namur auf 40 Centimes oder 3½ Sgr. = 13 kr. rhein., für den einfachen Brief festgesetzt resp. ermäßiget worden.

Dabei gilt ein Brief für einfach bis zu dem Gewichte von ½ Loth preuß. excl. oder ⅝ Loth bayr. incl., für schwerere ist

von ½ bis 1 Loth preußisch . . . . . . . zweifacher,
„ 1 „ 1½ „ „ . . . . . . . . dreifacher,
„ 1½ „ 2 „ „ . . . . . . vierfacher,

u. s. w. für jedes fernere halbe Loth Mehrgewicht ein Portosatz mehr zu erheben.

Demgemäß werden sämmtliche Brief-Postexpeditionen in Bayern hiedurch angewiesen, bei der aus Bayern nach Belgien vorkommenden Correspondenz im Ganzfrankirungsfalle außer dem bisherigen unverändert verbleibenden internen bayrischen und preußischen Transit-Porto an belgischem Weiterfranko nur mehr die nach vorstehenden Bestimmungen treffenden Taxen zu erheben, den dermalen in Handen habenden Tarif für die Correspondenz nach und aus Belgien aber an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden.

Die Abgabe eines neuen zum Dienstgebrauche geeigneten belgischen Tarifes wird folgen, sobald von Seite des k. preußischen General-Postamtes die weiteren Tarifsbestimmungen werden mitgetheilt worden seyn, vorläufig sind aus dem nachstehenden Verzeichnisse jene Postanstalten zu ersehen, welche im ersten belgischen Rayon mit der Taxe von 1¾ Sgr. für den einfachen Brief gelegen sind.

München, den 18. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

## Verzeichniß

der belgischen Postanstalten in den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg, nach welchen die Taxe für den einfachen Brief 20 Centimes oder 1¾ Sgr. = 7 kr. rhein. beträgt.

| Namen der Postanstalten | Provinzen | Namen der Postanstalten | Provinzen |
|---|---|---|---|
| Amay . . . . . | Lüttich | Barvaux . . . . | Luxemburg |
| Arlon . . . . . | Luxemburg | Bastogne . . . | Luxemburg |
| Aubange . . . . | Luxemburg | Beeringen . . . | Limburg |
| Aubel . . . . | Lüttich | Beverloo . . . . | Limburg |
| Aywaille . . . | Lüttich | Bilsen . . . . | Limburg |

| Namen der Postanstalten | Provinzen | Namen der Postanstalten | Provinzen |
|---|---|---|---|
| Bouillon . . . . | Luxemburg | Maaseyck (Mazyck) | Limburg |
| Bree . . . . . | Limburg | Marche . . . . | Luxemburg |
| Chaudfontaine . . | Lüttich | Martelange . . . | Luxemburg |
| Dison . . . . . | Lüttich | Mechelen . . . | Limburg |
| Dolhain-Limbourg . | Lüttich | Nandrin . . . . | Lüttich |
| Florenville . . . | Luxemburg | Neufchateau . . | Luxemburg |
| Glons . . . . . | Lüttich | Oreye . . . . . | Lüttich |
| Habay-la-Neuve . | Luxemburg | Overpelt . . . . | Limburg |
| Hannut . . . . | Lüttich | Paliseul . . . . | Luxemburg |
| Hasselt . . . . | Limburg | Peer . . . . . | Limburg |
| Henri-Chapelle . | Lüttich | Pepinster-Theux . | Lüttich |
| Herck-la-Ville . | Limburg | Riempst . . . . | Limburg |
| Herve . . . . | Lüttich | Spa . . . . . . | Lüttich |
| Houffalize . . . | Luxemburg | Stavelot . . . . | Lüttich |
| Hubert (St.) . . | Luxemburg | Tongres (Tongeren) | Limburg |
| Huy (Hoei) . . . | Lüttich | Trond (St.) (St. Trugèn) | Limburg |
| Jemeppe . . . . | Lüttich | Verviers . . . | Lüttich |
| Landen . . . . | Lüttich | Vielsalm . . . . | Luxemburg |
| Laroche . . . . | Luxemburg | Virton . . . . | Luxemburg |
| Leger (St.) . . | Luxemburg | Visè (Weset) . . | Lüttich |
| Liège (Lüttich) . | Lüttich | Waremme . . . | Lüttich |
| Looz . . . . . | Limburg | Wellin . . . . | Luxemburg |

## Nro. 520.

(Die Versendungen einzelner Goldstücke betr.)

### Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach dermalen bestehender Anordnung müssen Briefe mit einzelnen Goldstücken offen zur Aufgabe gebracht, die Goldstücke von dem übernehmenden Postbeamten nachgezählt, sodann in Beiseyn der Aufgeber in die Briefe verpackt, und diese mit dem Dienstsiegel und dem Privatsiegel der Aufgeber sowohl innen als aussen wohl verschlossen werden.

Zur Beseitigung dieses das absendende Publikum ebenso belästigenden, als die Abfertigung am Schalter verzögernden Verfahrens wird hiedurch verfügt, was folgt.

1) Einzelne in Briefen zu versendende Goldstücke dürfen von nun an gleich den Versendungen mit Papiergeld ohne Ausnahme verschlossen zur Aufgabe gebracht werden, müssen jedoch jedenfalls in doppeltem Umschlag und unter Kreuzcouvert von starkem, haltbarem Papier wohl verwahrt und von dem Absender dreifach gesiegelt seyn.

Bei der Aufgabe hat sodann der übernehmende Postbeamte nur mehr an den noch freien Schlüssen des Couverts das Dienstsiegel beizudrücken und davon den Aufgeber durch Vorzeigen des Briefes zu überzeugen.

2) Aufgaben mit mehr als 10 Goldstücken müssen aber in Form eines Packetchens gut gebunden nach Verhältniß des Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes in Leinen- oder Wachstuch verpackt und an den Schlüssen mehrfach versiegelt seyn.

3) Die für die amtliche Siegelung anzusprechende Gebühr bleibt wie bisher auf 2 kr. festgesetzt.

Hienach haben sich sämmtliche Fahrpostexpeditionen pünktlichst zu achten.

München, den 18. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 521.**

(Die Annahme von Kindern zu den Eilwägen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach den dermalen geltenden Bestimmungen sind Kinder unter 4 Jahren von der Annahme zu den Eilwagenfahrten unbedingt ausgeschlossen, für ältere aber dieselben Taxen wie für Erwachsene zu entrichten.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, hierin vom 1. Februar l. Js. anfangend nachstehende Modifikationen eintreten zu lassen:

1) Kinder unter 4 Jahren dürfen zur Beförderung mit den Eilwägen angenommen werden, wenn sie zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze des Wagens oder einer abgeschlossenen Abtheilung desselben die tarifmäßigen Gebühren bezahlt, und ist in diesem Falle von der Erhebung einer besondern Taxe für solche Kinder gänzlich Umgang zu nehmen;

2) für Kinder von 4 bis 10 Jahren ist nur die Hälfte der treffenden Personentaxe zu erheben, wenn

a) entweder ein einzelnes in Begleitung von mindestens zwei Erwachsenen reist, und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder

b) zwei derselben nur einen Platz im Wagen gemeinschaftlich inne haben.

Ausserdem ist für diese, sowie

3) für Kinder über 10 Jahren überhaupt die volle Taxe wie für Erwachsene zu entrichten;

4) für das Gepäck jedoch sind bezüglich der Kinder durchgehends dieselben Taxen zu entrichten, wie von Erwachsenen.

Vorstehende Bestimmungen gelten übrigens nur für die Beförderung im Inlande und resp. bis zur auswärtigen Grenzstation bei Coursen nach dem Auslande, daher auch Reisende mit Kindern nach dem Auslande jedesmal besonders darauf aufmerksam zu machen und nur bis zur Gränzstation des Courses einzuschreiben sind.

München, den 18. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

Nro. 595.

(Die täglichen Eilwagensfahrten zwischen Hof und Prag über Eger und Karlsbad betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beförderung der Reisenden, Briefe, Geld- und Waarensendungen werden vom 1. Februar an zwischen Hof und Prag über Eger und Karlsbad tägliche Eilwagensfahrten mit nachstehender Fahrtordnung bestehen.

### A. Von Hof nach Prag.

| Von Hof ab: | in Eger an:*) | in Karlsbad an: | in Prag an: |
|---|---|---|---|
| um 7 Uhr früh<br>nach Ankunft des Eilwagens von Kulmbach. | um 2 Uhr Nachm. | um 8¾ Uhr Abds. | um 12¼ Uhr Mittgs.<br>zum Anschlusse an den zweiten Eisenbahn-Postzug nach Ollmütz, Brünn, Wien. |

*) Von Eger ab täglich um 6 Uhr Abends Eilwagen nach Marienbad, Mies, Pilsen.

### B. Von Prag nach Hof:

| Von Prag ab: | in Karlsbad an: | in Eger an: | in Hof an: |
|---|---|---|---|
| um 9 Uhr Abds.<br>nach Ankunft des zweiten Eisenbahn-Postzuges von Wien, Brünn, Ollmütz. | um 12¾ Uhr Mittgs. | um 6¼ Uhr Abds. | um 3 Uhr Früh<br>zum Anschlusse an den Früh-Eilwagen nach Kulmbach. |

Die bisherigen täglichen Eilwagensfahrten zwischen Eger und Prag über Karlsbad bleiben unverändert in nachstehender Ordnung:

| Von Eger ab: | in Karlsbad an: | in Prag an: |
|---|---|---|
| um 11 Uhr Vormittags; nach Ankunft der Eilwägen von Würzburg, Bamberg, Baireuth, von Nürnberg, Regensburg, Amberg, Weiden. | um 3¾ Uhr Nachmittags; | um 7½ Uhr Früh. |
| **Von Prag ab:** | **in Karlsbad an:** | **in Eger an:** |
| um 4 Uhr Nachmittags; | um 7¼ Uhr Früh; | um 12 — 1 Uhr Mittags zum Anschlusse an die Eilwägen nach Baireuth, Bamberg, Würzburg, nach Weiden, Amberg, Nürnberg, Regensburg. |

Die Annahme der Reisenden zu den Eilwägen zwischen Hof und Prag, sowie zwischen Eger und Prag ist unbedingt und die Personentaxe beträgt 22 kr. C. M. auf die Meile.

München, den 21. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

---

## Cours-Notiz.

Seit dem 1. Jänner d. Js. wird der Eilwagen zwischen München und Schärding über Altötting, Simbach, Malching in nachstehender Weise abgefertiget:

aus München täglich 10 Uhr Abends, Ankunft in Schärding den folgenden Tag 5 Uhr Abends;

aus Schärding taglich 10 Uhr Morgens, Ankunft in München den folgenden Tag nach 5 Uhr Früh.

---

### Berichtigung.

In der neuen Postkarte von Bayern ist erst nach vorgenommener Correctur aus Versehen des Kupferstechers die Postentfernung zwischen Kaufbeuern und Oberdorf mit 5½ Stunden eingetragen, dieselbe beträgt nur 3½ Stunden, wornach die Karte zu berichtigen ist.

IV.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten.

München, den 30. Jänner 1847.

Inhalt: Die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern.

Nro. 20.

(Die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachdem in den Bestimmungen der unterm 20. März 1823 (Regierungs-Blatt 1823 Seite 478—490) veröffentlichten Bekanntmachung über die k. bayr. Postwagens-Anstalt in Folge der weiteren Ausbildung des Postwesens sich vielfache Abänderungen ergeben haben, so wird in Nachstehendem zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, welche Normen sowohl in Ansehung des Transportes von Sendungen, als auch in Ansehung der Personenbeförderung auf den k. bayr. Fahrposten dermalen in Anwendung zu kommen haben.

## I. Abschnitt.

## Transport der Sendungen.

### §. 1.

**Versendungs-Gelegenheit.**

Der Transport von Sendungen erfolgt in der Regel mit den Eilposten, auf Routen, wo neben den Eilwägen auch noch tägliche Packwägen bestehen, mit den Packwägen und nach Seitenorten mittels Carriolposten.

Auf jenen Strecken, wo Eisenbahnen im Betriebe sind, werden die Eisenbahnfahrten auch von Seite der Postanstalt für den Transport der Sendungen benützt.

## §. 2.

**Gegenstände, welche mit den Fahrposten versendet werden können.**

Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Gegenstände von Werth, insoferne sie nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verpackung auf den Wägen der Postanstalt geeignet sind.

## §. 3.

**Gegenstände, welche mit den Fahrposten nicht befördert werden können.**

Von der Versendung mit der Fahrpost sind unbedingt ausgeschlossen:

1) Leere Briefe ohne Einschluß von wirklichem Werthe, einzeln oder in Packeten und Schachteln verpackt,
2) Schriftenpackete ohne Werth unter dem Gewichte von 16 Loth, welche ausschließlich zur Versendung mit der Briefpost gehören,
3) alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbot belegten Waaren-Sendungen,
4) alle durch Druck, Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, chemische Präparate, Vitriolöl, Wachstaffent 2c.,
5) lebende Thiere,
6) alle Frachtstücke von mehr als 80 ℔ Zollgewicht in einer Verpackung, ebenso,
7) alle unförmlich großen Kisten oder Ballots mit Bäumen, Gesträuchen, Instrumenten 2c., welche auf den Eilwägen nicht untergebracht werden können.

## §. 4.

**Gegenstände, welche nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.**

Nur bedingungsweise, und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung und Verderbniß stets nur auf Gefahr des Aufgebers, werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

1) Flüssige Waaren bis zu dem Gewichte von höchstens 25 ℔.,
2) alle leicht zerbrechlichen Gegenstände, als Glas, Spiegel, Porzellain 2c., ebenso
3) alle dem Verderben und der Fäulniß ausgesetzten Gegenstände, wie Fleisch, Fische und andere Viktualien, endlich
4) alle in Schachteln verpackten Sendungen.

Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unverletzte und sichere Bestellung möglichst Bedacht genommen; unerläßlich ist jedoch hiebei, daß von Seite des Absenders insbesonders für gute und zweckmäßige innere Verpackung vorgesehen werde.

## §. 5.

### Verpackung der Sendungen.

Im Allgemeinen.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest verpackt, und an den Fugen, Schlüssen, Nähten und Umschlägen der Emballage mit deutlichen Siegelaufdrücken versehen seyn.

## §. 6.

Insbesondere.

a) der Waarensendungen.

1) Sendungen von höherem Werthe, sowie solche, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, wie Seidenwaaren, Stickereien, Spitzen rc., dürfen nicht bloß einfach in Papier verpackt seyn, sondern müssen bis zu dem Gewichte von 20 ℔ jedenfalls noch mit einer weiteren Emballage von Pappendeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh rc. versehen und bei größerem Gewichte selbst in emballirte Kisten verwahrt werden.

2) Flüßigkeiten und leicht zerbrechliche Gegenstände müssen unter allen Verhältnissen auch bei ganz geringem Gewichte in Kistchen sorgfältig verpackt und diese mit einem Glaszeichen [Glaszeichen] bezeichnet seyn.

## §. 7.

b) der Versendungen von Silbergeld.

1) Die in Briefen zu versendenden einzelnen Geldstücke dürfen nicht bloß in den Brief hineingelegt werden, sondern müssen in Papier besonders eingewickelt, und dieses inwendig an den Brief angeklebt, der Brief selbst aber nicht nur außen, sondern auch innen so gesiegelt seyn, daß das Siegel erkannt werden kann.

Das Zusammenkleben des Briefes an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft.

2) Geldsendungen mit weniger als 600 fl. können in Papier verpackt werden; jedoch muß das Geld innen in Rollen gefaßt, das Umschlagpapier stark, mit gutem Bindfaden fest gebunden und gesiegelt seyn.

Sendungen im Betrage von und über 600 fl. müssen in Wachstuch oder Leinen (grouppes) verpackt, und dieses an den Nähten wohl versiegelt seyn.

3) Geldsendungen in Säcken dürfen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen, und werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die Naht der Säcke nach Innen gekehrt ist.

4) Größere Geldsendungen müssen in Säcke gethan, und diese in Kistchen oder Fässer verpackt werden, welche gut gereift und gesiegelt seyn müssen, und — mit Ausnahme der

Versendungen von Dienstgeldern, bezüglich welcher besondere Normen gegeben sind — das nach §. 3. für Postaufgaben im Allgemeinen festgesetzte Maximalgewicht von 80 ℔. nicht übersteigen dürfen.

§. 8.

c) der Versendungen in Gold.

Einzelne in Briefen zu versendende Goldstücke sind ohne Ausnahme gleich den mit Silbergeld beschwerten Briefen (§. 7. Ziff. 1.) — jedoch jedenfalls in doppeltem Umschlag und unter Kreuzcouvert von starkem, haltbaren Papier wohl verwahrt — verschlossen und dreifach versiegelt ⊠ zur Post zu bringen, wo der Beamte sofort noch die freien Schlüsse des Couverts mit dem Dienstsiegel zu versichern, und davon den Aufgeber durch Vorzeigen der Sendung zu überzeugen hat.

Aufgaben von mehr als 10 Goldstücken müssen aber in Form eines Packetchens gut gebunden und nach Verhältniß des Betrags und der Entfernung des Bestimmungsortes in Leinen oder Wachstuch verpackt und an den Schlüssen mehrfach versiegelt seyn.

§. 9.

d) der Versendungen von Papiergeld.

Ebenso müssen Papiergeld, auf den Inhaber lautende Obligationen (au porteur), Zinscoupons ꝛc. ꝛc. ohne Ausnahme verschlossen, und zwar bis zu dem Gewichte von 8 Loth in Briefform mit doppeltem Umschlage, unter haltbarem Kreuzcouvert, mit dreifachem Siegel des Aufgebers ⊠ versiegelt, über 8 Loth schwer aber in Packetform wohl verschnürt und mehrfach versiegelt zur Post gebracht werden, wo dieselben sodann noch von Seite des Beamten unter Beachtung des in §. 8. angegebenen Verfahrens gleichfalls mit dem Dienstsiegel an den Schlüssen zwei- und nach Bedürfniß mehrfach zu versichern sind.

§. 10.

e) bei vermischten Sendungen.

Vermischte aus Gold- und Silbergeld, Silber- und Papiergeld, oder Papiergeld und Gold bestehende Sendungen sind nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die bei den speciellen Sendungen dem Werthe nach vorschlagende Gattung gelten, und dürfen insbesondere Sendungen mit Papier- und Silber-Geld nur dann in Briefform unter Kreuzcouvert angenommen werden, wenn das beigeschlossene Baargeld weniger als 10 fl. und das Gewicht der ganzen Sendung nicht mehr als 8 Loth beträgt.

Ebenso gelten für Versendungen von Geld mit Waaren oder anderen Gegenständen die für den Hauptbestandtheil der Sendung treffenden Bestimmungen.

## §. 11.

**Gebühr für die amtliche Siegelung.**

Für jede nach §. 8. 9. und 10. nothwendige, amtliche Siegelung ist ohne Rücksicht auf die Größe der zu versendenden Summe von dem Aufgeber eine Gebühr von 2 kr. zu entrichten.

## §. 12.

**Adresse.**

Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen, und auf dieser bei weniger bekannten oder gleichnamigen Bestimmungsorten der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, wo solcher liegt, beigefügt seyn.

## §. 13.

**Werth- und Inhaltsangabe.**

Bei jeder Sendung muß zugleich auf der Adresse der Werth und — insbesondere bei Sendungen nach dem Auslande — auch der Inhalt getreulich angegeben werden.

Nur Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere können, insoferne sie sich nach ihrem Gewichte zur Versendung durch die Fahrpost eignen (§. 3. Ziff. 2.), auch ohne Angabe eines Werthes abgesendet werden.

Wird die Angabe des Inhalts bei Sendungen unterlassen oder fälschlich gemacht, welche nach §. 3. Ziff. 4. von der Versendung durch die Fahrpost ausgeschlossen sind, so hat der Aufgeber für allen Schaden und Nachtheil zu haften, welcher möglicher Weise daraus entsteht.

## §. 14.

**Frachtbriefe.**

Nach ganz Bayern, sowie nach dem größten Theile des Auslandes muß zu jeder Sendung, deren vollständige Adresse nicht unmittelbar auf die Emballage selbst geschrieben ist, sondern die entweder mit einer aufgeklebten Adresse versehen, oder in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln, Kisten und Fässern verpackt ist, ohne Rücksicht auf Gewicht oder Umfang derselben ein besonderer Adreß- oder Frachtbrief beigegeben, die Sendung selbst aber jedenfalls ohne alle Rücksicht auf ihre Verpackung mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet seyn.

Nach Belgien, Holland und Frankreich ist die Beigabe eines Frachtbriefes zu jeder Sendung ohne Ausnahme erforderlich, nach Preußen und Sachsen nur bei jenen Sendungen erlassen, welche weniger als 16 Loth wiegen, und nicht in baarem Gelde bestehen.

Der Frachtbrief muß außer der vollständigen Adresse des Empfängers und dem Bestimmungsorte die Art der Verpackung, den Werth und alle jene Zeichen, Buchstaben

und Nummern, welche auf der Packung der Sendung selbst angebracht sind, enthalten und mit einem Abdruck des Siegels versehen seyn, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist.

Bei den nach dem Inlande gehörigen Sendungen steht es dem Aufgeber frei, statt der leeren offenen Adresse auch einen versiegelten Brief oder ein Packet als solche zu benützen.

## §. 15.

### Die Beigabe von Declarationen bei Sendungen nach dem Auslande.

Außer den Frachtbriefen müssen allen Sendungen, welche nach Staaten außer dem Zollvereine gehören oder dieselben berühren, und nicht in baarem Gelde bestehen, besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche ebenso wie die Frachtbriefe die vollständige Adresse des Empfängers, die Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung und die auf derselben befindlichen Zeichen, außerdem aber auch noch die specielle Angabe des Inhalts, Werths und Gewichts der Sendung enthalten und von dem Absender unterzeichnet seyn müssen.

Nach Hannover, den Hansestädten und der Schweiz genügt die einfache Ausfertigung einer solchen Deklaration, bei Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Rußland, Polen, Holland, Belgien und Frankreich dagegen muß solche doppelt ausgefertigt, und nach den beiden letztbenannten Ländern die eine davon in französischer, die andere wie nach den übrigen Ländern in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Sendungen nach entfernteren und über dem Meere gelegenen Ländern müssen der sicheren Verpackung und Bestellung wegen an ein Speditions= oder Handlungs=Haus einer deutschen Grenz= oder Seestadt abgesendet werden.

## §. 16.

### Zeit der Aufgabe.

Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Oberpostämter muß die Aufgabe jeder Sendung zwei Stunden, bei den übrigen Aemtern und Expeditionen eine Stunde vor Abgang des Wagens und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß geschehen.

Bei späterer Aufgabe kann mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit erster Post nicht gerechnet werden.

## §. 17.

### Bescheinigung der Aufgabe.

Jeder Aufgeber erhält auf Verlangen für das der Fahrpost übergebene Frachtstück gegen die Gebühr von 4 kr. einen Aufgabs=Schein.

Liegt den Absender daran, sofort durch Vermittelung der Postanstalt auch eine Empfangs-Bestätigung von Seite des Adressaten zu erhalten, so wird der Sendung gegen Entrichtung einer Gebühr von 12 kr. ein Postlieferschein beigegeben, welcher von dem Adressaten unterzeichnet durch die Post wieder an den Absender zurückgelangt.

### §. 18.

**Porto-Taxen.**

a) deren Ausmaß.

Zur Berechnung der Taxen für Fahrpostsendungen dienen die bei den Fahrpostexpeditionen öffentlich ausgehängten Tarife und Meilenzeiger, und ist dabei als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Taxen nur nach der direkten, ohne Rücksicht auf den Straßenzug in geographischen Meilen festgesetzten Entfernung vom Aufgabs- bis zum Abgabs- oder Grenzort und nach Verhältniß des Werths und Gewichts einer Sendung zu entrichten sind, und zwar:

1) Zeigt sich hienach bei Geldsendungen ein Mißverhältniß zwischen der Werths-Deklaration und dem Gewichte, so kommt der Gewichtstarif in Anwendung; ist dagegen eine Waarensendung von geringem Gewichte zu hohem Werthe deklarirt, so wird der Geldtarif angewendet.

2) Für Geldsendungen, welche zwar in mehrere Abtheilungen verpackt, jedoch von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig mit einem gemeinschaftlichen Frachtbriefe aufgegeben werden, wird das Porto nicht nach den einzelnen Abtheilungen, sondern nach der ganzen Summe berechnet.

3) Für Aufgaben, deren Umfang mit ihrem Gewichte in keinem Verhältnisse steht, wird mit Berücksichtigung des großen Raumes, den solche bei der Beförderung einnehmen, ein Viertheil, Drittheil und nach Verhältniß auch die Hälfte der treffenden Taxe mehr erhoben.

4) Für Akten, Rechnungen und andere solche Papiere wird, wenn kein bestimmter Werth angegeben ist, die Taxe nach dem Gewichtstarife erhoben, bei deklarirtem Werthe aber nach den unter Ziffer 1. angegebenen Normen berechnet, und kann im letzteren Falle selbst bei geliefertem Nachweise, daß die Sendung keine werthhaltigen Papiere enthalten habe, eine Reclamation auf Rückvergütung nicht stattfinden.

5) Ebenso wird für Quittungen, Schuldscheine, Hypothekenbriefe und andere auf einen bestimmten Inhaber lautende Urkunden und Obligationen die Taxe nach dem Gewichte erhoben, wenn auf der Adresse lediglich der Inhalt der Sendung und der Betrag, auf welchen die Papiere lauten, deklarirt ist; wird

dagegen ein bestimmter Werth, wie z. B. die Ausfertigungskosten der Urkunde, angegeben, so erfolgt die Berechnung der Taxe wie bei anderen Werthsendungen gleichfalls nach dem unter Ziffer 1. angegebenen Verhältniß.

## §. 19.

### b) Taxmoderationen.

Eine Ermäßigung der tarifmäßigen Taxe findet statt:

1) Für Sendungen unter einem halben Pfund und unter einem Gulden Werth — mit Ausnahme der Schriftenpackete — um die Hälfte der ersten Taxstufe des Gewichts- oder Waarentarifs;

2) für Baarsendungen unter einem Gulden um die Hälfte der ersten Taxstufe des Geldtarifes;

3) für Versendungen auf eine Meile um die Hälfte der nach der ersten Meilenstufe treffenden Tarifsätze;

4) für Versendungen von Büchern, Lithographien und Druckschriften aus und nach Sachsen um ein Drittheil der treffenden Taxe;

5) Sendungen in Gold, Papiergeld, werthvollen Papieren, Edelsteinen ꝛc. genießen eine Moderation nach dem hiefür bestehenden besonderen Tarif, wenn sie den Werth von 1000 fl. übersteigen;

6) für Versendungen von bayerischen Banknoten wird nur der vierte Theil der treffenden Silber-Geldtaxe erhoben, wenn denselben weder Silber-, Gold- oder anderes Papiergeld, noch überhaupt sonst etwas beigepackt ist:

7) für die nach dem Gewichte zu taxirenden Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten kommt der ermäßigte Eisenbahn-Packettarif in Anwendung.

## §. 20.

### c) Bezahlung der Portotaxen.

Fahrpoststücke, welche im Inlande zu bestellen sind, können in der Regel nach dem Willen des Aufgebers entweder unfrankirt, oder bis zum Ort ihrer Bestimmung frankirt abgesendet werden.

Ebenso steht es den Aufgebern von Sendungen nach dem Auslande frei, solche entweder unfrankirt oder bis zur bayerischen Grenze frankirt abgehen zu lassen. Die Frankatur bis zum ausländischen Bestimmungsorte aber beschränkt sich auf jene Länder, nach welchen die Postanstalten mit den bezüglichen ausländischen Tarifen versehen sind.

## §. 21.

### d) Frankaturzwang.

Die Taxe vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur bayerischen Grenze muß sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden:

1) Für Versendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter des In- und Auslandes,

2) für Versendungen untergeordneter Behörden an die vorgesetzten Stellen in Partheisachen,

3) für Versendungen von Flüßigkeiten, sowie zerbrechlicher oder dem Verderben und der Fäulniß unterworfener Waaren.

## §. 22.

### e) Tax-Irrungen.

Ist aus Versehen für eine Sendung von dem Adressaten oder Absender eine höhere als nach dem Tarif treffende Taxe erhoben worden, so wird demselben der ungebührlich zu viel geleistete Betrag aus der Postkasse zurückvergütet.

Dagegen ist derselbe aber auch verbunden, für den Fall, daß er weniger bezahlt hat, als der Tarif ausweist, den auf die tarifmäßige Taxe noch mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

## §. 23.

### Postvorschüsse.

Nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften werden Vorschüsse gegeben und mit Zurechnung einer Procura-Gebühr von 3 kr. von jedem Gulden ausschließlich in Auslage nachgenommen:

1) An k. Stellen und Behörden für Taxen und Sportelgebühren und das Porto in Partheisachen;

2) an angesessene Aufgeber von Frachtstücken für Spesen bis zum dritten Theile des Werthes und in der Regel nicht über 10 Gulden.

Nach dem Inlande und dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirke dürfen übrigens auf derlei Sendungen auch höhere Vorschüsse angenommen werden, die Bezahlung derselben kann jedoch von dem Aufgeber erst dann angesprochen werden, wenn ein von der Post mit der Sendung abgefertigter Spesenschein mit der Erklärung des Empfängers zurückgekommen ist, daß die Nachnahme angenommen wurde.

Für die Abfertigung eines solchen Spesenscheines hat der Aufgeber dieselbe Gebühr, wie für einen Aufgabsschein zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme hat der Aufgeber nicht allein den Vorschuß, wenn er solchen bereits empfangen hat, sondern auch das Porto für die Hin- und Zurücksendung sowie die Gebühr für den Vorschuß nebst den allenfallsigen fremden Auslagen zu ersetzen.

3) Für die Frachtstücke, welche durch Boten aufgegeben werden, wird letzteren die dafür anzusprechende Transportgebühr von der Postanstalt vorschußweise vergütet und diese gleichfalls jedoch ohne Procura-Gebühr dem Adressaten in Auslage zugerechnet.

## §. 24.

### Die Zurückgabe aufgegebener Sendungen.

Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpost-Stückes kann nur an den Aufgeber, welcher, wenn er unbekannt ist, sich auch über seine Person vorerst genügend ausgewiesen hat, gegen Vorweisung des Siegels, womit die Sendung versiegelt ist und der Handschrift der Adresse, sowie gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheines stattfinden, und muß der Rückempfang jedenfalls von dem Aufgeber gehörig bescheinigt werden.

## §. 25.

### Bestellung der angekommenen Sendungen.

Die mit den Fahrposten angekommenen Sendungen werden, wenn solche nicht zollpflichtig sind, dem Adressaten unmittelbar zugestellt, andernfalls aber an die Zollbehörde abgegeben, und dem Adressaten lediglich der von dieser zum Bezug der Sendung ausgestellte Hallschein übergeben.

Dieser wie das Stück selbst darf übrigens dem Adressaten nur gegen eigenhändige oder von dem zur Empfangnahme der Sendung legitimirten Stellvertreter des Adressaten vollzogene Bescheinigung im Bestellungsbuche und gegen Entrichtung der darauf haftenden Porto und Auslagen ausgehändiget werden.

Größtmögliche Beschleunigung in der Bestellung ist den Packern zur besonderen Pflicht gemacht.

## §. 26.

### Bestellungsgebühr.

Für jedes zur Bestellung gebrachte Stück hat der Packer resp. Austräger 3 kr. Bestellungsgebühr zu fordern.

Frei von dieser Gebühr sind:

1) Alle Sendungen in k. Regierungs- und Criminalsachen;
2) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Partheisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind;
3) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos auf dem Postbureau selbst in Empfang genommen werden; ebenso
4) alle Frachtstücke nach Seitenorten, welche den Boten nicht in ihrem Absteigquartier zugestellt, sondern durch dieselben auf der Post selbst abgeholt werden, und

5) alle Postlieferscheine, Militär-Retourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden.

## §. 27.

### Poste-restante Stücke.

Poste-restante-Stücke werden drei Monate lang bei dem Packer und resp. der Expedition aufbewahrt und gegen Legitimation an den Adressaten ausgeantwortet.

Meldet sich letzterer innerhalb des angegebenen Termines nicht, so wird das Stück an den Ort der Aufgabe zurückgesendet.

## §. 28.

### Unbestellbare Sendungen.

Sendungen, deren Adressaten nicht ausgemittelt werden können, oder die Annahme derselben verweigern, werden an die Aufgabspost zur Zurückgabe an den Absender zurückgesendet, und hat letzterer sodann das Porto sowohl für die Hin- als Zurücksendung zu berichtigen.

## §. 29.

### Unanbringliche Sendungen.

Sendungen, bezüglich welcher weder der Empfänger noch der Absender ausgemittelt werden kann, werden — nachdem deren Adressen nach ihrer Zurückkunft am Aufgabsorte durch öffentlichen Anschlag am Schalter zwei Monate lang zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden waren — unter oberpostamtlicher Controle geöffnet, um die Rückgabe an den Versender bewirken zu können.

## §. 30.

### Nachforschung über die Bestellung aufgegebener Sendungen. — Laufzettel.

Jeder Aufgeber, welcher über die richtige und zeitgemäße Bestellung einer der Post übergebenen Sendung Zweifel hegt, oder aus anderen Gründen einen Nachweis der Bestellung zu erhalten wünscht, ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweis über seine Person die Absendung eines Laufzettels zu verlangen, und hat dafür die Gebühr von 12 kr. für die Ausfertigung des Laufzettels nebst der Taxe des einfachen Briefes bis zum Bestimmungsorte, wenn der Laufzettel im Inlande bleibt, und bis zur Grenze, wenn er nach dem Auslande geht, zu berichtigen.

Wird durch den zurückkommenden Laufzettel die richtige und rechtzeitige Bestellung nachgewiesen, so hat es hiebei sein Bewenden, und wird der Laufzettel dem Reklamanten ohne weitere Anforderung einer Gebühr zugestellt.

Ergibt sich dagegen, daß bei der Beförderung oder Bestellung der reklamirten Sendung irgend eine Unrichtigkeit unterlaufen, sohin die Reklamation wohl begründet ist, so wird dem

Reklamanten eine Abschrift des Laufzettels zur weiteren Disposition zugestellt, und der bei der Absendung dafür erhobene Taxbetrag restituirt.

In Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Nachforschung von Amtswegen einzuleiten ist, findet jedoch die Erhebung der vorbemerkten Gebühren nicht statt.

## §. 31.

### Haftung der Postanstalt.

a) Umfang derselben.

Die Postanstalt haftet

1) für gute Beförderung und sichere Bestellung bezüglich der im Inlande abzugebenden, sowie
2) für gute Beförderung bis zur Grenze und richtige Auslieferung daselbst bezüglich der nach dem Auslande bestimmten Sendungen,

und leistet in beiden Beziehungen Entschädigung nach dem bei der Aufgabe deklarirten Werth, wenn eine solche Sendung während der Zeit, als sie sich im Verwahr der Postanstalt befindet, und resp. durch letztere im Inlande befördert wird, aus Verschulden eines Postbediensteten zu Verlust kommt oder an seinem Inhalte eine Minderung oder Beschädigung erleidet.

Bei den im Auslande vorkommenden Verlust- oder Beschädigungsfällen übernimmt dagegen die Postanstalt die Verbindlichkeit, dem Reklamanten allen erforderlichen Beistand zu leisten, um ihm nach den bezüglichen auswärtigen Landesgesetzen und Post-Verordnungen baldmöglichst zum Ersatze zu verhelfen.

## §. 32.

b) Ersatz bei Verlust eines Frachtstückes.

Bei Verlustfällen im Inlande besteht die nach §. 31 zu leistende Entschädigung in dem vollen Ersatze des bei der Aufgabe deklarirten Werthes.

Für Akten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere ohne angegebenen Werth wird in derlei Fällen lediglich die Abschreibgebühr und diese höchstens bis zu dem Betrage von 25 fl. ersetzt.

Dasselbe gilt bezüglich der Versendungen von Quittungen, Schuldscheinen, Hypothekenbriefen &c., welche auf der Adresse lediglich als solche deklarirt und hienach auch in Ansehung der Taxe behandelt worden waren; im Falle einer besonderen Werthsangabe aber erfolgt der Ersatz nach dieser (vergl. §. 18. Ziff. 5).

## §. 33.

c) Schadensersatz für beschädigte Frachtstücke.

Bei theilweiser Beschädigung oder Minderung des Inhalts einer Sendung wird der erlittene Schaden oder Abgang nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der

stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Verminderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werth und jedenfalls nur innerhalb der Grenzen des letzteren ersetzt.

Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß von Seite des Absenders keine der in §. 5 — 10. in Ansehung der Verpackung gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen, oder der Inhalt der Sendung nicht von der Art sei, daß derselbe nach §. 4. nur auf Gefahr des Aufgebers von der Postanstalt zur Beförderung übernommen werden konnte.

## §. 34.

d) Haftung für Sendungen ohne Werthsangabe.

Bei ausnahmsweise vorkommenden Sendungen ohne Werthsangabe wird sowohl in Verlust- als Beschädigungs-Fällen der Ersatz nach Verhältniß des nachträglich zu erweisenden Werthes geleistet, in keinem Falle jedoch höher als nach dem Maximalbetrag von 1 fl. 30 kr. für jedes Pfund bemessen.

## §. 35.

**Erlöschen der von der Postanstalt übernommenen Haftung.**

a) Durch Ablauf der Reklamationsfrist.

Will wegen Ersatz oder Entschädigung für ein zu Verlust gegangenes oder beschädigtes Fahrpoststück die k. Postanstalt oder ein Beamter derselben in Anspruch genommen werden, so muß die desfallsige Reklamation bei im Inlande aufgegebenen Versendungen nach dem Inlande binnen einem Jahre — vom Tage der Aufgabe an gerechnet — angebracht werden, und ist nach Ablauf dieser Frist jeder Anspruch an die k. Postanstalt oder deren Beamte erloschen.

Bezüglich der Versendungen nach und von dem Auslande wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Seite der auswärtigen Postanstalten eine ebenso lange Reklamationsfrist in der Regel nicht anerkannt und daher räthlich ist, desfallsige Reklamationen schleunigst und längstens innerhalb 3 Monaten nach der Absendung anzubringen.

## §. 36.

b) Durch unbeanstandete Uebernahme des Stückes von Seite des Adressaten.

Ist von Seite des Adressaten ein an ihn abgegebenes Fahrpoststück unbeanstandet übernommen und bescheinigt worden, so ist die k. Postanstalt dadurch ihrer Haftung entbunden, und kann ein solches Stück unter keinem Vorwande von Seite der Postanstalt weder eröffnet noch auch uneröffnet zurückgenommen oder eine weitere Untersuchung darüber eingeleitet werden.

Dagegen steht dem Adressaten frei, im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung vor der Uebernahme des Stückes in seiner Gegenwart dessen Eröffnung vor Amt zu verlangen.

§. 37.

e) Durch Auslieferung des Stückes an eine auswärtige Postanstalt.

Bei Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine fremde Postanstalt zur Bestellung oder Weiterbeförderung ausgeliefert werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der nach §. 31. bei den auswärtigen Postanstalten zu leistenden Vertretung ein.

## II. Abschnitt.

## Personen-Beförderung.

§. 38.

Beförderungs-Gelegenheit.

Reisende werden durch die Postanstalt mittels regelmäßig cursirender Personenwägen, wie auch mit den Packwägen, wo solche noch bestehen, befördert.

Außerdem werden auf jenen Routen, wo Eilwägen laufen, auf Verlangen auch eigene Separateilwägen abgegeben.

§. 39.

Annahme der Reisenden zu den Personen- und Packwägen.

Die Annahme der Reisenden zu den Personen-Wägen mit Ausnahme der Malleposten, sowie zu den zwischen den Postgebäuden und Bahnhöfen gehenden Omnibus ist in der Regel unbeschränkt; Ausnahmen oder Modifikationen auf dem einen oder anderen Course werden speziell bekannt gemacht.

Bei den Packwägen beschränkt sich die Annahme auf die Anzahl der ausschließlich des Kondukteur-Platzes vorhandenen Plätze im Wagen.

Bei den Unterwegs-Expeditionen, bei denen sich nicht auch zugleich Poststallhaltungen befinden, kann die Annahme von Reisenden entweder unbedingt — gegen Entrichtung der von der zunächst rückwärts gelegenen Posterpedition mit Poststall treffenden Taxe — oder bedingt d. h. für den Fall geschehen, daß noch ein freier Platz in dem durchpassirenden Wagen vorhanden ist.

§. 40.

Personen, welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Annahme zur Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte, und
2) Kinder unter 4 Jahren,

ausgenommen es würden selbe zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze des Wagens oder einer abgeschlossenen Abtheilung desselben die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

## §. 41.

### Zeit der Anmeldung.

Die Zeit der Anmeldung zur Fahrt hat bis eine Stunde vor Abgang des Wagens, und bei Expeditionen ohne Poststall für den Fall unbedingter Weiterbeförderung (§. 39.) so rechtzeitig zu geschehen, daß noch eine Postgelegenheit zur Benachrichtigung der zunächst rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

Bei späterer Anmeldung kann die Annahme nur dann erfolgen, wenn noch ein Platz im Wagen vorhanden ist, und keine Aenderung in der Bespannung nothwendig wird.

## §. 42.

### Personentaxen.

Die Personentaxen sind bei jeder Expedition öffentlich angeschlagen und nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Post zurückzulegen hat, bemessen. Dieselben müssen nebst der normgemäßen Einschreibgebühr sofort bei der Anmeldung bis zum Ziel der Reise d. h. soweit der Reisende durch die Postanstalt eingeschrieben werden kann oder will, ganz erlegt werden, und findet eine Rückzahlung derselben nicht mehr statt, der Reisende mag nun die Reise verschoben, ganz oder zum Theil aufgegeben oder die festgesetzte Abfahrtsstunde versäumt haben.

Für Kinder unter 4 Jahren wird unter der in §. 40. gegebenen Voraussetzung von Erhebung der Taxe Umgang genommen; für ältere Kinder bis zu 10 Jahren ist für die Beförderung im Inlande nur die Hälfte der Taxe zu entrichten, wenn

1) entweder ein einzelnes in Begleitung von mindestens zwei Erwachsenen reiset und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder
2) zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Platz im Wagen inne haben. Außerdem ist für solche die volle Taxe wie für Erwachsene zu entrichten.

Reisende, welche sich der Post-Omnibus-Fahrten zwischen den Postgebäuden und den Bahnhöfen bedienen, können außer der Posttaxe auch die Taxe für die Eisenbahnfahrt bei der Postanstalt erlegen.

## §. 43.

### Reisescheine.

Bei der Bezahlung der Taxe erhält der Reisende einen Vormerkschein, welcher die Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr und zugleich die näheren Bestimmungen bezüglich der Fahrt enthält.

Der Schein ist nur für die eingeschriebene Person und für die bestimmte Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wurde, und muß auf Verlangen sowohl dem Kondukteur als auch bei jeder Postexpedition vorgezeigt werden.

## §. 44.

### Ordnung der Plätze im Wagen.

Die Ordnung der Plätze richtet sich nach der bei den Expeditionen öffentlich angeschlagenen Verordnung vom 9. Mai 1835, und haben sich die Reisenden den hienach von Seite des Beamten zu treffenden Anordnungen unweigerlich zu fügen, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Rückvergütung der erlegten Taxe zu gewärtigen.

## §. 45.

### Verhalten bei der Fahrt.

1) Jeder Reisende ist gehalten, den Wagen im Posthause zu besteigen, und darf während der Fahrt weder bei Privat- oder Gasthäusern, noch unterwegs, wo solches nicht ausdrücklich gestattet ist, angehalten werden, um Reisende aufzunehmen oder abzusetzen.

2) Hunde in den Wagen aufzunehmen ist nicht gestattet.

3) Im Wagen darf nur mit übereinstimmendem Zugeständnisse aller Reisenden, und auch dann nur aus geschlossenen Pfeifen geraucht werden; das Rauchen von Cigarren oder aus offenen Pfeifen kann nicht geduldet werden.

4) Die Conducteure sind verpflichtet, für Erhaltung der Ordnung während der Fahrt Sorge zu tragen, und haben sich in dieser Beziehung die Reisenden nach den Verständigungen derselben zu achten.

5) Sollte wider Erwarten ein Reisender Unordnung veranlassen oder sich Unanständigkeiten erlauben, und den Erinnerungen des Conducteurs kein Gehör geben, so wird ein solcher unter Beihilfe der Polizeibehörde des nächstgelegenen Orts ohne Rückersatz der Taxe aus dem Wagen entfernt.

## §. 46.

### Bestimmungen bezüglich des Reisegepäckes.

#### a) Inhalt des Reisegepäckes.

Als Reisepäck können nur jene Gegenstände zur Beförderung übernommen werden, welche in wirklichen Reise-Effekten bestehen.

Waarenballots und Geldsendungen können nur als Frachtstücke Beförderung finden.

## §. 47.

#### b) Verpackung des Gepäckes.

Das mit den Eilwägen zu befördernde Reisegepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer andern leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden.

Jedes einzelne Stück muß wohl verschlossen oder versiegelt, mit einer vollständigen Adresse versehen und mit der Aufschrift „Passagiergut" bezeichnet seyn.

## §. 48.

c) Aufgabe des Reisegepäckes.

Das Reisegepäck muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Wagens mit dem bei der Anmeldung erhaltenen Gepäckzettel, in welchen der Reisende nach den auf der Rückseite desselben enthaltenen Bestimmungen sein Gepäck Stück für Stück zu verzeichnen hat, zur Post gebracht werden.

Bei späterer oder nur theilweiser Ablieferung hat der Reisende zu gewärtigen, daß sein Gepäck und resp. die später zur Post gebrachten Theile desselben ihm erst mit der nächsten Fahrt werden nachgesendet werden.

Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer von seiner Wohnung oder dem Gasthofe zur Post schaffen, so hat derselbe hiefür ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 12 kr. an den Packer zu entrichten.

## §. 49.

d) Handgepäck der Reisenden.

Von vorstehender Bestimmung sind jene Kleinigkeiten ausgenommen, welche der Reisende, wie z. B. Stöcke, Regenschirme ꝛc., ohne Belästigung der Mitreisenden unmittelbar bei sich im Wagen behalten kann, und daher erst bei der Abfahrt des Wagens mit sich zur Post zu bringen hat.

Größere, das Gewicht von 10 ℔ übersteigende Nachtsäcke ꝛc. können nicht unter solche Gegenstände gerechnet werden, und müssen daher bei Vermeidung des im vorhergehenden §. angedrohten Nachtheils der Postanstalt jedenfalls rechtzeitig zur Behandlung übergeben werden.

## §. 50

e) Gepäcktaxen.

1) Für die Beförderung.

Jedem Reisenden ist gestattet, das im §. 49 bezeichnete, unter seiner unmittelbaren Aufsicht verbleibende, sogenannte Handgepäck taxfrei mit sich zu führen.

Für die Beförderung des übrigen Gepäckes ist die Taxe nach dem bei jeder Expedition dafür ausgehängten Tarife mit einem Heller für jedes Pfund und jede Meile zu entrichten.

Das Gesammtgepäck eines einzelnen Reisenden soll übrigens in der Regel das Gewicht von 80 ℔ nicht übersteigen, und ist bei Ueberschreitung dieses Maximums für den

Fall, daß das vorhandene Gepäck auf den zur Fahrt benöthigten Wägen nicht untergebracht werden kann, zu gewärtigen, daß ein Theil desselben zur nächsten Fahrt zurückbehalten wird.

## §. 51.

### 2) Für Garantie.

Jedem Reisenden steht frei, für das nach §. 48 vorschriftsgemäß zur Aufgabe gebrachte Gepäck einen bestimmten Werth zu declariren oder nicht.

Geschieht eine solche Werthsdeclaration, und trifft nach dieser auf jedes Pfund des Gepäckes mehr als 1 fl. 30 kr., so hat der Reisende für die Versicherung dieses angegebenen Werthes außer der obigen Beförderungstaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung noch eine besondere Garantietaxe zu entrichten.

Die Werthsbestimmung hat der Reisende sowohl auf dem Gepäckzettel, als auch auf der Adresse des Gepäckes selbst anzugeben und dieser Angabe jedesmal die Bemerkung „versichert“ beizusetzen, außerdem die Werthsdeclaration als nicht geschehen angesehen und demnach das Gepäck als unversichert behandelt werden würde.

Besteht das Gepäck eines Reisenden aus mehreren Stücken, so ist, wenn sämmtliche besonders versichert werden wollen, für jedes einzelne derselben ein bestimmter Werth anzugeben, die Werthsangabe in einer Summe für die verschiedenen Gepäckstücke insgesammt aber durchaus unzuläßig.

## §. 52.

### f) Bestellung des Reisegepäckes.

Das Gepäck wird dem Reisenden sofort bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte gegen Auslieferung des bei der Abfahrt empfangenen Gepäckzettels ausgehändigt.

Läßt sich der Reisende das Gepäck durch den Packer in sein Absteigquartier bringen, so hat der Packer dafür eine Vergütung von 12 kr., wenn aber der Reisende das Gepäck selbst mit sich nimmt oder von der Post abholen läßt, für dessen Abgabe ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Gepäckes eine Gebühr von 3 kr. anzusprechen.

## §. 53.

### g) Haftung der Postanstalt bezüglich des Reisegepäckes.

Für das nach §. 48 ordnungsgemäß aufgegebene, in den Gepäckzetteln verzeichnete Reisegepäck haftet die Postanstalt wie für alle andern Frachtstücke nach den in §§. 31 — 37 darüber festgesetzten Normen, und leistet bei eintretender Ersatz-Verbindlichkeit die treffende Entschädigung

a) für das ohne Werthsdeclaration, i. e. ohne besondere Versicherung aufgegebene Gepäck nach dem nachzuweisenden Werthe bis zu dem Maximalbetrage von 1 fl. 30 kr. für jedes Pfund, und

b) für das zu einem höheren Werthe besonders versicherte Gepäck nach dem von dem Reisenden declarirten und resp. versicherten Werthe.

Ausgeschlossen von dieser Haftung ist alles uneingeschriebene, von dem Reisenden nach §. 49 unter seine unmittelbare Aufsicht genommene Handgepäck.

## §. 54.

### Abgabe von Separat-Eilwägen.

Auf Verlangen werden bei vorhandenem Wagenvorrath an Reisende am Sitze der kgl. Oberpostämter auch eigene Separat-Eilwägen zu 4, 6 und 9 Plätzen abgegeben.

Die Taxe ist für Person und Meile incl. des Postillons-Trinkgeldes auf 36 kr. festgesetzt, und muß nebst der treffenden Einschreibgebühr für die ganze zurückzulegende Wegesstrecke bei der Abfahrt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisenden nach der Anzahl der Plätze im Wagen vorausbezahlt werden; für das Gepäck sind mit Ausnahme der Garantietaxe dieselben Taxen wie von andern Eilwagen-Reisenden (§. 50) zu entrichten.

Die Reisenden haben sich dagegen bei der Abgabe des Wagens solidarisch verbindlich zu machen, für die gute Erhaltung des Wagens bis zum Endpunkte der Reise Sorge zu tragen und für jede erweisliche Beschädigung an demselben Ersatz zu leisten.

Die Separat-Eilwägen haben am Posthause ab- und anzufahren, und ist den Reisenden nicht gestattet, unterwegs weitere Personen aufzunehmen, auch wenn noch Platz im Wagen vorhanden wäre.

Der viersitzige Wagen wird mit 2, der sechssitzige mit 3 und der neunsitzige mit 4 Pferden bespannt, und geht jede von den Reisenden weiter verlangte Zuspannung auf deren besondere, sofort auf jeder Station zu entrichtende Kosten.

## §. 55.

### Schlußbemerkung.

Außer den in vorstehendem Abschnitte aufgeführten Taxen und Gebühren hat der Reisende weder an die Conducteure, Packer oder Postillone, noch an irgend einen andern Postbediensteten eine Abgabe zu entrichten, und ist diesen strenge untersagt, an Reisende für Dienste, welche in ihrer Dienstverpflichtung liegen, irgend eine Anforderung zu machen.

## Stellung von Beschwerden und Reclamationen.

§. 56.

Reclamationen und Beschwerden, sowie Anzeigen über stattgefundene Ungebührlichkeiten sind bei dem einschlägigen Oberpostamte in der Regel schriftlich anzubringen; mündliche Beschwerden und Anzeigen genügen nur dann, wenn dieselben die am Sitze der Oberpostämter befindlichen Postbehörden selbst betreffen und durch kurze Verhandlung abgemacht werden können.

Reisende sind zu diesem Behufe auch berechtigt, sich an den Unterwegsorten, wo es der Aufenthalt gestattet, von den Posterpeditoren das sowohl für den Extrapost- wie für den gewöhnlichen Postdienst bestimmte Beschwerde-Buch vorlegen zu lassen, und in dieses die Beschwerde oder Anzeige zur Einbeförderung an das vorgesetzte Oberpostamt einzutragen.

München, den 21. Jänner 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.



V.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 6. Februar 1847.



**Nro. 757.**

(Die Behandlung der Spesenscheine betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach Anzeige eines Oberpostamtes ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß die mit Sendungen, auf welchen Postvorschüsse lasten, abgehenden Spesenscheine theils gar nicht, theils sehr spät erst an den Ausstellungsort zurückgelangten.

Da nun hiedurch die Aufgabs-Postbehörde zweifelhaft gelassen wird, ob die Sendung von dem Adressaten angenommen und der Postvorschuß ausgelöst wurde, folglich denselben auch dem Aufgeber nicht ausbezahlen kann und erst durch schriftliche Anfrage bei der Abgabs-Postbehörde sich Gewißheit verschaffen muß, so wird zur Vermeidung dieser Anstände und Schreibereien hiemit angeordnet, daß von nun an die Spesenscheine längstens binnen 3 Tagen nach Eintreffen der von einem Spesenscheine begleiteten Sendung an den Aufgabsort der Sendung und zwar in der Fahrpostkarte unter eigener Nummer eingetragen mit der Bestätigung, daß die Sendung von dem Adressaten angenommen wurde, zurückzusenden sind.

München, den 26. Januar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

von Goeb.

Tauber.

Nro. 712b.

(Die Postportofreiheit für Versendungen des kgl. Julius-Hospitals in Würzburg betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. v. Mts. ist das Oberpflegamt des k. Julius-Hospitals in Würzburg öfters in dem Falle, mit k. Behörden in Criminal- oder Polizei-Untersuchungssachen, sowie in Conscriptions-Angelegenheiten der in die Heilanstalt aufgenommenen Individuen in Correspondenz treten zu müssen.

Diese Correspondenz — dem Stiftungszwecke völlig fremd — betrifft reine Staatsdienstsache und ist demnach ohne Anstand portofrei abzulassen, wenn sie an eine k. mittelbare oder unmittelbare Behörde gerichtet und außer den im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend" allgemein vorgeschriebenen Ausfertigungsformen zur näheren Bestimmung ihres Inhalts mit der Bezeichnung „Criminal-, Polizei- oder Conscriptionssache" auf der Adresse versehen ist.

Bezüglich der die Stiftungsverwaltung selbst betreffenden Gegenstände aber kommt dem Oberpflegamte des Julius-Hospitals zu Würzburg, mit alleiniger Ausnahme der zur Staats-Curatel ressortirenden Correspondenz mit den vorgesetzten Curatelbehörden, eine Portofreiheit nicht zu, und ist daher für solche wie von jeder anderen aus Staatsmitteln nicht fundirten Stiftung jedesmal das treffende Porto zu berechnen.

Hienach haben sich sämmtliche Post-Anstalten in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 29. Januar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

von Goeb.

Tauber.

---

Nro. 896.

(Die Behandlung des Gepäckes der Eilwagens-Reisenden, in specie die Garantietaxe für dasselbe betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach vorgängigem Benehmen mit der unterfertigten Stelle hat die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen inhaltlich einer Mittheilung vom 30. dieß die Taxe für die Garantie des Reisegepäckes auf den Eisenbahnen der für die übrigen Versendungen durch die Eisenbahn-Anstalt festgesetzten Garantietaxe gleichgestellt, resp. auf den Betrag der letzteren ermäßigt.

In Gemäßheit der unterm 25. Dezember v. Js. (V.-Bl. 1846 Stck. XLII. pag. 193—195) bekannt gegebenen allerhöchsten Normen über die Behandlung des Gepäcks

der Eilwagens-Reisenden wird demnach auch bezüglich letzterer die durch die angezogene Ausschreibung unter lit. e auf ½ Prozent oder 30 kr. von jedem 100 fl. des angegebenen Werthes normirte Garantietaxe auf 6 kr. von jedem 100 fl. der Werthsangabe ermäßigt und dabei festgesetzt, daß die zwischenfallenden Werthsbeträge von einem Hundert zum andern jedesmal für ein volles Hundert zu gelten haben.

Diese Bestimmung hat mit dem 8. Februar l. J. allgemein in Wirksamkeit zu treten.

Sämmtliche Postanstalten des Königreichs haben sich von dem angegebenen Zeitpunkt anfangend hienach pünktlichst zu achten, und sowohl in dem zum Dienstgebrauche als zum öffentlichen Anschlage abgegebenen Tarife für die Beförderung des Reisegepäckes die Bemerkung 5 mit Abstrich der nachstehend inklavirten Stellen abzuändern, wie folgt:

5) „Steht es übrigens jedem Reisenden frei, sein Gepäck zu einem höhern Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern, in welchem Falle (½ Prozent des angegebenen Werthes) ohne Rücksicht auf die Entfernung als Garantietaxe (sohin mit) **6 kr.** für jedes Hundert Gulden Werth (und mit 3 kr. für jede volle 10 Gulden) in Berechnung kommt."

München, den 30. Januar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

von Goeb.

Tauber.

---

Nro. 968.

(Zeitschriften-Spedition betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehende Zeitschriften, als:

1) die Tyroler Schützenzeitung (Innsbruck),
2) der Haller Merkur, zugleich Amts- und Intelligenzblatt des Oberamtes Gaildorf (Hall),
3) Dr. J. H. Wolf's allgemeine bayerische Chronik und Annalen (München),
4) Punch or the London Charivari (London),
5) L'Ausonio, rivista italiana mensile (Paris),
6) L'Indépendant de la Moselle (Metz) und
7) das Augsburger neue Blatt

dürfen durch die k. Posten spedirt werden.

München, den 31. Januar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

von Goeb.

Tauber.

---

Nro. 11725[a].

(Die Fertigung der Briefpackete betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Der unterfertigten Stelle ist zur Anzeige gebracht worden, daß von Briefposterpeditionen beim Verschlusse der Briefpackete häufig mit großer Sorglosigkeit verfahren, zuweilen sogar der Umschlag ganz unverschlossen gelassen wird.

Da die erste und wesentlichste Bedingung zur sicheren Beförderung der Correspondenz deren sorgfältige Verpackung ist, diese aber ihrem Zwecke nur dann entspricht, wenn der Inhalt durch sie ohne ihre augenfällige Verletzung jedem Unbefugten unzugänglich gemacht ist, so werden sämmtliche Postanstalten hiedurch angewiesen, auf den sicheren Verschluß jedes einzelnen Briefpacketes und resp. Briefbeutels die größte Achtsamkeit zu verwenden, alle Briefpackete von etwas größerem Umfange nicht blos innen, sondern auch außen über dem Umschlage wohl zu verschnüren, und diese sodann wie alle übrigen, wenn sie nach dem Auslande gehen, mit einem Abdruck ihres Dienstsiegels in Lack, oder wenn sie nach dem Inlande gehören, mindestens mit Oblaten oder sogenannten Siegelwäppchen gut zu versichern.

Bei der Augenfälligkeit der möglichen Folgen einer nachläßigen Verpackung erwartet man von sämmtlichen Expeditionen, daß diese Erinnerung zur Verhütung von Vorkommnissen der angeregten Art genügen werde.

Sollten gleichwohl einer Expedition dennoch Briefpackete in nicht genügend versichertem Zustande zukommen, so hat dieselbe jedesmal dem vorgesetzten Bezirksamte davon Anzeige zu machen, und dieses sodann wegen Bestrafung der Fehligen das Geeignete zu veranlassen.

Insbesondere wird den Condukteuren zur Pflicht gemacht, bei Uebernahme der Brief-Packete auf deren Verschluß genau Acht zu haben, und die ungenügend verschlossenen nicht allein bei der Uebernahme zu beanstanden, resp. zu besserem Verschlusse zurückzuweisen, sondern auch am Ende der Fahrt jedesmal ihrem vorgesetzten Amte davon Anzeige zu erstatten.

München, den 6. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

von Goeb.

Tauber.

VI.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 13. Februar 1847.

Inhalt: Die neue Auflage von Reisescheinen.

Nro. 967.

(Die neue Auflage von Reisescheinen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Folge der mit dem 1. Januar l. Js. in Wirksamkeit getretenen neuen Bestimmungen über die Behandlung des Gepäckes der Eilwagens-Reisenden ist eine neue Auflage der Reisescheine nach dem beifolgenden Formulare nothwendig geworden, welche mit dem 1. März l. Js. allgemein in Verwendung zu kommen hat.

Sämmtliche Fahrpostexpeditionen haben sich daher bis zu dem angegebenen Zeitpunkte mit dem erforderlichen Vorrathe solcher Reisescheine zu versehen, resp. dieselben von dem vorgesetzten Bezirksamte gegen Ersatz der Papier- und Druckkosten zu beziehen, und ist nicht gestattet, sich davon eine besondere Auflage auf eigene Rechnung bewerkstelligen zu lassen.

In Ansehung der den Reisescheinen angefügten Gepäckzettel wird mit Bezug auf die neue Form der letzteren hiedurch Nachstehendes verfügt:

1) Der Name, die Fahrt und die Gattung der Gepäckstücke nebst dem allenfalls besonders zu versichernden Werthe derselben soll wie bisher in der Regel von dem Reisenden selbst in den Gepäckzettel eingetragen und darauf der Reisende bei der Anmeldung unter Hinweisung auf die auf der Kehrseite des Gepäckzettels befindliche Bemerkung jedesmal besonders aufmerksam gemacht werden.

2) Bei der Aufgabe des Gepäckes hat sodann der übernehmende Beamte in den Gepäckzettel bei jedem einzelnen Gepäckstücke das Gewicht desselben einzutragen, zur Bestätigung der richtigen Uebernahme aber, wie aus dem beifolgenden Formular zu ersehen ist, lediglich der Summe des Gewichts die Stückzahl mit Worten beizusetzen und durch seine Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

3) Wird von dem Reisenden der ihm zukommende Eintrag in den Gepäckzettel übersehen, oder ist derselbe außer Stande, solchen — wie z. B. wenn die Anmeldung zur Fahrt und die Aufgabe des Gepäckes gleichzeitig geschieht — in der vorgeschriebenen Weise zu vollziehen, so liegt die vollständige Ausfüllung des Gepäckzettels dem übernehmenden Beamten ob, und darf solche bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen niemals unterlassen werden.

In solchen Fällen kann übrigens, wie sich von selbst versteht, eine besondere Werthsversicherung nur dann eintreten, wenn solche mindestens auf der Adresse der Gepäckstücke unter Angabe eines Werthes von dem Aufgeber ausdrücklich verlangt ist.

4) Im Uebrigen finden bezüglich der weiteren Behandlung der Gepäckzettel die in der Ausschreibung vom 5. März 1842 (R.-Bl. 1842 Stck. IV. pag. 21—24) gegebenen Vorschriften unveränderte Anwendung.

München, den 1. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Einschreib-Nummer: 2.

# Reise-Schein

für *Herrn Weidmann*

zum **Eilwagen** von *München* nach *Landshut*

**Abfahrt** *Montag* den *1*ten *Februar* 1847 um *10* Uhr *Nachts.*

| Hat bezahlt: | fl. | kr. |
|---|---|---|
| für den Platz . . . . . . . . . . . | *3* | *44* |
| für *51* ℔ Gepäck . . . . . . . . . | — | *51* |
| für Versicherung von *220* fl. Werth | — | *18* |
| im Ganzen | *4* | *53* |

*München*, am *1*ten *Februar* 1847

**Königl. Bayer. Fahrpost-Expedition.**

ausgefertigt durch: *Weber.*

**Bemerkungen.**

1) Außer der vorstehend bescheinigten Bezahlung und den für die Besorgung des Gepäcks festgesetzten Packergebühren hat der Reisende Nichts zu entrichten, und ist insbesondere den Condukteuren, Packern und Postillonen verboten, an den Reisenden irgend eine weitere Anforderung zu machen.

Für die auf Verlangen des Reisenden stattfindende Ueberführung des Gepäckes von der Wohnung zur Post oder von

(Ist hier abzuschneiden.)

# Gepäck-Zettel.

*Der* **Reisende** *Weidmann*

**fährt mit dem Eilwagen** von *München* nach *Landshut* am *1*ten *Februar* 1847.

**und führt an Gepäck mit sich:**

| Gewicht. | | Versicherter Werth. |
|---|---|---|
| ℔ | | fl. |
| *30* | *Felleisen* . . . . . . . | *200* |
| *15* | *Nachtsack* . . . . . . | — |
| *6* | *Hutschachtel* . . . . . | *20* |
| *51* | | |

*drei* Stück Gepäck zu

übernommen *Pengler.*

da in das Abstеigquartier hat der Packer eine Entschädigung von 12 kr., für die Zustellung an den Reisenden, wenn solcher sein Gepäck selbst mit sich nimmt oder abholen läßt, aber nur eine Gebühr von 3 kr., ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Gepäckes, anzusprechen.

2) Der Reiseschein ist nur für die eingeschriebene Person und für die Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wurde, und auf Verlangen bei jedem Postbureau vorzuzeigen. Die erlegte Zahlung wird nicht mehr zurückgegeben, gleichviel ob der Eingeschriebene die festgesetzte Abfahrtsstunde versäumt oder sich entschlossen hat, die Reise zu verschieben, ganz oder zum Theil aufzugeben.

3) Das Gepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer andern leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden, und darf für den einzelnen Reisenden das Gesammtgewicht von 80 ℔ nicht übersteigen. Dasselbe muß spätestens eine Stunde vor Abfahrt des Wagens, und wenn diese Morgens sehr früh erfolgt, schon am Abende vorher zur Post gebracht werden, jedes einzelne Stück gut verschlossen oder versiegelt, mit der vollständigen Adresse des Reisenden und mit der Bezeichnung „Passagiergut" versehen seyn.

Reisende nach Linz und Wien werden aufmerksam gemacht, daß die österreichische Postanstalt mit den Eilwägen nur 40 ℔ und zwar nur in der für dieselben vorgeschriebenen Packungsart befördert.

4) Die Ordnung der Pläze in den Eilwägen richtet sich nach der allgemeinen Verordnung vom 9. Mai 1835, welche bei jeder Expedition eingesehen werden kann.

5) Hunde können nicht in den Wagen genommen werden. — Das Tabakrauchen ist in den Höfen und Passagierzimmern der Postgebäude untersagt, und unterliegen Dawiderhandelnde polizeilicher Beahndung. Im Wagen darf nur bei übereinstimmendem Zugeständnisse aller Reisenden, und dann nur aus verschlossenen Pfeifen geraucht werden. Das Rauchen von Cigarren und aus offenen Pfeifen haben die Conducteure nicht zu dulden.

6) Den Conducteuren ist die Mitnahme uneingeschriebener Personen, sowie das Anhalten bei Privat- oder Gasthäusern, sowie unterwegs zur Aufnahme von Reisenden oder Frachtstücken untersagt, und werden die Reisenden eingeladen, für den Fall, daß sich ein Conducteur dagegen verfehlen sollte, der nächsten Postbehörde davon Anzeige zu erstatten.

7) Gleichwie den Conducteuren ein bescheidenes und anständiges Benehmen gegen die Reisenden zur Pflicht gemacht ist, ebenso erwartet die k. Postanstalt auch von den Reisenden, daß sie dem Conducteure mit einer seinem verantwortlichen Dienste angemessenen Rücksicht begegnen, und den auf die Reise bezüglichen Anordnungen desselben entsprechen.

Sollte wider Erwarten ein Reisender Unordnung veranlassen, oder sich Unanständigkeiten erlauben, und den Ermahnungen des Conducteurs kein Gehör geben, so hat der Conducteur einen solchen Ruhestörer aus dem Wagen zu entfernen und hiezu die Polizeibehörde des nächstgelegenen Ortes zu requiriren, ohne daß ein Rückersatz der bezahlten Taxen geleistet wird.

Auf vorstehendem Gepäckzettel hat der Reisende sein sämmtliches Gepäck — mit alleiniger Ausnahme des unter seiner unmittelbaren Aufsicht verbleibenden Handgepäckes — unter Angabe des allenfalls besonders zu versichernden Werthes zu verzeichnen, und denselben sodann gleichzeitig mit dem Gepäck zur Post zu senden, wo der expedirende Beamte das Gewicht eines jeden Gepäckstückes einzusetzen und dessen Uebernahme in Summa zu bescheinigen hat.

Am Endpunkte der Reise wird das Gepäck dem Reisenden nur gegen Rückgabe dieses Gepäckzettels, und nur das, was in demselben verzeichnet ist, ausgehändigt, und deshalb die sorgfältigste Aufbewahrung desselben anempfohlen.

Für die in den Gepäckzettel nicht verzeichneten Gegenstände bleibt jeder Ersatz-Anspruch ausgeschlossen.

VII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 19. Februar 1847.

Inhalt: Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Großbritanien. — Das Rechnungs- und Kassawesen. Die Behandlung der Briefe mit Postvorschuß. — Die Portofreiheit k. bayr. Staatsdiener auf den k. württembergischen Posten. — Die Abquittirung der Fahrtlöhne, Chaisengelder ꝛc.

Nro. 1252.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Großbritanien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Expeditionsdienstes hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gesehen, über die durch allgemeine Ausschreibung vom 31. Dezember 1846 (Verord.-Bl. 1846 Stck. XLV pag. 209—215) bekannt gegebenen Taxbestimmungen für die Correspondenz nach und aus Großbritanien einen eigenen Tarif zum dienstlichen Gebrauche ausarbeiten zu lassen, wovon jede Briefposterpedition beifolgend ein Exemplar mit dem Auftrage erhält, sich hienach bei Leitung der bezüglichen Correspondenz über Preußen und Belgien resp. Holland in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 9. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Nro. 1273b.

(Das Rechnungs- und Kassawesen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Der k. Oberst-Rechnungs-Hof hat in dem von einem Rechnungs- und Kassabeamten der Postanstalt bei demselben als letzter Instanz in Rechnungssachen eingereichten Recurse gegen die revisorische Feststellung seiner Rechnungen, wobei von Seite des Rechnungsstellers die Behauptung geltend gemacht wurde, daß der nach Revision und Liquidation der bezüglichen Rechnung noch verbliebene Kassa-Manco nur in Rechnungsfehlern seinen Grund haben könne, unterm 5. d. Mts. entschieden,

daß es der eigenen Thätigkeit des Rekurrenten, dessen Rechnung sogar einer doppelten Revision unterworfen wurde, überlassen werden müsse, allenfallsigen Rechnungsfehlern oder etwaigen unterlassenen Verbuchungen und effektiven Verrechnungen von wirklich geleisteten Ausgaben auf die Spur zu kommen, in keinem Falle aber dem Gesuche, auf allgemeine Behauptungen wahrscheinlicher Rechnungsfehler und Rechnungs-Irrthümer revidirte und festgestellte Schuldigkeiten von Amtswegen wieder in Frage stellen und in neue Prüfung ziehen zu lassen, Folge gegeben werden könne.

Diese Entscheidung wird hiemit sämmtlichen Beamten und Bediensteten der Postanstalt, welche mit Perzeption betraut sind und Rechnung zu legen haben, zur Kenntniß gebracht.

München, den 13. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1347.

(Die Behandlung der Briefe mit Postvorschuß betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach den bestehenden Vorschriften dürfen Sendungen mit Postvorschüssen überhaupt in Bayern nur mittels der Fahrpost befördert, sonach auch Briefe oder Schreiben mit Nachnahmen irgend einer Art zur Versendung mit der Briefpost nicht angenommen werden.

Da nun nach vorliegenden Anzeigen gleichwohl in den Briefpacketen vom Auslande öfters auch Briefe mit Vorschüssen vorkommen, so wird behufs einer gleichförmigen Behandlung der letzteren hiedurch verfügt, was folgt:

1) Treffen vom Auslande mittels der Briefpost Briefe mit Vorschuß ein, so sind solche von jener Expedition, welcher sie vom Auslande zugesendet worden sind,

ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Größe des darauf vorgeschossenen Betrags mit der Fahrpost weiter zu senden.

2) Dabei ist in der Fahrpostkarte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß der Brief mit der Briefpost eingetroffen war, und sowohl der darauf lastende Vorschuß als auch der vom Auslande darauf angerechnete Portobetrag in Auslage weiter zu rechnen.

3) Das interne bayr. Porto ist dafür wie für die im Inlande aufgegebenen Schreiben mit Nachnahme nach dem Fahrposttarife und zwar von der treffenden Eintritts-Station ab zu berechnen, und letztere daher beim Eintrag in die Karte wie bei Umkartirung anderer vom Auslande eingetroffener Fahrpoststücke jedesmal zu benennen.

4) Eine Procura-Gebühr dagegen darf für solche vom Auslande eingegangene Vorschußbriefe für Bayern nicht in Anrechnung gebracht werden.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 13. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 1349.**

(Die Portofreiheit k. bayr. Staatsdiener auf den k. württembergischen Posten betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 11. d. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht, daß

1) in das durch das Ableben des k. Obersthofmeisters Grafen von Rechberg erledigte Portofreithum auf den Fahrposten im Königreiche Württemberg bis zu dem Concurrenzbetrage von 300 fl. jährlich der bisher mit einem Portofreithum zweiter Classe bis zu dem Betrage von 100 fl. jährlich begnadigte k. General-Quartiermeister von Bauer dahier vorzurücken, und

2) in die durch das Ableben des k. Oberappellationsgerichts-Präsidenten Grafen August von Rechberg und durch das Verrücken des General-Quartiermeisters von Bauer in die erste Classe erledigten zwei Portofreithümer zu dem Concurrenzbetrage von 100 fl. jährlich der k. Staatsrath Graf Willibald von Rechberg zu Regensburg und der k. Festungsbau-Direktor von Hildebrand in Ulm einzutreten haben.

Sämmtliche Postanstalten erhalten hievon zur geeigneten Darnachachtung mit dem Auftrage Kenntniß, zur Richtigstellung des mit allgemeiner Ausschreibung vom 24. März 1844 abgegebenen Verzeichnisses der portobefreiten Personen in Bayern in demselben

a) Seite 24 die Vorträge unter Ziffer 9 und 10 abzustreichen,

b) Seite 23 bei dem Eintrage unter Ziffer 3. 2. die jährliche Concurrenzsumme von 100 fl. auf 300 fl. abzuändern, sodann

c) Seite 23 unter Ziffer 5. a.

Hildebrand von, k. Festungsbau-Direktor (Ulm). — (unbeschränkt bedingt bis zu 100 fl. jährlich.)

d) Seite 24 unter Ziffer 9.

Rechberg, Willibald, Graf v., k. Staatsrath (Regensburg) — (unbeschränkt bedingt bis zu 100 fl. jährlich.)

nachzutragen.

München, den 15. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1495.

(Die Abquittirung der Fahrtlöhne, Chaisengelder ꝛc. betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Sehr viele Posterpeditoren und Poststallhalter quittiren die Verzeichnisse über abgegebene Pferde, Chaisen ꝛc. ab, ehe sie dieselben zur Prüfung und Feststellung einsenden. Da nun häufig bei der Revision sich Abänderungen ergeben, so müssen diese Quittungen wieder abgeändert werden, was häufig übersehen wird und zur Folge hat, daß sie abermals zur Berichtigung von der Oberpostamts-Kasse zurückgesendet werden müssen, wodurch der Geschäftsgang erschwert wird.

Sämmtliche Posterpeditoren und Poststallhalter werden daher angewiesen, ihre Forderungen an Bespannungs-Gebühren, Chaisengeldern ꝛc. erst abzuquittiren, wenn selbe von der Revision geprüft und richtig gestellt sind, wozu noch bemerkt wird, daß es nicht erforderlich ist, jedes einzelne Vorspanns-Verzeichniß abzuquittiren, sondern vollkommen genügt, daß über die Gesammt-Forderung, welche die Consignation über sämmtliche Course ausweist, abquittirt wird.

München, den 18. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

VIII.
# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 24. Februar 1847.

Inhalt: Gleichmäßige Ausstellung der Besoldungs-Quittungen. — Die Unvollständigkeit der Quittungen. — Die Leitung der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. — Die Verlegung der Postexpedition Lengfurt nach Marktheidenfeld. — Die Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau in den österreichischen Staatenverband.

**Nro. 1494.**

(Gleichmäßige Ausstellung der Besoldungs-Quittungen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es besteht die Vorschrift, daß auf der Besoldungs-Quittung für den letzten Monat des Etatsjahres (September) jedesmal eine Hauptquittung über den Jahresbetrag der Besoldung beizufügen ist.

Diese Vorschrift wird in sehr ungleichförmiger Weise erfüllt, indem einige Beamte die Hauptquittung der Monatsquittung anfügen, andere aber eigene Hauptquittungen ausstellen.

Ersteres Verfahren, wonach die Besoldungsquittung für September wie jene für die übrigen Monate und zwar nur auf den für die Monats-Rate treffenden Stempelbogen auszustellen, sodann aber die Hauptquittung über den Jahresbetrag anzureihen ist, hat als das richtige von nun an gleichmäßig in Anwendung zu kommen. Bei Ausbezahlung der Besoldungen für September haben die Kassen hierauf genau zu halten und anders ausgestellte Quittungen zurückzuweisen.

Gleiches gilt auch von den Pensions- und Alimentations-Quittungen.

München, den 18. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 1521.**

(Die Unvollständigkeit der Quittungen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Bei der Rechnungs-Aufnahme pro $18\frac{44}{45}$ hat sich gezeigt, daß häufig von den Kassen sehr mangelhaft ausgestellte Quittungen angenommen werden.

Eine jede Quittung über Zahlungen aus k. Kassen muß enthalten:

a) die Größe des zu erhebenden Betrages, sowohl in Zahlen als mit Worten ausgedrückt;

b) den Gegenstand, und bei Besoldungen, Pensionen, Tag-Gebühren 2c. den Zeitraum, für welchen Bezahlung geleistet wurde;

c) die Benennung der Kasse, welche zur Zahlung und Verrechnung angewiesen ist;

d) den Tag, an welchem die Auszahlung erfolgte, und

e) die eigenhändige Unterschrift des Bezugs-Berechtigten.

Wenn demnach bei einem äußern Amte oder bei einer Expedition Pensionen für Rechnung der Central-Post-Kasse oder Unterstützungen für Rechnungen der Postarmenkasse ausbezahlt werden, so muß die Quittung stets lauten:

„von der Posterpedition N., oder dem Postamte N. 2c., für Rechnung der Oberpostamtskasse, oder der Central-Postkasse, oder der Postarmenkasse.“

Es ist daher nothwendig, daß bei Zahlungs-Anweisungen auf untergeordneten Kassen stets die Kasse benannt wird, für deren Rechnung die Zahlung zu geschehen hat.

Bei Bezahlung von Konti, welche gewöhnlich von den Handwerksleuten unterzeichnet sind, genügt diese Unterschrift für die später folgende Quittung nicht, sondern muß nach der letztern wiederholt beigefügt werden.

Die sämmtlichen Kassen werden hiemit angewiesen, bei allen Auszahlungen die Quittungen genau zu prüfen und unvollständig ausgestellte zurückzuweisen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Quittungs-Zahlen weder radirt noch korrigirt werden dürfen, sondern unrichtig ausgestellte Quittungen durchstrichen und von der Hand des Geld-Empfängers nach Vorschrift neu darunter abquittirt werden muß.

München, den 18. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 1584.**

(Die Leitung der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nordamerika betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Aus einer zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommenen Beschwerde über vermeintlich unrichtige Leitung der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nord-

amerika hat man ersehen, daß für solche Correspondenz von den Absendern in Bayern auf den Adressen öfters die Leitung über Frankreich und England vorgezeichnet, und zugleich auch das Franko bis zur treffenden englischen Seestadt berichtiget wird.

Da jedoch von den französischen Postanstalten derlei Briefe ungeachtet der für dieselben vorgezeichneten Leitung und berechneten Taxe über England nur mit den von den französischen Seehäfen nach Nordamerika unmittelbar bestehenden Schiffsverbindungen versendet werden, zur Zeit auch nicht anders versendet werden können, weil durch den französisch-englischen Postvertrag für die Correspondenz nach den vereinigten Staaten bei der Leitung über England die Frankatur bis zum Ausschiffungshafen in Amerika bedungen ist, so werden sämmtliche Postanstalten des Königreichs hiedurch angewiesen, die Absender von Briefen nach Nordamerika, wenn sie dieselben über Frankreich und England geleitet wissen wollen, jedesmal darauf aufmerksam zu machen, daß solche nur über Preußen, Belgien oder Holland an die englischen Posten ausgeliefert werden können, und in diesem Falle nach den im Verordnungs-Blatte Nro. XLV vom 31. Dezember 1846 bekannt gegebenen Taxbestimmungen bis zur Ausschiffung in Amerika frankirt werden müssen, daß dagegen bei der Leitung über Frankreich eine Auslieferung an die englischen Posten nicht stattfindet und deßhalb auch die Frankatur jedesmal nur bis zur französischen Meeresküste zu geschehen hat.

Die in letzterm Falle anzuwendende Taxe ist bekanntlich jener nach Spanien und Portugal gleich, und daher aus der inländischen Brieftaxtabelle für die Correspondenz nach dem Auslande zu ersehen.

München, den 22. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1650.

(Die Verlegung der Postexpedition Lengfurt nach Marktheidenfeld betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachdem die Strassen zu der neuen Brücke über den Main bei Marktheidenfeld so weit hergestellt sind, daß die zwischen Würzburg und Frankfurt über Esselbach laufenden Posten vom 1. März d. J. an bei Marktheidenfeld, anstatt bei Lengfurt, über den Main befördert werden können, hat das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern durch höchste Entschließung vom 13. d. Mts. Nro. 1389 genehmigt, daß die in Lengfurt bisher bestandene Postexpedition aufgehoben und nach Marktheidenfeld, einem nördlich von

Lengfurt gelegenen Marktflecken von 2200 Einwohnern mit dem Sitze des k. Landgerichts, verlegt werde.

Die Wirksamkeit der neuen Postexpedition zu Marktheidenfeld, welche mit Aschaffenburg, Würzburg, Hessenthal, Esselbach, Remlingen und Roßbrunn tägliche Briefpackete und Fahrpostkarten wechselt, hat mit dem 1. März zu beginnen und die Taxe der Briefe und Stücke von und nach derselben bleibt der bisherigen von und nach Lengfurt vorderhand gleich, so daß in den Tarifen und Meilenzeigern nur der Name Lengfurt in Marktheidenfeld umzuändern ist.

München, den 22. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1453.

(Die Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau in den österreichischen Staatenverband betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. k. österreichischen Obersten Hofpostverwaltung in Wien vom 7. d. wird sämmtlichen Postanstalten des Königreiches hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß in Folge der Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau in den österreichischen Staatenverband bezüglich aller nach Krakau vorkommenden Postsendungen nunmehr dieselben Bestimmungen wie bezüglich jener nach den übrigen erbländischen Provinzen der österreichischen Monarchie Anwendung zu finden haben.

In Ansehung der Taxe für den wechselseitigen Correspondenzverkehr zwischen Bayern und Krakau bleiben die unterm 23. Mai 1844 (Verord.-Blatt Stck. XIX Seite 77) desfalls ausgeschriebenen Bestimmungen unverändert.

München, den 22. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

IX.
# Verordnungs- und Anzeige-Blatt
für die
Königlich Bayerischen
Posten.

München, den 28. Februar 1847.



Nro. 1474.

(Die Leitung der Briefe und Sendungen nach Obernzenn betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Briefe und Sendungen nach dem Markte Obernzenn, Landgerichts Leutershausen, 1½ Stunden von Windsheim entlegen, von den Postanstalten häufig und selbst dann, wenn auf der Adresse ausdrücklich die Bemerkung „bei Windsheim" beigefügt ist, auf Ansbach spedirt und dadurch nicht allein in ihrer Bestellung verspätet, sondern auch durch den wegen der größeren Entfernung von Ansbach nach Obernzenn höheren Botenlohn vertheuert werden.

Sämmtliche Postanstalten des Königreiches erhalten daher hiedurch den Auftrag, den Briefen und Sendungen nach Obernzenn von nun an ohne Ausnahme die Leitung auf Windsheim zu geben, und mit den hienach für letztere Expedition treffenden Taxen zu belegen.

München, den 22. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

Nro. 1528.

(Die Bestellung der Briefe nach Gnadenberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der Gemeinde-Verwaltung zu Gnadenberg, Landgerichts Kastl in der Oberpfalz, wird das seit dem Monat Februar v. J. durch allgemeine Ausschreibung vom 19. Jänner 1846 (V.-Bl. 1846 Stck. III. pag. 11.) dem Bestellbezirke der Expedition Altdorf einverleibte Pfarrdorf Gnadenberg sammt den zu derselben Gemeinde gehörigen umliegenden Ortschaften Oberölsbach, Unterölsbach und Reichenholz vom 1. März l. J. anfangend der Expedition zu Neumarkt an der Sulz im oberpfälzischen Kreise zur Bestellung zugetheilt, und davon sämmtlichen Postanstalten des Königreichs hiedurch mit dem Auftrage Eröffnung gemacht, sich hienach bezüglich der richtigen Leitung und Taxe der nach Gnadenberg ꝛc. vorkommenden Briefe und Sendungen geeignet zu achten.

München, den 22. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 997.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 18. Jänner l. J. (V.-Bl. 1847 Stck. III. pag. 11 ꝛc.) wird jeder Briefpostexpedition beifolgend ein Exemplar des nach den neuen Vertragsbestimmungen angefertigten Tarifs für die Correspondenz nach dem Königreiche Belgien mit dem Auftrage zugeschlossen, nach demselben sich nunmehr in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Die unterm 29. Oktober 1843 (V.-Bl. 1843 Stck. XXXI. pag. 179 ꝛc.) erlassene Ausschreibung in Betreff der Taxe für die Correspondenz nach dem belgischen Theile von Luxemburg tritt hiedurch außer Wirksamkeit.

München, den 24. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1740.

(Zeitschriften-Spedition betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Zeitschriften, als:

1) die Gegenwart (Wien),
2) Gazeta W. Xiestwa Poznanskiego (Zeitung des Großherzogthums Posen, in Posen),
3) der Frankfurter Beobachter (Frankfurt),
4) das freie Wort für Frieden, Licht und Recht (St. Gallen),
5) die neue illustrirte Zeitschrift (Stuttgart),
6) L'union suisse (Freiburg),
7) das Intelligenzblatt der Stadt Schwabach,
8) die allgemeine Musterzeitung (Stuttgart),
9) das Verordnungsblatt für den Kreis Darmstadt (Darmstadt),
10) die rheinische Zeitschrift für Landwirthschaft und verwandte Gegenstände (Mainz),
11) die Küchen- und Wirthschaftszeitung,
12) Journal für moderne Stickerei, Mode- und weibliche Handarbeiten,
13) Große Weber- Bild- und Muster-Zeitung,
14) Kleines Muster-Magazin für Leinweber,
15) Album der neuesten Londoner und Pariser Muster-Zeichnungen für Sattler, Riemer, Wagenbauer und Taschner, letztere fünf in Weimar erscheinend,

dürfen durch die k. Posten spedirt werden.

München, den 24. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1441.

(Den Bestellbezirk der k. Postexpedition zu Untersteinach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 24. Oktober v. J. (V.-Bl. 1846 Stck. XXXVI. pag. 166) wird sämmtlichen Expeditionen des Königreiches hiedurch zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung bei Leitung und Taxirung der bezüglichen Correspondenz und Fahrpoststücke bekannt gegeben, daß mit dem 1. März l. J. der Expedition zu Untersteinach auch noch die Märkte Enchenreuth, Presseck und Ludwig-

schorgast, dann das freiherrl. v. Lerchenfeld'sche Patrimonialamt Heinersreuth sammt Umgegend zur Bestellung zugetheilt werden, und demnach der für diese Expedition festgesetzte Bestellbezirk von dem angegebenen Zeitpunkte an aus dem Städtchen Stadtsteinach (Sitz des Landgerichts und Rentamts) dann den Märkten Enchenreuth, Pressek und Ludwigsschorgast, dem Patrimonialamte Heinersreuth und den Orten Gumpersdorf, Hummendorf, Kauerndorf sammt Umgegend zu bestehen hat.

München, den 24. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1648.

(Die Sicherung des Postgeheimnisses betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Die Verschwiegenheit in Amtssachen ist eine Pflicht, deren Beobachtung durch allerhöchste Verordnungen im Allgemeinen, und in Beziehung auf das Postgeheimniß speziell durch die seiner Zeit bekannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 27. März 1817 ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Es ist hienach jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste Verwendete verbunden, von demjenigen, was durch seine Amtsverhältnisse oder durch seine Dienstes-Verrichtungen zu seiner Kenntniß gelangt, keinen anderen als amtlichen Gebrauch zu machen, und mithin sich aller mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen an solche, die es zu verlangen nicht befugt sind, zu enthalten.

Insbesondere ist in der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 als ein unverletzlicher Grundsatz ausgesprochen, daß sämmtliche Postbeamte aller Grade das dem Postinstitute anvertraute Geheimniß der Briefe heilig zu halten haben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die gewissenhafte Beobachtung dieser allerhöchsten Bestimmungen allen Post-Beamten und Bediensteten mit dem Beifügen einzuschärfen, daß bei einem jeden Entgegenhandeln nicht nur im Disciplinar-Wege und nach §. 10—15 des neunten Edikts zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, sondern nach Umständen sogar strafrechtlich werde eingeschritten werden.

München, den 26. Februar 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

X.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 15. März 1847.

Inhalt: Die Errichtung einer Posterpedition in Roding. — Die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Herren Erzbischöfe und Bischöfe. — Dienstesnachrichten.

Nro. 2166.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Roding betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit dem 1. April l. Js. hat in dem Markte Roding im oberpfälzischen Kreise zwischen Nittenau und Cham gelegen mit höchster Ministerial-Genehmigung eine Brief- und Fahrposterpedition mit Poststallhaltung ins Leben zu treten und durch tägliche Carriol-Postfahrten mit Cham in unmittelbare Postverbindung zu kommen.

Die neue Expedition hat mit Cham, Straubing, Regensburg und München unmittelbare Briefpackete und Fahrpostkarten zu wechseln, und in diesen ausser den Briefen und Sendungen nach dem Markte Roding selbst auch jene nach Altenkreuth, Arrach, Brennberg, Ebersreith, Falkenstein, Frauenzell, Katzenrohrbach, Kirchenrohrbach, Michelsneukirchen, Mitterdorf, Mitterkreuth, Piendling, Ponsing, Prombach (Ober- und Unter-) Regenpeilstein, Rettenbach, Stamsried, Strahlfeld, Trasching, Triebenbach (Ober- und Unter-) Belling, Walderbach, Wetterfeld, Zell (Ober- und Unter-) und nach der Umgegend zu empfangen und ebenso von da abzusenden.

Die Taxe des einfachen Briefes nach und von Roding und dem vorbemerkten Bestellungsbezirke beträgt:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Aichach . . . . | 6 | Hersbruck . . . . | 4 | Partenkirchen . . | 10 |
| Altdorf . . . . | 4 | Hirschaid . . . . | 6 | Pfarrkirchen . . . | 4 |
| Bayerdiessen . . . | 8 | Hof . . . . . | 6 | Pöttmes . . . . | 6 |
| Beilngries . . . | 4 | Hofheim . . . . | 8 | Possenheim . . . | 8 |
| Berching . . . . | 4 | Karlstadt . . . . | 10 | Regen . . . . | 4 |
| Berchtesgaden . . | 8 | Kemnath . . . . | 4 | Regensburg . . . | 3 |
| Burgau . . . . | 8 | Kipfenberg . . . | 4 | Remlingen . . . | 10 |
| Burglengenfeld . . | 3 | Königsdorf . . . | 8 | Rothenburg . . . | 8 |
| Casendorf . . . | 6 | Kulmbach . . . | 6 | Rüdenhausen . . . | 8 |
| Cham . . . . | 3 | Landsberg . . . | 8 | Schwabhausen . . | 6 |
| Dachau . . . . | 6 | Langenzenn . . . | 6 | Schwabmünchen . | 8 |
| Ebersberg . . . | 6 | Lauingen . . . . | 8 | Stein . . . . | 6 |
| Eggenfelden . . . | 4 | Lechfeld . . . . | 8 | Steinhöring . . . | 6 |
| Eggmühl . . . . | 3 | Mainbernheim . . | 8 | Sulzheim . . . | 8 |
| Eglofsheim . . . | 3 | Mainleus . . . | 6 | Tegernsee . . . . | 8 |
| Ermershausen . . | 8 | Marktheidenfeld . . | 10 | Thumbach . . . | 4 |
| Fellheim . . . . | 10 | Memmingen . . . | 10 | Tölz . . . . . | 8 |
| Frabertsheim . . . | 6 | Mittenwald . . . | 10 | Uffenheim . . . | 8 |
| Freystadt . . . . | 4 | Mitterteich . . . | 4 | Vilsbiburg . . . | 4 |
| Garching . . . . | 6 | Monheim . . . . | 6 | Vohburg . . . . | 4 |
| Geisenfeld . . . | 4 | Moosburg . . . | 4 | Wasserburg . . . | 6 |
| Gundelfingen . . | 8 | München . . . . | 6 | Wemding . . . | 6 |
| Gunzenhausen . . | 6 | Neumarkt i. d. Obpflz. . | 4 | Wernberg . . . | 3 |
| Hammelburg . . | 10 | Neuses . . . . | 8 | Zorneding . . . | 6 |
| Haßfurt . . . . | 8 | Obergünzburg . . | 10 | Zusmarshausen . . | 8 |
| Heilsbronn . . . | 6 | Parsdorf . . . . | 6 | | |

Bei den übrigen vorstehend nicht benannten Posterpeditionen in Bayern ist die einfache Brieftare nach Roding jener nach Cham et vice versa gleich, daher von diesen in den inländischen Brieftartabellen nach Roding lediglich mit der Tare nachzutragen, welche dieselben für Cham angeben.

Zur Berechnung der Taren für die nach und von Roding vorkommenden Fahrpoststücke liegt der vollständige Lokalmeilenzeiger dieser Expedition an.

Für die mit dieser Expedition verbundenen Poststallhaltungen sind die Extrapostentfernungen

zwischen Roding und Cham auf 4 Stunden

zwischen Roding und Nittenau (über Walderbach) auf 5½ Stunden
" " " Rötz (über Stamsried) " 5 "
festgesetzt und ist hienach die neue Postkarte von Bayern geeignet zu ergänzen.
München, den 1. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 1939.**

(Die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Herren Erzbischöfe und Bischöfe betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Ansehung der Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe haben sich in neuester Zeit Anstände ergeben, zu deren Beseitigung in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. hiedurch eröffnet wird, was folgt:

1) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 1. lit. f. ist die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinar-Strafsachen und der zum geistlichen Gerichte gehörigen Partheisachen portofrei.

2) Diese den bischöflichen Ordinariaten eingeräumte Portofreiheit erstreckt sich auch auf die Correspondenz der hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe, welche dieselben in Fällen, wo sie unabhängig und ohne Theilnahme des Ordinariats als solche die amtliche Behörde bilden, in allgemeinen Kirchenangelegenheiten entweder unter sich oder mit geistlichen und weltlichen Behörden zu führen haben.

   Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß diese Correspondenz unter den durch §. 2. der vorallegirten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für die portofrei zu versendende dienstliche Correspondenz überhaupt vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit dem erzbischöflichen oder bischöflichen, als solches allgemein erkennbaren Siegel geschlossen sind.

3) Eine Portofreiheit für die Correspondenz der Herren Erzbischöfe und Bischöfe an Private geistlichen oder weltlichen Standes ist in der Regel unzuläßig, jedoch in Fällen, wo solche ausnahmsweise in allgemeinen Kirchenangelegenheiten vorkommen sollte, unter der Bedingung stattzugeben, wenn auf der Adresse neben der Bezeichnung „R. S.“ noch die Bemerkung „allgemeine Kirchenangelegenheit“ beigefügt ist.

Die k. Postanstalten haben sich hienach in vorkommenden Fällen pünktlich zu achten.
München, den 5. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

# Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unterm 13. Jänner l. Js. den noch in provisorio stehenden Offizialen Joseph Stumvoll zu Nürnberg aus dem Staatsdienste wieder zu entlassen;

unterm 20. Februar d. Js. den Offizialen Ludwig Ehrensberger vom Oberpostamte München an das Oberpostamt Augsburg zu versetzen, und dagegen den Offizialen Ernst Sensburg in Augsburg dem Oberpostamte München zuzutheilen;

unterm 26. Februar l. Js. den k. Postverwalter Heinrich Baader zu Kaufbeuern seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend auf den Grund des §. 22. lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage mit Belassung des Titels und Funktionszeichens in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Der Accessist und Funktionär Ludwig Hultsch in Homburg ist gemäß höchster Ministerial-Genehmigung aus der Liste der Post-Accessisten gestrichen worden.

Versetzt wurde der Accessist und Funktionär Georg Messerer vom Oberpostamte München zur General-Administration.

Als Funktionäre sind berufen worden:

Karl Küffner zur Postverwaltung Erlangen,

Clemens Rothhammer zum Oberpostamte München,

Moriz Kalbskopf zum Postamte Aschaffenburg,

Auf Dienstvertrag wurden verliehen die mit Poststallführung verbundenen Expeditionen:

zu Dinkelsbühl an den bisherigen Postaccessisten und dermaligen Gasthofbesitzer Johann Patzlsberger,

zu Fürstenfeldbruck an die Postexpeditorswittwe Anna Weis,

zu Füssen an den Gastwirth Joseph Eberle,

zu Haßfurt an den Postexpeditorssohn Adam Veth,

zu Königsdorf an den Tafernwirth Andreas Buchberger,

zu Lechfeld an die Postexpeditorswittwe Klara Lober,

zu Wasserburg an den Postschreiber Max Kratzer; ferner

die Posthalterei zu Mindelheim an die Poststallmeisters-Wittwe Anna von Dreer.



# Meilenzeiger

für die

## königl. bayer. Posterpedition in Roding.

| Von und nach | Meilen. |
|---|---|
| Abensberg . . . | 8½ |
| Aibling . . . . | 20½ |
| Aichach . . . . | 17½ |
| Altdorf . . . . . | 11½ |
| Althegnenberg . . | 20½ |
| Altötting . . . . | 14½ |
| Amberg . . . . . | 7½ |
| Amorbach . . . . | 33 |
| Ampfing . . . . | 14 |
| Ansbach . . . . . | 19 |
| Arnstein . . . . . | 27½ |
| Aschaffenburg . . . | 35 |
| Au bei Landshut . | 8½ |
| Aub . . . . . | 24½ |
| Augsburg . . . . | 20 |
| Bamberg . . . . | 19 |
| Baunach . . . . | 20½ |
| Bayerdießen . . . | 23½ |
| Bayersdorf . . . | 16 |
| Bayreuth . . . . | 14½ |
| Beilngries . . . | 10½ |
| Benediktbeuern . . | 25 |
| Berching . . . . | 10½ |
| Berchtesgaden . . . | 24 |
| Berneck . . . . | 15½ |
| Biberbach . . . . | 19½ |
| Bischofsheim v. d. Röhn | 30½ |
| Blaufelden, Austr. P. | 25 |
| Bopfingen, Austr. P. | 22 |
| Braunau, Austr. P. | 15 |
| Breitengüßbach . . | 20 |

| Von und nach | Meilen. |
|---|---|
| Brückenau . . . . | 31½ |
| Buchloe . . . . | 25 |
| Burgau . . . . | 24 |
| Burghausen . . . | 16 |
| Burgheim . . . . | 16½ |
| Burgkundstadt . . | 19 |
| Burglengenfeld . . | 4½ |
| Burgwinheim . . . | 21½ |
| Casendorf . . . . | 17 |
| Cham . . . . . | 1½ |
| Coburg, Austr. P. . | 22 |
| Crailsheim, Austr. P. | 24 |
| Creußen . . . . | 13 |
| Cronach . . . . | 19½ |
| Culmbach . . . . | 17½ |
| Dachau . . . . | 17½ |
| Daswang . . . . | 8½ |
| Deggendorf . . . | 7 |
| Deining . . . . | 9½ |
| Dettelbach . . . | 25 |
| Dettingen . . . . | 36½ |
| Dietfurt . . . . | 16 |
| Dillingen . . . . | 22 |
| Dingolfing . . . | 8½ |
| Dinkelsbühl . . . | 21½ |
| Donauwörth . . . | 18½ |
| Ebensfeld . . . | 20 |
| Ebermannstadt . . | 16 |
| Ebern . . . . . | 21½ |

| Von und nach | Meilen. |
|---|---|
| Ebersberg . . . . | 18 |
| Eger, Austr. P. . . | 13½ |
| Eggenfelden . . . | 12 |
| Eggmühl . . . . | 6 |
| Eglofsheim . . . | 5 |
| Eichendorf . . . | 9 |
| Eichstädt . . . . | 13½ |
| Ellingen . . . . | 15½ |
| Ellwangen, Austr. P. | 24 |
| Eltersdorf . . . | 16 |
| Eltmann . . . . | 21½ |
| Emskirchen . . . | 18½ |
| Erbach, Austr. P. . | 35½ |
| Erding . . . . . | 14½ |
| Ergoldsbach . . . | 8 |
| Erkheim . . . . | 28 |
| Erlangen . . . . | 16 |
| Ermershausen . . | 24 |
| Ernstthal, Austr. P. . | 33½ |
| Eschenau . . . . | 14½ |
| Esselbach . . . . | 31 |
| Euerhausen . . . | 26 |
| Farrnbach . . . | 16½ |
| Fellheim . . . . | 29 |
| Feucht . . . . . | 13 |
| Feuchtwang . . . | 21½ |
| Fischbach . . . . | 22½ |
| Fladungen . . . | 31 |
| Forchheim . . . . | 16½ |
| Frabertsheim . . . | 17½ |
| Freising . . . . | 14 |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Fremdingen | 20½ | Hofheim | 24 | Lechfeld | 23 |
| Friedberg | 20 | Hohenlinden | 16½ | Leupoldstein | 13½ |
| Frontenhausen | 10 | Hollfeld | 16½ | Leutkirch, Austr. P. | 32½ |
| Fürstenfeldbruck | 19½ | Holzkirchen | 21½ | Lichtenfels | 20½ |
| Fürth | 15½ | | | Lindau | 38 |
| Füßen | 30½ | Illerdießen | 28 | Lobenstein, Austr. P. | 21 |
| Fulda, Austr. P. | 34½ | Immenstadt | 33½ | Lochhausen | 19 |
| Furth i. W. | 4 | Ingolstadt | 12½ | Lohr | 31½ |
| | | Inning | 21½ | | |
| Gangkofen | 11½ | Inzell | 21½ | Mainbernheim | 24 |
| Garching | 16½ | Isny, Austr. P. | 33½ | Mainleus | 17½ |
| Gefrees | 15½ | | | Maisach | 19 |
| Geisa | 34 | Karlstadt | 29½ | Malching | 15 |
| Geisenfeld | 11½ | Karpfheim | 13½ | Marktbreit | 24½ |
| Gemünden | 30½ | Kastl | 8½ | Marktbürgel | 21½ |
| Gersfeld | 32 | Kaufbeuern | 27½ | Markterlbach | 19½ |
| Gersthofen | 20 | Kemnath | 12 | Marktheidenfeld | 30 |
| Gräfenberg | 14 | Kempten | 31½ | Marktl | 14½ |
| Grafenau | 10½ | Kipfenberg | 11½ | Marktsteft | 24½ |
| Grünwald | 10 | Kirchenlamitz | 15½ | Meiningen, Austr. P. | 29½ |
| Günzburg a. d. D. | 25 | Kirn | 3 | Meitingen | 19 |
| Gundelfingen | 23½ | Kissingen | 28½ | Mellrichstadt | 29 |
| Gunzenhausen | 17½ | Kitzingen | 24½ | Memmingen | 29½ |
| | | Klentsch, Austr. P. | 5 | Mengkofen | 7 |
| Haag bei Ampfing | 16 | Königsdorf | 23 | Mering | 21 |
| Hain | 34 | Königshofen | 26 | Mergentheim, Austr. P | 27½ |
| Hammelburg | 29½ | Kötzting | 3½ | Miesbach | 22 |
| Hanau, Austr. P. | 38 | Kolmberg | 21 | Miltenberg | 33 |
| Harburg | 19½ | Kreuth | 25 | Mindelheim | 26½ |
| Hartmannshof | 10½ | Krumbach | 26 | Mittenwald a. d. J. | 29 |
| Haßfurt | 23½ | Kufstein, Ein- u. Austr. P. | 24½ | Mitterteich | 12 |
| Heilsbronn | 17 | Kupferberg | 17 | Monheim | 17 |
| Hermaringen, Austr. P. | 24 | | | Moosburg | 12½ |
| Hersbruck | 12 | Landau a. d. Isar. | 8 | Motten | 32½ |
| Hessenthal | 34 | Landsberg | 23½ | Mühldorf | 14 |
| Hilders | 32½ | Landshut | 10½ | Münchberg | 16½ |
| Hirschaid | 18 | Langenfeld | 20½ | München | 18 |
| Hirschau | 8 | Langenzenn | 17½ | Münnerstadt | 28 |
| Hochstadt | 19½ | Lauf | 13 | Murnau | 26½ |
| Höchstädt a. d. D. | 21 | Laufen | 19½ | | |
| Hof | 18 | Lauingen | 22½ | | |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Naabburg . . . | 5½ | Peiß . . . . . | 20 | Schönram . . . . | 20 |
| Ranhofen . . . . | 19½ | Pfaffenhofen a. d. Ilm | 14 | Schongau . . . . | 26 |
| Nellenbruck . . . | 33½ | Pfaffenhofen a. Pbg. . | 20 | Schrobenhausen . . | 15½ |
| Neresheim, Austr. P. . | 22½ | Pfarrkirchen . . . | 12½ | Schwabach . . . | 15 |
| Nesselwang . . . | 31 | Pfatter . . . . . | 3½ | Schwabhausen . . | 17½ |
| Neuburg a. d. D. . | 15 | Pfeffenhausen . . . | 9½ | Schwabmünchen . . | 23 |
| Neuhaus b. Schärding | 14½ | Pilsting . . . . | 7½ | Schwandorf . . . | 4½ |
| Neukirchen . . . | 1½ | Plankenfels . . . | 15½ | Schwarzenbach . . | 17 |
| Neumarkt i. d. Oberpfalz | 10½ | Plattling . . . . | 7½ | Schwarzenfeld . . | 4½ |
| Neumarkt a. d. Rott. | 12½ | Pleinfeld . . . . | 15 | Schweinfurt . . . | 26 |
| Neunburg v. W. . . | 2½ | Pörnbach . . . . | 13½ | Seefeld, Austrittspost | 31 |
| Neuses . . . . | 23 | Pöttmes . . . . | 16½ | Seligenstadt, Austr. P. | 37 |
| Neustadt a. d. Aisch | 19½ | Poppenhausen . . | 27 | Simbach bei Braunau | 15 |
| Neustadt a. d. Donau. | 9½ | Possenheim . . . | 23 | Simbach bei Landau | 10 |
| Neustadt a. d. Saale | 28½ | | | Sommershausen . . | 25½ |
| Neustadt a. d. W. N. | 9 | Rain . . . . . | 17½ | Sonthofen . . . . | 34 |
| Neu-Ulm . . . | 27½ | Redwitz . . . . | 13 | Staffelstein . . . | 20½ |
| Neuwirthshaus . . | 6½ | Regen . . . . | 7 | Stallwang . . . | 2½ |
| Nittenau . . . . | 2 | Regensburg . . . | 4½ | Starnberg . . . . | 21½ |
| Nördlingen . . . | 20½ | Regenstauf . . . | 3½ | Stein . . . . . | 18 |
| Nordhalben . . . | 20½ | Reichenhall . . . | 22½ | Steingaden . . . | 28 |
| Nürnberg . . . | 14½ | Reisbach . . . . | 9½ | Steinböring . . . | 17½ |
| | | Remlingen . . . | 29½ | Steinwiesen . . . | 19½ |
| Oberdorf . . . | 28½ | Reutte, Austrittspost . | 31½ | Stierhof . . . . | 20 |
| Obergünzburg . . | 29 | Romanshorn E.- u. Atrp. | 38½ | Straubing . . . | 4½ |
| Obernburg . . . | 34½ | Rorschach Ein- u. Austrp. | 40 | Streitberg . . . . | 16 |
| Obernzell . . . . | 15 | Rosenheim . . . | 20½ | Sulzbach . . . . | 9 |
| Oberviechtach . . | 4 | Roßbrunn . . . . | 28½ | | |
| Ochsenfurt . . . | 25 | Röthenbach b. Immenst. | 35 | Tann . . . . . | 33 |
| Ochsenhausen, Austr. P. | 30½ | Rötz . . . . . | 2½ | Tegernsee . . . . | 23½ |
| Oettingen . . . . | 19½ | Roth, a. d. Rednitz | 14 | Teisendorf . . . . | 20½ |
| Olching . . . . | 19 | Rothenburg, a. d. T. | 23 | Tettnang, Austrittspost | 37 |
| Opferbaum . . . | 26½ | Rüdenhausen . . . | 23 | Thiersheim . . . | 14 |
| Osterhofen . . . | 9 | | | Thumbach . . . | 11½ |
| | | Saal . . . . . | 7 | Tirschenreuth . . . | 10½ |
| Pappenheim . . | 15½ | Salzburg, Austrittspost | 21½ | Tittling . . . . | 11½ |
| Parsdorf . . . . | 17½ | Schambach . . . | 7 | Tittmoning . . . | 17 |
| Partenkirchen . . | 29 | Schärding, Austr. P. | 14½ | Tölz . . . . . | 23½ |
| Pasing . . . . | 19 | Scheßlitz . . . . | 19 | Traunstein . . . | 20 |
| Passau . . . . | 13 | Schönberg . . . | 10 | Triesdorf . . . . | 18½ |
| Pegnitz . . . . . | 13½ | Schönficht . . . . | 10 | Türkheim . . . . | 25½ |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Uffenheim . . . . | 23 | Waldsassen . . . | 12½ | Wertingen . . . | 20½ |
| Ulm, Austrittspost . | 28 | Wallerstein . . . | 20½ | Windsheim . . . | 21 |
| Unterbruck . . . . | 16 | Wangen, Austrittspost | — | Wirtheim . . . . | 35½ |
| Unterneuses . . . | 19½ | Wasserburg . . . | 17½ | Wörth . . . . | 9 |
| Untersteinach . . . | 17 | Wassermungenau . | 16 | Wolfertsschwenden . | 30 |
| | | Wegscheid . . . . | 15½ | Wolfrathshausen . | 22 |
| Velden . . . . | 12½ | Weiden . . . . | 8 | Würgau . . . . | 18½ |
| Viechtach . . . . | 4 | Weilheim . . . . | 24½ | Würzburg . . . . | 27 |
| Vilsbiburg . . . | 11½ | Weisham . . . | 19½ | Wüstensachsen . . | 31½ |
| Vilshofen . . . | 11 | Weißenburg . . . | 15½ | Wunsiedel . . . | 14 |
| Vohburg . . . . | 10½ | Weißenhorn . . . | 27 | Wurzach, Austrittspost | 32½ |
| Volkach . . . . | 24½ | Weißenstadt . . . | 15 | | |
| | | Wemding . . . | 18½ | Zorneding . . . . | 18 |
| Waging . . . . | 19 | Wernberg . . . | 6½ | Zusmarshausen . . | 22½ |
| Waidhaus . . . | 7 | Werneck . . . | 26½ | Zwiesel . . . . | 7½ |
| Waldmünchen . . | 3½ | Wertheim, Austr. P. . | 31 | | |



XI.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 20. März 1847.

Inhalt: Der Bestellbezirk der Postexpedition zu Hochstadt. — Die Form der Fahrpost-Rechnung. — Zeitschriften-Spedition. — Die Eisenbahnfahrten-Ordnung für die Sommermonate.

Nro. 2141.

(Den Bestellbezirk der Postexpedition zu Hochstadt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der mit dem 1. Dezember l. Js. stattgefundenen Aufhebung der Post-Expedition in Zettlitz resp. deren Vereinigung mit der Post- und Eisenbahn-Expedition zu Hochstadt sind dem Bestellbezirke der letzteren ausser Hochstadt auch noch die früher dem Bestellbezirk der Expedition in Zettlitz zugetheilt gewesenen Orte Burgstall, Horb am Main, Lettenreuth, Mannsgereuth, Markt-Greiz, Markt-Zeuln, Neuensee, Neuses am Main, Oberreuth, Obersdorf, Obristfeld, Redwitz, Schneckenlohe, Schwurbitz, Thelitz, Trainau, Unterlangenstadt, Wolfsloch, Zettlitz und die Umgegend einverleibt worden, und haben sich hienach sämmtliche Post-Anstalten Behufs der richtigen Berechnung der Taxe für die dahin vorkommenden Brief- und Fahrpostsendungen geeignet zu achten.

München, den 8. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 2266.**

(Die Form der Fahrpost-Rechnung betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch die Einführung eigener Personenkarten auf allen Fahrpost-Coursen ist auch eine Abänderung in der bisherigen Form der Fahrpostrechnung, resp. eine Trennung derselben nothwendig geworden.

Vom **III.** Quartal $18\frac{46}{47}$ haben nun sämmtliche Fahrpost-Expeditionen zwei Rechnungen zu stellen, nämlich:

A. über die Spedition der Frachtstücke,

B. über die Personen-Beförderung.

Beide Rechnungs-Formulare, wovon den sämmtlichen Expeditionen von dem vorgesetzten Bezirksamte ein Vorrath rechtzeitig zukommen wird, weichen im Prinzipe von dem bisherigen nicht ab, jedoch wird zu deren richtigen Anwendung unter Aufhebung der Instruktion vom 20. September 1843 in Nachstehendem Anleitung gegeben.

## A. Rechnung über die Spedition der Frachtstücke.

### §. I.

Der Vortrag der Aemter und Expeditionen, mit welchen Kartenwechsel besteht, hat auch fernerhin, wie bisher, in alphabetischer Reihenfolge und zwar in der Art zu geschehen, daß zuerst die inländischen und nach diesen die ausländischen Expeditionen in der Rechnung aufgeführt werden.

### §. II.

Es ist nicht erforderlich, zum Vortrage der Karten in der Rechnung für jeden Monat eine eigene Seite zu verwenden, vielmehr ist daran zu halten, daß die Rechnungen nicht durch leere Räume unnützer Weise voluminös werden.

Demzufolge sind jene Tage, an welchen Karten wegen Nichtvorhandenseyns von Stücken nicht abgesendet werden und an welchen aus gleichem Grunde Karten nicht eintreffen, auch in die Rechnung nicht einzusetzen.

Dagegen muß der Datum jeder abgehenden und ankommenden Karte, wenn selbe auch keinen zu verrechnenden Betrag enthält, in die Rechnung eingetragen werden, so daß aus letzterer stets zu entnehmen ist, ob eine Karte vorhanden seyn muß, oder nicht.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird um so mehr erwartet, als das Gegentheil in Reklamationsfällen dem Unterlasser zum Nachtheil gereichen kann.

### §. III.

Bestehen auf dem nämlichen Course mehrere Fahrten des Tages, so sind diese Fahr-

ten in den Rechnungen, insoferne für jede Fahrt ein Kartenwechsel angeordnet ist, getrennt vorzutragen und mit I. II. III. zu bezeichnen.

## §. IV.

Die Rubriken der Rechnung stehen in der gleichen Reihenfolge wie jene der Karten.

Obgleich sich dieselben von selbst erklären, wird doch wegen des theilweisen Unterschiedes ihrer Benützung bei dem Kartenwechsel mit dem Inlande und bei jenem mit dem Auslande nachstehende Erläuterung gegeben:

1) Auslagen von. In diese Rubrik sind lediglich die Auslagen aus den vom Inlande kommenden Karten einzusetzen.

Die Auslagen in den Karten vom Auslande, welche die mit dem Auslande im Kartenwechsel stehende Expedition an das Ausland zu vergüten hat, sind künftig in die Rechnung, welcher ohnehin die Abrechnung mit dem Auslande beiliegen muß, nicht mehr einzutragen.

2) Weiterfranko vom Inlande. Diese Rubrik berührt nur jene Expeditionen, welche von andern Expeditionen ganz frankirte Sendungen nach dem Auslande zur Weiterspedition zukartirt erhalten, und bildet sonach für diese einen Abzugs- oder Ausgabsposten, indem sie das fragliche Weiterfranco bei der Weiterspedition an das Ausland vergüten müssen, ohne es selbst eingenommen zu haben.

3) Weiterfranco vom Auslande. Das vom Auslande für bayer. Rechnung oder auch für Rechnung einer über Bayern hinausgelegenen Postanstalt erhobene Franco wird von der ausländischen Expedition jener inländischen Expedition, welcher es zunächst zukartirt wird, durch die vierteljährliche Abrechnung vergütet. Letztere hat daher dasselbe dem Aerare zu verrechnen, was durch Eintrag in die Rubrik geschieht.

4) Porto von. In diese Rubrik gehört das Porto aus den Karten vom Inlande, und das in den Karten vom Auslande von der Eintrittsstation auszutarirende inländische Porto.

Das ausländische Porto ist, wie die Auslagen der Karten vom Auslande nicht in die Rechnung überzutragen, weil es für das bayer. Aerar keine Einnahme bildet, vielmehr an das Ausland von der treffenden Expedition, welche dasselbe entweder durch die Lokal-Abgabe oder durch Weiterrechnung als Auslage wieder empfängt, vergütet werden muß.

5) Auslagen nach. Hieher gehören lediglich die Auslagen in den Karten nach dem Inlande. Jene in den Karten nach dem Auslande, welche dem Rech-

nungssteller, durch Abrechnung vom Auslande vergütet werden, bleiben ausser Ansatz.

6) Franco, inländisches. Dieser Rubrik gehört das für Bayern erhobene Franco an.

7) Franco, ausländisches. (Weiterfranco.) In diese Rubrik ist lediglich das in den Karten nach inländischen Expeditionen enthaltene Franco für das Ausland oder Weiterfranco einzutragen.

Das in den Karten nach dem Auslande enthaltene ausländische oder Weiter-Franco bleibt in der Rechnung ausser Ansatz, weil dasselbe die mit dem Auslande in Kartenwechsel stehende Expedition durch Abrechnung an das Ausland zu vergüten hat.

8) Porto nach. Diese Rubrik ist für jenes Porto bestimmt, welches die mit dem Auslande in Kartenwechsel stehenden Expeditionen in den Karten nach dem Auslande bis zum Austrittspunkte zu berechnen und einzusetzen haben und durch die Abrechnung mit dem Auslande vergütet erhalten.

Die in den Karten nach dem Inlande für Spesen oder Nachnahmen in die Rubrik „Porto" von der Absendungs-Expedition einzusetzende Procura ist nicht als Porto nach in die Rechnung überzutragen, weil die Procura von der Empfangs-Expedition erhoben wird, folglich zugleich mit dem Porto von (Rubrik 4) in Einnahme zu bringen ist.

## §. V.

Jene Aemter, über welche ganz frankirte Sendungen aus dem Auslande nach dem Auslande transitiren, haben, wie bisher geschehen ist, und auch bei der Briefpost-Rechnung stattfindet, das an das Ausland zu vergütende Weiterfranko in ein Verzeichniß, welches Datum und Numer der Karten, in welchen diese Sendungen eingelaufen und weitergegangen sind, nachweiset, zu bringen, und den Quartals-Betrag dieses Weiterfrancos beim Abschlusse der Rechnung nach Nro. 5. in Ausgabe zu stellen, nachdem es unter Nro. 3. in Einnahme steht, und seiner Natur nach als durchlaufend behandelt werden muß.

## §. VI.

Hinsichtlich der Verrechnung des Porto, Weiterfranco und der Auslagen aus dem Kartenwechsel mit jenen ausländischen, zur Zeit mit den königl. preuß. Aemtern, mit welchen eine unmittelbare Abrechnung nicht statt findet, sondern durch die gegenseitigen Central-Stellen gepflogen wird, ist ganz wie bei dem Kartenwechsel mit inländischen Expeditionen zu verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß das Weiterfranco von nicht in die Rechnung aufzunehmen ist, weil es nicht unmittelbar vergütet wird.

§. VII.

Der den Expeditionen auf Dienstvertrag zugesprochene Antheil ist nach dem Abschlusse der Rechnung aus den Rubriken 4 und 6, resp. aus dem Porto von und Franco nach wie das Rechnungs-Formular an Handen giebt, zu berechnen.

B. Rechnung über die Personen-Beförderung.

§. VIII.

In der Verfügung vom 19. Dezember vor. Js. (Verordnungs- und Anzeigeblatt 1846. S. 183.) ist unter Ziffer 7. bereits angeordnet, wie der Uebertrag aus den Personen-Karten in die Rechnung zu geschehen hat.

In der Rechnung über die Personen-Beförderung ist hienach lediglich der Ausgangspunkt eines jeden Courses, von welchem, und der Endpunkt desselben, nach welchem die Personenkarte gestellt ist, vorzutragen und hierunter das Personengeld, die Gepäcks- und Garantie-Taxe, sowie das etwaige Weiterfranco ausgeschieden nach den Rubriken 5, 6, 7 und 8., jedoch summarisch für sämmtliche zu einer Fahrt zugegangene Reisende, gleichviel ob sie bis zu einem Unterwegsorte, oder bis zum Endpunkte des Courses, oder darüber hinaus eingeschrieben sind, einzusetzen.

§. IX.

Die Rubrik 1. ist nur für jene größeren oder Gränz-Expeditionen, welche Reisende, die von einer rückwärts gelegenen Expedition bis an den ausländischen Bestimmungsort eingeschrieben sind, umzukartiren haben, was z. B. in Gemünden mit den Reisenden von Kissingen nach Frankfurt oder in Aschaffenburg mit Reisenden von Miltenberg, Obernburg ꝛc. nach Frankfurt der Fall ist.

Diese Rubrik bildet sonach für die umkartirende Expedition, welche das Weiterfranco wie eine eigene Einnahme in der Personenkarte nach zu behandeln hat, einen Ausgabsposten, wodurch dieses Franko als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe erscheint.

§. X.

Die Rubriken 2, 3 und 4 kommen nur bei jenen Expeditionen in Anwendung, welche mit dem Auslande über die für gegenseitige Rechnung erhobenen Personen-, Gepäcks- und Garantie-Taxen Abrechnung zu pflegen haben.

Das vom Auslande zu vergütende Weiterfranco ist nach den drei Gattungen ausgeschieden aus den ankommenden Personenkarten in die Rechnung überzutragen.

§. XI.

Jene Epeditionen, welche über das für das Ausland erhobene Weiterfranco mit

diesem unmittelbar abrechnen, haben dieses Weiterfranko (Rubrik 8.) in die Zusammenstellung und in den Abschluß der Rechnung nicht überzutragen, weil es für die fraglichen Expeditionen wohl eine Zahlungs-Schuldigkeit gegen das Ausland, nicht aber eine Verrechnungs-Schuldigkeit an das Aerar bildet.

## §. XII.

Von der Einnahme aus dem Reisegepäcke haben die auf Antheil gestellten Expeditionen den gleichen Antheil wie von dem Porto und Franco für die Frachtstücke zu beziehen.

Dieser Antheil ist, wie das Rechnungs-Formular anzeigt, am Schlusse der Rechnung einzusetzen.

Im Uebrigen hat auch bei der Rechnung über die Personen-Beförderung, das, was oben §. II. und III. angeordnet ist, in Anwendung zu kommen.

München, den 11. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 1897.

(Zeitschriften-Spedition betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehende Zeitschriften, als:

1) le Portefeuille (Paris),
2) Revue de l'Orient (Paris),
3) the Sun (London),
4) the Morning-Chronicle (London),
5) Annales des haras et de l'agriculture (Paris),
6) Journal des économistes (Paris),
7) Oberpfälzisches Zeitblatt (Amberg),
8) Europa, Chronik der gebildeten Welt (Leipzig),

dürfen durch die k. Posten spedirt werden.

München, den 11. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 2387.**

(Die Eisenbahnfahrten-Ordnung für die Sommermonate betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. März Nro. 2207 wird auf den zur Zeit in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken vom 1. April l. Js. angefangen für die Dauer der Sommermonate nachstehende Fahrtordnung eingeführt werden.

## I. Zwischen München und Augsburg.

| Abgang aus München und Augsburg: | Ankunft in München und resp. Augsburg: |
|---|---|
| täglich 7 Uhr Morgens, | täglich 9 Uhr 5 Min. Morgens, |
| „ 11 „ Vormittags, | „ 1 „ 5 „ Mittags, |
| „ 3 „ Nachmittags, | „ 5 „ 5 „ Nachmittags, |
| „ 7 „ Abends. | „ 9 „ 5 „ Abends. |

## II. Zwischen Augsburg und Donauwörth, resp. Nordheim.

| Abgang aus Augsburg: | Ankunft in Nordheim: |
|---|---|
| täglich 5 Uhr 30 Min. früh, | täglich 6 Uhr 40 Min. Morgens, |
| „ 9 „ 30 „ Morgens, | „ 10 „ 40 „ Vormittags, |
| „ 2 „ — „ Nachmittags, | „ 3 „ 10 „ Nachmittags, |
| „ 5 „ 30 „ Abends. | „ 6 „ 40 „ Abends. |

| Abgang aus Nordheim: | Ankunft in Augsburg: |
|---|---|
| täglich 5 Uhr 30 Min. früh, | täglich 6 Uhr 45 Min. Morgens, |
| „ 9 „ 30 „ Morgens, | „ 10 „ 45 „ Vormittags, |
| „ 12 „ 30 „ Mittags, | „ 1 „ 45 „ Mittags, |
| „ 5 „ 30 „ Abends. | „ 6 „ 45 „ Abends. |

## III. Zwischen Nürnberg und Bamberg.

| Abgang aus Nürnberg: | Ankunft in Bamberg: |
|---|---|
| täglich 6 Uhr früh | täglich 8 Uhr 5 Min. Morgens, |
| „ 1 „ Mittags, | „ 3 „ — „ Nachmittags, |
| „ 4 „ Nachmittags, | „ 6 „ — „ Abends, |
| „ 7 „ Abends. | „ 9 „ — „ Abends. |

| Abgang aus Bamberg: | Ankunft in Nürnberg: |
|---|---|
| täglich 6 Uhr früh, | täglich 8 Uhr — Min. Morgens, |
| „ 10 „ Morgens, | „ 12 „ — „ Mittags, |
| „ 4 „ Nachmittags, | „ 6 „ 5 „ Abends, |
| „ 7 „ Abends. | „ 9 „ — „ Abends. |

IV. Zwischen Bamberg und Kulmbach.

| Abgang von Bamberg: | Ankunft in Lichtenfels: | Ankunft in Kulmbach: |
|---|---|---|
| tägl. 8 U. 30 Min. Morg., | tägl. 9 U. 40 Min. Vorm., | tägl. 11 U. — Min. Vorm., |
| „ 3 „ 30 „ Nachm., | „ 4 „ 35 „ Nachm., | „ 5 „ 50 „ Nachm., |
| „ 6 „ 30 „ Abends, | „ 7 „ 35 „ Abends, | „ 8 „ 50 „ Abends. |

| Abgang aus Kulmbach: | Abgang aus Lichtenfels: | Ankunft in Bamberg: |
|---|---|---|
| tägl. 7 Uhr 10 Min. Morg., | tägl. 8 U. 25 Min. Morg., | tägl. 9 U. 30 Min. Morg., |
| „ 1 „ — „ Mittags, | „ 2 „ 20 „ Nachm., | „ 3 „ 30 „ Nachm., |
| „ 3 „ 30 „ Nachm., | „ 4 „ 45 „ Nachm., | „ 5 „ 50 „ Nachm. |

V. Zwischen Kulmbach und Neuenmarkt.

| Abgang aus Kulmbach: | Ankunft in Neuenmarkt: |
|---|---|
| täglich 5 Uhr 30 Min. früh, | täglich 5 Uhr 55 Min. früh, |
| „ 11 „ 10 „ Vormittags. | „ 11 „ 38 „ Vormittags. |

| Abgang aus Neuenmarkt: | Ankunft in Kulmbach: |
|---|---|
| täglich 6 Uhr 30 Min. früh, | täglich 6 Uhr 55 Min. früh, |
| „ 12 „ 20 „ Mittags. | „ 12 „ 48 „ Mittags. |

Dieß hat sämmtlichen Postanstalten zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung vorkommender Anfragen zu dienen.

München, den 16. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

XII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 25. März 1847.

Inhalt: Der Postportofreiheit in polizeilichen Untersuchungssachen in specie die Versendung der corpora delicti. — Die Eilwagens-Reisenden. — Die abgeschliffenen Scheidemünzen. — Die Verpackung dienstlicher Sendungen.

Nro. 2208.

(Die Postportofreiheit in polizeilichen Untersuchungssachen in specie die Versendung der corpora delicti betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der portofreien Versendung der corpora delicti in Polizeiuntersuchungssachen ergeben haben, wird hierdurch sämmtlichen Fahrpost-Expeditionen zur pünktlichen Darnachachtung eröffnet, was folgt.

Gemäß §. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 hat sich die Portofreiheit in Staatsdienstsachen bei Versendungen mit der Fahrpost lediglich auf Akten und Gelder zu beschränken und sind hiebei inländische Staatspapiere dem baaren Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und ähnliche, den Staatsdienst betreffende Scripturen, den Akten gleich zu achten.

Sendungen, welche nicht in Akten oder Geldern bestehen, können demnach auch dann, wenn sie eine Staatsdienstsache betreffen, auf den Fahrposten nicht portofrei befördert werden, und sind hievon nach höchstem Finanzministerial-Reskripte vom 24. Dezember 1829

nur die corpora delicti in Criminalsachen ausgenommen, insoferne sich dieselben überhaupt nach ihrer Beschaffenheit zur Versendung durch die Postanstalt eignen.

Dieselben müssen jedoch gemäß höchster Entschließung des königl. Justiz-Ministeriums vom 28. Dezember 1836. §. 6. auf der Adresse ausdrücklich mit „Criminalia“ bezeichnet seyn, ausserdem für dieselben, auch wenn sie mit der Bezeichnung „R. S.“ versehen sind, nach der Eingangs angezogenen allerhöchsten Verordnung jedesmal das treffende Porto zu berechnen ist.

Diese Bestimmung hat auch bei den Versendungen der corpora delicti in Polizey-Untersuchungssachen analoge Anwendung zu finden, und sind daher solche — vorausgesetzt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit in vorschriftsgemäßer Verpackung überhaupt zur Versendung durch die Postanstalt geeignet sind — unbeanstandet zur Beförderung zu übernehmen, und portofrei abzulassen, wenn sie auf der Adresse nicht mit „R. S.“, sondern mit „Polizey-Untersuchungssache“ bezeichnet sind.

Alle anderen in polizeilichen Strafsachen vorkommenden Versendungen von Gegenständen, welche nicht Akten, oder Gelder sind, unterliegen dagegen nach wie vor der treffenden Portozahlung, und haben deßhalb sämmtliche Postanstalten die genaue Einhaltung obiger Bestimmungen strengstens zu überwachen, bei begründeter Vermuthnng einer unbefugten Ausdehnung in dem einen oder andern vorkommenden Falle aber jedesmal dem vorgesetzten Bezirksamte davon sofort Anzeige zu erstatten.

München, den 16. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 2554.

(Die Eilwagens-Reisenden betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch höchstes Rescript des königl. Ministeriums des königl. Hauses und des Aeussern vom 18. d. Mts. wurde genehmigt, daß das Gewicht der Reisenden und des Kondukteurs mit 130 Pfund dem Ladungsgewichte eingerechnet werden dürfe.

Diese mit 1. k. Mts. in Wirksamkeit tretende höchste Bewilligung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 22. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 2254.

(Die abgeschliffenen Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des königl. Finanz-Ministeriums vom 5. und des königl. Ministeriums des königl. Hauses und des Aeussern vom 10. d. Mts. wurden die schon früher wegen Einsendung der abgeschliffenen Scheidemünzen erlassenen Anordnungen wiederholt zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Demzufolge werden sämmtliche Postkassen, Aemter und Expeditionen angewiesen, wie folgt.

1. Die abgeschliffenen Scheidemünzen der zum süddeutschen Münzvereine gehörenden Staaten, d. h. solche Münzen, welche entweder auf beiden, oder auch nur auf einer Seite so stark abgenützt sind, daß weder die Schrift noch das übrige Gepräge mehr deutlich zu erkennen ist, sind nicht wieder zur Auszahlung zu verwenden, sondern an die Bezirkskassen und von diesen an die königl. Centralpostkasse einzusenden.

Die verrufenen und längst ausser Kurs gesetzten Scheidemünzen, deren Annahme nicht nur den Kassen und Aemtern, sondern auch im Privat-Verkehre untersagt ist, sind hierunter nicht begriffen, und bleibt deren Annahme den Aemtern und Kassen strengstens verboten.

2. Eine Ausscheidung der abgeschliffenen Scheidemünzen nach Staaten ist von den Perceptions-Behörden nicht vorzunehmen, indem diese Ausscheidung von dem königl. Haupt-Münzamte unmittelbar besorgt wird. Sie sind nur nach Geldsorten ausgeschieden in gesonderte Rollen oder Umschläge zu verpacken, und mit der Bezeichnung „abgeschliffene Scheide-Münze" und mit der Angabe des Betrags, und dem Namen der abliefernden Kasse versehen, von Zeit zu Zeit an die Bezirkskasse abzuliefern.

3. Die Oberpostamts-Kassen so wie die Bezirks-Kasse zu Speyer haben sowohl die bei ihnen unmittelbar eingehenden, als die von den Aemtern und Expeditionen in der ebenbezeichneten Weise eingelieferten abgeschliffenen Scheidemünzen zu rolliren, und zwar:

die Sechser zu 10 fl.
„ Groschen „ 5 fl.
„ Kreuzer „ 1 fl.,

die Rollen zu siegeln, in der unter Ziffer 2. angegebenen Weise zu bezeichnen, und bei Ablieferungen an die königl. Centralpostkasse einzusenden, welche nach spezieller Anweisung weiter damit verfahren wird.

Die Bezirks-Kassen haben bei Rollirung dieser Münzen genau an dem unter Ziffer 1. erklärten Begriffe von „abgeschliffenen Scheidemünzen" festzuhalten.

München, den 18. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 2428.

(Die Verpackung dienstlicher Sendungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer beschwerenden Mittheilung der fürstlich thurn und taxisschen General-Postdirektion treffen bei den dortigen Postanstalten häufig dienstliche Sendungen aus Bayern in so mangelhafter Verpackung ein, daß zur Zeit schon mehrfache Reklamationen theils wegen defekten Zustandes, theils wegen der durch die Ausbesserung der Emballage veranlaßten Verspätung der Sendungen erhoben worden sind. Insbesondere wurde wahrgenommen, daß Aktenpackete von 11 und 12 Pfund lediglich einen einfachen Bogen Packpapier von ganz leichter Qualität zu Emballage hatten, bei Schreiben mit baaren Geldinlagen die innere Versiegelung nicht ersichtlich, sondern die beiden offenen Seiten der Schreiben vorschriftswidrig zusammengeklebt, und Baarsendungen in Rollen nur mit einem dünnen Bogen Papier verpackt waren.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sind sämmtliche königl. Kreisregierungen ersucht worden, die Behörden durch allgemeine Ausschreibung deßfalls geeignet zu belehren, die Fahrpostexpeditionen des Königreiches aber werden unter Hinweisung auf §. 5 — 10 der allgemeinen Bekanntmachung über die Benützung der Fahrposten in Bayern dd. 21. Jänner l. Js. hiedurch strengstens beauftragt, bei Versendungen der königl. Behörden nicht minder als bei Privataufgaben auf deren vorschriftsgemäße Verpackung zu achten, und solche im Falle eines wahrgenommenen Mangels sofort bei der Aufgabe zur Verbesserung zurückzuweisen.

Fahrpost-Expeditionen, welche dieser Obliegenheit nicht nachkommen werden, haben sich die unangenehmen Folgen einer deßfalls an die unterfertigte Stelle wiederholt gelangenden Beschwerde selbst beizumessen.

München, den 20. März 1847.

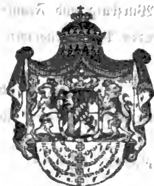
General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

XIII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

**München, den 27. März 1847.**

Inhalt: Cours-Abänderungen. — Die Leitung und Taxe der Correspondenz nach und über Schleiz. — Extrapost- und Estafetten-Taxe im Königreiche Würtemberg und in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern. — Cours-Notizen.

Nro. 2616.

(Curs-Abänderungen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Folge der mit dem 1. April l. Js. beginnenden Sommerfahrten auf den königl. Eisenbahnen werden von diesem Zeitpunkte angefangen auch bei mehreren Eilwagens-Coursen nachstehende Vermehrungen und Abänderungen eintreten.

### I. Zwischen Nürnberg und Donauwörth

werden täglich dreimalige Eilwagensfahrten bestehen:

| Abgang aus Nürnberg: | durch Weissenburg: | Ankunft in Donauwörth: |
|---|---|---|
| 4 Uhr Nachmittags, | 10 — 10¼ Uhr Nachts, | gegen 4 Uhr früh, |
| 8 „ Abends, | 2 — 2¼ „ früh, | „ 7½ „ Morgens, |
| 11 „ Nachts. | 5 — 5¼ „ „ | „ 10¾ „ Vormittags. |
| **Abgang aus Donauwörth:** | **durch Weissenburg:** | **Ankunft in Nürnberg:** |
| 11½ Uhr Vormittags, | 4¾ — 5 Uhr Abends, | gegen 11½ Uhr Nachts, |
| 4 „ Nachmittags, | 9¼ — 9¾ „ Nachts, | „ 4 „ früh, |
| 8 „ Abends. | 1¼ — 1½ „ früh. | „ 7½ „ Morgens. |

In Donauwörth stehen dieselben mit den Eisenbahnfahrten nach und von Augsburg und München im genauesten Zusammenhange.

## II. Zwischen Würzburg und Frankfurt am Main.

Unter Aufhebung der bestehenden Packwagensfahrten werden täglich dreimalige Eilwagensfahrten eingerichtet.

| Abgang aus Würzburg: | durch Aschaffenburg: | Ankunft in Frankfurt: |
|---|---|---|
| 8 Uhr Morgens über Lohr und Seligenstadt, | 5¼ — 5½ Uhr Abends, | gegen 9½ Uhr Abends, |
| 5 „ Abends „ Hessenthal und „ | 1 — 1¼ „ früh, | „ 5 „ früh, |
| 12 „ Nachts „ „ „ Hanau. | 8¼ — 8½ „ Morgens, | „ 12¾ „ Mittags. |

| Abgang aus Frankfurt: | durch Aschaffenburg: | Ankunft in Würzburg: |
|---|---|---|
| 6 Uhr früh über Seligenstadt und Lohr, | 10 — 10½ Uhr Morgens, | gegen 7¾ Uhr Abends, |
| 12 „ Mittags über Hanau u. Hessenthal, | 4 — 4¼ „ Nachmittags, | „ 12½ „ Nachts, |
| 8 „ Abends „ Seligenstadt u. „ | 11¾ — 12 „ Nachts, | „ 8 „ Morgens. |

## III. Zwischen Würzburg und Heidelberg

wird eine täglich zweimalige Eilwagensfahrt ins Leben treten, dagegen die tägliche Packwagensfahrt aufgehoben.

| Abgang aus Würzburg: | Ankunft in Heidelberg: |
|---|---|
| 6 Uhr früh, | gegen 9 Uhr Abends, |
| 8½ „ Abends. | „ 11½ „ Vormittags. |

| Abgang aus Heidelberg: | Ankunft in Würzburg: |
|---|---|
| 6 Uhr früh, | gegen 9½ Uhr Abends, |
| 4½ „ Nachmittags, | „ 7½ „ Morgens. |

## IV. Zwischen Würzburg und Bamberg.

Unter Aufhebung der täglichen Packwagensfahrten werden täglich zweimalige Eilwagensfahrten eingeführt.

| Abgang aus Würzburg: | Ankunft in Bamberg: |
|---|---|
| 9 Uhr Morgens, | gegen 5¼ Uhr Abends zum Anschlusse an den letzten Eisenbahnzug nach Kulmbach, |
| 10 „ Nachts. | nach 6½ Uhr Morgens zum Anschlusse an den ersten Eisenbahnzug nach Kulmbach. |

| Abgang aus Bamberg: | Ankunft in Würzburg: |
|---|---|
| 11 Uhr Vormittags nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Kulmbach, | nach 7 Uhr Abends. |
| 8 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Kulmbach. | gegen 4½ Uhr früh. |

## V. Zwischen Würzburg und Donauwörth

werden täglich dreimalige Eilwagensfahrten eingerichtet und zwar zweimal über Rothenburg und Nördlingen und einmal über Ansbach und Weissenburg.

### a) über Rothenburg und Nördlingen:

| Abgang aus Würzburg: | durch Nördlingen: | Ankunft in Donauwörth: |
|---|---|---|
| 12 Uhr Mittags, | 4 — 4¼ Uhr früh, | nach 7½ Uhr Morgens zum Anschlusse an den 2. Eisenbahnzug nach Augsburg, |
| 8½ „ Abends. | 12¼—12½ U. Mittags. | nach 4 Uhr Nachm. zum Anschlusse an den letzten Eisenbahnzug nach Augsburg. |

| Abgang aus Donauwörth: | durch Nördlingen: | Ankunft in Würzburg: |
|---|---|---|
| 11½ Uhr Vorm. nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Augsburg, | 2¾ — 3 Uhr Nachm., | gegen 7 Uhr Morgens, |
| 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges. | 7½—7¾ Uhr Abends. | gegen 11¾ Uhr Mittags. |

### b) über Ansbach und Weissenburg:

| Abg. aus Würzburg: | durch Ansbach: | durch Weissenburg: | Ank. in Donauwörth: |
|---|---|---|---|
| 7 Uhr Morgens. | 3¾—4¼ U. Nachm. | 10¼—11 U. Nachts. | geg. 4 U. fr. z. Anschl. a. d. 1. Eisenbahnzug n. Augsburg. |

| Abg. aus Donauwörth: | durch Weissenburg: | durch Ansbach: | Ank. in Würzburg: |
|---|---|---|---|
| 8 Uhr Ab. nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges v. Augsburg. | 1 — 1¼ U. früh. | 6¾ — 7½ U. Morg. | gegen 4 U. Nachm. |

Mit diesem Wagen steht zu Weissenburg im genauesten Zusammenhange der Cours

## VI. zwischen München und Weissenburg über Ingolstadt und Eichstädt.

| Abg. aus München: | durch Ingolstadt: | durch Eichstädt: | Ank. in Weissenburg: |
|---|---|---|---|
| 9½ Uhr Morgens. | 6½ — 6¾ Uhr Abends. | 9½ — 10 U. Nachts. | gegen 1 Uhr früh. |

| Abg. aus Weissenburg: | durch Eichstädt: | durch Ingolstadt: | Ank. in München: |
|---|---|---|---|
| 11 Uhr Nachts. | 2 — 2¼ Uhr früh. | 5¼ — 5½ Uhr früh. | gegen 2¾ Uhr Nachm. |

**VII.** Zwischen Augsburg und Amberg über Eichstädt und Neumarkt werden nachstehende Abgangs- und Ankunftszeiten festgesetzt:

| Abg. aus Augsburg: | durch Eichstädt: | durch Neumarkt: | Ank. in Amberg: |
|---|---|---|---|
| $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags. | $9\frac{1}{4}$ — $9\frac{3}{4}$ Uhr Abends. | $5\frac{1}{2}$ — $5\frac{3}{4}$ Uhr früh. | gegen $10\frac{3}{4}$ U. Vorm. |

| Abg. aus Amberg: | durch Neumarkt: | durch Eichstädt: | Ank. in Augsburg: |
|---|---|---|---|
| $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags. | $5\frac{1}{2}$ — $5\frac{3}{4}$ Uhr Abends. | $1\frac{3}{4}$ — $2\frac{1}{4}$ Uhr früh. | gegen 11 U. Vormittags. |

**VIII.** Zwischen Regensburg und Hof über Amberg und Bayreuth erfolgt der Abgang und die Ankunft des Eilwagens wie nachsteht:

| Abgang aus Regensburg: | durch Amberg: | durch Bayreuth: | Ankunft in Hof: |
|---|---|---|---|
| 5 Uhr früh. | $12\frac{1}{2}$ — 1 Uhr Mittags. | $8\frac{3}{4}$ — $9\frac{1}{4}$ U. Abends. | nach 5 Uhr früh. |

| Abgang aus Hof: | durch Bayreuth: | durch Amberg: | Ankunft in Regensburg: |
|---|---|---|---|
| 9 Uhr Nachts. | $4\frac{1}{2}$ — 5 Uhr früh. | $12\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ U. Mittags. | gegen 9 Uhr Nachts. |

In Hof steht dieser Wagen im Anschlusse mit dem Eilwagen nach und von Reichenbach, Leipzig ɪc.

München, den 23. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 2344.**

(Die Leitung und Taxe der Correspondenz nach und über Schleiz betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach den dermalen bestehenden Coursverbindungen gewinnt die bisher von sämmtlichen bayerischen Post-Anstalten mit Ausnahme der Route von Lichtenfels nach Lobenstein ausschließlich über Hof geleitete Correspondenz nach und über Schleiz aus dem größern Theile von Bayern an Beschleunigung, wenn dieselbe über Lobenstein statt über Hof und resp. Schleiz ausgeliefert wird.

Im Vollzuge des in dieser Beziehung mit der fürstl. thurn und tarisschen Generalpostdirektion getroffenen Uebereinkommens wird hiedurch verfügt was folgt:

1) Vom 1. April l. Js. anfangend haben:

a) die auf, so wie westlich und südlich der Route von Passau über Regensburg, Neumarkt, Nürnberg, Bamberg und Lichtenfels nach Lobenstein gelegenen

Postanstalten ihre Korrespondenz nach den reussischen Ländern so wie nach den zwischen diesen gelegenen großherzogl. weimarischen Städten Auma, Mittelpöllnitz, Münchenbernsdorf, Neustadt an der Orla, Triptis und Weida in der Regel (jedoch unbeschadet einer allenfalls zweiten Versendungsgelegenheit über Hof) auf Lobenstein,

b) die östlich und nördlich der vorbezeichneten Route gelegenen Postanstalten dagegen die bemerkte Correspondenz wie bisher auf Hof zu leiten.

2) Auf beiden Speditionswegen ist hiebei als internes bayerisches Porto oder Franco sowohl im Hin- als auch im Herwege lediglich die Gränztaxe bis Hof in Berechnung zu bringen, und demgemäß in den inländischen Brieftaxtabellen für die Correspondenz nach dem Auslande

a) von sämmtlichen Postanstalten ausschließlich des Hofer Rayons die Taxe bei den darin aufgenommenen bezüglichen Orten Gera, Greiz, Neustadt an der Orla, Schleiz und Zeulenroda auf denselben Betrag, wie darin für die Correspondenz nach dem Königreiche Sachsen angegeben ist, abzuändern resp. zu ermäßigen,

b) von den Postanstalten des Hofer Rayons aber mit Ausnahme von Hof selbst die nämliche Abänderung auch bei der Taxe für die von denselben gleichfalls über Hof und Schleiz zu leitende Correspondenz nach Arnstadt, Braunschweig, Bremen, Eisenach, Gotha, Jena, Jever, Ilmenau, Oldenburg, Rudolstadt, Saalfeld, Weimar und Wolfenbüttel vorzunehmen;

c) für die Lokalcorrespondenz von Hof nach und über Schleiz so wie umgekehrt von da nach Hof beträgt die interne bayerische Taxe 2 kr. vom einfachen Brief; bezüglich der Lokal-Correspondenz zwischen Hof einer-, Hirschberg, Lobenstein, Ebersdorf und Saalburg andererseits hat es jedoch bei den bisherigen direkten Taxen und Portotheilungen zu verbleiben.

3) An fürstlich thurn und taxisschem Weiterfranco und resp. Zutaxporto ist sowohl bei der Spedition über Lobenstein als auch bei der Spedition über Hof ausschließlich nur die nach der Portotaxe für die Correspondenz nach dem fürstlich thurn und taxisschen Lehenspostbezirke über Lobenstein treffende Taxe zu vergüten und resp. anzuerkennen, und dabei jene

| | | | |
|---|---|---|---|
| nach und von Bürgel . . . | von 7 kr. | auf 6 kr. |
| " " " Eisenberg . . . | " 7 kr. | " 6 kr. |
| " " " Gera . . . . . | " 6 kr. | " 4 kr. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| nach und von Jena . . . | von | 7 kr. | auf | 6 kr. |
| " " " Kahla . . . | " | 6 kr. | " | 5 kr. |
| " " " Köstritz . . . | " | 7 kr. | " | 6 kr. |
| " " " Kranichfeld . . | " | 7 kr. | " | 6 kr. |
| " " " Münchenbernsdorf | " | 6 kr. | " | 4 kr. |
| " " " Ronneburg . . . | " | 7 kr. | " | 6 kr. |
| " " " Schleiz . . . . | " | 3 kr. | " | 2 kr. |
| " " " Schmölln . . . | " | 7 kr. | " | 6 kr. |
| " " " Weida . . . . | " | 6 kr. | " | 4 kr. |

für den einfachen Brief zu ermäßigen, so daß die in diesem Tarife unter dem Gränzpunkte „Schleiz" vorgetragenen Tarsätze vorerst ganz ausser Anwendung zu bleiben haben.

Der pünktliche Vollzug dieser Anordnungen wird gewärtiget, und insbesondere den Hauptbriefposterpeditionen am Sitze der Oberpostämter so wie dem Postamte in Hof zur Pflicht gemacht, darüber strenge zu wachen, über allenfalls vorkommende, jedesmal sofort zu berichtigende Tarüberschreitungen Vormerkung zu halten, und diese von Zeit zu Zeit dem vorgesetzten Oberpostamte zur weiteren Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

München, den 22. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 2297.

(Extrapost- und Estafettentaxe im Königreiche Würtemberg und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der fürstl. thurn- und taxisschen Lehensposten in Frankfurt vom 10. März l. Js. ist die Extrapost- und Estafetten-Taxe im Königreiche Würtemberg und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern für den Zeitraum vom 1. März 1847 bis letzten Februar 1848 auf 1 fl. 40 kr. pr. Pferd und einfache Station festgesetzt.

München, den 18. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

# Cours-Notizen.

Mit dem 1. April l. Js. beginnt zur Verbindung der zu Roding gleichzeitig ins Leben tretenden Post-Expedition eine tägliche Carriolpostfahrt zwischen Roding und Cham:

| Abgang aus Roding: | Ankunft in Cham: |
|---|---|
| im Winterhalbjahr (Oktober bis März incl.) tägl. 3½ Uhr Nachm., | 5¼ Uhr Abends, |
| im Sommerhalbjahr (April bis Sept. incl.) tägl. 6 Uhr Abends. | 7¾ Uhr „ |

| Rückkehr aus Cham: | Ankunft in Roding. |
|---|---|
| im Winterhalbjahr täglich 6 Uhr Morgens, | 7¾ Uhr Morgens, |
| im Sommerhalbjahr täglich 5 Uhr früh. | 6¾ Uhr „ |

Mit dem 1. April treten folgende Coursabänderungen ein.

1) Der Abgang des ersten Eilwagens von München nach Regensburg erfolgt täglich um 12 Uhr Mittags.

2) Von Nürnberg wird der erste Eilwagen nach Regensburg pünktlich um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt, damit derselbe in Regensburg den Anschluß an die um 5 Uhr früh nach Passau und Linz abfahrenden Donaudampfschiffe sicher erreiche.

3) Von Baiersdorf hat der Eilwagen nach Bayreuth schon um 7½ Uhr früh abzufahren und am letzteren Orte um 3½ Uhr Nachmittags einzutreffen.

4) Die Abfahrt des Eilwagens von Baireuth nach Nürnberg über Pegnitz ist von 8 auf 7 Uhr Abends vorgerückt, wornach in Nürnberg die Ankunft um 5¾ Uhr früh erfolgt.

5) Der zweite Eilwagen von Kulmbach nach Hof wird um 11 Uhr Nachts und der erste Eilwagen von Hof nach Kulmbach um 8 Uhr Morgens abgesendet.

6) Die Fahrten der zwischen Bayreuth und Kulmbach bestehenden täglich zweimaligen Eilwägen, welche in Kulmbach mit den Eisenbahnfahrten nach und von Lichtenfels, Bamberg und Nürnberg zusammenhängen, sind folgendermassen geordnet:

| Aus Bayreuth: | in Kulmbach: |
|---|---|
| um 3½ Uhr früh, | um 6¼ Uhr früh, |
| „ 12 „ Mittags | „ 2¾ „ Nachmittags. |

| Aus Kulmbach: | in Bayreuth: |
|---|---|
| um 12 Uhr Mittags, | um 2¾ Uhr Nachmittags, |
| „ 9½ „ Abends. | „ 12¼ „ Nachts. |

7) Die täglich dreimaligen Eilwagensfahrten zwischen Lichtenfels und Koburg, welche in Lichtenfels mit den Eisenbahnfahrten von und nach Nürnberg und Bamberg im Zusammenhange stehen, finden während der Sommermonate in nachstehender Ordnung statt.

| Von Lichtenfels ab: | in Koburg an: |
|---|---|
| 1) um 10¼ Uhr Vormittags, | um 12 Uhr 5 Min. Mittags, |
| 2) „ 5¼ „ Abends, | „ 7 „ 5 „ Abends, |
| 3) „ 8¼ „ „ | „ 10 „ 5 „ Nachts. |
| **Von Koburg ab:** | **in Lichtenfels an:** |
| 1) um 6 Uhr früh, | um 7 Uhr 50 Min. früh, |
| 2) „ 12 „ Mittags, | „ 1 „ 50 „ Nachmittags, |
| 3) „ 2 „ Nachmittags. | „ 3 „ 50 „ „ |

8) Die Reitpost von Neuses nach Schweinfurt wird täglich um 2 Uhr früh, von Schweinfurt nach Neuses um 8 Uhr Abends abgeschickt.

9) Die Botenpost zwischen Kitzingen und Dettelbach wird aus ersterem Orte täglich um 7 Uhr Abends, aus letzterem um 5 Uhr früh abgesendet.

10) Der Botengang von Wallerstein um 7 Uhr Abends nach Nördlingen ist aufgehoben.

11) Die bisherigen wochentlich einmaligen Packwagensfahrten zwischen München und Braunau, München und Salzburg hören mit dem Monate April auf und die bezüglichen Fahrpoststücke werden täglich mit den Eilwägen befördert.

12) Die Post-Expeditionen Allersberg und Freistadt werden mittels täglicher Botengänge mit der Post-Expedition Roth in nachstehender Weise verbunden:

| | |
|---|---|
| Aus Roth um 6 Uhr früh, | Aus Freistadt um 3 Uhr Nachmittags, |
| in Allersberg an um 8 Uhr früh, | in Allersberg an um 5 Uhr Nachmittags, |
| in Freistadt an um 10 Uhr Vorm. | in Roth an um 7 Uhr Abends. |

---

Die Bekanntmachung der Generalverwaltung der k. Eisenbahnen über die mit dem 1. April l. Js. eintretende Fahrtordnung auf den königl. Eisenbahnen liegt zum öffentlichen Anschlage bei.

XIV.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

**München,** den 30. März **1847.**

**Inhalt:** Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Großbritanien — Die Abrechnung über das Passagier-Weiterfranko. — Die Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche. — Dienstesnachrichten. — Bestrafungen.

---

Nro. 2524.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Großbritanien betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 31. Dezbr. v. Js. Abth. II. lit. B. Ziffer 11. (V.-Blatt 1846 Stk. XLV. pag. 214.) werden zur Vermeidung von Irrungen sämmtliche Briefpostexpeditionen hiedurch angewiesen, in dem mit Verordn.-Blatt Nro. VII. vom laufenden Jahre abgegebenen Tarife der ausländischen Portotaxe für die Correspondenz aus Bayern nach Großbritanien bei der Leitung über Preußen auf der 4. Seite bei „Vereinigte Staaten" die aus einem Druckversehen hinweggebliebene Bemerkung „fr." (franko) beizusetzen.

München, den 22. März 1847.

**General-Administration der königlichen Posten.**

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 2542.

(Die Abrechnung über das Passagier-Weiterfranko betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Aus Veranlassung einer Anfrage eines Bezirkamtes, wie es bezüglich der Abrechnung mit dem Auslande über das gegenseitig erhobene Passagier- und Gepäck-Franko

zu halten sey, wird zum gleichmäßigen Verfahren auf sämmtlichen mit dem Auslande im Zusammenhange stehenden Coursen Nachstehendes angeordnet.

1) Bei den Fahrten nach dem Auslande hat jede Expedition über das für Rechnung des Auslandes von den bei ihr zugegangenen Reisenden erhobene Weiterfranko, gleichviel, ob selbe bis an den Endpunkt des Courses oder nur bis zu Unterwegs-Orten eingeschrieben sind, lediglich nur mit der ausländischen Expedition des Cours-Endpunktes, nach welcher die Personenkarte ausgestellt ist, abzurechnen, d. h. das sämmtliche erhobene Weiterfranko dahin zu vergüten.

2) Bei den Fahrten vom Auslande nach Bayern hat lediglich jene bayer. Expedition, nach welcher die Personenkarte ausgestellt ist, mit den ausländischen Expeditionen über das von ihnen für bayer. Rechnung erhobene Personen- u. Gepäck-Franko abzurechnen, d. h. sich von denselben vergüten zu lassen, gleichviel, ob die Reisenden bis zum bayer. Endpunkte des Courses oder nur bis zu einer Zwischenstation eingeschrieben sind.

3) Das in den Personenkarten vom Auslande enthaltene Weiterfranko für Bayern ist von jener Expedition, welche nach Ziff. 2. mit den ausländischen Expeditionen abzurechnen hat, nicht einzeln nach den Zugangsorten, sondern summarisch für jede Karte unter dem Ausgangsorte der letztern in die Rechnung einzutragen, wie dieses im Allgemeinen bezüglich des Uebertrages aus den Personenkarten in die Rechnung unter Ziff. I. 7. der Anweisung vom 19. Dezbr. v. Js. (V.- und Anz.-Blatt Nro. 40. S. 183.) bereits angeordnet ist.

4) Vorstehend vorgeschriebenes Verfahren hat mit dem Schlusse des laufenden II. Quartals 18$\frac{46}{47}$ in Vollzug zu kommen.

München, den 27. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 2561.**

(Die Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß von der unterm 21. Jänner l. J. erlassenen Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche ein eigener Abdruck zum Absatz an das Publikum veranstaltet worden ist, und soweit der vorhandene Vorrath reicht, von den

Oberpostamts-Zeitungsexpeditionen und resp. dem Postamte Speyer um den Preis von 6 kr. per Exemplar bezogen werden kann.

Sämmtliche Postanstalten des Königreichs haben hienach allenfallsige Anfragen zu bescheiden, und darauf eingehende Bestellungen unter Baarübersendung des Betrags bei der Zeitungs-Expedition des vorgesetzten Bezirksamtes pünktlichst zu besorgen.

München, den 29. März 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

# Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, unterm 1. März l. Js. den Postverwalter Jakob Gleussner zu Nördlingen auf den Grund des §. 19. der **IX.** Beilage zur Verfassungs-Urkunde in die temporäre Quiescenz zu versetzen;

unterm 5. März d. Js. dem Postpraktikanten Phillipp Freiherrn von Seckendorff die erledigte statusmäßige Offizialenstelle dritter Klasse bei dem k. Oberpostamte Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 13. März d. Js. den k. Kämmerer und bisherigen Regierungs-Sekretär Freiherrn Rudolph von Reibeld zum Postverwalter in Nördlingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 25. März d. Js. auf das durch das Ableben des Postmeisters Andry erledigte Postamt Bayreuth den bisherigen Postmeister Felix Seidel zu Hof seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu versetzen, und an dessen Stelle zum Postmeister in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Postverwalter Joseph Heunisch zu Schweinfurt zu befördern.

Auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung ist der Postaccessist Franz Stöhlein aus der Postpraxis entlassen worden.

Der Funktionär Joseph Maier wurde von der Postverwaltung Neustadt a. d. Hardt an jene nach Homburg versetzt, und der Accessist Joachim Asmut als Funktionär zur Postverwaltung Neustadt a. d. Hardt berufen.

Auf Dienstvertrag sind verliehen worden:

die Postexpedition Grünstadt dem bisherigen Postexpeditor Friedrich Loth zu Bliescastel,

die Posterpedition Bliescastel dem dortigen Poststallhalter Martin Lamarche,
die Posterpedition Roding dem Gastwirth Georg Ring.

---

## Bestrafungen.

Im Verlaufe des I. Quartals 18$\frac{4}{7}$ wurden bestraft:

im Oberpostamts-Bezirke Augsburg

2 Postillone mit 1 fl. 30 kr. wegen groben Benehmens gegen den Conducteur;

1 Postillon mit Tragung der Reparaturkosten von 3 fl. 8 kr. wegen Wagenumwurfes aus Unachtsamkeit;

im Oberpostamts-Bezirke München

1 Postillon mit Verweis unter Androhung von Arreststrafe wegen ungeeigneten Benehmens gegen den Conducteur;

im Oberpostamts-Bezirke Nürnberg

2 Postillone mit 24 stündigem Arreste bei Wasser und Brod wegen subordinationswidrigen Benehmens gegen den Conducteur im Dienste,

1 Postillon mit 24 stündigem geschärftem Arreste wegen Mitnahme von 3 Personen auf einem retourgehenden Ararial-Wagen,

1 Postillon mit 24 stündigem geschärften Arreste nebst Tragung der Reparaturkosten von 50 kr. wegen Wagen-Beschädigung durch Umwurf,

1 Postillon mit 1 fl. 30 kr. und Tragung der Reparaturkosten von 5 fl. 26 kr. wegen Wagen-Beschädigung durch Anfahren,

8 Postillone mit 1 fl. 30 kr. wegen Schlafens im Dienste;

im Oberpostamtsbezirke Regensburg

1 Postillon mit 1 fl. nebst Androhung der Entlassung wegen Verläumdung eines Conducteurs.

Diese Bestrafungen sind sämmtlichen Postillonen zur Warnung bekannt zu machen.

---

XV.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

München, den 20. April 1847.

**Inhalt:** Die Postportofreiheit in Armensachen. — Die Postportofreiheit der Bürgermeisterämter in der Pfalz. — Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien: — Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe. — Die Errichtung einer Posterpedition in Thurnau. — Zeitschriften-Spedition. Die Form der Fahrpost-Rechnung. — Coursnotizen.

---

Nro. 179 u. 273.

(Die Postportofreiheit in Armensachen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Private häufig Sendungen an k. Behörden und Advokaten auf der Adresse als Armensache bezeichnen, und diese Bezeichnung von einer k. Gerichts- oder Polizeibehörde bestätigen lassen.

Da jedoch nach den über die Portofreiheit in Armensachen bestehenden, durch die allgemeinen Ausschreibungen vom 16. Mai 1845 (V.-Blatt 1845 pag. 69. rc.) sodann vom 26. Jänner und 7. März 1846. (V.-Blatt 1846 pag. 15. und 88.) bekannt gegebenen und resp. erneuerten Verordnungen die Befugniß zur Bezeichnung „Armensache" außer den k. Behörden lediglich den Advokaten und auch diesen nur bezüglich der Versendungen in solchen Streitsachen zusteht, in welchen dieselben den Rechtsbeistand unentgeltlich zu leisten haben, so liegt in der Anwendung dieser Bezeichnung auf Versendungen von Privaten eine Ausdehnung der angezogenen Verordnungen, welcher von Seite der Postanstalten ohne vorgängige höhere Ermächtigung nicht stattgegeben darf.

Sämmtliche Expeditionen des Königreiches werden daher hiedurch angewiesen, sich nach den angezogenen Vorschriften pünktlichst zu achten, und demnach alle mit „Armensache" bezeichneten Sendungen, bei welchen auf der Adresse weder eine Behörde noch ein

Advokat als Absender angegeben und daher anzunehmen ist, daß solche von Privaten herrühren, ohne Unterschied, ob die Bezeichnung „Armensache" amtlich bestätiget ist oder nicht, jederzeit mit dem treffenden Porto zu belegen, und wenn sie an k. Behörden gerichtet seyn sollten, nicht anders als franko zur Beförderung zu übernehmen.

Bei allenfallsiger Außerachtlassung dieser Bestimmung hat die unterm 14. April 1846 Nro. 3557 (V.-Blatt 1846 pag. 76) erlassene Verfügung in Anwendung zu kommen.

München, den 8. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 2454. b.

(Die Postportofreiheit der Bürgermeisterämter in der Pfalz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich bezüglich der Portofreiheit der Bürgermeisterämter in der Pfalz ergeben haben, wird hiedurch sämmtlichen Postanstalten zur Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung eröffnet, daß den Bürgermeisterämtern in der Pfalz als Organen der öffentlichen Verwaltung und gerichtlichen Polizei dieselbe Portofreiheit, wie den Magistraten und mittelbaren Behörden überhaupt zusteht.

Demgemäß haben bei den von denselben zur Aufgabe kommenden Sendungen in Verwaltungs- und gerichtlichen Polizeisachen die in §. 1. lit. d. und e, dann §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 getroffenen Bestimmungen in analoge Anwendung zu kommen, und sind daher solche sowohl auf den Brief- als Fahrposten portofrei zu befördern, wenn sie an eine andere Behörde gerichtet, mit geeigneter Beachtung der Bestimungen des §. 2. der eben allegirten allerhöchsten Verordnung nach Vorschrift ausgefertigt und zudem noch auf der Adresse mit der Bezeichnung „Polizeisache" &c. versehen sind.

Die in reinen Gemeinde-Angelegenheiten vorkommenden Versendungen unterliegen dagegen wie bisher der treffenden Portozahlung.

München, den 10. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 3069.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach neuerlichen Mittheilungen des k. preuß. Generalpostamts in Berlin vom 10. v. M. u. 4. d. M. sind in den unterm 18. Jänner l. Js. bekannt gegebenen neuen Taxbestimmungen für die Correspondenz nach und aus Belgien (V.-Blatt 1847 Stck. III. pag. 11.) vom 1. April l. Js. angefangen nachstehende Abänderungen eingetreten.

1) Statt der in der angezogenen Ausschreibung angegebenen Gewichts- und Tax-Progression hat nunmehr in Ansehung der belgischen Taxe dieselbe Scala wie in Ansehung des preußischen Porto bei der Correspondenz nach oder aus Preussen in Anwendung zu kommen, und ist demnach an belgischem Porto

bis zu dem Gewichte von $\frac{3}{4}$ Loth preuß. der einfache

über $\frac{3}{4}$ bis 1 „ „ $1\frac{1}{2}$ facher,

„ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „ „ 2 facher,

„ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „ „ $2\frac{1}{2}$ facher,

„ 2 „ $2\frac{1}{2}$ „ „ 3 facher,

u. s. w. für jedes halbe Loth preuß. Mehrgewicht ein halber Taxsatz mehr zu berechnen.

2) Die nach Absatz B. der Bemerkungen zu der unterm 24. Februar l. Js. (V.-Blatt 1847 Stck. IX. pag. 54) abgegebenen k. belgischen Portotaxe seither bis nur zur preußisch-belgischen Grenze frankirt abzufertigenden Sendungen von Journalen, Zeitungen und anderen Drucksachen unter Kreuzband können nunmehr auch bis zum Bestimmungsorte in Belgien frankirt werden; und ist dafür ohne Rücksicht auf letzteren an belgischem Porto durchgehends nur zwei Silberpfennige für jeden gedruckten Bogen ohne Unterschied des Formats zu berechnen.

An preußischem Transitporto ist wie für derlei Sendungen nach Preussen selbst der vierte Theil des nach ihrem Gewichte treffenden Briefporto zu erheben, dabei aber ebenso wie bezüglich der belgischen Taxe vorausgesetzt, daß die bezeichneten Sendungen außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.

Da durch diese Abänderungen die Progressions-Tabelle und Bemerkungen zu der unterm 24. Februar l. Js. zum dienstlichen Gebrauche abgegebenen belgischen Portotaxe zum Theil unbrauchbar geworden sind, so hat sich die unterfertigte Stelle zur Vermeidung von Irrungen veranlaßt gesehen, von solchen eine neue Auflage zu veranstalten und erhält jede Expedition davon beifolgend ein Exemplar mit dem Auftrage, dasselbe auf die

4te Seite der oben angezogenen belgischen Portotaxe aufzukleben, und sich von nun an ausschlüßlich nach den hierin enthaltenen Bestimmungen zu achten.

München, den 12. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5945.

(Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es giebt sowohl im geschäftlichen, als im Familien-Leben Fälle, in welchen sehr viel daran liegt, dem entfernten Geschäftsfreunde oder Verwandten so schleunig als möglich Nachricht zugehen zu lassen.

Um für solche Fälle jenem Theile des Publikums, welcher zur Erreichung dieses Zweckes die Kosten einer eigenen Estaffette nicht aufwenden will oder kann, selbst bei Benützung des gewöhnlichen Postenlaufes das Möglichste — nämlich die unverzügliche Bestellung eines solchen Briefes nach dessen Ankunft am Bestimmungsorte — zu bieten, wird Nachstehendes angeordnet:

1) Der Aufgeber eines Briefes, welcher sogleich beim Eintreffen am Bestimmungs-Orte an den Adressaten bestellt werden soll, hat diesen Wunsch auf der Adreß-Seite des Briefes in ersichtlicher Weise auszudrücken, für einen solchen Brief ein Retour-Recepisse zu lösen, und ausser der Gebühr hiefür sowie der treffenden Taxe, wenn der Brief frankirt werden will, noch eine Bestell-Gebühr von 24 kr. zu entrichten.

2) Es ist darauf zu sehen, daß auf derlei Briefen stets die Wohnung des Adressaten mit Bezeichnung der Strasse und Haus-Nummer genau angegeben wird.

3) Am Aufgabsorte ist beim Eintragen solcher Briefe in die Korrespondenz-Karte die Bemerkung „sogleich zu bestellen" recht ersichtlich, etwa mit rother Tinte beizusetzen und im Packet-Verzeichnisse bei dem Packete, welches einen solchen Brief enthält, die Bezeichnung „sogleich zu eröffnen" beizufügen.

4) Am Bestimmungsorte ist der treffende Brief sogleich (siehe Ziffer 7) in das Rekommandationsbuch einzutragen, und durch einen Postdiener dem Adressaten unmittelbar zuzusenden, welcher den Empfang mit Beisetzung der Stunde zu bescheinigen, und ausser der Posttaxe, wenn der Brief nicht frankirt ist, nichts zu entrichten hat.

5) Das mitkommende Retour-Rezepisse, in welchem die Abgabs-Expedition Tag und Stunde der Bestellung auf den Grund der im Bestellbuche enthaltenen Bescheinigung amtlich einzusetzen hat, ist mit erster Post an den Aufgabsort des Briefes zurückzusenden, und dortselbst dem Aufgeber einzuhändigen.

6) Von der Bestellgebühr von 24 kr., welche jederzeit von der Aufgabs-Expedition dem Retourrecepisse beizufügen ist, gebühren 18 kr. dem den Brief bestellenden Postdiener, und 6 kr. der Expedition des Abgabsortes.

7) Als Norm wird festgesetzt, daß Briefe der vorbezeichneten Art, welche vor 10 Uhr Nachts eintreffen, noch Nachts, später eintreffende Früh 5 Uhr, die zwischen Früh 5 Uhr und 10 Uhr Nachts eintreffenden aber stets längstens innerhalb einer Stunde nach Ankunft der Post dem Adressaten eingehändigt werden müssen.

8) Sollen derlei Briefe nach Seiten-Orten durch eigene Boten auf eine Entfernung, für welche die Bestellungs-Gebühr von 18 kr. nach dem ortsüblichen Botenlohne nicht hinreicht, sogleich bestellt werden, so ist dem Adressaten auf der Rückseite des Briefes Kenntniß zu geben, ob und wie viel der Bote für seinen Gang noch zu fordern hat.

9) Vorstehende Anordnungen, welche nur bei Briefen nach Orten des Inlandes Anwendung finden, haben mit dem 1. Mai in Vollzug zu kommen und sämmtliche Briefposterpeditionen genau hienach zu verfahren.

München, den 16. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 3486.**

(Die Errichtung einer Post-Expedition zu Thurnau betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In dem zwischen Baireuth und Kulmbach liegenden Marktflecken Thurnau, dem Sitze der gräflich giech'schen Domänen-Kanzlei, so wie des Herrschaftsgerichtes und anderer Behörden, wird eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall errichtet, welche mit der Posterpedition Kulmbach durch eine tägliche Karriolpost verbunden mit dem 1. Mai l. J. ihre Geschäfte beginnt, und mit Baireuth, Bamberg, Hof, Kulmbach, Lichtenfels und Nürnberg täglich unmittelbare Briefpackete und Fahrpost-Karten zu wechseln hat.

Die Taxe des einfachen Briefes nach und von Thurnau beträgt:

| bei der Postanstalt zu | kr. | bei der Postanstalt zu | kr. | bei der Postanstalt zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Aichach . . . . | 8 | Gräfenberg . . . | 3 | Roth . . . . . . | 4 |
| Allersberg . . . | 4 | Karpfheim . . . | 10 | Saal . . . . . | 6 |
| Altötting . . . . | 10 | Kirchenlamitz . . . | 3 | Schwarzenbach . . | 3 |
| Cham . . . . | 6 | Landshut . . . . | 8 | Schwarzenfeld . . | 4 |
| Deggendorf . . . | 8 | Lauingen . . . . | 8 | Steinhöring . . . | 10 |
| Deining . . . . | 4 | Mellerichstadt . . | 6 | Waidhaus . . . | 4 |
| Dillingen . . . . | 8 | Neustadt a. d. S. . | 6 | Wunsiedel . . . | 3 |
| Dingolfing . . . | 8 | Oettingen . . . | 6 | Zorneding . . . | 10 |
| Esselbach . . . . | 8 | Passau . . . . | 10 | Zwiesel . . . . | 8 |
| Erding . . . . | 10 | Plattling . . . . | 8 | | |
| Furth im Wald . | 6 | Poppenhausen . . | 6 | | |

Bei allen übrigen Postanstalten ist die einfache Brieftaxe nach und von Thurnau jener nach und von Kasendorf gleich, letztere daher in dem Tarife für die Korrespondenz im Inlande für die neue Expedition Thurnau einzusetzen.

Zur Berechnung der Taxe für die nach und von Thurnau vorkommenden Fahrpostsendungen liegt der vollständige Meilenzeiger von Thurnau bei, aus welchem jede Fahrpostexpedition die treffende Meilenzahl in ihren eigenen Meilenzeiger überzutragen hat.

München, den 19. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Gorb.

Tauber.

---

Nro. 3485.

(Zeitschriften-Spedition betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Zeitschriften, als:

1) die allgemeine Auswanderungszeitung (Rudolstadt),
2) der fränkische Nachbar (Kitzingen),
3) das Morgenblatt (Würzburg),
4) der Friedensbote (Augsburg),
5) Giornale euganeo di scienze, lettere ed arti (Padua),

6) Korrespondenzblatt (Kiel).

7) Telegraph für Post-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindungen in Deutschland (Frankfurt),

dürfen durch die königl. Posten spedirt werden.

München, den 19. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 3308.

(Die Form der Fahrpost-Rechnung betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In dem vom **III.** Quartal 18$\frac{46}{47}$ an vorgeschriebenen Formulare zur Rechnung über die Spedition der Frachtstücke sind nach dem Abschlusse aus Versehen die Rubriken 3 und 4 als jene bezeichnet, aus welchen der Expeditions-Antheil zu berechnen ist, während im Einklange mit §. **VII.** der Anleitung zur Rechnungsstellung (Verordnungs- und Anzeigeblatt Nro. **XI.**) die Rubriken **4** und **6** angeführt seyn sollen.

Dieser Fehler ist in den Abschlußbögen des bezeichneten Rechnungs-Formulars mit der Feder zu berichtigen.

München, den 19. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

## Cours-Notizen.

1. Seit dem 1. d. Mts. gehen die Fahrten des bisherigen Lichtenfels-Lobensteiner Eilwagens von Hochstadt aus und sind demzufolge in nachstehender Weise geregelt.

| Von Hochstadt ab: | in Lobenstein an: |
|---|---|
| täglich um 9 Uhr Abends nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges von Nürnberg, Bamberg, Lichtenfels. | täglich um 4 Uhr früh. |

| von Lobenstein ab: | in Hochstadt an: |
|---|---|
| täglich um 10 Uhr Nachts. | täglich um 4$\frac{1}{4}$ Uhr früh zum Anschlusse an den ersten Eisenbahnzug nach Lichtenfels, Bamberg und Nürnberg. |

2. Zwischen Braunau und Lambach bestehen seit dem 5. d. Mts. tägliche Eilwagensfahrten über Altheim und Ried mit nachstehender Fahrtordnung:

| Aus Braunau: | in Ried an: | in Lambach an: |
| --- | --- | --- |
| um 7 Uhr Abends. | um 11¼ Uhr Nachts. | um 4 Uhr früh zum Anschlusse an den Eilwagen von Salzburg nach Linz und Wien. |

| Aus Lambach: | in Ried an: | in Braunau an: |
| --- | --- | --- |
| um 7¼ Uhr Abends nach Ankunft des Eilwagens von Wien und Linz nach Salzburg. | um 12¼ Uhr Nachts. | um 4¾ Uhr früh. |

3. Der gegenwärtig zwischen Bamberg und Baireuth über Würgau und Hollfeld bestehende Eilwagen wird, vom 1. Mai angefangen, aufgehoben.

4. Von dem gleichen Tage an wird, unter Aufhebung des gegenwärtig zwischen Baireuth und Eger bestehenden Eilwagens, eine tägliche Eilwagensfahrt zwischen Kulmbach und Eger über Gefrees und Wunsiedel eingerichtet.

Der Abgang aus Kulmbach erfolgt nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Nürnberg und Bamberg um 10 Uhr Nachts, die Ankunft in Eger gegen 9 Uhr Vormittags, der Abgang aus Eger um 5 Uhr Abends, die Ankunft in Kulmbach nach 4¼ Uhr früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Bamberg und Nürnberg.



# Meilenzeiger

für die

## königl. bayer. Posterpedition in Thurnau.

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Abensberg | 19 | Brückenau | 16½ | Ebersberg | 30 |
| Aibling | 33 | Buchloe | 31 | Eger, Austr. P. | 10 |
| Aichach | 24 | Burgau | 26 | Eggenfelden | 28 |
| Altdorf | 9½ | Burghausen | 31½ | Eggmühl | 19½ |
| Altötting | 30 | Burgheim | 20½ | Eglofsheim | 18½ |
| Amberg | 9½ | Burgkundstadt | 2 | Eichendorf | 25½ |
| Amorbach | 22 | Burglengenfeld | 14 | Eichstädt | 17 |
| Ampfing | 28½ | Burgwindheim | 8 | Ellingen | 15 |
| Ansbach | 13½ | | | Ellwangen, Austr. P. | 19½ |
| Arnstein | 14 | Cham | 17½ | Eltersdorf | 8 |
| Aschaffenburg | 22 | Coburg, Austr. P. | 5½ | Eltmann | 7 |
| Au bei Landshut | 23 | Crailsheim, Austr. P. | 19½ | Emskirchen | 9½ |
| Aub | 15 | Creußen | 3½ | Erbach, Austr. P. | 24 |
| Augsburg | 25½ | Cronach | 3 | Erding | 26½ |
| | | Culmbach | 1 | Ergolsbach | 22 |
| Bamberg | 5½ | | | Erkheim | 32 |
| Baunach | 5½ | Dachau | 26½ | Erlangen | 7½ |
| Bayerdießen | 31½ | Daswang | 13½ | Ermershausen | 8 |
| Bayersdorf | 6½ | Deggendorf | 24 | Ernstthal, Austr. P. | 23 |
| Bayreuth | 2 | Deining | 12 | Eschenau | 7 |
| Beilngries | 15 | Dettelbach | 12½ | Esselbach | 18½ |
| Benediktbeuern | 35 | Dettingen | 23 | Euerhausen | 15½ |
| Berching | 14 | Dietfurt | 17 | | |
| Berchtesgaden | 39½ | Dillingen | 23½ | Farrnbach | 9 |
| Berneck | 2½ | Dingolfing | 24 | Fellheim | 32 |
| Biberbach | 23½ | Dinkelsbühl | 18 | Feucht | 10 |
| Bischofsheim v. d. Röhn | 14½ | Donauwörth | 20½ | Feuchtwang | 16½ |
| Blaufelden, Austr. P. | 18 | | | Fischbach | 35½ |
| Bopfingen, Austr. P. | 20½ | Ebensfeld | 4½ | Fladungen | 14½ |
| Braunau, Austr. P. | 31½ | Ebermannstadt | 4 | Forchheim | 5½ |
| Breitengüßbach | 5 | Ebern | 6 | Frabertsheim | 32 |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Freising . . . . | 25 | Hofheim . . . . | 8½ | Lechfeld . . . . | 29 |
| Fremdingen . . . | 18½ | Hohenlinden . . . | 29 | Leupoldstein . . . | 5 |
| Friedberg . . . . | 25½ | Hollfeld . . . . | 1½ | Leutkirch, Austr. P. . | 36 |
| Frontenhausen . . | 25½ | Holzkirchen . . . | 32½ | Lichtenfels . . . | 4 |
| Fürstenfeldbruck . . | 28 | | | Lindau . . . . . | 41 |
| Fürth . . . . . | 9 | Illerdießen . . . | 30 | Lobenstein, Austr. P. | 7 |
| Füßen . . . . . | 38 | Immenstadt . . . | 39 | Lohr . . . . . . | 17½ |
| Fulda, Austr. P. . | 18½ | Ingolstadt . . . | 19 | | |
| Furth i. W. . . . | 18 | Inning . . . . . | 29½ | | |
| | | Inzell . . . . . | 37 | Mainbernheim . . | 12½ |
| Gangkofen . . . | 26½ | Isny, Austr. P. . . | 38 | Mainleus . . . . | 1 |
| Garching . . . . | 27 | | | Maisach . . . . | 27½ |
| Gefrees . . . . | 3½ | Karlstadt . . . . | 16 | Malching . . . . | 31½ |
| Geisa . . . . . | 17½ | Karpfheim . . . | 30 | Marktbreit . . . | 13½ |
| Geisenfeld . . . . | 20½ | Kastl . . . . . | 10 | Marktbürgel . . . | 13½ |
| Gemünden . . . | 16½ | Kaufbeuern . . . | 33½ | Markterlbach . . | 11 |
| Gersfeld . . . . | 16 | Kemnath . . . . | 5½ | Marktheidenfeld . . | 17½ |
| Gräfenberg . . . | 6 | Kempten . . . . | 36½ | Marktl . . . . | 30½ |
| Grafenau . . . . | 26½ | Kipfenberg . . . | 16½ | Marktsteft . . . | 13½ |
| Grünwald . . . | 6½ | Kirchenlamitz . . . | 5½ | Meiningen, Austr. P. | 12½ |
| Günzburg a. d. D. . | 26 | Kirn . . . . . | 16 | Meitingen . . . | 23 |
| Gundelfingen . . . | 24½ | Kissingen . . . . | 13 | Mellrichstadt . . . | 12½ |
| Gunzenhausen . . | 15 | Kitzingen . . . . | 13 | Memmingen . . . | 33 |
| | | Kleutsch, Austr. P. . | 16½ | Mengkofen . . . | 22½ |
| Haag bei Ampfing . | 29½ | Königsdorf . . . | 33½ | Mering . . . | 27 |
| Hain . . . . . | 20½ | Königshofen . . . | 10 | Mergentheim, Austr. P. | 18 |
| Hammelburg . . . | 15 | Kötzting . . . . | 19½ | Miesbach . . . | 34 |
| Hanau, Austr. P. . | 24½ | Kolmberg . . . . | 14 | Miltenberg . . . | 21½ |
| Harburg . . . . | 20 | Kreuth . . . . . | 36 | Mindelheim . . . | 31½ |
| Hartmannshof . . | 8 | Krumbach . . . . | 29 | Mittenwald a. d. J. | 39 |
| Haßfurt . . . . | 9 | Kufstein, Ein- u. Austr. P. | 38 | Mitterteich . . . | 8 |
| Heilsbronn . . . | 12 | Kupferberg . . . | 2½ | Monheim . . . | 18½ |
| Hermaringen, Austr. P. | 24 | | | Moosburg . . . | 24½ |
| Hersbruck . . . . | 7½ | Landau a. d. Isar. | 24½ | Motten . . . . | 17 |
| Hessenthal . . | 21 | Landsberg . . . . | 30½ | Mühldorf . . . | 29 |
| Hilders . . . . | 16 | Landshut . . . . | 24 | Münchberg . . . | 4½ |
| Hirschaid . . . . | 5 | Langenfeld . . . | 10½ | München . . . . | 28½ |
| Hirschau . . . . | 9 | Langenzenn . . . | 10 | Münnerstadt . . . | 12½ |
| Hochstadt . . . . | 3 | Lauf . . . . . | 7½ | Murnau . . . . | 35½ |
| Höchstädt a. d. D. . | 23 | Laufen . . . . . | 35 | | |
| Hof . . . . . | 6½ | Lauingen . . . . | 24 | | |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Naabburg . . . | 11½ | Pfaffenhofen a. d. Ilm | 22½ | Schönram . . . . | 35½ |
| Ranhofen . . . . | 27½ | Pfaffenhofen a. Pbg. . | 29 | Schongau . . . . | 33½ |
| Rellenbruck . . . | 38 | Pfarrkirchen . . . | 28½ | Schrobenhausen . . | 22 |
| Neresheim, Austr. P. . | 22 | Pfatter . . . . . | 19 | Schwabach . . . | 11 |
| Nesselwang . . . | 37½ | Pfeffenhausen . . . | 21½ | Schwabhausen . . | 26 |
| Neuburg a. d. D. . | 19½ | Pilsting . . . . | 23½ | Schwabmünchen . . | 28½ |
| Neuhaus b. Schärding | 31 | Plankenfels . . . | 2 | Schwandorf . . . | 12½ |
| Neukirchen . . . | 15 | Plattling . . . . | 24 | Schwarzenbach . . | 6 |
| Neumarkt i. d. Oberpfalz | 11 | Pleinfeld . . . . | 14½ | Schwarzenfeld . . | 12 |
| Neumarkt a. d. Rott. | 27½ | Pörnbach . . . . | 21½ | Schweinfurt . . . | 11½ |
| Neunburg v. W. . . | 14 | Pöttmes . . . . | 22 | Seefeld, Austrittspost | 40½ |
| Neuses . . . . . | 10 | Poppenhausen . . | 12½ | Seligenstadt, Austr. P. | 23½ |
| Neustadt a. d. Aisch | 10 | Possenheim . . . | 12 | Simbach bei Braunau | 31 |
| Neustadt a. d. Donau. | 19 | | | Simbach bei Landau | 26 |
| Neustadt a. d. Saale | 12½ | Rain . . . . . | 28½ | Sommershausen . . | 14 |
| Neustadt a. d. W. N. | 8½ | Redwitz . . . . | 6½ | Sonthofen . . . | 39½ |
| Neu-Ulm . . . | 28 | Regen . . . . | 23½ | Staffelstein . . . | 4 |
| Neuwirthshaus . . | 11 | Regensburg . . . | 16½ | Stallwang . . . | 19½ |
| Nittenau . . . . | 15 | Regenstauf . . . | 15½ | Starnberg . . . . | 31 |
| Nördlingen . . . | 20 | Reichenhall . . . | 37 | Stein . . . . . | 33 |
| Nordhalben . . . | 5½ | Reisbach . . . . | 25 | Steingaden . . . | 35½ |
| Nürnberg . . . | 9 | Remlingen . . . | 17 | Steinböring . . . | 30 |
| | | Reutte, Austrittspost . | 39 | Steinwiesen . . . | 4 |
| Oberdorf . . . | 35 | Roding . . . | 16½ | Stierhof . . . . | 26 |
| Obergünzburg . . | 34½ | Romanshorn E.- u. Atrp. | 41½ | Straubing . . . | 21 |
| Obernburg . . . | 22½ | Rorschach Ein- u. Austrp. | 43 | Streitberg . . . . | 3½ |
| Obernzell . . . . | 31½ | Rosenheim . . . | 33½ | Sulzbach . . . . | 8½ |
| Oberviechtach . . | 13 | Roßbrunn . . . . | 16½ | | |
| Ochsenfurt . . . | 14 | Röthenbach b. Immenst. | 39 | Tann . . . . . | 16½ |
| Ochsenhausen, Austr. P. | 33 | Rötz . . . . . | 15 | Tegernsee . . . . | 35 |
| Oettingen . . . . | 18 | Roth, a. d. Rednitz | 12 | Teisendorf . . . . | 36 |
| Opferbaum . . . | 13 | Rothenburg, a. d. T. | 15½ | Tettnang, Austrittspost | 40 |
| Osterhofen . . . | 26 | Rüdenhausen . . | 11 | Thiersheim . . . | 7 |
| | | | | Thumbach . . . | 5 |
| Pappenheim . . | 17 | Saal . . . . | 18 | Tirschenreuth . . . | 9½ |
| Parsdorf . . . . | 28½ | Salzburg, Austrittspost | 37½ | Tittling . . . . | 28 |
| Partenkirchen . . | 38½ | Schambach . . . | 15½ | Tittmoning . . . | 33 |
| Pasing . . . . | 28½ | Schärding, Austr. P. | 31½ | Tölz . . . . . | 34½ |
| Passau . . . . | 30 | Scheßlitz . . . . | 3½ | Traunstein . . . | 35 |
| Pegnitz . . . . | 4 | Schönberg . . . | 26½ | Triesdorf . . . . | 14½ |
| Peiß . . . . . | 31½ | Schönficht . . . . | 9 | Türkheim . . . . | 30½ |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Uffenheim | 13½ | Waldsassen | 9 | Wertingen | 23 |
| Ulm, Austrittspost | 28 | Wallerstein | 19½ | Windsheim | 12 |
| Unterbruck | 25½ | Wangen, Austrittspost | — | Wirtheim | 20½ |
| Unterneuses | 7 | Wasserburg | 31 | Wörth | 23½ |
| Untersteinach | 2 | Wassermungenau | 13 | Wolfertsschwenden | 34 |
| | | Wegscheid | 32 | Wolfrathshausen | 32 |
| Velden | 26½ | Weiden | 9 | Würgau | 3 |
| Viechtach | 20½ | Weilheim | 33 | Würzburg | 15 |
| Vilsbiburg | 26 | Weisham | 33½ | Wüstensachsen | 15½ |
| Vilshofen | 27½ | Weißenburg | 15½ | Wunsiedel | 6 |
| Vohburg | 19 | Weißenhorn | 28½ | Wurzach, Austrittspost | 35 |
| Volkach | 11½ | Weißenstadt | 5 | | |
| | | Wemding | 18½ | Zorneding | 29½ |
| Waging | 34½ | Wernberg | 11 | Zusmarshausen | 26 |
| Waidhaus | 12 | Werneck | 12 | Zwiesel | 23½ |
| Waldmünchen | 16 | Wertheim, Austr. P. | 18½ | | |



XVI.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die

Königlich Bayerischen

Posten.

München, den 30. April 1847.

Inhalt: Kartirung der Correspondenz nach Oesterreich. — Die Aufhebung der Expeditionen zu Lochhausen, Olching, Althegnenberg und Gersthofen. — Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien. — Die Postdampfschifffahrt zwischen Preussen und Schweden.

Nro. 3465.

(Kartirung der Correspondenz nach Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Aemter und Expeditionen, welche mit k. k. österreichischen Postämtern in unmittelbarem Briefpacket-Wechsel stehen, werden hiemit angewiesen, jene Briefe mit Druckschriften und Waarenmustern, welche nach Ziff. 2 u. 3 der Bemerkungen zum Tarife vom 12. September 1842 eine Porto-Moderation genießen, in der Correspondenzkarte nach Oesterreich jedesmal sowohl nach ihrer Stückzahl als dem treffenden gemeinschaftlichen Frankobetrage getrennt von der Stückzahl und dem Taxbetrage der übrigen Briefe mit der Bezeichnung „Kreuzband oder Muster“ einzusetzen.

München, den 21. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 3656.**

(Die Aufhebung der Expeditionen zu Lochhausen, Olching, Althegnenberg und Gersthofen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. werden die an den Eisenbahnstationen zu Lochhausen, Olching, Althegnenberg und Gersthofen bisher bestandenen Posterpeditionen mit dem 1. Mai l. Js. aufgehoben, nachdem diese Stationen künftighin nur mehr als Anhaltstellen fortzubestehen, die Eisenbahnzüge an letzteren aber nur dann anzuhalten haben, wenn Personen aufzunehmen oder abzusetzen sind.

Sämmtliche Postanstalten des Königreichs erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß,

1) in den in Verwendung kommenden inländischen Brieftartabellen und Lokalmeilenzeiger die vorbenannten vier Expeditionen abzustreichen, und

2) ferner vorkommende Correspondenzen und Fahrpoststücke

nach Lochhausen auf Pasing,
„ Olching „ Maisach,
„ Althegnenberg „ Nannhofen, und
„ Gersthofen „ Augsburg

zu spediren und mit den für letztere treffenden Taxen zu belegen.

Von den übrigen, den vorbenannten Expeditionen dermalen zur Bestellung zugetheilten Orten werden

a. die seither zum Bestellbezirke der Expedition in Lochhausen gehörigen Orte Aubing, Gröbenzell und Langwied der Expedition in Pasing;

b. vom Bestellbezirk der Expedition in Olching die Orte Esting und Gernlinden der Expedition in Maisach und die Orte Geiselbulach, Graßlfing und Roggenstein der Expedition in Fürstenfeldbruck;

c. vom Bestellbezirke der Expedition Althegnenberg die Orte Eresried, Hörbach, Langenmoos, Luttenwang, Mittelstetten und Steinbach der Expedition in Nannhofen, die Orte Beindelkirchen, Degernbach, Hofhegnenberg und Steindorf, dagegen der Expedition in Mehring;

d. die seither zum Bestellbezirke der Expedition in Gersthofen gehörigen Orte Batzenhofen, Edenbergen, Hirblingen, Holzhausen, Litzelburg und Stettenhofen aber durchgehends dem Bestellbezirke von Augsburg zugewiesen.

München, den 27. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Nro. 3745.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung des k. preuß. Generalpostamtes in Berlin v. 20. d. M. ist nach den neueren Vertragsbestimmungen zwischen Preussen und Belgien bezüglich der Correspondenz nach und aus Belgien eine theilweise Frankatur bis zu irgend einer Landesgrenze nicht mehr zuläßig, und werden daher sämmtliche Briefposterpeditionen des Königreichs mit Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 12. d. M. (R.-Blatt Stk. XV. pag. 87) hiedurch angewiesen:

a. von nun an die nach Belgien zur Abgabe kommenden Briefe und Briefpostsendungen überhaupt nur entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Belgien abzufertigen, die bisher freigestandene Frankatur bis zur bayerisch-preußischen und preußisch-belgischen Grenze aber nicht mehr zuzulassen, und demnach

b. in den mit der eben angezogenen allgemeinen Ausschreibung vom 12. d. M. abgegebenen Bemerkungen zu der k. belgischen Portotaxe unter Ziffer 1 die Bestimmung unter Ziffer a u. b abzustreichen.

Der bezüglich der rekommandirten Briefe nach Belgien bestehende Frankaturs-Zwang bleibt wie bisher unverändert.

München, den 27. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 3770.

(Die Postdampfschiffahrt zwischen Preußen und Schweden betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Laut einer Mittheilung des kgl. preussischen General-Post-Amtes zu Berlin vom 22. d. Mts. findet die Seepost-Verbindung zwischen Preussen und Schweden mittels der Dampfschiffe in diesem Jahre in folgender Weise statt.

I. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal mittels der Dampfschiffe „Königin Elisabeth" und „Svenska Lejonet"

| Abgang aus Stralsund: | Ankunft in Ystadt: |
| --- | --- |
| Sonntag, Donnerstag } Mittags | Montag, Freitag } früh. |

nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin.)

| Abgang von Ystadt: | Ankunft in Stralsund: |
| --- | --- |
| Montag, Freitag } Abends | Dienstag, Sonnabend } Vormittags zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin.) |

II. Zwischen Stettin und Ystadt

wöchentlich einmal mittels der Dampfschiffe „Königin Elisabeth“ und „Sverige“

| Abgang aus Stettin: | Ankunft in Ystadt: |
| --- | --- |
| Donnerstag Mittags nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin. | Freitag Morgens zum Anschluß an das Lübecker Dampfschiff nach Stockholm. |
| **Abgang aus Ystadt:** | **Ankunft in Stettin:** |
| Sonnabend Vormittags nach Ankunft des Dampfschiffes aus Stockholm. | Sonntag Morgens zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin. |

Die Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Stralsund Donnerstag den 29. April und von Ystadt Freitag den 30. April erfolgt.

Von Ystadt nach Stettin wird das erste Dampfschiff Sonnabend den 1. Mai und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 6. Mai abgefertigt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt für den ersten Platz 10 fl. 30 kr., für den zweiten Platz 5 fl. 15 kr., und für den dritten Platz 2 fl. 38 kr.

zwischen Stettin und Ystadt für den ersten Platz 17 fl. 30 kr., für den zweiten Platz 10 fl. 30 kr., und für den dritten Platz 5 fl. 15 kr.

zwischen Swinemünde und Ystadt für den ersten Platz 14 fl., für den zweiten Platz 8 fl. 10 kr., und für den dritten Platz 4 fl. 5 kr.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrten zwischen Preussen und Schweden findet in der Weise statt, daß das Dampfschiff „Königin Elisabeth“ am Montag den 25. Oktober zum letztenmal von Ystadt nach Stralsund, das Dampfschiff „Sverige“ aber schon am Donnerstag den 30. September zum letztenmal von Stettin nach Ystadt abgeht.

In Folge dieser Einrichtungen sind Briefe und Sendungen nach Schweden und Norwegen der schleunigen Beförderung wegen diesen Sommer über wieder über Hof und Berlin abzusenden.

München, den 27. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

XVII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 5. Mai 1847.

Inhalt: Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreiches. — Postportopflichtigkeit der Versendungen von Ordensauszeichnungen. — Den Bestellbezirk der Posterpedition Thurnau. — Die Taxe für Versendungen von Urkunden mit der Fahrpost. — Dienstesnachrichten.

Nro. 3828.

(Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreiches betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Anfrage eines k. Oberpostamts ist die unterfertigte Stelle zur Beseitigung allenfallsiger Anstände veranlaßt, sämmtlichen Postanstalten zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen zu eröffnen, daß die für die Versendungen der in rubro bezeichneten Vereinsschriften von den k. Regierungen an die Distrikts-Schulinspektionen und von diesen an die einzelnen Schulanstalten allerhöchst bewilligte Portofreiheit auch dann Anwendung zu finden hat, wenn von Seite der k. Regierungen die Versendung an einzelne Schulanstalten, Studien-Rektorate, Seminarien 2c. unmittelbar oder auch durch Vermittlung der einschlägigen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, sonach unter der Adresse der Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate 2c. bewerkstelligt werden will.

Ueberall wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß derlei Sendungen nach Maßgabe der allgemeinen Ausschreibung vom 22. September 1845 (V.-Blatt Stck. XXIX. pag. 146) ausgefertigt sind, und deren Inhalt auf der Adresse näher deklarirt ist.

München, den 29. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Nro. 3812.

(Postportopflichtigkeit der Versendungen von Ordensauszeichnungen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Aus Anlaß einer höchsten Ministerial-Eröffnung vom 24. d. M. werden sämmtliche Postanstalten hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß für Versendungen von Ordens-Auszeichnungen durch die k. Regierungen an äussere Behörden nach Maßgabe der §§. 11 u. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postportofreiheit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Ausgenommen davon sind jedoch, wie sich von selbst versteht, die von den k. Ministerien zur Aufgabe kommenden Sendungen der Art, wenn solche nach Maaßgabe des §. 7 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung als postfrei bezeichnet sind.

München, den 28. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 3738.

(Den Bestellbezirk der Posterpedition Thurnau betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In den Bestellbezirk der mit dem 1. Mai in Wirksamkeit getretenen Posterpedition Thurnau gehören die Orte Alladorf, Atzendorf, Berndorf, Buchau, Eckersdorf, Heisenheim, Hörlenreuth, Heubsch, Hutschdorf, Kasendorf, Kleezhöfe, Langenstadt, Limmersdorf, Lochau, Losau, Lindenberg, Lopp, Mönchau, (Ober und Unter-) Modschiedel, Neudorf, Obsang (Unter-), Pleofen, Peesten, Renth, Simmelsbuch, Seubersdorf, Tannfeld, Zultenberg, was bei der Tarirung und Leitung der nach den genannten Orten vorkommenden Briefe und Päckereien zu beachten ist.

München, den 27. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 3876.

(Die Tare für Versendungen von Urkunden mit der Fahrpost betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Im §. 18 der allgemeinen Bekanntmachung über die Benützung der Fahrposten in Bayern d. d. 21. Jänner l. Js. ist in Ansehung der Tare für Versendungen von Urkunden mit der Fahrpost unter Ziffer 5 festgesetzt, daß für Quittungen, Schuldscheine, Hypothekenbriefe und andere auf einen bestimmten Inhaber lautende Urkunden und Obligationen die Tare nach dem Gewichte erhoben werden soll, wenn auf der Adresse ledig-

lich der Inhalt der Sendung und der Betrag, auf welchen die Papiere lauten, deklarirt ist; ist dagegen ein bestimmter Werth angegeben, so soll die Berechnung der Taxe wie bei anderen Werthsendungen nach den bezüglich dieser geltenden Bestimmungen erfolgen.

Obwohl nun nach dem Wortlaute dieser Bestimmung nicht zweifelhaft seyn sollte, in welchen Fällen die Gewichts- und in welchen die Werths- resp. Geldtaxe in Anwendung zu kommen habe, so ist die unterfertigte Stelle doch durch darüber laut gewordene Bedenken veranlaßt, sämmtliche Postanstalten zur pünktlichsten Darnachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß

a. die Taxe nach dem Gewichte jedesmal dann Anwendung zu finden hat, wenn, wie in der angezogenen Bestimmung ausdrücklich bemerkt ist, bei Versendungen derartiger Papiere auf der Adresse lediglich der Inhalt mit Angabe des Betrages, auf welchen die Papiere lauten, deklarirt ist, z. B. „mit einer Quittung über 10000 fl.“, „mit einem Schuldschein auf 4000 fl.“, „mit einem Hypothekenbrief auf 20000 fl. lautend“ ꝛc., so daß die Deklaration mehr die Eigenschaft einer Inhalts- statt Werthsangabe an sich trägt, und deßhalb auch für den allenfallsigen Verlustfall die Postanstalt von Seite des Absenders zu keinem höheren Ersatze, als wie für andere Schriftensendungen verpflichtet werden will;

b. nach dem Werthe dagegen ist die Taxe für derlei Sendungen jedesmal dann zu berechnen, wenn für dieselben mit oder ohne Inhaltsangabe ein bestimmter und deßhalb mit seinem vollen Betrage zu garantirender Werth deklarirt ist, z. B. „Urkunden zu 300 fl. Werth“, „1000 fl. Werth in Obligationen“, ꝛc.

Da sonach der Unterschied lediglich in der Deklaration und in der Eigenschaft der zu versendenden Papiere begründet ist, so werden die k. Postanstalten hiedurch angewiesen, bei der Aufgabe solcher Sendungen genau darauf zu sehen, daß die Deklaration sowohl über den Inhalt der Sendung, als auch über die Absicht des Aufgebers bezüglich des Ersatzanspruches bei allenfallsigem Verluste keinen Zweifel übrig lasse.

Bei jenen Sendungen, welche in den angegebenen Beziehungen noch eine Erläuterung der Deklaration nothwendig erscheinen lassen, sind daher die Aufgeber sofort über die bestehenden Verordnungen näher zu belehren und insbesondere dann, wenn lediglich die in der Regel vorkommende Bezeichnung „Dokumente“ oder „Urkunden“ gebraucht ist, zur näheren Bestimmung der Eigenschaft der angeblichen Dokumente durch eigenhändigen Beisatz auf der Adresse zu veranlassen.

Bei Sendungen vom Auslande ist in zweifelhaften Fällen die Taxe jedesmal nach dem Werthe zu berechnen, und dem Absender oder Empfänger zu überlassen, Behufs der allenfalls zulässigen Portorückvergütung bei dem vorgesetzten Bezirksamte über den Inhalt der Sendung nähern Nachweis zu liefern.

Der Vortrag in den Karten muß übrigens bei dergleichen Sendungen sowohl vom In- wie Auslande in allen Fällen bezüglich der Deklaration mit der Aufschrift auf der Adresse auf das Genaueste übereinstimmen.

München, den 29. September 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

## Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. März l. Js. in die erste Kanzlistenstelle bei der k. General-Postadministration den bisherigen zweiten Kanzlisten daselbst Georg Adam Erhard vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle den Kanzleifunktionär im Ministerium des k. Hauses und des Aeussern Friedrich von Schmadel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 16. April d. Js. die Postverwaltung erster Klasse zu Kaufbeuern dem temporär in Ruhestand versetzten charakterisirten Postverwalter Joseph von Leistner und

unterm 28. April die Postverwaltung erster Klasse zu Schweinfurt dem bisherigen Spezial-Cassier fahrender Posten Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein zu Nürnberg, beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Der Korporal und Rechnungs-Praktikant Albrecht Hablitschek wurde als Kanzlei-Gehilfe bei dem Oberpostamte Nürnberg bestättigt.

Die Post-Conducteure Andreas Schimmel und Karl Luger wurden von Nürnberg nach Würzburg und der früher für Landshut aufgenommene Post-Conducteur Ignatz Lang von München nach Augsburg versetzt.

Der Post-Conducteur Ulrich Schiener in der Pfalz erhielt die nachgesuchte Entlassung.

Der Briefträger Joseph Wild zu Regensburg wurde aus dem Postdienste entlassen, und statt seiner der Packergehilfe und ehemalige Soldat Simon Frischhut als Briefträger in widerruflicher Eigenschaft aufgenommen.

Auf Dienstvertrag sind verliehen worden:

die Postexpedition ohne Poststall zu Thurnau an den Apotheker Wilhelm Gebhard daselbst;

der Poststall zu Motten an den Oekonomen Johann Thomas Will daselbst.

XVIII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

Posten.

München, den 11. Mai 1847.

Inhalt: Die Taxe für die Correspondenz nach dem Großherzogthume Luxemburg. — Die Aufhebung der Relaisstation Fürstenzell. — Cours-Notizen. —

Nro. 3961.

(Die Taxe für die Correspondenz nach dem Großherzogthume Luxemburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen General-Postamtes in Berlin d. d. 28. v. Mts., ist zwischen der k. preußischen und der großherzoglich luxemburgischen Postverwaltung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, nach welchem vom 1. Mai l. Js. angefangen bei der Correspondenz aus Bayern nach Luxemburg nachfolgende Taxbestimmungen in Anwendung zu bringen sind:

1) Die Correspondenz aus Bayern nach dem Großherzogthume Luxemburg kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Luxemburg abgesendet werden; auf ausdrückliches Verlangen der Aufgeber ist übrigens auch wie bisher noch gestattet, Briefe dahin auch franco bayerisch-preußische oder preußisch-luxemburgische Grenze zu spediren.

2) Im Ganzfrankirungsfalle besteht die zu erhebende Taxe:

a. aus dem bayerischen internen Porto bis zur preußischen Grenze nach den bisherigen in den Tarifen für die Correspondenz nach dem Auslande bei „Luxemburg" angegebenen Taxsätzen,

b. aus der preußischen Transittaxe und zwar:

aa) bei der Correspondenz aus der Rhein-Pfalz zu dem Betrage von 1½ Sgr. = 6 kr. rheinisch und

bb) bei der Correspondenz aus dem übrigen Bayern zu dem Betrage von 2½ Sgr. = 9 kr. und

c. aus der luxemburgischen Portotaxe von der preußischen Grenze bis zu jedem Bestimmungsorte in Luxemburg zu dem Betrage von 1 Sgr. = 4 kr. für den einfachen Brief.

3) Dabei gelten in Ansehung der bayerischen und preußischen Taxe die für den bayerisch-preußischen Transitcorrespondenz-Verkehr allgemein in Anwendung kommenden Tax- und Progressions-Bestimmungen; in Ansehung des luxemburgischen Porto dagegen gilt ein Brief für einfach, so lange derselbe nicht das Gewicht von ¾ Loth preußisch übersteigt.

Für schwerere ist

über ¾ Loth bis 1 Loth incl. 1½facher
„ 1 „ „ 1½ „ „ 2 „

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halber Portosatz mehr zu erheben.

4) Für Briefe mit Waarenproben ist, insoferne letztere auf erkennbare Weise dem Briefe beigeschlossen oder angehängt sind, und der Brief für sich ohne die Proben nicht über ¾ Loth wiegt, an luxemburgischen Porto bis zum Gesammtgewichte von 1½ Loth nur der einfache Portosatz, bei schwererem Gewichte aber die Hälfte der nach diesem treffenden Brieftaxe zu erheben.

5) Preiscourante, gedruckte Circulare, Zeitungen und Journale zahlen, wenn sie mit bloßem Kreuzbande verschlossen sind, ausser der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe frankirt werden, wie an preußischem, so auch an luxemburgischem Porto nur den 4. Theil des nach ihrem Gewichte treffenden Briefporto.

6) Recommandirte Briefe müssen sofort bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, jedoch sind für dieselben nur die nämlichen Taxen wie für gewöhnliche Briefe zu entrichten.

7) Bei Sendungen mittels Estaffette, welche mehr als 2 Pfund preußisch wiegen, ist für jedes überschießende Loth an luxemburgischen Porto ausser den Estaffetten-Gebühren noch einfaches Briefporto zu zahlen.

Hienach haben sich sämmtliche Briefposterpeditionen in Bayern bei Behandlung der Correspondenz nach dem Großherzogthume Luxemburg pünktlich zu achten.

Zum Dienstgebrauche liegt ein besonderer Abdruck der vorstehenden Bestimmungen an.

München, den 6. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 3867.**

(Die Aufhebung der Relaisstation in Fürstenzell betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit Genehmigung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern wurde die seitherige Relaisstation zu Fürstenzell aufgehoben, was hiedurch zur Wissenschaft und Abänderung der Postkarte bekannt gemacht wird.

München, den 30. April 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

# Cours-Notizen.

Die zur Verbindung der neuen Posterpedition Thurnau mit der Posterpedition Kulmbach dienenden täglichen Karriolfahrten sind folgendermassen geordnet:

Aus Thurnau um 5 Uhr früh, in Kulmbach um 6½ Uhr früh.
Aus Kulmbach um 1 Uhr Nachmittags, in Thurnau um 2½ Uhr Nachmittags.

In Folge der Aufhebung des zwischen Bamberg und Baireuth bestandenen Eilwagens sind die Posterpeditionen zu Hollfeld und Scheßlitz durch tägliche Karriolposten mit Plankenfels und Bamberg in nachstehender Weise verbunden:

Aus Hollfeld um 8 Uhr früh, in Plankenfels um 9½ Uhr Vormittags.
Aus Plankenfels um 1½ Uhr Nachmittags, in Hollfeld um 3 Uhr Nachmittags.
Aus Scheßlitz um 5 Uhr früh, in Bamberg um 7 Uhr früh.
Aus Bamberg um 4 Uhr Nachmittags, in Scheßlitz um 6 Uhr Abends.

Seit dem 1. d. Mts. hat von Nürnberg der erste Eilwagen nach Donauwörth um 3½ Uhr Nachmittags, statt 4 Uhr Nachmittags abzugehen, um am letzteren Orte den ersten Eisenbahnzug nach Augsburg und München sicher zu erreichen.

In Folge dieser Abänderung wird vom gleichen Tage an von Würzburg der Eilwagen nach München über Ansbach, Weissenburg und Eichstädt schon um 6¼ Uhr früh, statt 7 Uhr früh abgefertigt, und hat demnach in Ansbach um 3¼ Uhr Nachmittags, in Weissenburg um 9¼ Uhr Abends einzutreffen und sich an den obengenannten Eilwagen von Nürnberg nach Donauwörth anzuschließen.

Von Würzburg hat der Eilwagen nach Fulda seit dem 5. d. Mts. um 4 Uhr Nachmittags abzufahren und demnach in Hammelburg um 9 Uhr Abends, in Brückenau um 12½ Uhr Nachts, in Fulda um 5 Uhr früh einzutreffen.

Während der heurigen Badezeit werden vom 16. Mai an zwischen Würzburg und Kissingen über Opferbaum und Poppenhausen täglich zweimalige Eilwagensfahrten in nachstehender Weise Statt finden:

| Von Würzburg ab: | in Kissingen an: |
|---|---|
| 1) um 9 Uhr Vormittags nach Ankunft der Eilwägen von München, Augsburg, Heidelberg und Frankfurt; | um 2 Uhr 40 Min. Nachmittags. |
| 2) um 4½ Uhr Nachmittags nach Ankunft des Eilwagens von München, Augsburg, Weissenburg und Ansbach. | um 10 Uhr 10 Min. Abends. |

| Von Kissingen ab: | in Würzburg an: |
|---|---|
| 1) um 5½ Uhr früh | um 11 Uhr 10 Min. Vormittags zum Anschlusse an den Eilwagen nach Augsburg und München über Rothenburg und Nördlingen; |
| 2) um 2 Uhr Nachmittags | um 7 Uhr 40 Min. Abends zum Anschlusse an den Eilwagen nach Augsburg und München über Rothenburg und Nördlingen, dann an jenen nach Heidelberg über Bischofsheim. |

XIX.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

Posten.

München, den 30. Mai 1847.

Inhalt: Die Behandlung des Gepäcks der Eilwagens-Reisenden. — Der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822 „die Land- und Wasserboten-Ordnung betr." — Zeitschriften-Spedition. — Die Errichtung einer Briefpostexpedition zu Waldfischbach in der Pfalz. — Die Distanzerhöhung von Salzburg nach Reichenhall. — Der Eilwagen zwischen Bamberg und Gemünden a. M. über Schweinfurt und Arnstein. — Die Eilwagens-Course für Kissingen während der heurigen Badezeit. — Cours-Notizen. — Dienstes-Nachrichten. — Berichtigung.

Nro. 4197.

(Die Behandlung des Gepäcks der Eilwagens-Reisenden betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch die in neuerer Zeit in den Personenkarten vorkommenden auffallend geringen Gewichtsansätze über das Gepäck der Eilwagens-Reisenden ist man nicht ohne Grund zu der Annahme veranlaßt, daß von den Postanstalten nicht blos die über die Zulässigkeit der Mitnahme uneingeschriebener Reiseeffekten bestehenden Vorschriften in ihrer Anwendung nicht genügend überwacht, sondern auch beim Abwägen der einzuschreibenden Gepäckstücke nicht mit pflichtgemäßer Genauigkeit verfahren wird.

Da hiedurch nicht allein das k. Aerar wesentlich beeinträchtiget, sondern auch die Poststallhalter in dem ihnen zukommenden Ladungsgewichte widerrechtlich verkürzt werden, so ist die unterfertigte Stelle in die Nothwendigkeit versetzt, gegen jede derartige Ordnungswidrigkeit mit aller Strenge einzuschreiten.

Indem daher sämmtliche Beamte und Bedienstete unter Hinweisung auf die allgemeine Ausschreibung vom 6. Oktober 1845 (V.-Bl. Stück XXXII S. 156 x.) wiederholt

darauf aufmerksam gemacht werden, daß die darin getroffenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Mitnahme uneingeschriebener Reiseeffekten durch die neueren Verordnungen über das Gepäck der Eilwagens-Reisenden nicht alterirt worden sind, vielmehr auch durch diese den letzteren nur die Mitnahme solcher uneingeschriebener Gegenstände gestattet ist, welche von den Reisenden auch bei ganz besetztem Wagen ohne Belästigung der übrigen im Wagen befindlichen Personen unter eigener Obhut behalten werden können, und keinesfalls mehr als 10 Pfund im Gewicht haben, werden

a) insbesondere die Condukteure und Packer bei Vermeidung der in §§. 51 und resp. 9 ihrer Dienstinstruktionen dafür festgesetzten Strafen wiederholt und ernstlichst verwarnt, sich in der angegebenen Beziehung gegen irgend einen Reisenden eine pflichtwidrige Nachsicht zu erlauben,

b) die Beamten und Expeditoren aber angewiesen, das Abwägen der Gepäckstücke sowie die Ladung der ankommenden und abgehenden Wägen mit um so größerer Aufmerksamkeit zu überwachen, als bei erwiesener Unrichtigkeit der Gewichtseinträge in den Karten jederzeit der treffende Beamte und resp. Expeditor um den zehnfachen Betrag des hienach zu wenig erhobenen Porto in Strafe genommen werden wird.

Dabei wird bezüglich der von den Postanstalten hierin gegenseitig zu übenden Controle die allgemeine Ausschreibung vom 3. Mai 1843 (V.-Bl. Stück **XI** pag. 52 rc.) neuerdings in Erinnerung gebracht, und zugleich den Conducteuren zur besonderen Pflicht gemacht, im Falle gegründeter Vermuthung einer in der Gewichtsangabe unterlaufenen Unrichtigkeit die Expedition am Abgabsorte oder Endpunkte des Courses darauf aufmerksam zu machen, und das Nachwägen des bezüglichen Stückes zu veranlassen.

München, den 8. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 4751.**

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822 „die Land- und Wasserboten-Ordnung" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Nov. 1822, die Land- und Wasserboten-Ordnung betreffend, sind die concessionirten Boten in der Regel zur Uebernahme und Bestellung von Briefpostsendungen, Briefen und Schriftenpacketen unter dem Gewichte eines halben Pfundes nicht befugt, und ist solche denselben nur ausnahmsweise

a) hinsichtlich der mit Tax- und Sportelnachnahmen belegten Ausfertigungen königlicher Stellen und Behörden,

b) hinsichtlich der Briefpostsendungen von Seitenorten, wo keine Postanstalten bestehen, bis zur nächsten auf ihrer Route gelegenen Expedition, und

c) hinsichtlich der offenen oder mit zollamtlichen Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen

zugestanden.

Ungeachtet des klaren Wortlautes dieser allerhöchsten Bestimmungen ist gleichwohl hie und da die Meinung entstanden, daß, weil von Seite der Postanstalt Briefe nur mit vorschriftsgemäßem Verschluße zur Beförderung angenommen werden, von dem Boten auch andere als Frachtbriefe offen oder mit Faden zugenäht, zur Bestellung übernommen werden dürfen, und deßhalb nunmehr zur Beseitigung dieses Irrthums durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern unterm 14. d. ausdrücklich verfügt worden, daß die Boten außer dem oben unter lit. b bemerkten Falle zur Uebernahme und Bestellung anderer Briefe als Frachtbriefe, gleichviel ob in offenem oder irgend wie verschlossenen Zustande nicht befugt sind.

Sämmtliche Postanstalten erhalten davon zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem besonderen Beifügen Kenntniß, daß verschlossene Briefe auch nicht als Fracht- oder Adreßbriefe zu einer dem Boten zur Beförderung übergebenen Sendung dienen, sondern auch diese Frachtbriefe nach der oben unter lit. c angeführten Bestimmung nur offen oder mit zollamtlichem Siegel geschlossen seyn dürfen.

München, den 25. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 4566.**

(Zeitschriften-Expedition betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehende Zeitschriften, als:

1) Die Rundschau (Karlsruhe),
2) das deutsche Wochenblatt für das gesammte Volksleben (Stuttgart),
3) die süddeutsche Warte (Basel),
4) der fränkische Merkur (Bamberg),

5) das Würzburger Conversationsblatt (Würzburg),

6) das Unterhaltungsblatt zum Augsburger neuen Blatte (Augsburg),

dürfen durch die k. Posten spedirt werden.

München, den 7. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 4764.

(Die Errichtung einer Briefposterpedition zu Waldfischbach in der Pfalz betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit höchster Genehmigung des k. Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern wird in dem Kantons-Hauptorte Waldfischbach in der Pfalz gegen 3 Stunden nördlich von Pirmasenz gelegen, mit dem 1. Juni l. Jrs. eine Briefposterpedition errichtet, und durch tägliche Botengänge mit Pirmasenz in Verbindung gesetzt.

Den Bestellbezirk dieser Expedition bilden außer dem Orte Waldfischbach selbst noch die in dem Kantone dieses Namens gelegenen Orte Burgalben, Geiselberg, Harsberg, Heltersberg, Herschberg, Hoheinöd, Horbach, Klausen, Leimen, Merzalben, Saalstadt, Schmalenberg, Schopp, Wallhalben, Weselberg, Zeselberg und deren Umgebung.

Die Taxe des einfaches Briefes nach und von Waldfischbach sowie den zum Bestellbezirke dieser Expedition gehörigen Orten beträgt:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Alsenz . . . . . | 6 | Grünstadt . . . . | 6 | Pirmasenz . . . . | 3 |
| Amorbach . . . . | 10 | Homburg . . . . | 3 | Rockenhausen . . . | 3 |
| Anweiler . . . . | 3 | Kaiserslautern . . . | 3 | Schönenberg . . . | 3 |
| Bergzabern . . . | 3 | Kirchheimbolanden . | 6 | Speyer . . . . . | 6 |
| Blieskastel . . . . | 3 | Lambrecht (Grevenhausen) | 3 | St. Ingbert . . . | 3 |
| Cusel . . . . . | 3 | Landau . . . . . | 3 | Weingarten . . . | 6 |
| Dahn . . . . . | 3 | Landstuhl . . . . | 3 | Winnweiler . . . | 3 |
| Deidesheim . . . | 3 | Langenkandel . . . | 3 | Wolfstein . . . . | 3 |
| Dürkheim . . . . | 3 | Ludwigshafen . . . | 6 | Zweibrücken . . . | 3 |
| Edenkoben . . . . | 3 | Miltenberg . . . . | 10 | Nach und von den übrigen Postanstalten diesseits des Rheins | 12 |
| Frankenthal . . . | 6 | Neustadt a. d. Haardt | 3 | | |
| Germersheim . . . | 6 | Obernburg . . . | 10 | | |
| Göllheim . . . . | 6 | Oggersheim . . . | 6 | | |

Hienach sind die Brieftaxtabellen für die Correspondenz nach dem Inlande und die Postkarte von Bayern geeignet zu vervollständigen.

München, den 20. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 4320.

(Die Distanz-Erhöhung von Salzburg nach Reichenhall betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Die k. k. oberste Hofpostverwaltung in Wien hat mit Schreiben vom 27. April die Mittheilung gemacht, daß vom 15. Mai d. Jrs. angefangen das Distanzausmaaß von Salzburg nach Reichenhall von 1 Post auf $1\frac{1}{8}$ Post erhöhet werde, wornach die Postkarte von Bayern zu berichtigen ist.

München, den 13. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 4874.

(Den Eilwagen zwischen Bamberg und Gemünden a. M. über Schweinfurt und Arnstein betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit dem 1. Juni tritt ein täglicher Eilwagen zwischen Bamberg und Gemünden a. M. über Schweinfurt und Arnstein in's Leben, dessen Fahrten folgendermassen geordnet sind.

| | |
|---|---|
| Aus Bamberg<br>um 11 Uhr Nachts<br>nach dem Eintreffen der letzten Eisenbahnzüge von Kulmbach und Nürnberg. | in Gemünden an<br>um 11 Uhr Vorm.<br>zum Anschlusse an den Eilwagen nach Aschaffenburg, Offenbach, Frankfurt. |
| aus Gemünden<br>um $4\frac{1}{4}$ Uhr Nachm.<br>nach Ankunft des Eilwagens von Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg. | in Bamberg an<br>um $4\frac{1}{2}$ Uhr früh<br>zum Anschlusse an die ersten Eisenbahnzüge nach Nürnberg und Kulmbach. |

Die erste Fahrt von Bamberg nach Gemünden hat am 1. Juni, die erste Fahrt von Gemünden nach Bamberg am 2. Juni zu geschehen.

München, den 25. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 4919.**

(Die Eilwagens-Course für Kissingen während der heurigen Badezeit betreffend.)

## Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Neben den mit dem 16. Mai eingetretenen, im Vrd.-Blatt Nro. XVIII ausgeschriebenen, täglich zweimaligen Eilwagensfahrten zwischen Würzburg und Kissingen über Opferbaum und Poppenhausen werden vom Monate Juni an auf die Dauer der Badezeit nach und von Kissingen noch nachstehende Eilwägen bestehen:

### I. Zwischen Bamberg und Kissingen über Schweinfurt.

| Von Bamberg ab: | in Schweinfurt an: | in Kissingen an: |
|---|---|---|
| a) um 11 Uhr Vormittags<br>nach Ankunft der ersten Eisenbahnzüge von Nürnberg und Kulmbach. | um $4\frac{3}{4}$ Uhr Nachm. | um 8 Uhr Abends |
| b) um 11 Uhr Nachts<br>nach Ankunft der letzten Eisenbahnzüge von Kulmbach und Nürnberg. | um $4\frac{3}{4}$ Uhr früh. | um 8 Uhr früh. |

| Von Kissingen ab: | in Schweinfurt an: | in Bamberg an: |
|---|---|---|
| a) um $7\frac{1}{2}$ Uhr früh. | um $10\frac{1}{4}$ Uhr Vorm. | um $4\frac{3}{4}$ Uhr Nachm.<br>zum Anschlusse an die letzten Eisenbahnzüge nach Kulmbach u. Nürnberg. |
| b) um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends. | um $10\frac{1}{4}$ Uhr Nachts. | um $4\frac{1}{2}$ Uhr früh<br>zum Anschlusse an die ersten Eisenbahnfahrten nach Nürnberg und Kulmbach. |

### II. Zwischen Kissingen und Münnerstadt.

| Von Kissingen ab: | in Münnerstadt an: |
|---|---|
| um 7 Uhr Abends. | um $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends<br>zum Anschlusse an den Eilwagen von Würzburg nach Meiningen. |

| Von Münnerstadt ab: | in Kissingen an: |
|---|---|
| um $1\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{4}$ Uhr früh<br>nach Ankunft des Eilwagens von Meiningen nach Würzburg. | um $2\frac{3}{4}$—$5\frac{3}{4}$ Uhr früh. |

### III. Zwischen Kissingen und Brückenau.

| Von Kissingen ab: | in Brückenau an: |
|---|---|
| um $8\frac{1}{4}$ Uhr Abends. | um 12 Uhr Nachts<br>zum Anschlusse an den Eilwagen von Würzburg nach Fulda und Kassel. |

| Von Brückenau ab: | in Kissingen an: |
|---|---|
| um $12\frac{3}{4}$ Uhr Nachts<br>nach Ankunft des Eilwagens von Kassel und Fulda. | um $4\frac{1}{4}$ Uhr früh. |

**IV. Zwischen Kissingen und Gemünden.**

| | |
|---|---|
| Von Kissingen ab: | in Gemünden an: |
| um 6 Uhr früh. | um 11¼ Uhr Vorm. zum Anschlusse an den Eilwagen von Würzburg nach Frankfurt. |
| Von Gemünden ab: | in Kissingen an: |
| um 4 Uhr Nachm. nach Ankunft des Eilwagens von Frankfurt nach Würzburg. | um 9 Uhr Abends. |

Die Annahme der Reisenden zu den aufgeführten Eilwägen ist unbedingt, das Personengeld auf 12 kr. für die Stunde bestimmt.

München, den 26. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

# Cours-Notizen.

Der bisher zwischen Würzburg und Bamberg über Schweinfurt bestandene tägliche Eilwagen hört mit dem Ende dieses Monates auf und an dessen Stelle tritt vom 1. Juni an ein täglicher Eilwagen zwischen Würzburg und Schweinfurt, der von Würzburg um 2 Uhr früh nach Schweinfurt abgeht, von da um 12 Uhr Mittags nach Würzburg zurückkehrt und die Fahrt zwischen beiden Orten in 4 Stunden und 10 Minuten zurücklegt.

Der tägliche Eilwagen zwischen München und Tegernsee wird auf die Dauer der Badezeit wieder bis Kreuth ausgedehnt und hat demnach vom 1. Juni an folgenden Lauf.

| | | |
|---|---|---|
| Aus München: | in Tegernsee: | in Kreuth: |
| um 6 Uhr früh. | um 12½ Uhr Mittags. | um 1½ Uhr Nachm. |
| Aus Kreuth: | in Tegernsee: | in München: |
| um 12 U. Mittags. | um 1¼ Uhr Nachm. | um 7½ Uhr Abends. |

Mit dem Ende dieses Monats unterbleibt die bisherige Reitpost von Volkach nach Schweinfurt und wird vom 1. Juni an durch einen täglichen Botengang von Werneck nach Schweinfurt um 12 Uhr Mittags ersetzt; Ankunft in Schweinfurt: um 2 Uhr Nachmittags.

Die tägliche Verbindung mit der neu errichteten Briefposterpedition Waldfischbach wird durch Botengänge nach und von Pirmasenz unterhalten, wie folgt:

| | |
|---|---|
| Aus Waldfischbach: | in Pirmasenz an: |
| um 12 Uhr Mittags. | um 4 Uhr Nachm. |
| Aus Pirmasenz: | in Waldfischbach an: |
| um 5 Uhr Abends. | um 9 Uhr Abends. |

## Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Mai l. Jrs. das allerunterthänigste Gesuch des bei dem Oberpostamte München provisorisch angestellten Postoffizialen Anton v. Schab um Rückversetzung in den Militär-Pensionsstand zu bewilligen;

unterm 20. Mai l. Jrs. die erledigte Stelle eines Spezialkassiers fahrender Posten bei dem Oberpostamte Nürnberg dem bisherigen Post-Rechnungskommissär Robert Kürschner dahier, und die hiedurch in Erledigung kommende Postrechnungskommissärs-Stelle dem seitherigen Postoffizialen III. Klasse Wilhelm Messer in Würzburg, beide Stellen vom 1. Juni l. Jrs. an in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Als Funktionäre sind berufen worden:

der Accessist Joseph Weinzierl zum Oberpostamte Würzburg, und
der Accessist Konrad Mannert zur Postverwaltung Fürth.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen die Posterpeditionen mit Poststall

zu Eggmühl an den Gastwirth Joseph Jobst,
zu Füssen an den Gastwirth Joseph Pacher,
zu Ochsenfurt an den Posterpeditor Lorenz Horn in Roßbrunn,
zu Weissenstadt an den Gastwirth Heinrich Peetz, dann
die Posterpedition zu Monheim an den bisherigen Kanzleigehilfen Veit Mayer in Nürnberg.

## Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro. XVI. pag. 95 ist in der Ausschreibung ad Num. 3745 Zeile 13 b und c statt a und b zu lesen.

XX.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 31. Mai 1847.



## Nro. 4999.

(Stempel- und Tax-Freiheit der Todtenscheine für die Kassen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach mehrfach erneuerten Verordnungen (vgl. Geret Bd. XIII S. 1456 u. Bd. XX S. 52) sind die Todtenscheine wie alle Atteste, welche lediglich zur Sicherheit der Kassen und Aemter dienen, tax- und stempelfrei auszufertigen. Da nun häufig theils mit den Anzeigen des Ablebens von aktiven oder quiescirten Beamten und Bediensteten sowie von Wittwen und Waisen, theils mit den Gesuchen um Pensions- und Alimentations-Regulirung der letzteren Todtenscheine in Vorlage kommen, für welche von den Pfarrämtern Tax- und Stempel-Gebühren erhoben, folglich die Relikten zur Ungebühr und gegen die ausdrücklichen Bestimmungen belastet werden, so ergeht an sämmtliche Aemter und Kassen der kgl. Postanstalt der Auftrag, bei Abforderungen von Todtenscheinen zu den oben angeführten Zwecken jedesmal darauf aufmerksam zu machen, daß Taxen und Stempel hiefür nicht zu entrichten sind.

Werden aber dessen ungeachtet tarirte und gestempelte Todtenscheine beigebracht, so sind selbe den Betheiligten zurückzugeben, um sich die von ihnen unbefugt erhobenen Taxen und Stempelbeträge zurück ersetzen zu lassen.

München, den 29. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5007.

(Die Lebenszeugnisse auf den Pensions-Quittungen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch allgemeines Ausschreiben im Regierungs-Blatte vom Jahre 1808 S. 1757 und 1758 ist vorgeschrieben, daß und wie den Pensions-Quittungen für den letzten Monat eines jeden Etatsjahres das Lebenszeugniß des Pensionisten, Quieszenten, der Wittwe und der Waisen von der Polizeibehörde des Wohnortes beizufügen ist.

In einer Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1821 (Geret Bd. XI. S. 1180 und 1181) ist ausgesprochen, daß es wegen Beifügung des Lebenszeugnisses auf die Pensions-Bezugs-Scheine für den Monat September jeden Jahres bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe.

Dessenungeachtet kommen noch häufig Pensions-Quittungen vor, auf welchen vierteljährlich, ja sogar monatlich das Lebenszeugniß beigefügt ist, wodurch sowohl die bezüglichen Polizeibehörden, als die Bezugsberechtigten unnützer Weise belästiget werden.

Sämmtliche Post-Kassen, welche Pensionen oder Alimentationen auszubezahlen haben, werden demnach angewiesen, die Bezugsberechtigten darauf aufmerksam zu machen, daß die Beibringung des Lebenszeugnisses nur einmal des Jahres und zwar auf der Quittung für den Monat September erforderlich ist.

München, den 29. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5108.

(Die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Se. Majestät der König haben unterm 27. d. Mts. wie aus nachstehendem Abdrucke der kgl. allerh. Formations-Verordnung zu ersehen ist, die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen mit der General-Administration der k. Posten zu vereinigen und die Leitung der

nunmehrigen „General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen“ dem Unterzeichneten allergnädigst zu übertragen geruht.

Dieß wird hiedurch sämmtlichen Postbehörden und Bedienſteten mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dem Tage des Empfanges dieser Eröffnung die Berichte und sonstigen Vorlagen der Bezirks-Aemter an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen zu richten sind.

München, den 31. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

# Ludwig

## von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben. &c.

In Bezug auf die künftige Verwaltung Unserer Posten und Eisenbahnen finden Wir Uns, auf so lange Wir nicht anders beschließen, bewogen zu verfügen, was folgt.

### I.

Die Verwaltung der Eisenbahnen wird mit jener der Posten vereinigt.

### II.

Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen

mit dem Sitze in München gebildet.

### III.

Diese vereinigte Central-Verwaltungsstelle hat zu bestehen:

a) aus einem Vorstande, welcher den Titel „Generalverwalter der k. Posten und Eisenbahnen“ führt;

b) aus dem bereits vorhandenen statusmäßigen Personal der bisherigen General-Administration der Posten und der bisherigen General-Verwaltung der Eisenbahnen.

Etwaige Formationsänderungen im Personalstatus, welche zufolge der Vereinigung und der dadurch erzielten Geschäftsvereinfachung zweckmäßig erscheinen sollten, bleiben Unserer Erwägung vorbehalten.

IV.

In Bezug auf den Wirkungskreis und den Geschäftsgang bleiben die bisherigen Formationsbestimmungen für die Postverwaltungs-Behörden, sowie Unsere Verordnung vom 7. April 1845, die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen betreffend, auch ferner in Kraft.

V.

Eben so sind die in Unserer letztgedachten Verordnung für die untergeordneten Eisenbahn-Betriebsbehörden ertheilten Normen auf so lange maßgebend, als von Uns nicht Anderes wird verfügt werden.

VI.

Wie schon im §. 13 Unserer Verordnung vom 7. April 1845 ausgesprochen ist, hat nun so bald als thunlich die Vereinigung der Lokal-Postbehörden mit den äußern Eisenbahn-Betriebsbehörden überall statt zu finden.

VII.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Juni d. Js. in Wirkung tritt, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des k. Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 27. Mai 1847.

**Ludwig.**

von Maurer,
Staatsrath.

Königliche Allerhöchste Verordnung.
(Die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betr.)

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.
Der geheime Sekretär
Gessele.

---

Nro. 4916.

(Distanz-Erhöhung zwischen Tauberbischofsheim und Mergentheim betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach erhaltener Mittheilung ist die Extrapost-Distanz zwischen Tauberbischofsheim und Mergentheim von einer einfachen Post auf 1⅛ Post erhöhet werden, was behufs der Vormerkung auf der Postkarte hiemit bekannt gemacht wird.

München, den 28. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5068.

(Die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreishilfskassen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 30. April 1839 sind sämmtliche Postanstalten des Königreiches seiner Zeit angewiesen worden, sowohl die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Kreishilfskassen an Private oder Behörden, als auch die von diesen an die Kreishilfskassen vorkommenden Aufgaben jedesmal mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen, und davon nur jene Correspondenz ausgenommen zu lassen, welche zwischen den Kreishilfskassen und den vorgesetzten Regierungen als Curatelbehörden zu führen sind.

Behufs des gleichmäßigen Vollzugs dieser Verfügung wurde zugleich durch das k. Ministerium des Innern die Anordnung erlassen, daß die kgl. Behörden alle hienach in Partheisachen an die Kreishilfskassen abzufertigenden Correspondenzen und Fahrpostsendungen bei der Aufgabe zu frankiren, die Kreishilfskassen dagegen sich (mit Ausnahme der vorbezeichneten zur Staats-Curatel ressortirenden Correspondenz mit der vorgesetzten kgl. Regierung) der Aufschrift **R. S.** zu enthalten haben.

Da ungeachtet dieser Bestimmungen gleichwohl in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht werden mußte, daß von den Behörden häufig Sendungen an die Kreishilfskassen mit **R. S.** bezeichnet und von den Postanstalten auf den Grund dieser Bezeichnung unbeanstandet zur portofreien Beförderung übernommen werden, ist die unterfertigte Stelle veranlaßt, die angezogenen Verordnungen sämmtlichen Postexpeditionen mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, in der Folge die mit der Bezeichnung **R. S.** zur Aufgabe kommenden Correspondenzen und Sendungen kgl. Behörden an die Kreishilfskassen sofort zur vorschriftsgemäßen Frankirung zurückzuweisen.

München, den 31. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5070.

(Die portofreien Versendungen der kgl. mittelbaren Behörden betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, sämmtlichen Postanstalten unter Hinweisung auf die allgemeine Ausschreibung vom 12. Juli 1842 (Vrd.-Bl. 1842 Stück **XIX** S. 125) hiedurch wiederholt und nachdrücklichst einzuschärfen, die Annahme aller mit **R. S.** bezeichneten Correspondenzen und Sendungen der Magistrate, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte unter sich sofort bei der Aufgabe auf das Bestimmteste zu verweigern, wenn

nicht neben der Bezeichnung „Regierungs-Sache" nach Maßgabe der angezogenen Ausschreibung auch noch der die portofreie Versendung begründende spezielle Betreff durch die Erklärung „Dienst-Aufsichts-Polizei- oder Conscriptions-Gegenstand" auf der Adresse beigefügt ist.

Bei wiederholt wahrgenommener Unachtsamkeit haben die fehligen Postexpeditionen nicht allein die Zurechnung des für solche Correspondenz ꝛc. in Ermanglung der bemerkten speziellen Erklärung zu berechnenden Porto, sondern auch angemessene Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

München, den 31. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 5069.**

(Die Portofreiheit der Versendungen der Armenpflegschafts-Räthe betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach vorliegender Anzeige kommen nicht blos von königlich unmittelbaren, sondern auch von mittelbaren Behörden, Magistraten, Herrschafts- und Patrimonialgerichten häufig Correspondenzen und Sendungen an die Armenpflegschaftsräthe, sowie von diesen an jene mit der Bezeichnung „R. S." oder „A. S." vor, welche mit Rücksicht auf diese Bezeichnung von den Postanstalten ohne Taxanrechnung belassen werden.

Da jedoch nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. August 1841 den Armenpflegschaftsräthen eine Portofreiheit in der Regel nicht zukommt, und solche daher auch mit alleiniger Ausnahme der die Staats-Curatel betreffenden Correspondenz mit der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Bezeichnung ihrer Versendungen mit „R. S." oder „A. S." nicht berechtigt sind, so werden sämmtliche Postanstalten hiedurch auf die angezogene höchste Ministerial-Entschließung wiederholt mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, hienach die Correspondenz ꝛc. an und von Armenpflegschaftsräthen in der Regel gleich jener an und von Privaten zu behandeln, und sohin die Bezeichnung R. S. oder A. S. nur bei den von unmittelbaren königlichen Civil-Behörden an die Armenpflegschaftsräthe mit der Briefpost vorkommenden Versendungen zu respektiren, die Correspondenzen der mittelbaren Behörden, Magistrate ꝛc. mit den Armenpflegschaftsräthen, sowie die Aufgaben dieser mit einziger Ausnahme der Sendungen an die vorgesetzten Curatel-Behörden aber jedesmal mit der treffenden Taxe zu belegen.

München, den 31. Mai 1847.

General-Administration der königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

XXI.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 25. Juni. 1847.

Inhalt: Den Vollzug des zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrags betr.

Nro. 5834.

(Den Vollzug des zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrags betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Ueber die gegenseitige Auswechslung der Correspondenz und Ermäßigung der Portotaxen ist unterm 15. v. Mts. zwischen Bayern und Frankreich ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit zu treten hat.

Behufs des Vollzugs der darin stipulirten Bestimmungen wird sämmtlichen Postanstalten des Königreichs hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, was folgt:

§. 1.

Die gegenseitige Auswechslung der Correspondenz und Briefpostsendungen zwischen Bayern und Frankreich überhaupt findet vom 1. Juli l. Jahres anfangend durch tägliche unmittelbare Packetschlüsse statt:

a. über das französische Grenzpostamt zu Forbach:

1) zwischen Homburg und Forbach

2) " Würzburg und Forbach und

3) " Würzburg und Paris;

b. über das französische Postamt zu Saargemünd:
1) zwischen Blieskastel und Forbach
2) „ Blieskastel und Saargemünd
3) „ Zweibrücken und Forbach
4) „ Zweibrücken und Saargemünd;
c. über das französische Grenzpostamt in Straßburg:
1) zwischen Augsburg und Paris
2) „ Augsburg und Straßburg,
3) „ München und Paris
4) „ Nördlingen und Paris
5) „ Nördlingen und Straßburg
6) „ Würzburg und Straßburg;
d. über das französische Grenzpostamt in Weissenburg:
1) zwischen Bergzabern und Weissenburg
2) „ Landau und Weissenburg.

§. 2.

Mittels dieser Packete sind gegenseitig Briefe, Waarenmuster und Drucksachen zu versenden und zwar:

a. unbedingt:
   1) nach und aus ganz Frankreich und Algerien,
   2) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar;
b. für den Fall, daß von dem Absender auf der Adresse nicht eine andere Leitung vorgezeichnet ist:
   1) nach und aus dem vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland,
   2) nach und aus den englischen Kolonien und Besitzungen in Westindien, Canada und Jamaika,
   3) nach und aus den überseeischen Ländern überhaupt;
c. für den Fall, daß von dem Absender die Leitung über Frankreich ausdrücklich verlangt würde:
   1) nach und aus dem Königreiche Belgien,
   2) nach und aus dem Großherzogthume Luxemburg,
   3) nach und aus dem Königreiche Sardinien,
   4) nach und aus dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien,
   5) nach und aus der Insel Malta, dem Königreiche Griechenland und den Kü-

stenorten des Mittelmeeres (Alexandrien, Beyrouth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna), wo französische Postanstalten bestehen,

und ist die Instradirung dieser Correspondenz bezüglich jedes einzelnen der im §. 1 aufgeführten Packetschlüße aus der beifolgenden Tabelle zu entnehmen.

## §. 3.

Dabei sind bezüglich der hienach über Frankreich transitirenden Correspondenz nachbezeichnete Formen zu beachten:

a. Die nach § 2 lit. c. auf besonderes Verlangen des Absenders über Frankreich zu versendende Correspondenz muß zur Rechtfertigung dieser Leitung auf der Adresse von der Hand des Absenders mit der Bemerkung „über Frankreich" und resp: „über Marseille" versehen seyn, ausserdem dieselbe wie bisher auch ferner noch regelmässig über die kgl. preußischen und resp: k. k. österreichischen Posten zu versenden ist.

b. Bezüglich der Correspondenz nach den Colonien und überseeischen Ländern steht dem Absender die Bestimmung frei, ob solche mittels der französischen Packetboote oder französischer Handelsschiffe aus Seehäfen in Frankreich, oder über englische Seehäfen mittels der Packetboote der großbritanischen Regierung oder mit englischen Handelsschiffen versendet werden soll.

In letzterem Falle i. e. bei der Bestimmung der Auslieferung über England muß die bezügliche Correspondenz auf der Adresse mit der Bemerkung „voie d' Angleterre" (über England) versehen, und dieser für den Fall, daß die Versendung von den englischen Seehäfen ab mittels Handelsschiffen bewerkstelligt werden soll, noch der Beisatz „bâtiments du commerce" oder „Private Ships" beigefügt seyn, widrigenfalls die Beförderung mittels der regelmäßigen Packetboote erfolgt.

c. Wollen Versender von Briefen nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon bei der Leitung über Frankreich deren Beförderung mittels der auf dem Mittelmeere zwischen Marseille und Alexandrien eingerichteten Packetboote bewerkstelligt wissen, so muß dieß auf der Adresse deutlich bemerkt seyn.

d. Ebenso muß bei der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für den Fall, daß solche mittels der regelmäßigen Packetboote zwischen Havre und New-York versendet werden will, auf der Adresse die Bemerkung „Paquebots français du Havre" beigesetzt seyn.

## §. 4.

Die gegenseitig auszuwechselnden Correspondenzen und Versendungen von Waarenmustern können

*

a. nach Belieben des Aufgebers entweder **unfrankirt** oder **frei bis zum Bestimmungsorte** abgesendet werden:

1) nach und aus ganz Frankreich, Algerien und den Küstenstädten des mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postanstalten besitzt (§. 2 lit. c. 5),
2) nach und aus dem vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland,
3) nach und aus den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien [Antigua, Bahamas, Barbados, Bermuda, Cariacou, Dominika, Granada, Guayana, (Berbice, Demerary und Essequibo) brittisch Honduras, Kingston (auf Jamaika) Montferrat, Newis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola und Trinidad],
4) nach und aus Canada, Neubraunschweig, Neufundland (Terre neuve), Neuschottland, Prinz Eduards Insel und Jamaika,
5) nach und aus dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthume Luxemburg,
6) nach und aus dem Königreiche Sardinien, der Insel Malta und dem Königreiche Griechenland,

und ist sonach **der bezüglich der Correspondenz aus Bayern nach den unter Ziffer 2, 3, 4 und 6 benannten Ländern bei der Leitung über Frankreich bisher bestandene Frankirungszwang aufgehoben**

b) Dagegen müssen auch ferner noch sofort bei der Aufgabe **frankirt** werden die Correspondenzen und Waarenmuster:

1) Aus Bayern nach Spanien, Portugal und Gibraltar,
2) " " " dem Großherzogthume Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien,
3) " " " den vorhergehend **unter lit. a. Ziff. 3 und 4 nicht begriffenen überseeischen** Ländern,
4) " " " **allen überseeischen Ländern ohne Ausnahme**, bei ihrer Versendung mittels französischer oder englischer **Handelsschiffe**,
5) " " " Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon bei der Versendung über Alexandrien.

In der umgekehrten Richtung aus den unter 1 — 5 vorbenannten Ländern nach Bayern findet eine Ganzfrankatur bis zum Bestimmungsorte in Bayern nicht statt, und ist daher das treffende Porto jedesmal bei der Abgabe zu entrichten.

## §. 5.

Die Gesammttaxe für den einfachen Brief beträgt:

| | a. Aus ganz Bayern diesseits des Rheines. | b. aus der bayerischen Rheinpfalz. |
|---|---|---|
| 1) | nach sämmtlichen Orten in den französischen Departements der Mosel und des Niederrheins | 12 kr. „ „ „ | 6 kr. |
| 2) | nach jedem anderen Bestimmungsorte in ganz Frankreich und Algerien . . . . . . . | 18 „ „ „ „ | 12 „ |
| 3) | nach Spanien, Portugal und Gibraltar (bis zur franz.-spanischen Grenze) . . . . . | 21 „ „ „ „ | 15 „ |
| 4) | nach ganz Großbritanien und Irland, sowie nach dem Großherzogthume Luxemburg und dem Königreiche Sardinien (bis zum Bestimmungsorte) . . . . . . . . . . . . | 24 „ „ „ „ | 18 „ |
| 5) | nach dem Königreiche Belgien und der Insel Malta (bis zum Bestimmungsorte) . . . | 27 „ „ „ „ | 21 „ |
| 6) | nach dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sizilien (über Marseille: bis zur betreffenden Landesküste) . . . . . . . . . . . | 27 „ „ „ „ | 21 „ |
| 7) | nach Alexandrien, Beyrouth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna (über Marseille: bis zum Bestimmungsorte) . . . . . . | 33 „ „ „ „ | 27 „ |
| 8) | nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, (über Marseille: bis Alexandrien) . . . . . . . . . . . . | 36 „ „ „ „ | 30 „ |
| 9) | nach dem Königreiche Griechenland, (bis zum Bestimmungsorte) . . . . . . . . . | 39 „ „ „ „ | 33 „ |
| 10) | nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien, sowie nach den übrigen nachstehend unter Ziffer 11 und 12 nicht begriffenen überseeischen Ländern bei der Beförderung mittelst französischer oder englischer Paquetboote oder englischer Handelsschiffe, (bis zum Ausschiffungshafen) . . . . . . . . | 45 „ „ „ „ | 39 „ |

| | a. Aus ganz Bayern diesseits des Rheins. | b. Aus der bayerischen Rheinpfalz. |
|---|---|---|
| 11) nach Canada, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz-Eduards-Insel, und Jamaika, (bis zum Bestimmungsorte) . | 51 kr. | „ „ „ 45 kr. |
| 12) nach den Staaten von Central-Amerika, Peru, Bolivia und Chili, (über Panama) | 1 fl. 3 „ | „ „ „ 57 „ |
| 13) nach allen überseeischen Ländern ohne Ausnahme bei der Versendung mittelst französischer Handelsschiffe . . . . . . . . | — fl. 24 „ | „ „ „ 18 „ |
| 14) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | Für die Lokal-Correspondenz a. zwischen Saargemünd einer-, Blieskastel und Zweibrücken andererseits, dann b. zwischen Weissenburg einer-, Bergzabern und Landau andererseits ist die Taxe für den einfachen Brief ausnahmsweise auf 3 kr. ermäßigt. |

§. 6.

Diese Taxsätze umfassen sowohl die bayerische als auch die französische interne und resp. Transittaxe nebst dem Schiffs- und ausländischen Porto vom Aufgabsorte in Bayern bis zum französischen oder ausländischen Bestimmungs- und resp. Landungsorte, und haben nicht bloß bei der frankirten Correspondenz aus Bayern nach Frankreich und den bezüglichen fremden Ländern, sondern auch bei der von da unfrankirt nach Bayern eingehenden Correspondenz gleichmäßig in Anwendung zu kommen, und wird bezüglich des Ansatzes und der Verrechnung derselben auf §. 13 hingewiesen.

§. 7.

Dabei gilt ein Brief für einfach, so lange derselbe das Gewicht von einem halben Loth bayerisch nicht übersteigt.

Für schwerere Briefe ist:

über $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth bayr. zweifacher,
„ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „ „ dreifacher,
„ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „ „ vierfacher u. s. w.

für jedes halbe Loth Mehrgewicht einfacher Portosatz mehr, zu erheben.

§. 8.

Für Waarenproben und Muster ist nur der dritte Theil des nach vorstehender Progression nach ihrem Gewichte treffenden Briefporto — in keinem Falle jedoch weniger als die Taxe des einfachen Briefes — zu berechnen, wenn dieselben

a. für sich allein unter Kreuzband versendet werden, und außer der Adresse nichts Geschriebenes beigeschlossen haben, und

b. entweder nach Frankreich selbst gehören, oder durch Vermittlung der französischen Posten und Schiffsgelegenheiten weiter zu befördern sind.

Werden dagegen Waarenmuster mit Briefen versendet, so ist

a. wenn die Muster dem Briefe in einer Weise angehängt sind, daß sie ihre Eigenschaft unzweifelhaft erkennen lassen und besonders gewogen werden können, sowohl für den Brief als auch für die Muster die nach dem Gewichte eines jeden für sich treffende Taxe zu berechnen;

b. andernfalls aber oder wenn die Muster dem Briefe beigeschlossen sind, die nach dem Gesammtgewichte treffende volle Brieftaxe zu erheben.

Für die nach England gehörigen oder durch Vermittelung der britischen Posten zu befördernden Waarenmuster nach der Insel Malta, nach Ostindien, den Colonien, Canada und den übrigen überseeischen Ländern, sowie für die zur Versendung über Marseille bestimmten Waarenproben nach Toskana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien ist ohne alle Rücksicht auf ihre Versendungsweise immer das nach dem ganzen Gewichte treffende volle Briefporto zu entrichten.

Dieselben Bestimmungen haben bei Berechnung der Taxe für die aus oder über Frankreich und resp. England nach Bayern unfrankirt eingehenden Waarenmuster gleichmäßige Anwendung zu finden.

## §. 9.

Zeitungen, Journale, gedruckte periodische Schriften, Brochüren, Musikalien, Cataloge, Prospektus, Ankündigungen und sonstige gedruckte oder lithographirte Mittheilungen müssen

A. bei ihrer Versendung aus Bayern nach und über Frankreich ohne Ausnahme frankirt werden, und sind dafür per Journal und resp. Bogen nachstehende, besonders ermäßigte Taxen festgesetzt:

| | a. Aus ganz Bayern diesseits des Rheines. | b. Aus der bayerischen Rheinpfalz. |
|---|---|---|
| 1) nach ganz Frankreich und Algerien sowie nach den am Mittelmeer gelegenen französischen Postanstalten (Alexandrien, Beyrouth ꝛc.) bis zur deutsch-französischen Grenze . . . . . . . . . . | 2 kr. | „ „ „ 1 kr. |
| 2) nach ganz Großbritanien und Irland, Belgien, Luxemburg, Sardinien, Griechenland und die | | |

| a. Aus ganz Bayern dießseits des Rheines. | | b. aus der bayerischen Rheinpfalz. |
|---|---|---|
| Insel Malta gleichfalls bis zur deutsch-französischen Grenze . . . . . . . . . . . . . | 2 kr. | „ „ „ 1 „ |
| 3) nach Spanien, Portugal und Gibraltar bis zur französisch-spanischen Grenze . . . . . . . | 4 „ | „ „ „ 3 „ |
| 4) nach Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, (bis Alexandrien) . . . . . | 5 „ | „ „ „ 4 „ |
| 5) nach allen überseeischen Ländern, sowie nach Toskana, dem Kirchenstaate und Sizilien mittels der französischen Packetboote oder Handelsschiffe (bis zum Landungsorte) . . . . . . . . . . | 5 „ | „ „ „ 4 „ |
| 6) nach den überseeischen Ländern mit Ausnahme von Canada 2c. und Chili 2c. bei ihrer Versendung über England . . . . . . . . . . | 7 „ | „ „ „ 6 „ |
| 7) nach Canada 2c. (über England) . . . . | 8 „ | „ „ „ 7 „ |
| 8) nach Chili 2c. (über Panama) . . . . . | 10 „ | „ „ „ 9 „ |

B. Bei der Versendung aus oder über Frankreich nach Bayern, müssen Drucksachen

1) aus Frankreich, Algerien und den Küstenstädten des Mittelmeeres, wo französische Postanstalten bestehen, gleichfalls bis zur französisch-deutschen Grenze frankirt seyn, von da ab aber wie im Hinwege mit der oben unter Ziffer 1 angegebenen Taxe belegt werden.

2) Die über Frankreich transitirenden Sendungen von Drucksachen dagegen werden an Bayern ohne Ausnahme unfrankirt überliefert, und sind einschlüßlich des französischen Transit, und resp. Schiffporto

$\alpha$. für solche aus Großbritanien und Irland, Belgien, Luxemburg und Sardinien,
im dießseitigen Bayern 4 kr.
in der Pfalz . . . 3 kr.

$\beta$. für jene aus Griechenland und der Insel Malta
im dießseitigen Bayern 5 kr.
in der Pfalz . . . 4 kr.

$\gamma$. für jene aus den übrigen oben unter lit. A aufgeführten Ländern aber dieselben Taxen wie im Hinwege für den Bogen und resp. das Journal bei der Abgabe zu erheben.

§. 10.

Die vorbemerkten, ermäßigten Taxen für Drucksachensendungen können übrigens nur dann Anwendung finden, wenn letztere unter schmalen, nicht mehr als den dritten Theil der Sendung bedeckenden Kreuzbändern versendet werden, und ausser der Adresse, dann dem Datum und der Unterschrift des Versenders nichts Geschriebenes enthalten, und gelten als einfach

a. bei Zeitungen und Journalen für das Exemplar bis zum Gewichte eines Lothes,

b. bei den übrigen Drucksachen jeder Art aber für den Bogen

und progressiren bezüglich der ersteren für jedes weitere Loth Mehrgewicht, bezüglich der andern nach Anzahl der Bogen jedesmal um den vollen Taxbetrag.

Für Sendungen von weniger als einem Bogen ist dieselbe Taxe wie für einen ganzen Bogen zu entrichten.

§. 11.

Zum Dienstgebrauche und öffentlichen Anschlage liegen zwei Exemplare der nach den vorhergehenden Bestimmungen angefertigten Taxzusammenstellung an.

§. 12.

Nach Frankreich, Algerien und den französischen Postanstalten des Mittelmeeres, nach Griechenland, Malta, Spanien, Portugal und Gibraltar, Belgien, Luxemburg und Sardinien, sodann nach ganz Großbritanien und Irland, nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien, Canada, Neubraunschweig ꝛc. und Jamaika können nach Belieben des Aufgebers auch Briefe unter Rekommandation (chargirt) abgesendet werden; und sind bezüglich derselben nachstehende Bestimmungen zu beachten.

1) Dieselben sind sofort bei der Aufgabe zu frankiren, und dabei mit dem doppelten Betrage der nach ihrem Gewichte für gewöhnliche Briefe tarifmäßig treffenden Taxe zu belegen.

2) In Ansehung des Verschlußes ist darauf zu achten, daß derlei Briefe von dem Absender jedesmal mit einem eigenen Couverte versehen, und innen und außen mindestens mit doppelten Siegelabdrücken, bei Kreuzcouverten aber in der Art verschlossen sind, daß jeder Einschlag mit dem andern durch einen deutlichen Siegel-Abdruck in Lack verbunden ist.

3) Diese Bestimmungen schließen übrigens die nach Frankreich zu versendenden Briefe von der in der allgemeinen Ausschreibung vom 11. September v. Js. (V. Bl. XXX pag. 134 ꝛc.) Absatz 3 gegebenen Vorschrift nicht aus, und sind daher solche unter den darin bestimmten Voraussetzungen bei der Umspedition auch dann nachträglich in den Karten vorzutragen und als rekommandirt zu behandeln, wenn sie auch bei der Aufgabe nicht frankirt oder nach den oben vorgeschriebenen Formen verschlossen sind.

Solche nachträglich als rekommandirt behandelte Briefe dürfen jedoch in keinem Falle mit dem Chargé-Stempel versehen seyn, und auch am Umspeditionsorte nicht mit demselben versehen werden, da bei deren Kartirung nach Frankreich nicht dieselben Bestimmungen gelten wie für wirklich chargirte Briefe.

4) Nach Toscana, dem Kirchenstaate und den beiden Sicilien, sowie nach Ostindien und allen unter den obenbenannten nicht begriffenen Colonien und überseeischen Ländern, sodann bei Versendung mittels Handelsschiffen überhaupt ist eine Rekommandation niemals zulässig.

5) In Verlustfällen wird für chargirte Briefe von Seite der französischen Postanstalt eine Entschädigung von 50 Franken geleistet.

## §. 13.

Die gegenseitig auszuwechselnde Correspondenz wird sowohl im Porto- wie im Franko-Falle zwischen den beiderseitigen, in unmittelbarem Packetwechsel stehenden Postanstalten (§. 1) nach dem Gewichte überliefert und die gegenseitige Rechnungsschuldigkeit durch monatliche General-Abrechnung zwischen den beiden Central-Verwaltungsstellen festgestellt.

a) Demnach sind bei der Versendung aus Bayern nach Frankreich

1) die unfrankirten Briefe und Waarenmuster den nach §. 1 mit französischen Aemtern in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden bezüglichen Postanstalten von den rückwärts gelegenen Expeditionen in Bayern wie bisher ohne alle Zutare zuzurechnen,

2) bei den frankirten Briefen, Waarenmustern und Drucksachen aber die dafür erhobenen bayerisch-französischen Gesammttaxen nach dem in §. 11 angezogenen Tarife in Weiterfranco für Frankreich und internes Franco für Bayern ausgeschieden sowohl auf der Siegelseite des Briefes rc. anzusetzen, als auch hiemit übereinstimmend in den Karten und Rechnungen in Vortrag zu bringen.

b) Bei der Versendung der Correspondenz aus Frankreich nach Bayern dagegen, haben die mit französischen Aemtern in unmittelbarem Packet-Wechsel stehenden bayerischen Postanstalten

1) die ihnen gleichfalls ohne Taxanrechnung zukommende unfrankirte Correspondenz rc. aus oder über Frankreich bei der Umspedition sofort mit der nach dem Tarife treffenden französisch-bayerischen Gesammt-Taxe zu belegen, und diese bei der Weitersendung nach dem Inlande jedesmal ohne Ausscheidung mit ihrem ganzen Betrage als Auslagenporto weiter zu rechnen, und ebenso

2) bei den nur bis zur französisch-deutschen Gränze frankirten Drucksachen die

davon für Bayern zu berechnende Taxe auf den Sendungen auszutaxiren und bei der Weiterspedition gleichfalls als Auslagen-Porto in Anrechnung zu bringen.

§. 14.

Irrig instradirte Briefe rc. aus und über Frankreich nach Bayern, sowie solche, welche ursprünglich aus irgend einem Lande nach Bayern adressirt, jedoch von da auf Verlangen des Adressaten oder Versenders nach Frankreich nach- oder zurückgeschickt werden sollen, sind den nach Frankreich kartirenden bayerischen Postanstalten lediglich unter Ansatz der bei der Zusendung darauf angerechneten Portotaxe, — somit ohne weiteres Zutaxporto — zuzuspediren.

§. 15.

Die dienstliche Correspondenz der k. bayerischen Stellen und Behörden mit k. französischen Behörden und Staatsbeamten ist gegenseitig portofrei zu befördern, wenn dieselbe auf der Adresse als Dienstsache deklarirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen ist.

Die Schreiben von Behörden in Parteisachen sowie die Aufgaben von Privaten an Stellen und Behörden in Frankreich müssen dagegen bei der Aufgabe frankirt werden.

§. 16.

Bei der gegenseitigen Zusendung müssen sämmtliche Briefpostsendungen

a) aus Bayern nach Frankreich
   1) mit dem Ortsstempel,
   2) die nach oder über Frankreich bis zum Bestimmungsorte und nach den Colonien und übeseeischen Ländern frankirt abgehenden Sendungen mit dem Stempel „P. D.“
   3) die nach oder resp. über Frankreich blos bis zur Gränze frankirten Drucksachen überhaupt, sowie die Briefe rc. rc. nach Spanien, Portugal und Gibraltar statt des Stempels P. D. mit dem Stempel „P“ und
   4) die chargirten Briefe ausser den vorbemerkten Stempeln, noch mit dem Stempel „Chargé“ versehen seyn.
   5) Bei der unfrankirten Correspondenz aus Bayern dagegen hat mit Ausnahme der Pfalz außer dem Ortsstempel ein weiterer Stempel nicht mehr in Anwendung zu kommen, und nur von den Postanstalten in der Pfalz dem Ortsstempel noch der Stempel „PROV. LIM.“ (Province limitrophe) beigefügt zu werden.

Mit den unter Ziff. 2, 3 und 5 aufgeführten Stempeln werden vorläufig nur die Hauptexpeditionen und die mit französischen Aemtern in unmittelbarem Packetwechsel stehenden bayerischen Postanstalten versehen, und haben diese der ihnen von rückwärts gelegenen inländischen Expeditionen zukommenden Correspondenz jedesmal noch den vorschriftsgemäß treffenden französischen Stempel beizufügen.

b. Von den französischen Postanstalten werden bei der Correspondenz aus oder über Frankreich nach Bayern ausser den unter Ziff. 1 — 4 vorbemerkten, unter den nämlichen Voraussetzungen anzuwendenden Stempeln

1) bei der unfrankirten Correspondenz aus den Departements der Mosel und des Niederrheins nebst dem Stempel des Aufgabsortes noch der Stempel „**DEP. LIMIT.**" (**Departements limitrophes**)

2) der Stempel „**CANADA** ꝛc." bei der über England eingehenden Correspondenz aus Canada, Jamaika, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland und der Prinz-Eduards-Insel,

3) der Stempel „**PAQ. FR.**" (**Paquebots français**") bei der mit französischen Packetbooten eingehenden Correspondenz aus den Colonien und überseeischen Ländern zum Unterschied von dem Transport mittels Handelsschiffen und

4) der Stempel „**T. F.**" (**Transit francais**) bei aller über Frankreich transitirenden Correspondenz ohne Ausnahme in Anwendung gebracht.

Die bisher sowohl bei der Correspondenz nach als auch aus Frankreich in Verwendung gekommenen **Rayon**- und **P. P.** Stempel bleiben dagegen ausser Gebrauch, und sind solche von sämmtlichen Postanstalten des Königreiches, welche damit versehen sind, am 1. Juli l. Js. nebst den gleichzeitig außer Giltigkeit tretenden bisherigen französischen Brieftarifen an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden.

München, den 21. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

N65 – 1854



# Anweisung

über die Instradirung der in den unmittelbaren Packetschlüßen zwischen den königl. bayer. und königl. französischen Postanstalten gegenseitig auszuwechselnden Correspondenz.

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz | |
|---|---|---|---|
| | | **von** und **nach** | **nach** und **aus** |
| I. | Zwischen Augsburg und Paris. | den Post-Anstalten: Abensberg, Aichach, Augsburg, Bayerdießen, Biberbach, Buchloe, Burgau, Erkheim, Fellheim, Friedberg, Fürstenfeldbruck, Füssen, Geisenfeld, Günzburg a. d. D., Illertissen, Immenstadt, Ingolstadt, Kaufbeuern, Kempten, Krumbach, Landsberg, Lechfeld, Lindau, Maisach, Mehring, Meitingen, Memmingen, Mindelheim, Mittenwald, Murnau, Nannhofen, Nellenbruck, Nesselwang, Neuburg a. d. Donau, Neustadt a. d. Donau, Neuulm, Obergünzburg, Oberdorf, Partenkirchen, Pasing, Pörnbach, Pöttmes, Röttenbach bei Immenstadt, Saal, Schongau, Schrobenhausen, Schwabmünchen, Steingaden, Stierhof, Sonthofen, Türkheim, Vohburg, Weilheim, Weißenhorn, Wertingen, Wolfertschwenden, Zusmarshausen.<br><br>Ferner noch im Packete **von Paris nach Augsburg**:<br><br>Cham, Deggendorf, Freyung, Furth im Wald, Grafenau, Kirn, Kötzting, Neukirchen, Neunburg, Nittenau, Obernzell, Osterhofen, Passau, Pfatter, Plattling, Regen, Regensburg, Röhrenbach, Rötz, Schönberg, Stallwang, Straubing, Tittling, Viechtach, Vilshofen, Waldmünchen, Wegscheid, Zwiesel. | den Departements: Aisne (St. Quentin, Laon), Ariége, Calvados, (Caen, Honfleur), Charente, (Angoulème), Charente-Inférieure, (La Rochelle, Rochefort, Saintes), Cher, (Bourges), Corrèze, (Tulle), Côtes-du-Nord, (St. Brieur) Creuse, (Aubusson), Dordogne. (Périgueux). Eure, (Evreux, Louviers), Eure-et-Loir, (Chartres), Finistère, (Brest, Quimper), Garonne, [Haute-], (Toulouse), Gers, (Auch), Gironde, (Bordeaux), Ille-et-Vilaine, (Rennes), Indre, (Issoudun, Chateauroux), Indre-et-Loires, (Tours), Landes, (St. Esprit, Mont de Marsan), Loir-et-Cher, (Blois), Loire-Inférieure, (Nantes), Loire, (Orleans), Lot, (Cahors), Lot-et-Garonne, (Agen), Maine-et-Loire, (Angers, Saumur), Manche, (Cherbourg, St. Lô), Mayenne, (Laval), Morbihan, (Lorient, Vannes), Nièvre, (Nevers), Nord, Lille, Dünkirchen, Valenciennes, Douai, Cambray, Turcoing), Oise, (Beauvais, Compiegne), Orne, (Alençon), Pas-de-Calais, (Arras, Boulogne, St. Omer, Calais, Aire), Pyrénées [Basses-], (Bayonne, Pau), Pyrénées [Hautes-], (Tarbes), Sarthe, (Le Mans), Seine, (Paris, St. Denis, Vincennes), Seine-et-Marne, (Meaux, Fontainebleau, Melun), Seine-et-Oise, (Versailles, St. Germain |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz von und nach | nach und aus |
|---|---|---|---|
| | | | en Laye), Seine-Inférieure, (Rouen, Le Havre, Dieppe, Elbeuf), Sèvres [Deux-], (Niort), Somme, (Amiens, Abbeville), Tarn-et-Garonne, (Montauban, Moissac), Vendée, (Fontenal, Bourbon Vendée), Vienne, (Poitiers), Vienne [Haute-], (Limoges)<br>ferner:<br>Spanien (mit Ausnahme von Catalonien und den balearischen Inseln), Portugal und Gibraltar, ganz Großbritanien u. Irland, Belgien, Luxemburg, dann den Colonien und überseeischen Ländern, für welche die Correspondenz entweder über England, oder über die in den vorgenannten französischen Departements gelegenen französischen Seehäfen mit französischen Schiffen versendet wird. |
| II. | Zwischen Augsburg und Straßburg | den Postanstalten:<br>Abensberg, Aibling, Aichach, Altötting, Ampfing, Au bei Landshut, Au bei München, Augsburg, Baierdießen, Benediktbeuern, Berchtesgaden, Biberbach, Buchloe, Burgau, Burghausen, Cham, Dachau, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Eggmühl, Eglofsheim, Eichendorf, Erding, Ergolsbach, Erkheim, Fellheim, Fischbach, Frabertsheim, Freising, Freyung v. d. Wald, Friedberg, Frontenhausen, Fürstenfeldbruck, Füßen, Furth im Wald, Gangkofen, Garching, Geisenfeld, Grafenau, Günzburg a. d. D., Haag bei Ampfing, Hohenlinden, Holzkirchen, Illertissen, Immenstadt, Ingolstadt, Inning, Inzell, Karpfheim, Kaufbeuern, Kempten, Kirn, Königsdorf, Kötzting, Kreuth, Krum- | Ain, (Bourg), Allier, (Moulins), Alpes, [Basses-], (Manosque, Digne), Alpes [Hautes-], (Gap), Ardèche, (Annonay, Privas), Ardennes, (Sedan, Charleville), Aube, (Troyes), Aude, (Carcassonne, Narbonne), Aveyron, (Millau, Ville-Franche, Rodez), Bouche-du-Rhône, (Marseille, Aix, Arles), Cantal, (Aurillac), Corse, (Ajaccio, Bastia), Côte-d'Or, (Dijon), Doubs, (Besançon), Drôme, (Valence). Gard, (Nimes, Alais), Hérault, (Montpellier, Béziers), Isére, (Grenoble, Vienne), Jura, (Dole, Lons le Saunier), Loire [Haute-], (Le Puy), Lozère, (Mende), Marne, (Reims, Chalons |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz von und nach | Mit der Correspondenz nach und aus |
|---|---|---|---|
| | | bach, Landau a. d. Isar, Landsberg, Landshut, Laufen, Lechfeld, Lindau, Maisach, Malching, Marktl, Mehring, Meitingen, Memmingen, Mengkofen, Miesbach, Mindelheim, Mittenwald, Moosburg, Mühldorf, München, Murnau, Nannhofen, Nellenbruck, Nesselwang, Neuburg a. d. Donau, Neuhaus bei Schärding, Neukirchen, Neumarkt a. d. Rott, Neunburg v. d. Walde, Neustadt a. d. Donau, Neu-Ulm, Nittenau, Obergünzburg, Oberdorf, Obernzell, Osterhofen, Parsdorf, Partenkirchen, Pasing, Passau, Peiß, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pfaffenhofen am Parsberg, Pfarrkirchen, Pfatter, Pfeffenhausen, Pilsting, Plattling, Pörnbach, Pöttmes, Regen, Regensburg, Reichenhall, Reisbach, Rosenheim, Röhrnbach, Röttenbach bei Immenstadt, Rötz, Saal, Schönberg, Schönram, Schongau, Schrobenhausen, Schwabhausen, Schwabmünchen, Simbach bei Braunau, Simbach bei Landau a. d. Isar, Sonthofen, Stallwang, Starnberg, Stein, Steingaden, Steinhöring, Stierhof, Straubing, Tegernsee, Teisendorf, Tittling, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Türkheim, Unterbruck, Velden, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Vohburg, Waging, Waldmünchen, Wasserburg, Wegscheid, Weilheim, Weisham, Weissenhorn, Wertingen, Wörth, Wolfertschwenden, Wolfratshausen, Zorneding, Zusmarshausen, Zwiesel. | s. Marne), Marne, [Haute-], (Langres, Chaumont), Meurthe, (Nancy, Luneville), Meuse, (Bar-le-Duc, Verdun), Moselle, (Metz), Puy de Dôme, (Clermont-Ferrand, Riom), Pyrénées-Orientales, (Perpignan), Rhin [Bas-], (Straßburg), Rhin (Haut-), (Colmar, Mühlhausen), Rhône, (Lyon), Saône [Haute-], (Gray, Vesoul), Saône-et-Loire, (Chalons s. Saône, Macon, Autun), Tarn, (Castres, Alby), Var, (Toulon, Grasse, Draguignan), Vosges, (Epinal), Yonne, (Auxerre), Loire, (St. Etienne, Rive de Gier, Montbrison), Vaucluse, (Avignon);<br>ferner:<br>Algerien und den Küstenstädten des Mittelmeeres, wo französische Post-Anstalten bestehen, d. h. Alexandrien, Beyrouth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna, sodann Catalonien und den balearischen Inseln, Toskana, dem Kirchenstaat und den beiden Sizilien, Griechenland und der Insel Malta, Ostindien und allen überseeischen Ländern, für welche die Correspondenz über die französischen Häfen des Mittelmeeres versendet wird. |
| III. | Zwischen Bergzabern und Weissenburg. | Bergzabern und den zur unmittelbaren Bestellung dahin gehörigen Orten. | den unter Ziffer II. vorbenannten französischen Departements und Ländern mit Ausnahme der Departements: Ardennes, Marne, Meuse, Moselle. |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz von und nach | nach und aus |
|---|---|---|---|
| IV. | Zwischen Blieskastel und Forbach. | Blieskastel und dem unmittelbaren Bestellbezirke. | a) den unter Ziffer I. benannten Departements;<br>b) den Departements: Ardennes, (Sedan, Charleville), Marne, (Reims, Chalons sur Marne), Meurthe, (Nancy, Luneville), Meuse, (Bar le Duc, Verdun), und Moselle (mit Ausnahme der Städte: Bitche, Puttelange, Rorbach, Soralbe und Saargemünd), und<br>c) den unter Ziffer I. aufgeführten fremden Ländern. |
| V. | Zwischen Blieskastel und Saargemünd | Blieskastel und den zum Bestellbezirk dieser Expedition gehörigen umliegenden Orten. | den Städten: Bitche, Puttelange, Rorbach, Sarralbe, und Saargemünd im Departement der Mosel. |
| VI. | Zwischen Homburg und Forbach | den Post-Anstalten:<br>Alsenz, Amorbach, Aschaffenburg, Cusel, Dettingen, Esselbach, Gemünden, Göllheim, Grünstadt, Hain, Hessenthal, Homburg, Kaiserslautern, Karlstadt, Kirchheimbolanden, Lambrecht, (Grevenhausen), Landstuhl, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Remlingen, Rockenhausen, Roßbrunn, Schönenberg, St. Ingbert. Winnweiler, Wirtheim, Wolfstein;<br>ferner:<br>Annweiler, Bergzabern, Dahn, Deidesheim, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Hornbach, Landau, Langenkandel, Ludwigshafen, Neustadt, Oggersheim, Pirmasenz, Speier, Waldfischbach, Weingarten, Zweibrücken. | den unter Ziffer IV. aufgeführten französischen Departements und fremden Ländern. |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz von und nach | nach und aus |
|---|---|---|---|
| VII. | Zwischen Landau und Weissenburg. | den Post-Anstalten: Alsenz, Amorbach, Anweiler, Aschaffenburg, Blieskastel, Cusel, Dahn, Deidesheim, Dettingen, Dürkheim, Edenkoben, Esselbach, Frankenthal, Gemünden, Germersheim, Göllheim, Grünstadt, Hain, Hessenthal, Homburg, Hornbach, Kaiserslautern, Karlstadt, Kirchheimbolanden, Lambrecht, (Grevenhausen), Landau, Landstuhl, Langenkandel, Lohr, Ludwigshafen, Markt-Heidenfeld, Miltenberg, Neustadt a. d. Haardt, Obernburg, Oggersheim, Pirmasenz, Remlingen, Rockenhausen, Roßbrunn, Schönenberg, Speyer, St. Ingbert, Waldfischbach, Weingarten, Winnweiler, Wirthheim, Wolfstein, Zweibrücken. | wie zu Ziffer III. |
| VIII. | Zwischen München und Paris. | den Post-Anstalten: Aibling, Altötting, Ampfing, Au bei Landshut, Au bei München, Benediktbeuern, Berchtesgaden, Burghausen, Dachau, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Eggmühl, Eglofsheim, Eichendorf, Erding, Ergolsbach, Fischbach, Frabertsheim, Freising, Frontenhausen, Gangkofen, Garching, Haag, Hohenlinden, Holzkirchen, Inning, Inzell, Karpfheim, Königsdorf, Kreuth, Landau a. d. J, Landshut, Laufen, Malching, Marktl, Mengkofen, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München, Neuhaus, Neumarkt a. d. Rott, Parsdorf, Peiß, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pfaffenhofen am Parsberg, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Pilsting, Reichenhall, Reisbach, Rosenheim, Schönram, Schwabhausen, Simbach bei Braunau, Simbach bei Landau, Starnberg, Stein, Steinhöring, Tegernsee, Teisendorf, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Unterbruck, Velden, Vilsbiburg, Waging, Wasserburg, Weisham, Wörth, Wolfratshausen, Zorneding. | wie zu Ziffer I. |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz von und nach | nach und aus |
|---|---|---|---|
| IX. | Zwischen Nördlingen und Paris. | den Postanstalten zu Burgheim, Dietfurt, Dillingen, Donauwörth, Gundelfingen, Harburg, Höchstädt, Lauingen, Monheim, Nördlingen, Oettingen, Rain, Wallerstein und Wemding. | wie zu Ziffer I. |
| X. | Zwischen Nördlingen und Straßburg. | den vorbenannten bayerischen Postanstalten. | wie zu Ziffer II. |
| XI. | Zwischen Würzburg und Forbach. | den Postanstalten: Allersberg, Altdorf, Amberg, Ansbach, Arnstein, Aub, Bayersdorf, Bayreuth, Bamberg, Baunach, Beilngries, Berching, Berneck, Bischofsheim a. d. Rhn., Breitengießbach, Brückenau, Burgkundstadt, Burglengenfeld, Burgwinheim, *Cham, Daßwang, *Deggendorf, Deining, Dettelbach, Dinkelsbühl, Ebensfeld, Ebermannstadt, Ebern, Eichstädt, Ellingen, Eltersdorf, Eltmann, Emskirchen, Erlangen, Ermershausen, Eschenau, Euerhausen, Farrnbach, Feucht, Feuchtwang, Fladungen, Forchheim, *Freyung v. W., Freistadt, Fremdingen, Fürth, *Furth im Wald, Gefrees, Gersfeld, Gleusen, *Grafenau, Grafenwöhr, Gräfenberg, Grünwald, Gunzenhausen, Hammelburg, Hartmannshof, Haßfurt, Heilsbronn, Hersbruck, Hilders, Hirschaid, Hirschau, Hochstadt, Hof, Hofheim, Hollfeld, Kastl, Kemnath, Kipfenberg, Kirchenlamitz, *Kirn, Kissingen, Kitzingen, Kolmberg, Königshofen, *Kötzting, Kreußen, Kronach, Kulmbach, Kupferberg, Langenfeld, Langenzenn, Lauf, Leipoldstein, Lichtenfels, Mainbernheim, Mainleus, Marktbreit, Marktbürgel, Markterlbach, Marktsteft, Mellrichstadt, Mitterteich, Münchberg, Münnerstadt, | den Departements: Ardennes, (Charleville, Sedan), Marne, (Reims, Chalons s. Marne), Meuse, (Bar le Duc, Verdun) und Moselle, (Metz). |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß. | Mit der Correspondenz von und nach | nach und aus |
|---|---|---|---|
| | | Nabburg, *Neukirchen, Neumarkt a. d. Sulz, *Neunburg, Neuses, Neustadt a. d. Aisch, Neustadt, a. d. Saale, Neustadt a. d. W.-N., Neuwirthshaus, *Nittenau, Nordhalben, Nürnberg, *Obernzell, Oberviechtach, Ochsenfurt, Opferbaum, *Osterhofen, Pappenheim, *Passau, Pegnitz, *Pfatter, Plankenfels, *Plattling, Pleinfeld, Poppenhausen, Possenheim, Rattelsdorf, Redwitz, *Regen, *Regensburg, Regenstauf, *Röhrnbach, Roth a. d. Rednitz, Rothenburg a. d. Tauber, *Rötz, Rüdenhausen, Schambach, Scheßlitz, *Schönberg, Schönsicht, Schwabach, Schwandorf, Schwarzenbach a. d. Saale, Schwarzenfeld, Schweinfurt, Sommershausen, Staffelstein, *Stallwang, Steinwiesen, *Straubing, Streitberg, Sulzbach, Sulzheim, Tann, Thiersheim, Thumbach, Thurnau, Tirschenreuth, *Tittling, Triesdorf, Uffenheim, Unterneuses, Untersteinach, *Viechtach, *Vilshofen, Volkach, Waidhaus, *Waldmünchen, Waldsassen, Wassermungenau, *Wegscheid, Weiden, Weißenburg, Weißenstadt, Wernberg, Werneck, Windsheim, Würzburg, Wüstensachsen, Wunsiedel, *Zwiesel. | |
| XII. | Zwischen Würzburg und Paris. | den vorbenannten Post-Anstalten. Die Correspondenz der mit einem * bezeichneten Expeditionen **aus** Paris wird nach Ziffer I. über Augsburg instradirt. | wie zu Ziffer I. |
| XIII. | Zwischen Würzburg und Straßburg. | den unter Ziffer XI. benannten Postanstalten mit Ausnahme der mit einem * bezeichneten. | den unter Ziffer II. benannten französischen Departements und fremden Ländern mit Ausnahme der unter Ziffer XI. aufgeführten Departements. |

| Nro. | Brief-Packet-Schluß | Mit der Correspondenz von und nach | nach und aus |
|---|---|---|---|
| XIV. | Zwischen Zweibrücken und Forbach. | Zweibrücken und dem unmittelbaren Bestellbezirk. | wie zu Ziffer IV. |
| XV. | Zwischen Zweibrücken und Saargemünd. | wie oben. | wie zu Ziffer V. |



XXII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

München, den 28. Juni **1847.**

**Inhalt:** Die portofreie Versendung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen von 18$\frac{45}{46}$. — Die Erhöhung der Extrapost- und Estaffetten-Taxe im Königreiche Sachsen. — Der beim Fahrpostkartenwechsel zwischen Bayern und Oesterreich anzuwendende Münzfuß. — Die Postportofreiheit des Post- und Eisenbahn-Personals. — Die Errichtung einer Briefpost-Expedition zu Hornbach in der Pfalz. — Zeitschriften-Spedition.

**Nro. 5185.**

(Die portofreie Versendung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen von 18$\frac{45}{46}$ betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch höchste Entschließung des k. Finanzministeriums sind die dem letzteren untergebenen Stellen und Aemter, welche die Ständeverhandlungen vom Jahre 18$\frac{45}{46}$ von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, wie in den Vorjahren ermächtigt worden, das von dem ständischen Archivar Stumpf über die bezeichneten Verhandlungen angefertigte Repertorium um den Preis von 1 fl. 20 kr. anzuschaffen. Dabei haben sowohl in Ansehung der Versendung der Repertorien selbst, als auch in Ansehung der an den Verfasser dafür einzusendenden Zahlungen die in der allgemeinen Ausschreibung vom 17. September 1844 (Verord.-Blatt 1844 Stck. XXIX. pag. 121) bekannt gegebenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, und werden demnach sämmtliche Postanstalten des Königreichs hiedurch angewiesen, die bezüglichen Versendungen unter den in der angezogenen Ausschreibung gegebenen Voraussetzungen wie früher portofrei abzulassen.

München, den 7. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 5673.**

(Die Erhöhung der Extrapost- und Estaffetten-Taxe im Königreiche Sachsen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. sächsischen Oberpost-Direktion in Leipzig vom 12. Juni ist eine Erhöhung des Extrapost-Geldes von 10 auf zwölf Neugroschen, sowie des Courier- und Estaffetten-Geldes von 15 auf siebzehn Neugroschen, für das Pferd und die Postmeile vom 15. d. Mts. an bis auf anderweite Bestimmung eingetreten.

München, den 19. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 5319 a.**

(Den beim Fahrpostkartenwechsel zwischen Bayern und Oesterreich anzuwendenden Münzfuß betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Folge eines Uebereinkommens mit der k. k. österreichischen obersten Hofpost-Verwaltung sind vom 1. August l. Jrs. an in den Fahrpostkarten nach und aus Oesterreich die Auslagen und Porto-Beträge in jenem Münzfuße, in welchem sie von dem Adressaten der Fahrpoststücke eingehoben werden, sonach in den Fahrpostkarten aus Bayern nach Oesterreich in Conventions-Münze, und in den Fahrpostkarten aus Oesterreich nach Bayern in Reichswährung einzusetzen.

Demzufolge werden sämmtliche Aemter und Expeditionen, welche mit k. k. österreichischen Fahrpost-Expeditionen in Kartenwechsel stehen, angewiesen, vom 1. August an die auf jeder Sendung haftende Auslage sowie das bayerische Zutar-Porto in der Karte nach Oesterreich jederzeit in Conventions-Münze einzusetzen, und die nach Oesterreich zu verwendenden Karten in der Rubrik „Auslage“ und „Porto“ oben mit der Bezeichnung „Conv.-Mze.“ zu versehen.

Der Uebertrag der Auslagen- und Porto-Summen aus den Karten in die Rechnungen hat in gleichem Münzfuße zu geschehen, so daß lediglich die Summen vom ganzen Quartal vor dem Uebertrage in die Zusammenstellung in Reichswährung zu reduziren sind.

Zur Erleichterung und zum richtigen Verfahren werden die bezüglichen Aemter und Expeditionen von ihrem vorgesetzten Oberpostamte mit einer Reduktions-Tabelle versehen werden.

Von Seite der österreichischen Aemter werden Fahrpostkarten in Verwendung kommen, welche für die Auslagen eine doppelte Rubrik, nämlich für die Einsetzung in Reichswäh-

rung und in Conventions-Münze enthalten, wovon letztere die bayerischen Fahrpost-Expeditionen nicht berührt, daher als nicht vorhanden zu betrachten ist.

München, den 21. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5633.

(Die Postportofreiheit des Post- und Eisenbahn-Personales betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Allenfallsigen Mißverständnissen zu begegnen, welche sich in Folge der Vereinigung der unterfertigten Centralstelle für den Post- und Eisenbahndienst in Ansehung der Portofreiheit des Post- und Eisenbahn-Personales ergeben könnten, wird sämmtlichen Postanstalten des Königreiches hiedurch zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung eröffnet, daß gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. auf so lange, als keine anderweiten allerhöchsten Bestimmungen erfolgen, dem Eisenbahnpersonal als solchem, wie bisher, so auch ferner eine Postportofreiheit nicht zukommt, diese sich vielmehr vorerst nur auf die Correspondenz der Beamten des vereinten Dienstes bei der unterfertigten Centralstelle und den äußern Post- und Eisenbahn-Expeditionen unter den in Artikel II. Absatz 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die persönliche Postportofreiheit betr.“ gegebenen Einschränkungen erstreckt.

München, den 21. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5905.

(Die Errichtung einer Briefpost-Expedition zu Hornbach in der Pfalz betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit dem 1. Juli l. J. hat mit höchster Ministerial-Genehmigung in dem Cantonshauptorte Hornbach in der Pfalz, südlich von Zweibrücken nahe an der französischen Grenze gelegen, eine Briefpost-Expedition in Wirksamkeit zu treten, welche durch tägliche Botengänge mit Zweibrücken in Verbindung gesetzt wird.

Die Taxe des einfachen Briefes nach und von Hornbach und den zur Bestellung dahin gehörigen Orten beträgt

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Alsenz . . . . . | 6 | Göllheim . . . . | 6 | Rockenhausen . . . | 6 |
| Annweiler . . . | 3 | Homburg . . . . | 3 | St. Ingbert . . . | 3 |
| Bergzabern . . . | 3 | Kaiserslautern . . | 3 | Schönenberg . . . | 3 |
| Blieskastel . . . | 3 | Kirchheimbolanden . | 6 | Speyer . . . . | 6 |
| Cusel . . . . . | 3 | Lambrecht (Grevenhausen) | 6 | Waldfischbach . . | 3 |
| Dahn . . . . . | 3 | Landau . . . . | 6 | Weingarten . . . | 6 |
| Deidesheim . . . | 6 | Landstuhl . . . . | 3 | Winnweiler . . . | 6 |
| Dürkheim . . . . | 6 | Langenkandel . . | 6 | Wolfstein . . . . | 6 |
| Edenkoben . . . | 6 | Ludwigshafen . . | 6 | Zweibrücken . . . | 3 |
| Frankenthal . . . | 6 | Neustadt a. d. Hdt. | 6 | Nach und von den Postanstalten diesseits des Rheins . | 12 |
| Germersheim . . . | 6 | Oggersheim . . . | 6 | | |
| Grünstadt . . . . | 6 | Pirmasenz . . . | 3 | | |

Als Bestellbezirk sind derselben außer dem Marktflecken Hornbach selbst noch die im Cantone gleichen Namens gelegenen Orte Altaltheim, Althornbach, Bliesdahlheim, Böckweiler, Bottenbach, Breitfurt, Breuschelbach, Dietrichingen, Groß- und Kleinsteinhausen, Mauschbach, Medelsheim, Neualtheim, Niedergailbach, Peppenkum, Riedelberg, Rieschweiler, Rimschweiler, Seiweiler, Uttweiler, Walshausen, Walsheim und deren Umgegend zugewiesen.

München, den 23. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 6040.**

(Zeitschriften-Spedition betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachstehende Zeitschriften, als:

1) die allgemeine medicinische Central-Zeitung (Berlin),

2) il Mondo illustrato, giornale universale (Turin),

3) der Spirituspreis-Anzeiger (Berlin),

dürfen durch die k. Posten spedirt werden.

München, den 27. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

XXIII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

**München**, den 2. Juli **1847**.

**Inhalt:** Das Präsentiren der Correspondenzkarten. — Die Postverbindung zwischen Le Havre nnd New-York. — Die Errichtung einer Fahrpostexpedition in Germersheim. — Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien. — Dienstes-Nachrichten.

Nro. 5476.

(Das Präsentiren der Correspondenzkarten betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß bei Revision der ankommenden Briefpackete die Präsentation der dazu gehörigen Correspondenzkarten, d. h. die Vorschrift, letztere zur Bestätigung der Uebernahme und Revision mit Datum und Namensunterschrift zu versehen, von den die Packete aussuchenden Expedienten häufig außer Acht gelassen wird.

Die unterfertigte Stelle ist dadurch veranlaßt, sämmtliche Briefposterpeditionen hiedurch wiederholt anzuweisen, unmittelbar nach dem Aussuchen jedes einzelnen Briefpackets die dazu gehörige Correspondenzkarte mit dem Datum des Einlaufs und deutlicher Namensunterschrift zu versehen, auch wenn dieselbe keine Ansätze enthält oder zu enthalten hat.

Die Bezirksämter haben bei Revision der Briefpostrechnungen den Vollzug dieser Vorschrift strenge zu überwachen, und jede einzelne Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von 6 kr. zu beahnden.

München, den 28. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 5254.**

(Die Postverbindung zwischen Le Havre und New-York betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit Bezugnahme auf §. 3 lit. d der allgemeinen Ausschreibung vom 21. d. „den Vollzug des zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrags betreffend“ wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Wissenschaft und Bescheidung allenfallsiger Anfragen eröffnet, daß zur Unterhaltung einer regelmäßigen Verbindung mit Nordamerika sich in Frankreich eine eigene Dampfboot-Gesellschaft unter der Verbindlichkeit constituirt hat, in den Monaten April bis November jeden Jahres monatlich zweimal, vom Dezember bis März incl. aber nur monatlich einmal von Havre nach New-York zu fahren, und von da jedesmal nach einem Aufenthalt von 10—14 Tagen wieder nach Havre zurückzukehren.

Da diese Fahrten, wovon die erste von Havre nach New-York am 31. Mai l. Jrs. abging, direkt und ohne Anhalt geschehen, und die Ueberfahrt dabei die Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten soll, so sind dieselben zur Beförderung von Briefen ꝛc. nach den vereinigten Staaten von Nordamerika vorzugsweise geeignet, jedoch darf bei solchen für den Fall, daß sie mittels dieser Dampfboote Beförderung finden sollen, die nach der Eingangs angezogenen Ausschreibung erforderliche desfallsige Bemerkung auf der Adresse niemals außer Acht gelassen werden.

Das dafür bei der Aufgabe zu entrichtende Franco ist unter Ziffer 16 lit. b der neuen bayerisch-französischen Portotaxe festgesetzt.

München, den 29. Juni 1847.

**General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.**

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 5727.**

(Die Errichtung einer Fahrpostexpedition in Germersheim betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Gleichzeitig mit der Eröffnung regelmäßiger Fahrten auf der pfälzischen Ludwigs-Bahn wurde neben der seither in Germersheim bestandenen Briefpostexpedition eine Fahrpostexpedition errichtet, und mittels einer Carriolpost, welche täglich um 9 Uhr Morgens von Speyer nach Germersheim abgeht und um 1 Uhr Nachmittags zurückkehrt, mit Speyer in Verbindung gebracht.

Es finden daher gleich den Briefpostsendungen auch Fahrpoststücke nach und von Germersheim und den umliegenden Orten: Bellheim, Hördt, Knittelsheim, Kuhard, Lei-

mersheim, Lingenfeld, Neupfoz, Ottersheim, Rülzheim, Sondersheim, durch die Postanstalt direkte Beförderung, wobei die Fahrposttaxen nach dem nachstehenden Meilenzeiger zu berechnen sind.

München, den 29. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

**Meilenzeiger von Germersheim.**

| nach | Meilen | nach | Meilen | nach | Meilen |
|---|---|---|---|---|---|
| Alsenz . . . . . | 8½ | Kaiserslautern . . | 7 | Pirmasenz . . . | 7½ |
| Annweiler . . . . | 4 | Kirchheimbolanden . | 7½ | Rockenhausen . . . | 8 |
| Blieskastel . . . | 11 | Lambrecht (Grevenhausen) | 4 | Saarbrücken (Austr.-P.) | 13½ |
| Carlsruhe (Austrittspost) | 3 | Landau . . . . | 2½ | Saargemünd (Austr.-P.) | 13 |
| Creuznach (Austrittspost) | 11 | Landstuhl . . . . | 8½ | Speyer . . . . | 1½ |
| Deidesheim . . . | 3½ | Langenkandel . . . | 3 | St. Ingbert . . . | 12½ |
| Dürkheim . . . . | 4 | Ludwigshafen . . . | 4 | Winnweiler . . . | 6½ |
| Edenkoben . . . | 2½ | Mannheim . . . | 4 | Worms (Austritts-Post . | 6 |
| Frankenthal . . . | 4½ | Neustadt a. d. Hrdt. | 3 | Wolfstein . . . . | 9½ |
| Homburg . . . . | 10 | Oggersheim . . . | 4 | Zweibrücken . . . | 10 |

---

Nro. 5876.

(Die Taxe für die Correspondenz nach und aus Belgien betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer neuerlichen Mittheilung des k. preußischen General-Postamts in Berlin vom 18. d. ist die belgische Portotaxe für die Correspondenz nach und aus den belgischen Grenzorten Arlon, Auvel, Dison, Dolhain-Limburg, Henri-Chapelle, Herve, Spa, Stavelot und Verviers vom 1. Juli l. Jrs. anfangend von 1¾ Sgr. auf 1 Sgr. ermässiget, und werden daher sämmtliche bayerische Posterpeditionen angewiesen, die unterm 24. Febr. l. Jrs. neu abgegebene k. belgische Portotaxe sofort Behufs der richtigen Taxberechnung bei vorkommender Ganzfrankatur hienach abzuändern.

München, den 29. Juni 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

# Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Postoffizialen Max Joseph Ritter v. Sedlmair von dem Oberpostamte Würzburg an das Oberpostamt München, dann die Offizialen Heinrich Hauenstein vom Oberpostamte Regensburg, und Casimir Clement vom Oberpostamte Nürnberg an das Oberpostamt Würzburg, sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu versetzen, und auf die dadurch in Erledigung kommenden Stellen zu Offizialen dritter Klasse den Postfunktionär Ludwig Ney bei dem Oberpostamte Regensburg, den pensionirten Unterlieutenant August Rath bei dem Oberpostamte Nürnberg, und den Postfunktionär Wilhelm Oerthel bei dem Oberpostamte Würzburg vom 1. Juli l. J. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Versetzt wurden die Accessisten und Funktionäre Wilhelm Bruckmeyer vom Postamte Ansbach, und Michael Schweiger von der Postverwaltung Eichstädt zum Oberpostamte Nürnberg, Georg Junker von der Postverwaltung Weissenburg zur Postverwaltung Eichstädt, Christoph Bähr vom Oberpostamte Nürnberg zur Postverwaltung Weissenburg, Albert Graf von der Postverwaltung Kitzingen zum Postamte Ansbach.

Als Funktionäre sind berufen worden: der Accessist Peter Klein zur Postverwaltung Kitzingen, und auf den Grund höchster Ministerial-Ermächtigung der Kanzlei-Gehilfe Max v. Mühlholz zum Oberpostamte Regensburg.

Dem vormaligen Accessisten Franz Stöhlein wurde gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern die Postpraxis wieder bewilligt.

Der pensionirte Sergeant Johann Kempf wurde als Kanzlei-Gehilfe bei dem Oberpostamte München bestättigt.

Auf Dienstvertrag sind verliehen worden: die Postexpeditionen mit Poststall
zu Burgheim dem Bierbrauer Johann Bergmüller,
zu Holzkirchen der Postexpeditorswittwe Anna Holfeld,
zu Münnerstadt dem Bürger Georg Schrepfer;
die Postexpeditionen ohne Poststall
zu Ebermannstadt dem Apotheker Joseph Prell,
zu Gundelfingen dem Lotto-Kollekteur Leonhard Gabriel.

Als Briefträger in widerruflicher Eigenschaft sind aufgenommen worden
bei dem Oberpostamte Augsburg der bisherige Briefstempler Karl Schwab, der Packergehilfe Joh. Faßnacht und der Artillerie-Korporal Sigm. Schad,
bei dem Oberpostamte München die Packergehilfen Anton Schweigert und Jos. Mayer, dann die Gendarmen Jos. Fehr und Andreas Spies.

Als Briefstempler bei dem Oberpostamte Augsburg ist der Soldat Michael Stumpf aufgenommen worden.

XXIV.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für die



Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 5. Juli 1847.

Inhalt: Die Postportofreiheit der k. Minister. — Die persönliche Postportofreiheit. — Cours-Notizen. — Berichtigung.

Nro. 6103.

(Die Postportofreiheit der k. Minister betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach Absatz **I.** lit. c und e der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „persönliche Postportofreiheit betreffend“, kommt sowohl den mit einem Portefeuille beauftragten k. Ministern, als auch den mit einem Portefeuille beauftragten höheren Civil- und Militär-Personen (Ministerverwesern) die unbeschränkte persönliche Portofreiheit sowohl auf den Brief- als Fahrposten in Bayern zu, und sind daher nicht blos die an dieselben adressirten, sondern auch die von solchen erkennbar aufgegebenen und auf der Adresse entweder mit der Bezeichnung „frei“ oder dem üblichen Minister-Zeichen versehenen Brief- und Fahrpost-Sendungen von und nach dem In- oder Auslande von bayerischem Porto frei zu belassen.

Diese Portofreiheit dauert, insoferne nicht durch besondere allerhöchste Entschließungen anders verfügt wird, gemäß Absatz **II.** der vorallegirten allerhöchsten Verordnung bis zu dem Momente, mit welchem die bezeichneten Personen des ihnen übertragenen Portefeuille enthoben werden, und haben sich in dieser Beziehung die k. Postanstalten, ohne spezielle Anweisung von Seite der unterfertigten Stelle, jedesmal nach den desfalls durch das Regierungsblatt allgemein veröffentlichten allerhöchsten Verfügungen zu achten.

Ebenso steht den k. bayerischen Ministern und resp. Minister-Verwesern in ihrer Eigenschaft als solchen auch auf den k. württembergischen Posten die unbeschränkte, sonach aktive und passive Brief-Portofreiheit zu.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches auf das Genaueste zu achten, und die Versendungen der derzeitigen k. bayerischen Ministerverweser

a) des Herrn v. Maurer, k. Staatsraths und Verwesers des Justizministeriums,

b) des Frhrn. v. Zu-Rhein, k. Staatsraths und Verwesers des Ministeriums der Finanzen, dann mit der Führung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beauftragt,

c) des Hrn. v. Zenetti, k. Staatsraths und Verwesers des Ministeriums des Innern, und

d) des Frhrn. v. Hohenhausen, k. Generalmajors und Verwesers des Kriegsministeriums

pünktlichst zu behandeln.

München, den 1. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 6156.

(Die persönliche Postportofreiheit betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Zur Richtigstellung des unterm 24. März 1844 abgegebenen Verzeichnisses der portobefreiten Personen in Bayern werden sämmtliche Postanstalten des Königreiches hiedurch angewiesen,

a) in der Abtheilung I. lit. c dieses Verzeichnisses die Einträge

unter Ziffer 1. Abel von, k. b. Staatsrath und Minister des Innern,
" " 8. Bischof von Eichstädt,
" " 22. Gebsattel, Frhr. von, Erzbischof,
" " 30. Gumppenberg, Frhr. von, k. b. Kriegsminister,
" " 34. Haub von, k. b. Regierungsrath,
" " 48. Kobell, Egid von, k. b. Staatsrath und General-Sekretär des k. Staatsrathes,
" " 70. Rechberg, Karl Graf von, k. b. Obersthofmeister,
" " 82. Schrenk, Frhr. von, k. b. Staatsrath und Justizminister,
" " 85. Seinsheim, Graf von, k. b. Staatsrath und Finanzminister,

sodann

b) in der Abtheilung II. lit. c ebendaselbst die Einträge
unter Ziffer 3. 1. Abel von, k. Minister des Innern,
" " " 2. Bauer, von, k. Generalquartiermeister,
" " " 4. Gumppenberg, Frhr. von, k. Kriegsminister,
" " " 14. Schrenk, Frhr. von, k. Justizminister, und
" " " 15. Seinsheim, Graf von, k. Finanzminister
und

c) in der Abtheilung II. lit. e die Einträge
unter Ziffer 2. 2. Bauer von, k. Generalquartiermeister,
" " " 6. Kobell, Egid von, k. Staatsrath und General-Sekretär
abzustreichen,

d) in der Abtheilung I. lit. c dagegen bei den Einträgen unter Ziffer 62 lit. d und Ziffer 72 die Bemerkung „Bischof von Eichstädt" lediglich in „Erzbischof von München-Freising"
umzuändern.

Der genaue Vollzug vorstehender Anordnung wird gewärtiget.

München, den 1. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

---

# Cours-Notizen.

Die täglichen Botengänge zwischen Rattelsdorf und Breitengüßbach, Gleussen und Staffelstein geschehen in nachstehender Weise:

A.

| | |
|---|---|
| aus Rattelsdorf: | in Breitengüßbach: |
| um 1½ Uhr Nachm. | um 3 Uhr Nachm. |
| aus Breitengüßbach: | in Rattelsdorf: |
| um 4 Uhr Nachm. | um 5½ Uhr Nachm. |

B.

| | |
|---|---|
| aus Gleussen: | in Staffelstein: |
| um 12 Uhr Mittags. | um 2 Uhr Nachm. |
| aus Staffelstein: | in Gleussen: |
| um 4½ Uhr Nachm. | um 6½ Uhr Abends. |

Die bisher zwischen Neuses und Schweinfurt über Sulzheim bestandene Reitpost hat mit dem letzten Mai aufgehört.

Dagegen bestehen seit dem 1. Juni zwischen Sulzheim und Schweinfurt tägliche Ritte, und zwar aus Sulzheim um 3 Uhr früh, aus Schweinfurt um 6½ Uhr früh, Rittzeit 1½ Stunde.

Die täglichen Carriolfahrten zwischen Hofheim und Haßfurt sind folgendermassen geordnet:

| aus Hofheim: | aus Haßfurt: |
|---|---|
| um 11 Uhr Vorm. | um 3 Uhr Nachm. |

Fahrzeit 1½ Stunde.

Der tägliche Botengang zwischen Neuhornbach und Zweibrücken findet in nachstehender Weise statt:

aus Neuhornbach um 5 Uhr Abends,
aus Zweibrücken um 5 Uhr früh.
Beförderungszeit 1½ Stunde.

Von Rosenheim wird der Eilwagen nach Kufstein nunmehr um 8 Uhr früh, anstatt um 10 Uhr Vorm., an jedem Montag abgefertigt.

Vom 1. Juli an fährt die Carriolpost von Wemding täglich um 6 Uhr Abends nach Monheim ab und kehrt von da täglich um 5½ Uhr früh nach Wemding zurück, hin wie her binnen 1½ Stunde.

Zwischen Kemnath und Baireuth läuft nunmehr eine tägliche Carriolpost, welche von Kemnath um 3 Uhr Nachm. nach Baireuth abfährt und von da um 5½ Uhr früh nach Kemnath zurückkehrt, hin wie her in 3½ Stunden.

Seit dem 1. Juli wird von Regensburg der Eilwagen nach Günzburg über Ingolstadt, Neuburg, Donauwörth und Dillingen schon um 8½ Uhr Abends abgefertiget, damit derselbe in Donauwörth um 11 Uhr Vorm. eintreffend den Anschluß an den ersten Eilwagen nach Würzburg über Nördlingen, Dinkelsbühl und Rothenburg, sowie an den ersten Eilwagen nach Nürnberg über Weißenburg gewinne.

Wegen späteren Eintreffens der Dampfschiffe von Linz wird von Regensburg der zweite Eilwagen nach Nürnberg erst um 9 Uhr Abends während der Sommermonate abgeschickt und trifft demzufolge in Nürnberg erst um 9½ Uhr Vorm. ein.

---

## Berichtigung.

In dem als Beilage XVII. dem Verordnungsblatt Nro. XXXV. vom 29. Oktober 1845 beigegebenen Meilenzeiger für Kötting ist die Meilenzahl zwischen Kötting und Passau unrichtig mit 10 Meilen angegeben und auf 10½ Meilen zu erhöhen.

XXV.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für



die

Königlich Bayerischen

Posten.

München, den 21. Juli 1847.

**Inhalt:** Die Behandlung der unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücke. — Postentfernung zwischen Euerhausen und Mergentheim. — Die Portofreiheit der Gewerbs-Privilegien-Taxgelder. — Die Aufhebung der Postexpedition Würgau — Die Errichtung einer Briefsammlung zu Hofkirchen in Oberösterreich. — Die Erhebung des Briefkreuzers für Lokalbriefe. — Cours-Notizen.

**Nro. 6350.**

(Die Behandlung der unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücke betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Bestimmungen der allgemeinen Ausschreibung vom 4. Oktober 1845 „die Behandlung der unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücke betr.“ (V.Bl. 1845. S. 163 ff.) von vielen Fahrpost-Expeditionen nicht eingehalten und namentlich bei der Zurücksendung der unbestellbaren Fahrpoststücke in der Karte, in welcher die Zurücksendung erfolgt, bald die Ursache der Retoursendung, bald das Datum der Karte, mit welcher, und die Zahl, unter welcher in derselben das Stück an die Abgabspost gelangte, nicht angegeben werden.

Indem man jene Verordnung und insbesondere die darin unter Absatz II Ziffer 1 — 4 getroffenen Bestimmungen hiemit wiederholt in Erinnerung bringt, wird deren künftige genaue Beachtung um so mehr gewärtiget, als die Bezirksämter bei jedem ferneren Ueber-

tretungsfall unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe gegen den fahrlässigen Expedienten einzuschreiten haben.

München, den 12. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6231.

(Postentfernung zwischen Euerhausen und Mergentheim betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 2. d. Mts. wurde in Uebereinstimmung mit der neuesten Württemberg'schen Distanz-Regulirung von Mergentheim nach Euerhausen zu 1⅜ Posten gnädigst genehmigt, daß die Postentfernung von Euerhausen nach Mergentheim auf 5¼ Stunden festzusetzen sey, was zur Berichtigung der Postkarte andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 6. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 6648.

(Die Portofreiheit der Gewerbs-Privilegien-Taxgelder betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung haben die Versendungen der Gewerbs-Privilegien-Taxgelder von den Expeditionsämtern der Kreisregierungen an die Administration des Gewerbsprivilegien-Taxfonds Portofreiheit zu genießen.

Dieß wird sämmtlichen Postanstalten zur Darnachachtung und mit dem Bemerken eröffnet, daß jedoch die Privilegieninhaber bei der Einsendung dieser Taxgelder an die betreffende Kreisregierung das Postporto hiefür nach wie vor bei der Aufgabe zu entrichten haben.

München, den 13. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6575.b

(Die Aufhebung der Posterpedition Würgau betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Durch höchste Entschließung vom 11. d. Mts. Nr. 7053 hat des k. Ministerium des k. Hauses und des Aeussern die Aufhebung der bisher in dem Kirchdorfe Würgau auf der Bamberg-Baireuther-Strasse bestandenen Posterpedition mit Poststall genehmigt, was den sämmtlichen Postbehörden des Königreichs hiemit zur Kenntniß gebracht wird unter dem Auftrage, in den Tarifen und Meilen-Zeigern den Namen Würgau zu streichen und etwa vorkommende Briefe und Sendungen dahin der Posterpedition Scheßlitz zuzuschicken.

Auch in der Postkarte von Bayern ist der Name Würgau zu streichen und die Postentfernung zwischen Bamberg und Hollfeld mit 10 Stunden einzusetzen.

München, den 14. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6643.

(Die Errichtung einer Briefsammlung zu Hofkirchen in Oberösterreich betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Obersten Hof-Postverwaltung in Wien besteht seit dem 15. v. Mts. in dem Markte Hofkirchen, ungefähr 1½ Stunden östlich von Engelhardtszell, im Mühlviertel in Oberösterreich gelegen, eine selbstständige Briefsammlung, welche mit der Briefsammlung in Neufelden in unmittelbare Postverbindung gesetzt ist.

Die gemeinschaftliche bayerisch-österreichische Taxe für den einfachen Brief nach und von Hofkirchen beträgt

1) bei den Postanstalten in Deggendorf, Dittling, Eichendorf, Freyung, Grafenau Karpfheim, Malching, Neuhaus, Obernzell, Osterhofen, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Röhrnbach, Schönberg, Simbach a. J., Vilshofen, Wegscheid und Zwiesel 6 kr. C. M. oder 7 kr. rhein.,

2) bei allen übrigen bayerischen Postanstalten hat für die Correspondenz nach und von Hofkirchen jene Taxe in Anwendung zu kommen, welche der an dieselben abgegebene Tarif zur Behandlung der Correspondenz nach Oesterreich für das Erzherzogthum Oesterreich überhaupt angibt.

Hienach haben sämmtliche Postanstalten des Königreichs die Postkarte zu vervollständigen, und die unter lit. a. ausserdem genannten in der ersten Abtheilung des eben angezogenen Tarifs „Hoffirchen“ nachzutragen.

München, den 17. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6709.

(Die Erhebung des Briefkreuzers für Lokalbriefe betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Wiederholte Beschwerden begründen die Vermuthung, daß von vielen Expeditionen mit Mißachtung der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. November 1843 (V.Bl. 1843. S. 202) für die Bestellung von Lokalbriefen noch fortwährend der sogenannte Briefkreuzer erhoben wird.

Indem man deßhalb jene Verordnung neuerdings in Erinnerung bringt, erwartet man um so mehr deren genaue Beachtung, als die Bezirksämter hiemit angewiesen werden, auf solche Hintansetzung der Dienstespflichten besonderes Augenmerk zu haben, gegen die fehligen Expeditoren mit empfindlichen Ordnungsstrafen einzuschreiten, und die Uebertretungsfälle jedesmal zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

München, den 17. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

## Cours-Notizen.

Damit der erste, um 12 Uhr Mittags von Würzburg über Rothenburg, Dinkelsbühl und Nördlingen nach Augsburg abgehende Eilwagen in Donauwörth den Anschluß an den Eilwagen von Günzburg nach Regensburg erreiche, hat der letztere Wagen seit dem 20ten Juli von Donauwörth um 8 Uhr früh abzufahren und demzufolge in Neuburg um 11¾ Uhr Vorm., in Ingolstadt um 2¼ Uhr Nachm., endlich in Regensburg um 10¼ Uhr Abends einzutreffen.

XXVI.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

**München,** den 30. Juli **1847.**

**Inhalt:** Die Errichtung einer Posterpedition in Zell im Großherzogthume Baden. — Die Beförderung der Briefe und Päckereien nach Urspringen. — Den Bestellbezirk der Expedition Wolfertschwenden. — Die Feststellung der Extrapostaxe in den k. k. österreichischen Staaten. — Die Leitung und Taxe der Briefe und Sendungen nach dem Herzogthume Sachsen-Altenburg.

Nro. 6731.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Zell im Großherzogthume Baden betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der Großherzogl. Badischen Post- und Eisenbahn-Direktion wird mit dem 1. August l. Jrs. in der Stadt Zell am Harmersbach im Mittelrheinkreise, ungefähr ¾ Stunden östlich von Biberach im Großherzogthum Baden gelegen, eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet.

Die gemeinschaftliche bayerisch-badische Portotaxe von und nach Zell beträgt:

1) bei den Postanstalten zu Annweiler, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Germersheim, Hornbach, Landau, Langenkandel, Neustadt a. H., Pirmasenz, Waldfischbach und Weingarten **8 kr.,**

2) bei allen übrigen Postanstalten Bayerns **12 kr.** für den einfachen Brief,

und ist hienach in dem Tarife zur Behandlung der Correspondenz nach dem Großherzogthume Baden von den unter 1 genannten Postanstalten die geeignete Ergänzung vorzunehmen.

Den nach Zell vorkommenden Fahrpostsendungen ist dieselbe Leitung zu geben, wie jenen nach Biberach im Großherzogthum Baden.

Die dabei zur Berechnung des badischen Weiterfranco in Anwendung zu bringenden

Meilenzahlen sind aus nachstehenden Tabellen zu entnehmen, und in die neuen bayischen Fahrposttarife mit Rücksicht auf ihre Bezeichnung überzutragen, wie folgt:

| In die Meilenzeiger mit der Bezeichnung. | über | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Carlsruhe | Grusthal | Hernberg. | Mannheim | Stadel | Würzburg |
| | Meilen. | | | | | |
| I. | — | 21 | — | — | — | 28 |
| II. | — | — | $2\frac{1}{2}$ | — | — | — |
| III. | — | — | $2\frac{1}{2}$ | — | $16\frac{1}{2}$ | — |
| IV. | $10\frac{1}{2}$ | — | — | $17\frac{1}{2}$ | — | — |

Der pünktliche Vollzug vorstehender Anordnungen wird gewärtiget.

München, den 21. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6718.a

(Die Beförderung der Briefe und Päckereien nach Urspringen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Da das Pfarrdorf Urspringen, zum Herrschaftsgerichte Remlingen in Unterfranken gehörig, der Postexpedition Marktheidenfeld um eine gute Stunde näher liegt, als jener zu Remlingen, so wird das genannte Pfarrdorf auf die Bitte der Betheiligten dem Bestellbezirke der Postexpedition Marktheidenfeld zugetheilt, und es sind demnach Briefe, Schreiben und Zeitungen, Geld- und Waarensendungen für Urspringen vom 1ten August an der letztgenannten Postexpedition zur Bestellung zuzuschicken und mit den dahin treffenden Taxen zu belegen.

München, den 22. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 130

(Den Bestellungsbezirk der Expedition in Wolfertschwenden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen der betheiligten Gemeinden sind von den der Expedition in Wolfert-

schwenden dermalen zur Bestellung zugetheilten Orten das Pfaarrdorf Steinbach wieder dem Bestellungsbezirke der Postverwaltung in Memmingen, und die Orte Altusried, Dietmannsried, Frauenzell, Kimrathshofen und Muthmannshofen dem Bestellbezirke der Postverwaltung in Kempten zugetheilt worden, und haben sich hienach sämmtliche Postanstalten bei Berechnung der Taxe der dahin vorkommenden Briefe und Sendungen geeignet zu achten.

München, den 22. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6942.

(Die Feststellung der Extrapostaxe in den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die k. k. Oberste Hofpost-Verwaltung in Wien hat mittelst Note vom 6. Juli die Mittheilung gemacht, daß das Postrittgeld bei Aerarial- und Privat-Ritten für das zweite Semester des Solar-Jahres 1847 in Niederösterreich, Böhmen und Steyermark mit Einem Gulden 6 kr. C. M.; in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Krain mit Einem Gulden 4 kr. C. M.; im Küstenlande mit Einem Gulden 8 kr. C. M.; dann im Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzezower und Sanoker-Kreise Galiziens, sowie in dem Krakauer Gebiete mit Einem Gulden C. M. für ein Pferd und eine einfache Post festgesetzt, dagegen in den übrigen Kreisen Galiziens sowie in Tyrol und Vorarlberg dasselbe mit 56 kr. und Einem Gulden 6 kr. unverändert in dermaligem Ausmaße belassen wurde.

Die Gebühr für einen gedeckten Stations-Wagen ist für denselben Zeitraum in Niederösterreich, Böhmen, und Steiermark mit 33 kr., in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Krain mit 32 kr., im Küstenlande mit 34 kr., und in den obenerwähnten westlichen Kreisen Galiziens mit 30 kr. für die einfache Poststation festgesetzt worden.

In den übrigen Kreisen Galiziens, sowie in Tirol und Vorarlberg bleibt die Wagen-Gebühr, in allen erwähnten Provinzen aber das Schmier- und Postillons-Trinkgeld unverändert.

München, den 27. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

Nro. 6986.a

(Die Leitung und Taxe der Briefe und Sendungen nach dem Herzogthume Sachsen-Altenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. sächsischen Oberpost-Direktion vom 20. dß. gehen

mit dem 1. August l. Js. sämmtliche Postanstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg aus fürstl. Thurn und Taxis'scher in kgl. sächsische Verwaltung über.

Demzufolge haben von dem angegebenen Zeitpunkte angefangen bezüglich der Correspondenz und Sendungen nach und aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg ohne Ausnahme sowohl in Ansehung der Leitung als auch in Ansehung der Taxe dieselben Bestimmungen, wie bezüglich der Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus dem Königreiche Sachsen in Anwendung zu kommen, und werden demnach sämmtliche bayer. Postanstalten hiedurch angewiesen,

1) vom 1. August l. Js. anfangend alle Briefe, Gelder und Päckereien nach den im Herzogthume Sachsen-Altenburg zur Zeit bestehenden Postanstalten zu Altenburg, Eisenberg, Gößnitz, Kahla, Lucka, Meuselwitz, Roda, Ronneburg und Schmölln ohne Ausnahme auf Hof zu spediren, dabei

2) für die Correspondenz als interne bayerische Taxe durchgehends nur jene Taxe zu berechnen und resp. zu erheben, welche der inländische Brieftarif für die Correspondenz nach dem Auslande bei dem „Königreiche Sachsen" angibt, und

3) im Ganzfrankirungsfalle das von Hof ab treffende Weiterfranko ausschließlich nur nach dem königlich sächsischen Portotarife zu berechnen, und dabei für Briefe und Sendungen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | Altenburg | dieselben | Taxen | wie | nach | Annaberg |
| „ | Eisenberg | „ | „ | „ | „ | Colditz |
| „ | Gößnitz | „ | „ | „ | „ | Langenlungwitz |
| „ | Kahla | „ | „ | „ | „ | Colditz |
| „ | Lucka | „ | „ | „ | „ | Freiberg |
| „ | Meuselwitz | „ | „ | „ | „ | Freiberg |
| „ | Roda | „ | „ | „ | „ | Colditz |
| „ | Ronneburg | „ | „ | „ | „ | Annaberg |
| u. „ | Schmölln | „ | „ | „ | „ | Hohenstein |

in Anwendung zu bringen.

4) Zur Erleichterung beim Dienstgebrauche und zur Vermeidung von Irrungen sind die vorbenannten Postanstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg auf der zweiten Seite des k. sächsischen Portotarifes (Bemerkung) unter den treffenden Buchstaben mitd en vorstehend angegebenen Taxbestimmungsorten geeignet nachzutragen, in den fürstl. Thurn und Taxis'schen Brief- und Fahrpostarifen dagegen sofort abzustreichen.

München, den 29. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

XXVII.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt



für die Königlich Bayerischen

# Posten.

München, den 18. August 1847.

Inhalt: Die Form der Fahrpostrechnung. — Die Einziehung abgeschliffener Scheide-Münzen. — Die Postportofreiheit der fürstlich Thurn und Taxis'schen Behörden auf den k. bayerischen Posten. — Die Taxe für Fahrpostsendungen unter 100 fl. Werth. — Den Vollzug des neuen Postvertrags zwischen Bayern und Frankreich. — Bestrafungen. —

Nro. 7016.

(Die Form der Fahrpost-Rechnung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Oberpostamtes München haben die meisten Expeditionen dieses Bezirks bei Anfertigung der Rechnung über die Personen-Beförderung vom III. Quartal 18⁴⁶/₄₇ den §. VIII der Instruktion vom 11. März l. Js. (Verordnungs- und Anzeige-Blatt Nr. XI. S. 65.) ganz unbeachtet gelassen und sämmtliche Stationen, wohin Reisende vorkamen, in der Rechnung für die Frachtstücke aufgeführt.

Damit nun dieser irrige Vortrag sich nicht im laufenden IV. Quartal fortpflanzt, wird hiemit auf den eben erwähnten §. VIII hingewiesen und dessen genaue Befolgung bei Anfertigung der Rechnung über die Personen-Beförderung anempfohlen.

München, den 1. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

Nro. 6985.

(Die Einziehung abgeschliffener Scheidemünzen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Ministerial-Entschließung vom 24. d. Mts. wird unter Hinweisung

auf die Anordnung vom 18. März l. Js. (Verordnungs- und Anzeige Blatt Nro. XII. v. l. Jahre) zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, daß unter die dort bezeichneten Scheidemünzen auch die alten bayerischen Dreißigkreuzer- und Fünfzehnkreuzer-Stücke gehören, daher bei sämmtlichen Postkassen anzunehmen, jedoch nicht mehr zu verausgaben, sondern an die Bezirkskassen und von diesen an die Centralpost- und Eisenbahnkassa abzuliefern sind.

München, den 30. Juli 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

**Nro. 40**

(Die Postportofreiheit der fürstlich Thurn und Taxis'schen Behörden auf den k. bayer. Posten betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß die Versendungen von Akten und Geldern fürstlich Thurn und Taxis'scher Stellen und Behörden in fürstlichen Dienstesangelegenheiten nach dem desfalls bestehenden Uebereinkommen vom 23. Juli 1831 ohne Unterschied, ob dieselben an Behörden oder auch an Private gerichtet sind, auf den bayerischen Posten portofrei befördert werden müssen, wenn sie amtlich gesiegelt und auf der Adresse als fürstlich Thurn und Taxis'sche Dienstessache declarirt sind.

Zur Begründung der portofreien Abgabe ist jedoch unerläßlich, daß bei derlei Sendungen in den Karten ausser der Adresse jedesmal auch die absendende fürstl. Thurn und Taxis'sche Behörde in Vortrag komme.

München, den 2. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

**Nro. 7291.**

(Die Taxe für Fahrpostsendungen unter 100 fl. Werth betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer vorliegenden Anfrage hat die in §. 18. Absatz 1 der allgemeinen Bekanntmachung über die Benützung der Fahrposten in Bayern d. d. 21 Jänner l. J. enthaltene Bestimmung zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob dadurch die in §. 10 der Instruktion zur Berechnung der Fahrposttaxen vom 1. April 1834 in Ansehung der Taxe für

Fahrpostsendungen unter 100 fl. Werth gegebene Vorschrift aufgehoben sei, oder noch ferner in Kraft bestehe.

Zur Vermeidung deßfallsiger Anstände ist die unterfertigte Stelle dadurch veranlaßt, sämmtliche Fahrpostexpeditionen des Königreiches darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Zwecke der vorallegirten allgemeinen Bekanntmachung vom 21. Jänner l. J. die im §. 18. Absatz 1 derselben aufgenommenen Bestimmungen lediglich die Grundzüge des Ausmaaßes der bayrischen Fahrposttaxen im Allgemeinen enthalten, sonach die in der Tax-Instruktion vom 1. April 1834 gegebenen speciellen Vorschriften dadurch nicht alterirt worden sind, und demnach auch die Taxe gemäß §. 10. der letztbezogenen Instruetion für Sendungen unter 100 fl. Werth bis zu dem Gewichte von 3 Pfund incl. nach wie vor ausschließlich nach der Inhaltsbezeichnung, für schwerere aber unter dem oben angegebenen Werthsbetrage, ohne Rücksicht auf die Inhaltsbezeichnung, nach dem Gewichte zu berechnen ist.

München, den 9. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

**Nro. 7126.b**

(Den Vollzug des neuen Postvertrags zwischen Frankreich und Bayern betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach Nr. II und XI der im Verordnungsblatte Stck. XXI mit der allgemeinen Ausschreibung vom 21. Juni l. Js. rubr. Betreffs abgegebenen Anweisung über die Instradirung der Correspondenz nach und aus Frankreich können die unter Nr. XI mit einem Sternchen bezeichneten bayrischen Postanstalten ihre Correspondenz nach den Departements: „Ardennes, Marne, Meuse und Moselle“ sowohl über Straßburg resp. Augsburg als auch über Forbach resp. Würzburg absenden und von da auf beiden Routen empfangen.

Nach weiterer Verständigung mit der französischen Postverwaltung ist man jedoch nunmehr veranlaßt, der Leitung über Forbach sowohl im Hin- als Herwege den Vorzug zu geben und werden daher die Postanstalten zu Cham, Deggendorf, Freyung, Furth im Wald, Grafenau, Kirn, Kötzting, Neukirchen, Neunburg, Nittenau, Obernzell, Osterhofen, Passau, Pfatter, Plattling, Regen, Regensburg, Roding, Röhrenbach, Rötz, Schönberg, Stallwang, Straubing, Tittling, Viechtach, Vilshofen, Waldmünchen, Wegscheid und Zwiesel hiedurch angewiesen, für die Folge ihre Correspondenz nach den vorerwähnten 4 französischen Departements ausschließlich über Würzburg und resp. Forbach zu instradiren.

München, den 14. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Erhard.

---

# Bestrafungen.

Im Laufe des II. Quartals 18$\frac{46}{47}$ wurde

a. der Postillon Röbel bei dem Poststalle zu Kaiserslautern wegen Trunkenheit, brutalen Benehmens und Ungehorsams gegen den ihn zurechtweisenden Beamten entlassen, und

b. die Verwendung des Joseph Ruscheler bei dem Poststalle zu Rott im Bezirke Augsburg zu postdienstlichen Leistungen wegen Umwurfes eines Wagens aus Fahrlässigkeit untersagt.

Beide Individuen dürfen daher fernerhin weder zum Aerarial- noch Extrapostdienst verwendet werden.

Bestraft wurden:

im Oberpostamtsbezirke Augsburg

1 Postillon wegen groben Benehmens gegen den Kondukteur mit 3 fl.

1 Postillon wegen Wagen-Umwurfes in Folge Schlaftrunkenheit mit Zuerkennung der Reparaturkosten von 8 fl. 26 kr.

im Oberpostamtsbezirke München

2 Postillone, der Eine wegen Beschimpfung des Kondukteurs, der Andere wegen Trunkenheit im Dienste, mit 24stündigem Arreste unter Androhung der Entlassung im Wiederholungsfalle;

im Oberpostamtsbezirke Nürnberg

1 Postillon mit 48stündigem geschärften Arreste wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen des Posterpeditors und Kondukteurs;

1 Postillon mit 24stündigem Arreste wegen eigenmächtigen Wechselns der Pferde;

im Oberpostamtsbezirke Regensburg

1 Postillon wegen Beschädigung eines Eilwagens durch unvorsichtiges Fahren mit Zuweisung der Reparatur-Kosten;

im Oberpostamtsbezirke Würzburg

1 Postillon mit 30 kr. wegen später Ueberlieferung einer Retour-Briefpost.

XXVIII.

# Verordnungs= und Anzeige=Blatt

für die

Königlich Bayerischen



# Posten.

München, den 28. August 1847.



Nro. 7516.

(Die Postportofreiheit fürstl. thurn= und taxis'scher Beamten auf den kgl. bayerischen Posten betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der fürstl. thurn= und taxis'schen Lehensposten in Frankfurt vom 10. d. Mts. ist der seitherige Assessor der fürstlichen Domainen-Oberadministration Joseph Mayer in Regensburg zum Domainenrathe befördert worden, und hat daher derselbe nach der Uebereinkunft vom 23. Juli 1831 die active und passive Portofreiheit auf den bayerischen Briefposten anzusprechen.

Davon werden sämmtliche Postanstalten des Königreichs mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alle von dem fürstlich thurn= und taxis'schen Domainenrathe Joseph Mayer aufgegebenen und mit frei bezeichneten, oder an denselben adressirten Briefpostsendungen ohne Aufrechnung eines bayerischen Porto zu befördern und resp. abzugeben.

In dem bei sämmtlichen Expeditionen befindlichen Verzeichnisse der portobefreiten Personen in Bayern ist deßhalb auf Seite 14 am treffenden Orte

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 56a. | Mayer, fürstl. thurn= und taxis'scher Domainenrath. | Regensburg | unbeschränkt | — |

nachzutragen.

München, den 14. August 1847.

General=Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 7765.**

(Die Errichtung einer Posterpedition in Bobingen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Mit dem 1. September wird in dem zwischen Augsburg und Schwabmünchen an der Eisenbahn gelegenen Pfarrdorfe Bobingen eine Brief- und Fahrposterpedition in Wirksamkeit treten und mit Augsburg, Buchloe, Kaufbeuern und Schwabmünchen unmittelbare Briefpackete und Fahrpostkarten wechseln.

Dem Bestellbezirke dieser neuen Erpedition werden vorläufig die Orte Inningen, Neuhaus, Ottmarshausen, Straßberg und Wehringen zugewiesen.

Die Taxe des einfachen Briefes nach und von Bobingen beträgt

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Abensberg . . . | 6 | Kissingen . . . . | 12 | Partenkirchen . . | 4 |
| Altötting . . . . | 8 | Königshofen . . . | 12 | Pfaffenhofen a. P. . | 3 |
| Aschaffenburg . . | 12 | Kötzting . . . . | 10 | Pfatter . . . . | 8 |
| Augsburg . . . | 3 | Kreussen . . . . | 10 | Pfeffenhausen . . | 6 |
| Bayerdiessen . . . | 3 | Langenzenn . . . | 8 | Plankenfels . . . | 10 |
| Beilngries . . . | 6 | Lauf . . . . . | 8 | Pleinfeld . . . . | 6 |
| Burglengenfeld . . | 8 | Marktbürgel . . . | 8 | Rain . . . . . | 4 |
| Dinkelsbühl . . . | 6 | Markt Erlbach . . | 8 | Regenstauf . . . | 8 |
| Donauwörth . . . | 4 | Marktsteft . . . . | 10 | Reisbach . . . . | 8 |
| Erkheim . . . . | 3 | Mellrichstadt . . . | 10 | Sommershausen . . | 10 |
| Farrnbach . . . | 8 | Mindelheim . . . | 3 | Steingaden . . . | 4 |
| Füssen . . . . . | 4 | Münchberg . . . | 12 | Thiersheim . . . | 12 |
| Gunzenhausen . . | 6 | Münnerstadt . . . | 12 | Vilshofen . . . . | 10 |
| Kastl . . . . . | 8 | Nellenbruck . . . | 4 | Waldmünchen . . | 10 |
| Kaufbeuern . . . | 3 | Nesselwang . . . | 4 | Wegscheid . . . | 12 |
| Kirchenlamitz . . . | 12 | Neuses . . . . | 10 | Weiden . . . . | 10 |
| Kirn . . . . . | 8 | Neustadt a. d. D. . | 6 | Würzburg . . . | 10 |

Bei allen übrigen Postanstalten ist die einfache Brieftaxe nach Bobingen der nach Augsburg gleich.

Für die nach und von Bobingen vorkommenden Fahrpostsendungen liegt der vollständige Meilenzeiger von Bobingen bei.

Darnach sind die Brieftar-Tabellen, Meilenzeiger und die Postkarte von Bayern zu vervollständigen.

München, den 26. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Nro. 7963.

(Die Eisenbahnfahrten und die damit zusammenhängenden Eilwagens-Course vom 1. Sept. 1847 an betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 3. August Nro. 7320 tritt vom 1. September laufenden Jahres an auf den königlich bayerischen Eisenbahnen folgende Fahrordnung ein.

1. Von München nach Augsburg um 6 Uhr früh, 11 Uhr Vormittags u. 3½ Uhr Nachmittags.
2. „ Augsburg „ Donauwörth „ 8 U. 40 M. früh, 1½ U. Nachm. und 6 U. Ab.
3. „ Augsburg „ Kaufbeuern „ 8¾ U. früh und 6¼ U. Abends.
4. „ Kaufbeuern „ Augsburg „ 6 U. früh und 3 U. Nachmittags.
5. „ Donauwörth „ Augsburg „ 7 U. früh, 11 U. Vorm. und 4 U. Nachm.
6. „ Augsburg „ München „ 8½ U. früh, 1 U. 5 M. Nachm. und 5¾ U. Nachm.
7. „ Nürnberg „ Bamberg „ 6½ U. früh, 12 U. Mittags und 4 U. Nachm.
8. „ Bamberg „ Lichtenfels und Kulmbach um 9 U. Vorm. und 6½ U. Abends.
9. „ Kulmbach „ Lichtenfels und Bamberg um 6¼ U. früh, und 3 U. Nachm.
10. „ Bamberg „ Nürnberg um 6½ U. früh, 9½ U. Vorm. und 6 U. Abends.
11. „ Kulmbach „ Neuenmarkt um 11 U. 40 M. Vorm.
12. „ Neuenmarkt „ Kulmbach um 2 Uhr 20 M. Nachmittags.

---

In Folge der vorstehenden Ausdehnung und Abänderung der Eisenbahnfahrten unterbleiben vom 1. September an die bisherigen Eilwagensfahrten

1. zwischen Augsburg und Kaufbeuern,
2. „ „ „ Memmingen,
3. „ „ „ Weilheim über Landsberg,
4. „ München „ Füssen über Weilheim,
5. „ „ „ Buchloe über Landsberg, endlich
6. „ „ „ Schärding (Mallepost),

wogegen von dem genannten Zeitpunkte an die untenbezeichneten täglichen Eilwagens-Course sich folgendermassen gestalten.

1. Von Kaufbeuern nach Lindau über Kempten um 1 U. Nachm. und 9½ U. Abds.
2. „ Lindau „ Kaufbeuern um 2 U. Nachm. und 10 U. Nachts.
3. „ Kaufbeuern „ Füssen über Oberdorf um 12 U. Mittags.
4. „ Füssen „ Kaufbeuern um 8½ U. früh.
5. „ Buchloe „ Memmingen über Mindelheim um 10½ U. Vorm.
6. „ Memmingen „ Buchloe um 9 U. Vorm.

*) Der Eilwagen zwischen Memmingen und Lindau über Leutkirch bleibt unverändert.

7. Von München nach Mittenwald (Innsbruck) über Weilheim um 4½ U. Nachm.
* Die Rückfahrt von Mittenwald bleibt unverändert.
8. „ München nach Schärding (Wien) über Altötting um 6 U. früh.
9. „ Schärding „ München um 11 Uhr Nachts.
10. „ München „ Augsburg über Fürstenfeldbruck um 8 U. Abds. } nur für 2
11. „ Augsburg „ München um 9 U. Abends. } Reisende.
12. „ Augsburg „ Amberg über Neuburg und Eichstädt um 7½ U. Abds.
13. „ Amberg „ Augsburg um 7 Uhr früh.
14. „ Donauwörth „ Nürnberg über Weissenburg um 4 U. Nachm. u. 8 U. Ab.
15. „ Nürnberg „ Donauwörth um 5 U. Nachm. und 10 U. Nachts.
16. „ Donauwörth „ Würzburg über Nördlingen und Rothenburg um 10½ U. Vorm. und 8 U. Abends.
17. „ Würzburg „ Donauwörth um 10 U. Vorm. und 8 U. Abds.
18. „ Donauwörth „ Regensburg über Neuburg u. Ingolstadt um 12½ U. Mitt.
19. „ Regensburg „ Donauwörth um 7½ U. Abends.
20. „ Donauwörth „ Günzburg (Ulm) über Dillingen um 12 U. Mittags.
21. „ Günzburg „ Donauwörth um 4 Uhr früh.
22. „ München „ Würzburg über Ingolstadt, Weissenburg, Ansbach um 4 U. Nachm.
23. „ Würzburg „ München um 1½ Uhr früh.
* In Weissenburg Anschluß an den Eilwagen nach und von Nürnberg.
24. „ Nürnberg nach Weissenburg um 11 Vormittags.
25. „ Weissenburg „ Nürnberg um 8¼ U. früh.
26. „ Feuchtwangen „ Ansbach um 7½ U. Abends.
27. „ Lichtenfels „ Koburg um 10¾ U. Vorm. und 8¼ U. Abends.
28. „ Koburg „ Lichtenfels um 5 U. früh und 1½ U. Nachmittags.

Das Nähere ist aus der Uebersicht der Dampfwagenzüge, sowie aus jener der Eilwagensfahrten zu ersehen.

München, den 27. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

---

## Bemerkung.

Die Uebersicht der Fahrten auf den k. bayr. Eisenbahnen vom 1. September l. Js. an liegt zum öffentlichen Anschlage bei.

# Meilenzeiger

für die

## königl. bayer. Postexpedition in Bobingen.

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Abensberg | 13 | Brückenau | 33 | Ebersberg | 11½ |
| Aibling | 13½ | Buchloe | 3½ | Eger, Austr. P. | 32 |
| Aichach | 4 | Burgau | 5 | Eggenfelden | 19½ |
| Altdorf | 18 | Burghausen | 20½ | Eggmühl | 16 |
| Altötting | 18½ | Burgheim | 7 | Eglofsheim | 17 |
| Amberg | 20½ | Burgkundstadt | 28½ | Eichendorf | 21 |
| Amorbach | 26½ | Burglengenfeld | 19 | Eichstädt | 10 |
| Ampfing | 16 | Burgwinheim | 24 | Ellingen | 12 |
| Ansbach | 16 | | | Ellwangen, Austr. P. | 14 |
| Arnstein | 27½ | Cham | 23½ | Eltersdorf | 19½ |
| Aschaffenburg | 31 | Coburg, Austr. P. | 30 | Eltmann | 26 |
| Au bei Landshut | 16 | Crailsheim, Austr. P. | 14 | Emskirchen | 19½ |
| Aub | 21 | Creußen | 25 | Erbach, Austr. P. | 28 |
| Augsburg | 1½ | Cronach | 30 | Erding | 11 |
| | | Culmbach | 28½ | Ergolsbach | 15½ |
| Bamberg | 24½ | | | Erkheim | 6 |
| Baunach | 26 | Dachau | 6 | Erlangen | 20½ |
| Bayerdießen | 5½ | Daswang | 15½ | Ermershausen | 29½ |
| Bayersdorf | 21 | Deggendorf | 23 | Ernstthal, Austr. P. | 25½ |
| Bayreuth | 26½ | Deining | 16½ | Eschenau | 20 |
| Beilngries | 13½ | Dettelbach | 24 | Esselbach | 27½ |
| Benediktbeuern | 10 | Dettingen | 32½ | Euerhausen | 22 |
| Berching | 14 | Dietfurt | 10 | | |
| Berchtesgaden | 24 | Dillingen | 5½ | Farrnbach | 18½ |
| Berneck | 28 | Dingolfing | 17½ | Fellheim | 7½ |
| Biberbach | 4 | Dinkelsbühl | 13 | Feucht | 17 |
| Bischofsheim v. d. Röhn | 33½ | Donauwörth | 7 | Feuchtwang | 14½ |
| Blaufelden, Austr. P. | 18 | | | Fischbach | 15½ |
| Bopfingen, Austr. P. | 10 | Ebensfeld | 27 | Fladungen | 35 |
| Braunau, Austr. P. | 22½ | Ebermannstadt | 23 | Forchheim | 22 |
| Breitengüßbach | 26 | Ebern | 27½ | Frabertsheim | 16 |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Freising | 9½ | Hofheim | 28 | Lechfeld | 1½ |
| Fremdingen | 11 | Hohenlinden | 12 | Leupoldstein | 22½ |
| Friedberg | 2 | Hollfeld | 25½ | Leutkirch, Austr. P. | 10½ |
| Frontenhausen | 18 | Holzkirchen | 10½ | Lichtenfels | 28½ |
| Fürstenfeldbruck | 4½ | | | Lindau | 16 |
| Fürth | 18½ | Illerdießen | 7½ | Lobenstein, Austr. P. | 34 |
| Füßen | 10½ | Immenstadt | 12½ | Lohr | 29 |
| Fulda, Austr. P. | 36½ | Ingolstadt | 9½ | | |
| Furth i. W. | 25½ | Inning | 4 | | |
| | | Inzell | 21 | Mainbernheim | 23 |
| Gangkofen | 18 | Isny, Austr. P. | 12 | Mainleus | 28 |
| Garching | 8 | | | Maisach | 4½ |
| Gefrees | 29 | Karlstadt | 28 | Malching | 24 |
| Geisa, Austrittspost | 38½ | Karpfheim | 24 | Marktbreit | 22½ |
| Geisenfeld | 10½ | Kastl | 19 | Marktbürgel | 18½ |
| Gemünden | 29½ | Kaufbeuern | 6 | Markterlbach | 19 |
| Gersfeld | 34½ | Kemnath | 26½ | Marktheidenfeld | 26½ |
| Gräfenberg | 21½ | Kempten | 10 | Marktl | 20½ |
| Grafenau | 27½ | Kipfenberg | 12 | Marktsteft | 23 |
| Grünwald | 23 | Kirchenlamitz | 30½ | Meiningen, Austr. P. | 35 |
| Günzburg a. d. D. | 6 | Kirn | 19 | Meitingen | 4 |
| Gundelfingen | 6½ | Kissingen | 30½ | Mellrichstadt | 33 |
| Gunzenhausen | 13 | Kitzingen | 23½ | Memmingen | 8 |
| | | Klentsch, Austr. P. | 27 | Mengkofen | 18 |
| Haag bei Ampfing | 14 | Königsdorf | 9½ | Mering | 1½ |
| Hain | 30½ | Königshofen | 31 | Mergentheim, Austr. P | 21 |
| Hammelburg | 30 | Kötzting | 25 | Miesbach | 12½ |
| Hanau, Austr. P. | 34 | Kolmberg | 17 | Miltenberg | 27 |
| Harburg | 8 | Kreuth | 13½ | Mindelheim | 5 |
| Hartmannshof | 20 | Krumbach | 5 | Mittenwald a. d. I. | 13 |
| Haßfurt | 27 | Kufstein, Ein- u. Austr. P. | 17 | Mitterteich | 29 |
| Heilsbronn | 16½ | Kupferberg | 29½ | Monheim | 8½ |
| Hermaringen, Austr. P. | 7½ | | | Moosburg | 11½ |
| Hersbruck | 20 | Landau a. d. Isar | 20 | Motten | 34 |
| Hessenthal | 29½ | Landsberg | 3½ | Mühldorf | 17 |
| Hilders | 36 | Landshut | 14 | Münchberg | 31 |
| Hirschaid | 23½ | Langenfeld | 21 | München | 8 |
| Hirschau | 22½ | Langenzenn | 18½ | Münnerstadt | 31 |
| Hochstadt | 29 | Lauf | 19½ | Murnau | 9½ |
| Höchstädt a. d. D. | 6 | Laufen | 22 | | |
| Hof | 33 | Lauingen | 6 | | |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Nabburg . . . . . | 22½ | Pfaffenhofen a. d. Ilm | 8 | Schönram . . . . | 21½ |
| Nanhofen . . . . | 3½ | Pfaffenhofen a. Pbg. . | 5½ | Schongau . . . . | 6½ |
| Nellenbruck . . . | 12 | Pfarrkirchen . . . | 21½ | Schrobenhausen . . | 6 |
| Neresheim, Austr. P. . | 9 | Pfatter . . . . . | 19 | Schwabach . . . | 16½ |
| Nesselwang . . . | 10 | Pfeffenhausen . . . | 13 | Schwabhausen . . | 5½ |
| Neuburg a. d. D. . | 8 | Pilsting . . . . | 19½ | Schwabmünchen . . | 1½ |
| Neuhaus b. Schärding | 26 | Plankenfels . . . | 25 | Schwandorf . . . | 20½ |
| Neukirchen . . . | 22½ | Plattling . . . . | 22 | Schwarzenbach . . | 31½ |
| Neumarkt i. d. Oberpfalz | 16½ | Pleinfeld . . . . | 13 | Schwarzenfeld . . | 21½ |
| Neumarkt a. d. Rott. | 17 | Pörnbach . . . . | 8 | Schweinfurt . . . | 27½ |
| Neunburg v. W. . . | 22½ | Pöttmes . . . . | 5½ | Seefeld, Austrittspost | 14½ |
| Neuses . . . . . | 24½ | Poppenhausen . . | 29 | Seligenstadt, Austr. P. | 32½ |
| Neustadt a. d. Aisch | 20 | Possenheim . . . | 22 | Simbach bei Braunau | 22 |
| Neustadt a. d. Donau. | 12½ | | | Simbach bei Landau | 20 |
| Neustadt a. d. Saale | 32 | Rain . . . . . | 6½ | Sommershausen . . | 23 |
| Neustadt a. d. W. N. | 26 | Redwitz . . . . | 29 | Sonthofen . . . | 12½ |
| Neu-Ulm . . . | 9 | Regen . . . . | 25½ | Staffelstein . . . | 28 |
| Neuwirthshaus . . | 25 | Regensburg . . . | 17½ | Stallwang . . . | 22 |
| Nittenau . . . . | 20 | Regenstauf . . . | 18½ | Starnberg . . . . | 6½ |
| Nördlingen . . . | 9½ | Reichenhall . . . | 22½ | Stein . . . . . | 18 |
| Nordhalben . . . | 32½ | Reisbach . . . . | 18½ | Steingaden . . . | 8½ |
| Nürnberg . . . | 18 | Remlingen . . . | 26 | Steinhöring . . . | 12½ |
| | | Reutte, Austrittspost . | 11½ | Steinwiesen . . . | 31½ |
| Oberdorf . . . | 7½ | Roding . . . . | 22 | Stierhof . . . . | 1½ |
| Obergünzburg . . | 7½ | Romanshorn, E.-u. Atrp. | 16½ | Straubing . . . | 20 |
| Obernburg . . . | 29 | Rorschach, Ein- u. Atrp. | 18 | Streitberg . . . . | 24 |
| Obernzell . . . . | 28½ | Rosenheim . . . | 14½ | Sulzbach . . . . | 21 |
| Oberviechtach . . | 24 | Roßbrunn . . . . | 25½ | | |
| Ochsenfurt . . . | 22½ | Röthenbach b. Immenst. | 13 | Tann . . . . . | 37 |
| Ochsenhausen, Austr. P. | 9½ | Rötz . . . . . . | 23½ | Tegernsee . . . . | 12½ |
| Oettingen . . . . | 10½ | Roth, a. d. Rednitz | 15 | Teisendorf . . . . | 21½ |
| Opferbaum . . . | 26½ | Rothenburg, a. d. T. | 18 | Tettnang, Austrittspost | 15½ |
| Osterhofen . . . | 23 | Rüdenhausen . . . | 23½ | Thiersheim . . . | 30½ |
| | | | | Thumbach . . . | 24 |
| Pappenheim . . | 10 | Saal . . . . | 15 | Thurnau . . . . | 27 |
| Parsdorf . . . . | 10 | Salzburg, Austrittspost | 23½ | Tirschenreuth . . . | 28½ |
| Partenkirchen . . | 12 | Schambach . . . | 15½ | Tittling . . . . | 26½ |
| Pasing . . . . . | 6½ | Schärding, Austr. P. | 26½ | Tittmoning . . . | 20 |
| Passau . . . . . | 27 | Scheßlitz . . . . | 26 | Tölz . . . . . . | 10½ |
| Pegnitz . . . . . | 23½ | Schönberg . . . | 27 | Traunstein . . . | 19½ |
| Peiß . . . . . . | 11 | Schönficht . . . . | 27½ | Triesdorf . . . . | 14½ |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Türkheim . . . . | 3½ | Waidhaus . . . | 27 | Werneck . . . | 27½ |
| | | Waldmünchen . . | 25½ | Wertheim, Austr. P. . | 26½ |
| Uffenheim . . . . | 20 | Waldsassen . . . | 30 | Wertingen . . . | 5 |
| Ulm, Austrittspost . | 9 | Wallerstein . . . | 10 | Windsheim . . . | 19 |
| Unterbruck . . . . | 7½ | Wangen, Austrittspost | 13½ | Wirtheim . . . . | 33½ |
| Unterneuses . . . | 23½ | Wasserburg . . . | 14½ | Wörth . . . . | 16½ |
| Untersteinach . . . | 29 | Wassermungenau . | 14½ | Wolfertsschwenden . | 8 |
| | | Wegscheid . . . . | 30½ | Wolfrathshausen . | 8 |
| Velden . . . . | 14½ | Weiden . . . . | 25 | Würzburg . . . . | 25 |
| Viechtach . . . . | 24 | Weilheim . . . . | 7 | Wüstensachsen . . | 35 |
| Vilsbiburg . . . | 15½ | Weisham . . . | 16½ | Wunsiedel . . . | 29½ |
| Vilshofen . . . | 24½ | Weißenburg . . . | 11½ | Wurzach, Austrittspost | 10½ |
| Vohburg . . . . | 11 | Weißenhorn . . . | 7 | | |
| Volkach . . . . | 25 | Weißenstadt . . . | 29½ | Zorneding . . . . | 10½ |
| | | Wemding . . . | 9 | Zusmarshausen . . | 3 |
| Waging . . . . | 20 | Wernberg . . . | 23½ | Zwiesel . . . . | 26½ |



XXIX.
# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

**Königlich Bayerischen**

# Posten.

München, den 14. September 1847.

Inhalt: Die Taxe für die Correspondenz nach Ostindien über Triest und Alexandrien. — Die Beigabe von Deklarationen und Frachtbriefen zu den Fahrpoststücken nach Oesterreich. — Errichtung eines Poststalles zu Markt Leugast. — Vorsicht beim Gebrauche der Streichzündhölzchen. — Die Werthsangabe bei Sendungen aus Oesterreich. — Die persönliche Portofreiheit auf den k. württembergischen und fürstlich thurn- und taxis'schen Lehenspoſten. — Die Extrapostaxe im Großherzogthum Hessen. — Postentfernung zwischen Kirchdorf und Dirnbach in Ober-Oesterreich. — Die Postentfernung zwischen Reutlingen und Urach. — Dienstes-Nachrichten. — Bestrafungen. —

Nro. 7882.

(Die Taxe für die Correspondenz nach Ostindien über Triest und Alexandrien betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen obersten Hof-Postverwaltung in Wien d. d. 18. v. Mts. müssen Briefe nach Ostindien und China, welche von den Absendern über Triest und Alexandrien geleitet werden wollen, sofort bei der Aufgabe bis Alexandrien frankirt werden, und beträgt das dafür an Oesterreich zu vergütende Transit- und Seeporto 36 kr. C. M. oder 43 kr. rhein. vom einfachen Briefe.

Die interne Taxe bis zur bayerisch-österreichischen Grenze ist dieselbe wie bei der Correspondenz nach Griechenland.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten, und die mit Oesterreich in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Expeditionen derlei Briefe in den bayerisch-österreichischen Correspondenzkartrn in der II. Abtheilung unter lit. A mit den dafür zu verrechnenden Taxen in Vortrag zu bringen.

Da diese Correspondenz übrigens auch über Marseille und Alexandrien abgesendet

werden kann, so ist bei der Aufgabe jedesmal darauf zu sehen, daß von dem Absender die von demselben beabsichtete Leitung auf der Adresse genau angegeben wird.

München, den 3. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 7584.

(Die Beigabe von Deklarationen und Frachtbriefen zu den Fahrpoststücken nach Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Mittheilung der k. k. österreichischen obersten Hof-Postverwaltung in Wien wird sämmtlichen Postanstalten des Königreiches unter Hinweisung auf die allgemeinen Ausschreibungen vom 7. Jänner 1842 Nr. 2747.ᵃ und 2747.ᵇ (V. Bl. 1842 Stück I. pag. 2 — 7) dann vom 17. September 1842 Nr. 5128.ᵇ (V. Bl. 1842 Stück XXIII. pag. 151) hiedurch in Erinnerung gebracht, daß — mit alleiniger Ausnahme der Sendungen mit baarem Gelde oder baares Geld vorstellenden Papieren — allen nach den k. k. österreichischen Staaten gehörigen oder über dieselben transitirenden Fahrpoststücken ein besonderer unversiegelter Adreß- oder Frachtbrief, und eine Inhalts-Deklaration in einfacher Ausfertigung, wenn die Sendungen in Staaten des deutschen Zollvereines entstanden sind, in doppelter Ausfertigung aber, wenn solche aus dem Auslande kommen, beigegeben seyn müssen.

Die mit österreichischen Aemtern in unmittelbarem Kartenwechsel stehenden Postanstalten haben auf den genauen Vollzug dieser Vorschrift sorgfältigst zu achten, keine Sendung ohne die vorbemerkten Erfordernisse bei Vermeidung strenger Ordnungsstrafe nach Oesterreich abzukartiren, bezüglich der nachträglichen Anfertigung mangelnder Adreß- oder Frachtbriefe bei Sendungen vom Inlande nach Maßgabe der erstallegirten Ausschreibung zu verfahren, derartige Ergänzungen der Frachtbriefe oder zweiten Deklarationen bei Sendungen vom Auslande aber zur geeigneten Abhilfe jedesmal sofort unter Angabe der speziellen Fälle zur Kenntniß des vorgesetzten Oberpostamts zu bringen.

München, den 6. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 7485.

(Errichtung eines Poststalles zu Markt Leugast betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Statt der bisher zu Kupferberg bestandenen und nunmehr aufgehobenen Postexpedition, wurde ein Poststall auf Regie zu Markt Leugast errichtet, und gemäß höchsten Ministerial-Rescriptes vom 9. d. Mts. die Entfernung

a) zwischen Kulmbach und Markt Leugast auf 4½ Stunden, und

b) zwischen Markt Leugast und Münchberg auf 3½ Stunden

festgesetzt, was zur Berichtigung der Postkarten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. August 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8269.

(Vorsicht beim Gebrauche der Streichzündhölzchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtlichen Aemtern und Expeditionen mit Hinweisung auf die in dieser Beziehung bereits bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften die geeignete Vorsicht beim Gebrauche der Streichzündhölzchen in den Bureaux und ärarialischen Gebäuden überhaupt anzuempfehlen und ausdrücklich zu untersagen, diese Zündhölzchen in den Amtslokalitäten anders, als in blechernen mit Deckeln versehenen Kapseln aufzubewahren und in Gebrauch zu nehmen.

München, den 6. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 5408.

(Die Werthsangabe bei Sendungen aus Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Sendungen aus Oesterreich der Werth sowohl auf der Adresse als auch in den Karten zuweilen nach Wiener-Währung statt in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße angegeben wird.

Da hiedurch zu unrichtiger Taxirung und zu Portoreklamationen Anlaß gegeben ist, nach den in Oesterreich bestehenden Verordnungen aber der Werth aller Postsendungen nur in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße (20 kr. C. M. = 24 kr. rhein.) angegeben werden soll, so werden sämmtliche Postanstalten behufs richtiger Taxberechnung bei Werthsendungen aus Oesterreich darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, den Vortrag in den Karten mit der Werthsangabe auf den Adressen solcher Sendungen jederzeit genau zu vergleichen, und allenfalls hiedurch entdeckte Differenzen durch unzweifelhafte Bezeichnung des bei dem Vortrage in der Karte geltenden Münzfußes zu berichtigen.

München, den 7. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8335.

(Die persönliche Portofreiheit auf den k. württembergischen und fürstlich thurn- und taxis'schen Lehensposten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König die der Krone Bayern vertragsmäßig zustehenden, erledigten Postportofreithümer, und zwar die durch das Ableben des General-Quartiermeisters von Bauer vakant gewordenen Briefportofreithümer

a) auf den k. württembergischen Posten und

b) auf den fürstlich thurn- und taxis'schen Posten

dem k. geheimen Rathe und Vorstande des allgemeinen Reichsarchivs Joseph Freiherrn von Hormayr, dann

c) das aus gleichem Anlasse erledigte Portofreithum bis zu dem Concurrenzbetrage von 300 fl. auf den k. württembergischen Fahrposten und

d) das durch den Tod des k. Staatsrathes und General-Sekretairs Egid von Kobell erledigte unbeschränkte Briefportofreithum auf den fürstlich thurn- und taxis'schen Posten, —

dem k. Staatsrath und Verweser des Justizministeriums von Maurer allergnädigst zu verleihen geruht.

Dies wird sämmtlichen Postanstalten zur Darnachachtung und mit dem Auftrage eröffnet, in dem Verzeichniß der portobefreiten Personen in Bayern die Vorträge

a) auf Seite 24 unter Ziffer 6; so wie auf Seite 27 unter Ziffer 6

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hormayr, Joseph Freiherr von, k. geheimer Rath und Vorstand des k. Reichsarchives | München | unbeschränkt | — | |

b) auf Seite 24 unter Ziffer 8:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Maurer, von, k. Staatsrath und Verweser des Justizministeriums | München | unbeschränkt | unbeschränkt. (bedingt bis zu 300 fl. jährlich.) | |

und c) auf Seite 27 unter Ziffer 8:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Maurer, von, rc. rc. | München | unbeschränkt | — | |

nachzutragen. —

München, den 11. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

---

**Nro. 7971.**

(Die Extrapostaxe im Großherzogthum Hessen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der fürstlich thurn- und taxis'schen Lehensposten in Frankfurt a. M. vom 16. August ist die Extrapostaxe im Großherzogthum Hessen bis auf Weiteres auf 1 fl. 45 kr., die Estaffettentaxe auf 2 fl. für das Pferd und die einfache Station zu 2 Meilen erhöhet worden.

Für die Posthalterei Mainz findet wie bisher eine Erhöhung der Extrapost- und Estaffettentaxe um 15 kr. pro Pferd und einfache Station zu 2 Meilen statt.

München, den 6. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 8140**

(Postentfernung zwischen Kirchdorf und Dirnbach in Ober-Oesterreich betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen obersten Hof-Postverwaltung in Wien d. d. 12. v. Mts. ist vom 1. September l. Js. angefangen, die Postentfernung zwischen Kirchdorf und Dirnbach in Oberösterreich von 1½ auf 1⅜ Posten herabgesetzt, dagegen jene zwischen Dirnbach und Spital von 1⅜ auf 1½ Posten erhöht worden, und werden

daher sämmtliche Postanstalten angewiesen, in der Postkarte von Bayern rc. hienach die geeignete Berichtigung vorzunehmen.

München, den 6. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8155

(Die Postentfernung zwischen Reutlingen und Urach betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Laut einer Mittheilung der fürstlich taxis'schen General-Postdirektion vom 29. v. Mts. ist die Entfernung zwischen Reutlingen und Urach von 1 auf 1⅛ Posten erhöht worden, was wegen Berichtigung der Postkarte hiemit bekannt gemacht wird unter dem Bemerken, daß nunmehr die Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Gebühren nach der erhöhten Entfernung erhoben werden.

München, den 7. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

---

## Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juli l. Js. dem Postverwalter Christoph Haas zu Homburg, und unterm 18. August l. Js. dem Postoffizialen Joseph Freiherr von Lochner zu Nürnberg nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres die allerunterthänigst nachgesuchte Quiescenz zu bewilligen;

unterm 3. Juli l. Js. den Briefträger Gabriel Scharringer zu München nach §. 22. lit. C. der IX. Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Die aus dem Postverbande früher ausgetretenen Accessisten Wilhelm Götzl und Melchior Guth sind vermöge höchster Ministerial-Genehmigung wieder in die Zahl der Postaccessisten eingereiht worden, und wurde dem Ersteren eine Funktionärstelle bei der k. Postverwaltung Schweinfurt übertragen.

Versetzt wurden die Postconducteure Georg Jakob Bayer und Jakob Rappel von München zum Oberpostamte Augsburg, Franz Fischer und Karl Gröbmaier von Mün-

chen zum Eisenbahnamte Augsburg, Bernhard Leo zum Eisenbahnamte München, der Briefstempler Wolfgang Fink zu Nürnberg als Stationsdiener znm Eisenbahnamte Bamberg, und der Stationsdiener Joseph Sporer von Bamberg als Briefstempler zum Oberpostamte Nürnberg.

Der Packergehilfe und ehemalige Soldat Friedrich Schuster wurde als Briefträger bei dem Oberpostamte München ernannt.

Auf Dienstvertrag sind verliehen worden:

die Posterpedition zu Tölz an Benedikt Granz, Sohn des verstorbenen Posterpeditors Granz;

die Posterpedition Vilshofen an den Gastwirth Anton Putz;

die Poststallhalterei zu Pfaffenhofen am Parsberg an den Gastwirth Johann Steibel;

die Poststallhalterei zu Tacherting an den Wirth Johann Baptist Buchner;

die Poststallhalterei zu Weissenburg an Karl Jungmeyer, Sohn des verlebten Poststallhalters Jungmeyer.

---

## Bestrafungen.

---

Im III. Quartale 18$\frac{46}{47}$ wurden die Postillone:

a) Sedlmayer Joseph bei dem Poststalle zu Parsdorf wegen wiederholten Wagen-Umwurfes aus Fahrläßigkeit nach vorgängigem dreitägigen Arreste,

b) Seewald Andreas aus Dingsleben herzogl. sächs. Amtes Römhild, bei dem Poststalle in Burgwinheim wegen arger Mißhandlung der Pferde und Widersetzlichkeit gegen seinen Dienstherrn, und

c) Klugherz Adam bei dem Poststalle zu Pfarrkirchen wegen Umwurfes eines Eilwagens aus Fahrläßigkeit bei hellem Tage nach erstandenem dreitägigen Arreste

aus dem Postdienste entlassen und dürfen bei keinem Poststalle fernerhin in den Dienst genommen oder auch nur aushilfsweise verwendet werden.

Anderweitig bestraft wurden:

im Oberpostamts-Bezirke Augsburg·

ein Postillon mit Tragung der Ertrabeförderungs-Kosten von 2 fl. 34 kr. wegen verweigerter Retournahme eines leeren Wagens;

im Oberpostamts-Bezirke München:

ein Postillon mit dreitägigem geschärften Polizei-Arreste wegen Wagen-Umwurfes aus Fahrläßigkeit, und

ein Postillon mit eintägigem Arreste wegen Schlafens im Dienste und ungeeigneten Benehmens gegen den Conducteur;

im Oberpostamts-Bezirke Nürnberg:

dreizehn Postillone mit 1 fl. 30 kr. und Entlassungs-Androhung wegen Schlafens im Dienste,

ein Postillon wegen Irrfahrens einer Extrapost mit 1 fl. 30 kr. und Entlassungs-Androhung,

ein Postillon mit Tragung der Reparaturkosten von 6 fl. 38 kr. und Entlassungs-Androhung, wegen Wagen-Umwurfes aus Fahrläßigkeit;

im Oberpostamts-Bezirke Regensburg:

ein Postillon mit eintägigem Arreste wegen groben Benehmens gegen den Conducteur,

zwei Postillone mit Zuweisung der Reparatur- und sonstigen Kosten wegen Wagen-Umwurfes,

ein Postillon mit Zuweisung der Reparaturkosten von 4 fl. 30 kr. wegen Beschädigung eines Wagens durch Anfahren;

im Oberpostamts-Bezirke Würzburg:

drei Postillone mit eintägigem Arreste wegen Schlafens im Dienste, dienstwidrigen Benehmens gegen den Conducteur und Irrfahrens eines Eilwagens,

drei Postillone mit 30 kr. wegen unerlaubter Benützung eines leer zurückgehenden Eilwagens, Ueberbringung eines solchen mit verletzter Verschnürung und Freilaufenlassens der Pferde auf offener Strasse,

ein Postillon mit 2 fl. wegen Schlafens im Dienste und eigenmächtigen Wechselns.

Die Postillone auf sämmtlichen Stationen sind von diesen Bestrafungen in Kenntniß zu setzen und vor ähnlichen Vergehen zu verwarnen.



XXX.

# Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für  die

Königlich Bayerischen

Posten.

München, den 25. September 1847.

Inhalt: Die Errichtung einer Posterpedition in Pressath. — Die Errichtung einer Posterpedition in Erbendorf. — Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Württemberg. — Die Errichtung neuer Postanstalten im fürstlich thurn- und taxischen Postbezirke. — Einen täglichen Eilwagen zwischen Kulmbach und Weiden über Baireuth, Kemnath und Pressath.

Nro. 8708.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Pressath betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In dem auf der Amberg-Wunsiedel-Hofer Strasse zwischen Grafenwöhr und Kemnath gelegenen, zum Landgerichte Eschenbach in der Oberpfalz gehörigen Markte Pressath an der Haidnaab, dem Sitze eines k. Forstamtes, wird vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 16. Mai l. Js. Nro. 4719 eine Posterpedition mit Poststall errichtet, welche mittels täglicher Eilwagensfahrten zunächst mit Kulmbach, Baireuth, Kemnath und Weiden in Verbindung steht, und vom 1. Oktober l. Js. an mit Amberg, Baireuth, Erbendorf, Hof, Kemnath, Nürnberg, Regensburg, Weiden und Wernberg unmittelbare Briefpackete und Fahrpostkarten täglich zu wechseln hat.

In den Bestellbezirk der neuen, dem Oberpostamte Nürnberg untergeordneten Posterpedition Pressath gehören die Orte Altendorf, Barbaraberg, Berghäusel, Dießfurt, Döllnitz, Eichelberg, Feilersdorf, Feilershammer, Grub, Hub, Kurbersdorf, Niederndorf, Pechhof, Pichlberg, Pfeffenreuth, Pinzenhof, Riggau, Schmierhof, Schmierhütte, Schwarzen-

bach, Seitenthal, Süssenweiher, Trabitz, Troschelhammer, Weihersberg, Wohlau (Wollau), Zessau, Zeitlhammer, Zötlitz, (Zettlitz.)

Die Taxe des einfachen Briefes nach und von Pressath beträgt:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bobingen . . . . | 10 | Hersbruck . . . | 4 | Münnerstadt . . . | 8 |
| Burgheim . . . . | 8 | Hain . . . . . . | 10 | Opferbaum . . . | 8 |
| Dingolfing . . . | 8 | Kastl . . . . . | 4 | Plankenfels . . . | 3 |
| Emskirchen . . . | 6 | Kirchenlamitz . . . | 3 | Poppenhausen . . | 8 |
| Grafenwöhr . . . | 3 | Königsdorf . . . | 10 | Waldsassen . . . | 3 |
| Heilsbronn . . . | 6 | Landau a. J. . . | 8 | Zusmarshausen . . | 10 |

Bei allen übrigen Postanstalten Bayerns ist die einfache Brieftaxe nach und von Pressath jener nach und von Grafenwöhr gleich, letztere daher in dem Tarife für die inländische Correspondenz für die neue Posterpedition Pressath einzusetzen.

Zur Berechnung der Taxen für die nach und von Pressath vorkommenden Fahrpostsendungen liegt der vollständige Meilenzeiger von Pressath bei, aus welchem jede Fahrposterpedition die treffende Meilenzahl in ihren eigenen Meilenzeiger überzutragen hat.

Für die mit der Posterpedition Pressath verbundene Poststallhalterei ist die Entfernung nach und von Kemnath auf 3¼ Stunden, nach und von Weiden auf 6 Stunden festgesetzt und hiernach der geeignete Nachtrag in der Postkarte von Bayern zu machen.

München, den 20. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8835.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Erbendorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchsten Erlasses des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 6. Juni d. Js. Nro. 5659 tritt mit dem 1. Oktober in dem zwischen Kemnath und Tirschenreuth gelegenen Markte Erbendorf an der Fichtelnab, Landgerichts Kemnath, in dem oberpfälzischen Kreise, eine Posterpedition mit Poststall in's Leben, welche mittels täglicher Karriolfahrten mit der Posterpedition Kemnath verbunden wird und mit Amberg, Bayreuth, Hof, Kemnath, Kulmbach, Nürnberg, Pressath, Regensburg,

Weiden und Wernberg unmittelbare Briefpackete und Fahrpostkarten täglich zu wechseln hat.

In dem Bestellbezirke der neuen, dem Oberpostamte Nürnberg untergeordneten Postexpedition Erbendorf liegen die Orte Albenreuth, Altenstadt, Aschenhof, Bärnhöhe, Bordorf (Pordorf) Bach, Birkenreuth, Burggrub, Eiglasdorf, Eppenhof, Forsthof, Friedensfeld, Frodersreuth, Gössenreuth, Gleisenthal, Grötschenreuth, Guttenberg, Hasen, Haurdorf, Hopjau, Kohlbühl, Kornhof, Krummennaab, Kronau, Lehen, Letten, Naabdemenreuth, Napfberg, Neureuth, Nottersdorf, Patterlhütte, Pfaben, Pleisdorf, Plärn, Premenreuth, Püllersreuth, Rechenlohe, Reuth, Röthenbach, Rosenbühl, Sassenhof, Schadenreuth, Schönfus, Schweissenreuth, Siegritz, Steinbach, Steinreuth, Steinbühl, Thann, Thumsenreuth, Tiefenbach, Trautenberg, Waldern, Wetzldorf, Wildenreuth und Windischeschenbach.

Die Taxe des einfachen Briefes nach und von Erbendorf beträgt:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Aibling . . . . | 10 | Kirn . . . . . | 4 | Plattling . . . . | 6 |
| Amberg . . . | 3 | Kissingen . . . . | 8 | Poppenhausen . . | 8 |
| Baierdießen . . . | 10 | Kitzingen . . . . | 8 | Plankenfels . . . | 4 |
| Burgwinheim . . | 6 | Kupferberg . . . | 4 | Regen . . . . | 6 |
| Cham . . . . . . | 4 | Langenzenn . . . | 6 | Rosenheim . . . | 10 |
| Dettelbach . . . . | 8 | Laufen . . . . . | 10 | Rothenburg . . . | 8 |
| Ebern . . . . . . | 6 | Leupoldstein . . . | 4 | Schambach . . . | 4 |
| Eggenfelden . . . . | 8 | Lohr . . . . . . | 10 | Schwabach . . . | 6 |
| Eltmann . . . . | 6 | Marktbreit . . . | 8 | Thurnau . . . . | 4 |
| Emskirchen . . . | 6 | Marktsteft . . . | 8 | Uffenheim . . . | 8 |
| Erding . . . . | 8 | Mellrichstadt . . . | 8 | Untersteinach . . . | 4 |
| Ergolsbach . . . | 6 | Mengkofen . . . | 6 | Waging . . . . | 10 |
| Esselbach . . . . . | 10 | Münnerstadt . . . | 8 | Waidhaus . . . | 3 |
| Farnbach . . . | 6 | Neumarkt a. d. R. . | 8 | Weisham . . . . | 10 |
| Freistadt . . . . | 4 | Neustadt a. d. S. . | 8 | Wernberg . . . . | 3 |
| Furth i. W. . . . | 4 | Opferbaum . . . | 8 | Wernek . . . . | 8 |
| Geisenfeld . . . . | 6 | Passau . . . . | 8 | Wolfratshausen . . | 10 |
| Hollfeld . . . . | 4 | Pfarrkirchen . . . | 8 | Zwiesel . . . . | 6 |
| Holzkirchen . . . | 10 | Pfeffenhausen . . | 6 | | |
| Kemnath . . . | 3 | Pilsting . . . . | 6 | | |

Bei allen übrigen Postanstalten Bayerns ist die einfache Brieftaxe nach und von Erbendorf jener nach und von Kemnath gleich, letztere demnach in dem für die inländische Correspondenz gehörigen Tarife für die neue Posterpedition Erbendorf einzusetzen.

Zur Berechnung der Taxen für die Fahrpostsendungen nach und von Erbendorf liegt der vollständige Meilenzeiger von Erbendorf bei, aus welchem jede Fahrposterpedition die treffende Meilenzahl in ihren eigenen Meilenzeiger überzutragen hat.

Für die mit der Posterpedition Erbendorf verbundene Poststallhalterei ist die Entfernung nach und von Kemnath auf 4 Stunden festgesetzt und hienach der geeignete Nachtrag in der Postkarte von Bayern zu machen.

München, den 22. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8153. a.

(Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Württemberg betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der fürstlich thurn- und taxis'schen Lehensposten in Frankfurt vom 30. v. Mts. sind im Königreiche Württemberg

a) die zu Denkenthal bestandene Brief- und Fahrposterpedition mit Poststall an der Strasse von Ulm nach Geislingen wieder nach Luizhausen verlegt,

b) zu Mainhardt, an der Strasse zwischen Backnang und Hall gelegen, unter Aufhebung der Poststallhalterei zu Groß-Oerlach eine Brief- und Fahrposterpedition mit Poststall errichtet, und

c) unter Aufhebung der Poststallhalterei zu Eßlingen und des Postamts zu Reichenbach die in Plochingen, zwischen Eßlingen und Göppingen, vordem bestandene Brief- und Fahrposterpedition mit Poststall wieder eingerichtet worden.

Mit dem Auftrage, hienach in der Postkarte von Bayern 2c. die geeigneten Berichtigungen vorzunehmen, und in den württembergischen Brieftarifen und Meilenzeigern die aufgehobenen Erpeditionen zu Denkenthal und Reichenbach abzustreichen, wird in Ansehung der Tarbehandlung der nach den neu errichteten Postanstalten vorkommenden Brief- und Fahrpostsendungen aus Bayern hiedurch verfügt, was folgt:

I. Bei Briefpostsendungen ist die inländische Taxe bis zur württembergischen Grenze nach Luizhausen und Plochingen dieselbe wie bisher nach Denkenthal und resp. Reichenbach, bei Sendungen nach Mainhardt aber jener nach Hall gleich.

Die württembergischen Taxen sind nach Luizhausen und Plochingen dieselben, wie sie nach den früher daselbst bestandenen Postanstalten in den zur Erhebung des Weiterfranco bei der Correspondenz nach dem Königreiche Württemberg in Anwendung kommenden Tarifen ursprünglich angegeben waren, und nur in denen mit der Bezeichnung I und II bei Luizhausen die Taxe von 3 kr. auf 4 kr. abzuändern.

Als Weiterfranco nach Mainhardt gilt dieselbe Taxe, welche in den eben angezogenen Tarifen für Hall angegeben ist, und haben davon abweichend nur jene Postanstalten in der Pfalz, welche ihre Correspondenz nach Hall und sohin auch nach Mainhardt über Mannheim und Heidelberg resp. Fürfeld zu leiten haben, nach Mainhardt 3 kr. statt 4 kr. vom einfachen Briefe zu erheben.

II. Bei Fahrpostsendungen gelten in Ansehung der Leitung und Berechnung der internen Taxe im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, welche oben bezüglich der Correspondenzen gegeben sind.

Die Meilenzahlen zur Berechnung des württembergischen Franco sind für Luizhausen und Plochingen bereits in den Meilenzeigern zu den württembergischen Fahrposttarifen angegeben, für Mainhardt aber in dieselben mit Rücksicht auf ihre verschiedene Bezeichnung einzutragen, wie folgt:

| In die Meilenzeiger mit der Bezeichnung. | über | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Blaufelden | Bopfingen | Crailsheim | Ellwangen | Hermaringen | Mergentheim | Ulm | Fürfeld | Illingen |
| | Meilen. | | | | | | | | |
| I. | — | — | — | — | — | 9 | | | |
| II. | 7 | — | 6 | — | — | 9 | | | |
| III. | — | — | 6 | — | — | — | | | |
| IV. | — | — | 6 | — | — | — | 13 | | |
| V. | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 7 |

Der genaue Vollzug vorstehender Anordnungen wird gewärtiget.

München, den 20. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

**Nro. 8153. b.**

(Die Errichtung neuer Postanstalten im fürstlich thurn- und taxis'schen Postbezirke betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der fürstlich thurn- und taxis'schen General-Direktion vom 30. v. Mts. sind in dem derselben untergeordneten Lehenspostbezirke folgende neue Postanstalten errichtet worden:

I. Im Churfürstenthume Hessen:

a) zu Schenklengsfeld, 1¾ Meilen südöstlich von Hersfeld, zwischen Vacha und Hersfeld gelegen, eine Briefposterpedition;

b) zu Steinbach-Hallenberg, 1½ Meilen südöstlich von Schmalkalden gelegen, eine Briefposterpedition;

c) zu Wächtersbach, 1¼ Meilen nordöstlich von Gelnhausen unweit Wirtheim gelegen, eine Briefposterpedition;

II. im Großherzogthume Hessen:

a) zu Berstadt, 3½ Stunden von Friedberg auf der Strasse nach Hungen gelegen, eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall;

b) zu Gedern, 1½ Meilen östlich von Nidda gelegen, eine Briefposterpedition;

c) zu Oberramstadt, am Modaubache zwischen Eberstadt und Rheinheim gelegen, eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall;

III. im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach:

a) zu Münchenbernsdorf, 1½ Meilen südwestlich von Gera gelegen, eine Briefposterpedition;

b) zu Stadtsulza an der Ilm, 1¼ Meilen nordöstlich von Apolda gelegen, eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall;

IV. im Fürstenthume Reuß-Schleiz:

zu Tanna, eine Meile südlich von Schleiz gelegen, eine Briefcollection.

Die Brief- und Fahrposttaxen für die aus oder über Bayern nach den genannten Brief- und resp. Fahrposterpeditionen vorkommenden Correspondenzen und Sendungen anlangend, gelten nachfolgende Bestimmungen:

A. In Ansehung der Correspondenzen ist das interne Porto vom Aufgabsorte in Bayern bis zur Grenze aus dem inländischen Brieftarife für die Correspondenz nach dem Auslande zu entnehmen und zwar so, daß

nach Berstadt<br>
„ Gedern<br>
„ Oberramstadt<br>
„ Wächtersbach

} dieselbe Taxe wie nach Frankfurt,

nach Münchenbernsdorf } dieselbe Taxe wie nach Schleiz,
„ Tanna }
„ Schenklengsfeld „ „ „ „ Hersfeld,
„ Stadtsulza „ „ „ „ Weimar,
„ Steinbach-Hallenberg „ „ „ „ Schmalkalden

in Anwendung kömmt.

An Weiterfranco ist bei vorkommender Grenzfrancatur an die fürstl. thurn- und taxis'schen Posten zu vergüten

| nach | über | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Amorbach Erbach | Seligenstadt und Hanau | Fulda | Meiningen | Coburg | Lobenstein | Schleiz | Alzei | Worms | Meisenheim |
| | kr. | kr. | kr. | kr. | kr. | kr. | kr. | kr. | kr. | kr. |
| Berstadt . . . . . . . | — | 6 | — | — | — | — | — | 8 | 8 | — |
| Gedern . . . . . . . | — | 6 | — | — | — | — | — | 10 | 10 | — |
| Münchenbernsdorf . . . | — | — | — | — | — | 4 | 4 | — | — | — |
| Oberramstadt . . . . | 4 | 4 | — | — | — | — | — | 6 | 6 | — |
| Schenklengsfeld . . . . | — | 8 | 4 | — | — | — | — | 12 | 12 | — |
| Stadtsulza . . . . . | — | — | — | 10 | 9 | 7 | 7 | — | — | — |
| Steinbach-Hallenberg . . | — | — | — | 4 | 7 | — | — | 14 | 14 | — |
| Tanna . . . . . . . | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — |
| Wächtersbach . . . . . | — | 4 | — | — | — | — | — | 10 | 10 | — |

und hienach die Portotaxe für die Correspondenz nach und aus dem fürstlich thurn- und taxis'schen Lehenspostbezirke geeignet zu ergänzen.

**B.** Für Fahrpostsendungen sind die treffenden Grenzpunkte, über welche solche geleitet werden müssen, und die Meilenzahlen von da bis zum Bestimmungsorte zur Berechnung des taxis'schen Weiterfranco aus nachstehender Tabelle zu ersehen, und hienach die neu errichteten Fahrposterpeditionen in der treffenden alphabetischen Ordnung mit den angegebenen Meilenzahlen in die Meilenzeiger zu den fürstlich thurn- und taxis'schen Fahrposttarifen je nach der verschiedenen Bezeichnung überzutragen, wie folgt:

| In die Meilenzeiger mit der Bezeichnung | | | I. oder II. | | | | III. | | | IV. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | über | | | | | | | | | |
| Tarifs-Abtheilung. | nach | in | Coburg | Hanau | Lebenstein | Seligenstadt | Hanau | Meiningen | Seligenstadt | Alzei | Meiningen | Worms |
| | | | Meilen. | | | | | | | | | |
| I. | Berstadt . . | Großhzgth. Hessen . . . | — | 5 | — | 7 | 5 | — | 7 | 14 | — | 13 |
| II. | Oberramstadt | Großhzgth. Hessen . . . | — | 6 | — | 4 | 6 | — | 4 | — | — | 5 |
| III. | Stadtsulza . | Großhzgth. S. Weimar . | 16 | — | 9 | — | — | 15 | — | — | 15 | — |

Sämmtliche Postanstalten haben sich hienach zu achten und zugleich in der Postkarte von Bayern rc. die erforderlichen Vormerkungen zu machen.

München, den 20. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8748.

(Einen täglichen Eilwagen zwischen Kulmbach und Weiden über Baireuth, Kemnath und Pressath betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom Monate Oktober an werden zwischen Kulmbach und Weiden tägliche Eilwagensfahrten über Baireuth, Kemnath und Pressath in folgender Weise bestehen.

| Aus Kulmbach: | in Baireuth: | in Weiden: |
|---|---|---|
| um 12¼ Uhr Mittags; nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Nürnberg, Bamberg, Lichtenfels. | um 3 Uhr Nachm. | um 10½ Uhr Nachts; zum Anschlusse an den Eilwagen nach Amberg, Nürnberg, Regensburg, sowie nach Eger und Hof. |

| Aus Weiden: | in Baireuth: | in Kulmbach: |
|---|---|---|
| um 2½ Uhr früh; nach Ankunft des Eilwagens von Hof und Eger, sowie von Nürnberg, Amberg und Regensburg. | um 9½ Uhr Vorm.; | um 1¾ Uhr Nachm.; zum Anschlusse an den zweiten Eisenbahnzug nach Lichtenfels, Bamberg, Nürnberg. |

Die erste Fahrt von Kulmbach nach Weiden geschieht am 1. Oktober, die erste Fahrt von Weiden nach Kulmbach am 2. Oktober.

München, den 21. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

# Meilenzeiger

für die

## königl. bayer. Posterpedition in Erbendorf.

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Abensberg | 15½ | Breitengüßbach | 11½ | Ebern | 13 |
| Aibling | 30 | Brückenau | 23½ | Ebersberg | 27 |
| Aichach | 23 | Buchloe | 30½ | Eger, Austr. P. | 5 |
| Altdorf | 9½ | Burgau | 27 | Eggenfelden | 23 |
| Altötting | 25 | Burghausen | 26½ | Eggmühl | 15 |
| Amberg | 6 | Burgheim | 20 | Eglofsheim | 14 |
| Amorbach | 28 | Burgkundstadt | 9 | Eichendorf | 20 |
| Ampfing | 24½ | Burglengenfeld | 9½ | Eichstädt | 16½ |
| Ansbach | 17 | Burgwinheim | 14 | Ellingen | 16 |
| Arnstein | 20½ | | | Ellwangen, Austr. P. | 23 |
| Aschaffenburg | 28½ | Cham | 11 | Eltersdorf | 11½ |
| Au bei Landshut | 18½ | Coburg, Austr. P. | 12½ | Eltmann | 14 |
| Aub | 20 | Crailsheim, Austr. P. | 23 | Emskirchen | 14 |
| Augsburg | 25 | Creußen | 4 | Erbach, Austr. P. | 30½ |
| | | Cronach | 9½ | Erding | 23 |
| Bamberg | 11½ | Culmbach | 7 | Ergolsbach | 17½ |
| Baunach | 12 | | | Erkheim | 32 |
| Bayerdießen | 30 | Dachau | 24½ | Erlangen | 11 |
| Bayersdorf | 10½ | Daswang | 11 | Ermershausen | 15½ |
| Bayreuth | 5 | Deggendorf | 18 | Ernstthal, Austr. P. | 29 |
| Beilngries | 13½ | Deining | 10½ | Eschenau | 9½ |
| Benediktbeuern | 33 | Dettelbach | 18½ | Esselbach | 25 |
| Berching | 12½ | Dettingen | 30 | Euerhausen | 21 |
| Berchtesgaden | 35 | Dietfurt | 17½ | | |
| Berneck | 5 | Dillingen | 24½ | Farrnbach | 12½ |
| Biberbach | 23½ | Dingolfing | 19 | Fellheim | 33 |
| Bischofsheim v. d. Röhn | 22 | Dinkelsbühl | 21 | Feucht | 11 |
| Blaufelden, Austr. P. | 22 | Donauwörth | 21½ | Feuchtwang | 20 |
| Bobingen | 27 | | | Fischbach | 32 |
| Bopfingen, Austr. P. | 22½ | Ebensfeld | 11½ | Fladungen | 21½ |
| Braunau, Austr. P. | 26 | Ebermannstadt | 8½ | Forchheim | 10 |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Frabertsheim . . . | 27½ | Hof . . . . . | 7½ | Lechfeld . . . . | 28 |
| Freising . . . . | 22 | Hofheim . . . . | 15½ | Leupoldstein . . . | 7 |
| Fremdingen . . . | 20½ | Hohenlinden . . . | 25½ | Leutkirch, Austr. P. . | 36½ |
| Friedberg . . . . | 25 | Hollfeld . . . . | 7½ | Lichtenfels . . . | 11 |
| Frontenhausen . . | 20½ | Holzkirchen . . . | 30 | Lindau . . . . . | 42 |
| Fürstenfeldbruck . . | 26 | | | Lobenstein, Austr. P. | 10 |
| Fürth . . . . . | 12 | Illerdießen . . . | 31 | Lohr . . . . . | 24½ |
| Füßen . . . . . | 37 | Immenstadt . . . | 39 | | |
| Fulda, Austr. P. . | 25½ | Ingolstadt . . . | 17½ | | |
| Furth i. W. . . . | 11 | Inning . . . . . | 28 | Mainbernheim . . | 18 |
| | | Inzell . . . . . | 32 | Mainleus . . . . | 7½ |
| Gangkofen . . . | 22 | Isny, Austr. P. . . | 38½ | Maisach . . . . | 26 |
| Garching . . . . | 24½ | | | Malching . . . . | 26 |
| Gefrees . . . . | 5 | Karlstadt . . . . | 22½ | Marktbreit . . . | 19 |
| Geisa, Austrittspost . | 24½ | Karpfheim . . . | 24½ | Marktbürgel . . . | 17½ |
| Geisenfeld . . . . | 18 | Kastl . . . . . | 8 | Markterlbach . . | 15 |
| Gemünden . . . | 23½ | Kaufbeuern . . . | 33 | Marktheidenfeld . . | 24 |
| Gersfeld . . . . | 23 | Kemnath . . . . | 1½ | Marktl . . . . | 25½ |
| Gräfenberg . . . | 8½ | Kempten . . . . | 36½ | Marktsteft . . . | 19 |
| Grafenau . . . . | 20 | Kipfenberg . . . | 15 | Meiningen, Austr. P. | 19½ |
| Grünwald . . . | 4 | Kirchenlamitz . . . | 5 | Meitingen . . . | 23 |
| Günzburg a. d. D. . | 27½ | Kirn . . . . . | 11 | Mellrichstadt . : . | 19½ |
| Gundelfingen . . . | 25½ | Kissingen . . . . | 20 | Memmingen . . . | 34 |
| Gunzenhausen . . | 17 | Kitzingen . . . . | 19 | Mengkofen . . . | 17½ |
| | | Klentsch, Austr. P. . | 9 | Mering . . . | 26 |
| Haag bei Ampfing . | 25½ | Königsdorf . . . | 31 | Mergentheim, Austr. P | 23½ |
| Hain . . . . . | 27 | Königshofen . . . | 17 | Miesbach . . . | 31 |
| Hammelburg . . . | 22 | Kötzting . . . . | 13 | Miltenberg . . . | 27½ |
| Hanau, Austr. P. . | 31 | Kolmberg . . . . | 18 | Mindelheim . . . | 31½ |
| Harburg . . . . | 21 | Kreuth . . . . . | 34 | Mittenwald a. d. J. | 37 |
| Hartmannshof . . | 7 | Krumbach . . . . | 29½ | Mitterteich . . . | 2½ |
| Haßfurt . . . . | 15½ | Kufstein, Ein- u. Austr. P. | 34½ | Monheim . . . | 19 |
| Heilsbronn . . . | 14½ | | | Moosburg . . . | 21 |
| Hermaringen, Austr. P. | 26 | Landau a. d. Isar. | 19 | Motten . . . . | 24 |
| Hersbruck . . . . | 8 | Landsberg . . . . | 29½ | Mühldorf . . . | 24½ |
| Hessenthal . . | 27½ | Landshut . . . . | 20 | Münchberg . . . | 6 |
| Hilders . . . . | 23 | Langenfeld . . . | 15½ | München . . . . | 26 |
| Hirschaid . . . . | 10½ | Langenzenn . . . | 13½ | Münnerstadt . . . | 19½ |
| Hirschau . . . . | 4½ | Lauf . . . . . | 9 | Murnau . . . . | 34 |
| Hochstadt . . . . | 9½ | Laufen . . . . . | 30 | | |
| Höchstädt a. d. D. . | 24 | Lauingen . . . . | 25 | | |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Nabburg | 6 | Pfaffenhofen a. d. Ilm | 20½ | Schönficht | 2 |
| Nanhofen | 26 | Pfaffenhofen a. Pbg. | 27 | Schönram | 30½ |
| Nellenbruck | 38½ | Pfarrkirchen | 23 | Schongau | 32½ |
| Neresheim, Austr. P. | 24 | Pfatter | 14 | Schrobenhausen | 21 |
| Nesselwang | 37 | Pfeffenhausen | 18 | Schwabach | 13 |
| Neuburg a. d. D. | 19 | Pilsting | 18 | Schwabhausen | 24½ |
| Neuhaus b. Schärding | 25 | Plankenfels | 7 | Schwabmünchen | 28 |
| Neukirchen | 9 | Plattling | 18 | Schwandorf | 7½ |
| Neumarkt i. d. Oberpfalz | 10 | Pleinfeld | 15½ | Schwarzenbach | 6 |
| Neumarkt a. d. Rott. | 23 | Pörnbach | 19½ | Schwarzenfeld | 7 |
| Neunburg v. W. | 8 | Pöttmes | 21 | Schweinfurt | 18 |
| Neuses | 16½ | Poppenhausen | 19 | Seefeld, Austrittspost | 39 |
| Neustadt a. d. Aisch | 15 | Possenheim | 17½ | Seligenstadt, Austr. P. | 30½ |
| Neustadt a. d Donau. | 16 | | | Simbach bei Braunau | 26 |
| Neustadt a. d. Saale | 19½ | | | Simbach bei Landau | 20½ |
| Neustadt a. d. W. N. | 2 | Rain | 20½ | Sommershausen | 20 |
| Neu-Ulm | 30 | Redwitz | 2½ | Sonthofen | 39½ |
| Neuwirthshaus | 4½ | Regen | 17 | Staffelstein | 11 |
| Nittenau | 10 | Regensburg | 12 | Stallwang | 13½ |
| Nördlingen | 21½ | Regenstauf | 11 | Starnberg | 29 |
| Nordhalben | 9½ | Reichenhall | 33 | Stein | 28½ |
| Nürnberg | 11 | Reisbach | 20 | Steingaden | 34½ |
| | | Remlingen | 23½ | Steinböring | 26½ |
| Oberdorf | 34½ | Reutte, Austrittspost | 38 | Steinwiesen | 9 |
| Obergünzburg | 34½ | Roding | 10½ | Stierhof | 25 |
| Obernburg | 28½ | Romanshorn, E.-u. Atrp. | 42½ | Straubing | 15½ |
| Obernzell | 25 | Rorschach, Ein- u. Atrp. | 44 | Streitberg | 8 |
| Oberviechtach | 7 | Rosenheim | 30 | Sulzbach | 7 |
| Ochsenfurt | 20 | Roßbrunn | 22½ | | |
| Ochsenhausen, Austr. P. | 34 | Röthenbach b. Immenst. | 39½ | Tann | 23½ |
| Oettingen | 20 | Rötz | 8½ | Tegernsee | 32½ |
| Opferbaum | 19½ | Roth, a. d. Rednitz | 13 | Teisendorf | 31 |
| Osterhofen | 20 | Rothenburg, a. d. T. | 20 | Tettnang, Austrittspost | 41 |
| | | Rüdenhausen | 17 | Thiersheim | 3½ |
| Pappenheim | 17½ | | | Thumbach | 3½ |
| Parsdorf | 26 | Saal | 14 | Thurnau | 7 |
| Partenkirchen | 36½ | Salzburg, Austrittspost | 32½ | Tirschenreuth | 3 |
| Pasing | 26½ | Schambach | 12 | Tittling | 21½ |
| Passau | 24 | Schärding, Austr. P. | 25 | Tittmoning | 28 |
| Pegnitz | 5½ | Scheßlitz | 10½ | Tölz | 32 |
| Peiß | 29 | Schönberg | 20 | Traunstein | 30½ |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Triesdorf . . . . | 15 | Waidhaus . . . | 6 | Werneck . . . | 18 |
| Türkheim . . . . | 29 | Waldmünchen . . | 9½ | Wertheim, Austr. P. . | 24 |
| | | Waldsassen . . . | 5 | Wertingen . . . | 22 |
| Uffenheim . . . . | 17 | Wallerstein . . . | 19½ | Windsheim . . . | 15½ |
| Ulm, Austrittspost . | 28½ | Wangen, Austrittspost | — | Wirtheim . . . . | 27 |
| Unterbruck . . . . | 22 | Wasserburg . . . | 26 | Wörth . . . . | 18 |
| Unterneufes . . . | 11½ | Wassermungenau . | 13 | Wolfertsschwenden . | 33 |
| Untersteinach . . . | 6½ | Wegscheid . . . . | 25½ | Wolfrathshausen . | 28½ |
| | | Weiden . . . . | 2½ | Würzburg . . . . | 19½ |
| Velden . . . . | 21½ | Weilheim . . . . | 30 | Wüstensachsen . . | 22 |
| Viechtach . . . . | 14 | Weisham . . . | 28½ | Wunsiedel . . . | 4 |
| Vilsbiburg . . . | 20½ | Weißenburg . . . | 14½ | Wurzach, Austrittspost | 34½ |
| Vilshofen . . . | 21½ | Weißenhorn . . . | 28½ | | |
| Vohburg . . . . | 15½ | Weißenstadt . . . | 5 | Zornebing . . . . | 25½ |
| Volkach . . . . | 17 | Wemding . . . | 18 | Zusmarshausen . . | 24½ |
| | | Wernberg . . . | 4 | Zwiesel . . . . | 17 |
| Waging . . . . | 29 | | | | |



# Meilenzeiger

für die

## königl. bayer. Posterpedition in Pressath.

| Von und nach | Meilen. |
|---|---|
| Abensberg . . . | 14½ |
| Aibling . . . . | 28½ |
| Aichach . . . . | 21½ |
| Altdorf . . . . . | 8 |
| Altötting . . . . | 24½ |
| Amberg . . . . | 5 |
| Amorbach . . . . | 27 |
| Ampfing . . . . | 23½ |
| Ansbach . . . . | 15 |
| Arnstein . . . . | 19½ |
| Aschaffenburg . . . | 27½ |
| Au bei Landshut . | 17½ |
| Aub . . . . . | 18½ |
| Augsburg . . . . | 23½ |
| | |
| Bamberg . . . . | 10½ |
| Baunach . . . . | 11 |
| Bayerdießen . . . | 29 |
| Bayersdorf . . . | 9 |
| Bayreuth . . . . | 4½ |
| Beilngries . . . | 12 |
| Benediktbeuern . . | 31½ |
| Berching . . . . | 11 |
| Berchtesgaden . . | 34 |
| Berneck . . . . | 5 |
| Biberbach . . . . | 22 |
| Bischofsheim v. d. Röhn | 21 |
| Blaufelden, Austr. P. | 20½ |
| Bobingen . . . . | 25 |
| Bopfingen, Austr. P. | 21 |
| Braunau, Austr. P. | 25½ |
| Breitengüßbach . . | 10½ |
| Brückenau . . . . | 22½ |
| Buchloe . . . . | 28½ |
| Burgau . . . . | 25½ |
| Burghausen . . . | 26 |
| Burgheim . . . . | 18½ |
| Burgkundstadt . . | 8½ |
| Burglengenfeld . . | 8½ |
| Burgwinheim . . . | 13 |
| | |
| Cham . . . . . | 11 |
| Coburg, Austr. P. . | 12 |
| Crailsheim, Austr. P. | 21 |
| Creußen . . . . | 3 |
| Cronach . . . . | 9 |
| Culmbach . . . . | 7 |
| | |
| Dachau . . . . | 23 |
| Daswang . . . . | 9½ |
| Deggendorf . . . | 17½ |
| Deining . . . . | 9 |
| Dettelbach . . . | 17½ |
| Dettingen . . . . | 28½ |
| Dietfurt . . . . | 16 |
| Dillingen . . . . | 23 |
| Dingolfing . . . | 18½ |
| Dinkelsbühl . . . | 19 |
| Donauwörth . . . | 19½ |
| | |
| Ebensfeld . . . | 10½ |
| Ebermannstadt . . | 7 |
| Ebern . . . . . | 12 |
| Ebersberg . . . . | 26 |
| Eger, Austr. P. . . | 7 |
| Eggenfelden . . . | 22 |
| Eggmühl . . . . | 14 |
| Eglofsheim . . . | 13 |
| Eichendorf . . . | 19½ |
| Eichstädt . . . . | 15 |
| Ellingen . . . . | 14 |
| Ellwangen, Austr. P. | 21 |
| Eltersdorf . . . | 10 |
| Eltmann . . . . | 13 |
| Emskirchen . . . | 12½ |
| Erbach, Austr. P. . | 13½ |
| Erbendorf . . . . | 1½ |
| Erding . . . . . | 22 |
| Ergolsbach . . . | 16½ |
| Erkheim . . . . | 30½ |
| Erlangen . . . . | 9½ |
| Ermershausen . . | 14½ |
| Ernstthal, Austr. P. . | 27½ |
| Eschenau . . . . | 8 |
| Esselbach . . . . | 23½ |
| Euerhausen . . . | 19½ |
| | |
| Farrnbach . . . | 10½ |
| Fellheim . . . . | 31½ |
| Feucht . . . . . | 9 |
| Feuchtwang . . . | 18 |
| Fischbach . . . . | 31 |
| Fladungen . . . | 21 |

vertragsgemäß an die preußischen Posten auszuliefern gehalten sind, sowie für die Postanstalten in der Pfalz bleiben die bisher in Anwendung gebrachten Taxen unverändert.

München, den 21. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 8751.

(Die Dienstkleidung des Post- und Eisenbahnbetriebs-Personals betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Um die Vereinigung der früher getrennten Post- und Eisenbahn-Verwaltung auch in Bezug auf die äussere Erscheinung angemessen zu vermitteln, haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 14. d. Mts., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, bezüglich der Dienstkleidung des Post- und Eisenbahnbetriebs-Personals nachstehende Bestimmungen zu treffen geruht.

1) Zur Galla-Kleidung, als welche die für die Post bisher vorgeschriebene zu verbleiben hat, sind von nun an nur von dem ausschließlich im eigentlichen Postdienste verwendeten Personale hohe Stiefel mit Spornen zu tragen, während von dem Personale des gemischten Dienstes, wie bei der Central-Verwaltungsstelle selbst, lange weisse Beinkleider über die Stiefel getragen werden und zwar mit Spornen zum Unterschiede von dem ausschließlich im eigentlichen Eisenbahndienste verwendeten Personale, bei welchem die Spornen wie bisher weg zu bleiben haben.

2) Zur Interims-Uniform soll auf der Schirmmütze statt des bisherigen unterscheidenden Emblems (Posthorn oder beflügelten Rades) gleichmäßig der k. Namenszug nach der beigedruckten Zeichnung entsprechend jeder Dienstesklasse getragen werden.

Dieses wird unter Bezug auf die durch das Verordnungs- und Anzeigeblatt am 26. Novber. 1845 ausgeschriebenen instruktiven Bestimmungen über die Amtstracht der Postbediensteten zur genauesten Darnachachtung und zum unverzüglichen Vollzuge bezüglich der für die Interims-Uniform gegebenen Norm mit dem Bemerken eröffnet, daß vorstehende allerhöchste Bestimmungen lediglich das höhere und Abfertigungs-Personal betreffen, während hinsichtlich des unteren Dienst-Personals, welches wie bisher nach der speciellen Dienstesabtheilung ausgeschieden belassen wird, die bisherigen Bestimmungen über die der Verwendung entsprechenden Funktions-Zeichen ganz unverändert bleiben.

München, den 22. September 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

es Königs von Bayern.

en Post- und Eisenbahn-Verwaltung ...
ſen zu vermitteln, haben Seine Maj...
14. d. Mts., auf ſo lange Allerhöchſt...
ſtkleidung des Poſt- und Eiſenbahn...
geruht.

die für die Poſt bisher vorgeſchrieben...
ur von dem ausſchließlich in eigentl...
hohe Stiefel mit Sporen zu tragen ...
ichten Dienſtes, wie bei der Central...
Beinkleider über die Stiefel getragen ...
ſchiede von dem ausſchließlich im ...
eten Perſonale, bei welchen die ...

Schirmmütze ſtatt des bisherigen ...
flügelten Rades) gleichmäßig der k. ...
g entſprechend jeder Dienſtesklaſſe ...

das Verordnungs- und Anzeigeblatt ...
Beſtimmungen über die ...



Generalverwaltungs-Räthe,
Ober-Ingenieur, Ober-Poſtmeiſter.





Central-Cassa-Controleur, Secretäre,
Registratoren und Rechnungs-Commissäre,
Oberpostamtskassiere, Specialkassiere fahrender Posten,
Briefpost-Controleure und Postverwalter,
Bahnamts-Ingenieure, Bahnamts-Cassiere, zugleich
Bahnhofverwalter und Bahnverwalter.



Offizialen,
Kanzlisten und
Oberpostamts-Stallmeister.



Post- und Bahn-Expeditoren,
Assistenten,
Funktionäre und
Poststallhalter.

Königlich  Bayerischen

# Posten.

München, den 20. Oktober 1847.

**Inhalt:** Die Qualifikation der Bediensteten bei der k. Postanstalt. — Belohnung lange dienender Postillone. — Die Postentfernung zwischen Ludwigshafen und Oggersheim.

alen,
sten und
ostamts-Stallmeister.

**Nro. 8526. a.**

(Die Qualifikation der Bediensteten bei der k. Postanstalt betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Gemäßheit höchster Ministerial-Verfügung sollen Dienst- und Qualifikationslisten über alle Beamten, und sämmtliche Funktionäre und Accessisten angefertiget und vorgelegt werden. Von dem unmittelbar Vorgesetzten wird daher jeder Bedienstete obiger Categorien drei Exemplare des vorgeschriebenen Formulars erhalten, in welchen er auf der ersten Seite die Lebens- und Standesverhältnisse, dann auf der zweiten Seite die dienstlichen Verhältnisse eigenhändig einzutragen, und die er acht Tage nach dem Empfang wieder zurückzugeben hat.

Nach den auf der dritten und vierten Seite verzeichneten Rubriken ist von den Vor-

Nro. 9666.

(Belohnung lange dienender Postillone betr.)

## Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der von Seiner Majestät dem Könige für tadellos dienende Postillone allergnädigst ausgesprochenen Belohnung sind im Laufe des verflossenen Etatsjahres $18\frac{46}{47}$ nachstehende Postillone theilhaftig geworden, und zwar:

### A. Der einmaligen Remuneration von 12 fl. für zurückgelegte 12 Dienstjahre:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Kändler, Matthias, | bei dem Poststalle in Landsberg, | im Bezirke Augsburg. |
| 2. | Kugler, Anton, | „ „ „ „ Neuburg, | |
| 3. | Mayer, Franz, | „ „ „ „ Donauwörth, | |
| 4. | Grünwald, Georg, | „ „ „ „ Reichenhall, | im Bezirke München. |
| 5. | Mooser, Paul, | „ „ „ „ Steinhöring, | |
| 6. | Mück, Johann, | „ „ „ „ Burghausen, | |
| 7. | Surrer, Johann, | „ „ „ „ Teisendorf, | |
| 8. | Wallner, Ignaz, | „ „ „ „ „ | |
| 9. | Gebhardt, Joh. Jak., | „ „ „ „ Münchberg, | im Bezirke Nürnberg. |
| 10. | Küspert, Joh. Georg, | „ „ „ „ „ | |
| 11. | Schatz, Friederich, | „ „ „ „ Baireuth, | |
| 12. | Adler, Joseph, | „ „ „ „ Daßwang, | im Bezirke Regensburg. |
| 13. | Bruckner, Wolfgang, | „ „ „ „ Schwandorf, | |
| 14. | Loidl, Joseph, | „ „ „ „ Regensburg, | |
| 15. | Hiller, Sebastian, | „ „ „ „ Kissingen, | im Bezirke Würzburg. |
| 16. | Jacoby, Anton, | „ „ „ „ Homburg, | im Bezirke Speyer. |

### B. Der jährlichen Zulage von 18 fl. für zurückgelegte 18 Dienstjahre:

a) im Bezirke Augsburg:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Benk, Joh. Martin, | bei dem Poststalle in Memmingen | zum 4. | Male. |
| 2. | Kirchmann, Joseph, | „ „ „ „ Röthenbach | „ 2. | „ |
| 3. | Schneider, Martin, | „ „ „ „ Mindelheim | „ 5. | „ |
| 4. | Stötter, Joseph, | „ „ „ „ Günzburg | „ 2. | „ |
| 5. | Wiedemann, Joseph, | „ „ „ „ Lechfeld | „ 2. | „ |

b) im Bezirke München.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Bruckmair, Joseph, | bei dem Poststalle in Neumarkt a. R. | zum 5. | Male. |
| 2. | Fastl, Franz, | „ „ „ „ Wolfratshausen | „ 5. | „ |
| 3. | Gallhuber, Rupert, | „ „ „ „ Moosburg | „ 5. | „ |
| 4. | Gerbl, Joseph, | „ „ „ „ Weisham | „ 5. | „ |

...ahre:
... Landsberg, } im Bezirke Augs-
„ Neuburg, } burg
„ Donauwörth, }
„ Reichenhall, }
„ Steinhöring, }
„ Burghausen, } im Bezirke Kirch...
„ Teisendorf, }
„ „
„ Münchberg, } im Bezirke Bam-
„ „ } berg
„ Baireuth,
„ Daßwang, } im Bezirke Re-
„ Schwandorf, } gensburg
„ Regensburg.
„ Kissingen, im Bezirke Würzburg
„ Homburg, im Bezirke Speyer.
... für zurückgelegte 18 Dienstjahre
... Augsburg:
...alle in Memmingen zum 4. Male
... 2. „

12. Weiß, Georg, „ „ „ „ Rosenheim „ 3. „

c) im Bezirke Nürnberg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Beck, Joseph, | bei dem Poststalle in | Monheim | zum 3. Male. |
| 2. Betz, Wolfgang, | „ „ „ | „ Erlangen | „ 5. „ |
| 3. Breindel, Jakob, | „ „ „ | „ Nürnberg | „ 3. „ |
| 4. Daniel, Peter, | „ „ „ | „ Gefrees | „ 2. „ |
| 5. Edel, Christian, | „ „ „ | „ Bayreuth | „ 5. „ |
| 6. Leinfelder, Anton, | „ „ „ | „ Monheim | „ 2. „ |
| 7. Maisel, Eberhard, | „ „ „ | „ Bayreuth | „ 5. „ |
| 8. Schelter, Johann, | „ „ „ | „ Bayreuth | „ 5. „ |
| 9. Werner, Georg, | „ „ „ | „ Hof | „ 5. „ |
| 10. Ziegler, Johann, | „ „ „ | „ Gefrees | „ 4. „ |

d. im Bezirke Regensburg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Bauer, Lorenz, | bei dem Poststalle in | Freyung | zum 2. Male. |
| 2. Bauer, Martin, | „ „ „ | „ Regenstauf | „ 5. „ |
| 3. Daschberger, Michael, | „ „ „ | „ Vilshofen | „ 5. „ |
| 4. Gallmayer, Benno, | „ „ „ | „ Plattling | „ 5. „ |
| 5. Köstlinger, Joseph, | „ „ „ | „ Fürstenzell | „ 5. „ |
| 6. Loibl, Thomas, | „ „ „ | „ Regensburg | „ 1. „ |

e) im Bezirke Würzburg.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 9. Schmidt, Jakob, | bei dem Poststalle in | Possenheim | zum | 2. | Male. |
| 10. Schuhmann, Kaspar, | „ „ „ „ | Würzburg | „ | 2. | „ |
| 11. Schwachhöfer, Jakob, | „ „ „ „ | Brückenau | „ | 3. | „ |
| 12. Wilhelm, Georg, | „ „ „ „ | Würzburg | „ | 5. | „ |
| 13. Wilhelm, Joh. Michael, | „ „ „ „ | Esselbach | „ | 2. | „ |
| 14. Zierlein, Johann | „ „ „ „ | Burgwinheim | „ | 4. | „ |

f) im Bezirke Speyer.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Becker, Georg, | bei dem Poststalle in | Rohrbach | zum | 1. | Male. |
| 2. Hasselbeck, Simon, | „ „ „ „ | Langenkandel | „ | 3. | „ |
| 3. Joachim, Joh. Adam, | „ „ „ „ | Landau | „ | 4. | „ |
| 4. König, Johann, | „ „ „ „ | Oggersheim | „ | 5. | „ |
| 5. Kötz, Christian, | „ „ „ „ | Kirchheimbolanden | | 5. | „ |
| 6. Müller, Johann, | „ „ „ „ | Landstuhl | „ | 4. | „ |
| 7. Nassoit, Michael, | „ „ „ „ | Kirchheimbolanden | | 5. | „ |
| 8. Petry, Johann, | „ „ „ „ | Frankenstein | „ | 5. | „ |
| 9. Röder, Wilhelm, | „ „ „ „ | Kaiserslautern | „ | 1. | „ |
| 10. Walther, Georg, | „ „ „ „ | Germersheim | „ | 5. | „ |

Diese Belohnungen sind sämmtlichen Postillonen zur Nacheiferung in Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Dienste und sittlichen Wandels außer demselben bekannt zu machen.

München, den 18. Oktober 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 9600. b.**

(Die Postentfernung zwischen Ludwigshafen und Oggersheim betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern vom 14. d. Mts. wurde die Entfernung zwischen Oggersheim und Ludwigshafen

auf 1½ Stunden

nach den allgemeinen Normen festgesetzt, was hiemit zur Wissenschaft und Eintragung in die Postkarte eröffnet wird.

München, den 18. Oktober 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Nro. 9542.

(Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Württemberg betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. v. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der Generaldirection der fürstlich thurn- und taxis'schen Lehensposten vom 13. d. die Extrapost-Entfernung der zu Mainhardt und Plochingen neu errichteten Postexpeditionen und resp. Poststallhaltungen nach den nächstgelegenen Stationen in folgender Weise festgesetzt worden ist, und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zwischen | Mainhardt | und | Hall | auf | 2 Meilen, |
| " | " | " | Backnang | " | 2½ " |
| " | Plochingen | " | Göppingen | " | 2 " |
| " | " | " | Kirchheim | " | 1 " |
| " | " | " | Neckarthailfingen | " | 2½ " |
| " | " | " | Schorndorf | " | 2 " |
| " | " | " | Stuttgart | " | 3 " |
| " | " | " | Waldenbuch | " | 3 " |

Es ist daher hienach die Postkarte zu ergänzen und zu berichtigen.

München, den 21. Oktober 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 9849.

(Die Errichtung einer Postexpedition in Straßkirchen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In dem an der Straße zwischen Straubing und Plattling gelegenen Pfarrdorfe Straßkirchen, zum k. Landgerichte Straubing gehörig, wird vermöge höchster Ministerial-Genehmigung mit dem 1. November eine Brief- und Fahrpostexpedition mit Poststall in Wirksamkeit treten, und mittels des täglichen Eilwagens zwischen Regensburg und Passau in unmittelbare Postverbindung gesetzt werden.

Dieselbe hat mit Osterhofen, Passau, Pfatter, Plattling, Regensburg, Straubing und Vilshofen Briefpackete und Fahrpostkarten zu wechseln, und die nach Straßkirchen, sowie nach den umliegenden Orten Altenbuch, Gänsdorf, Gräfling, Haberkofen, Irlbach, Loh, Mattenkofen, Nieberast, Peinkofen, Peitzkofen, Putzenhofen, Rottersdorf, Schambach, Stephansposching, Stetten und Uttenhofen vorkommenden Briefe und Sendungen zu bestellen.

Nro. 9893.

(Die Portoberechnung für die unter der Addresse von Posterpeditionen vorkommenden Sendungen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Es kommt öfters vor, daß den Posterpeditionen unter ihrer Addresse Sendungen an fremde Empfänger mit dem Ersuchen zugesendet werden, deren weitere Abgabe zu besorgen.

Den hiebei möglichen Mißbräuchen zu begegnen, ist die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Posterpeditionen darauf aufmerksam zu machen, daß die denselben für ihre dienstlichen Correspondenzen und Sendungen zustehende Portofreiheit für derlei Zusendungen an dritte nicht gelten kann und daher für solche, wenn sie nicht an portobefreite Personen bestimmt oder von solchen aufgegeben oder sofort bei der Aufgabe frankirt worden sind, das Porto jederzeit nachträglich berechnet und von dem Empfänger erhoben werden muß.

Im Unterlassungsfalle haben es sich die Erpeditoren selbst beizumessen, wenn sie von Seite der Rechnungs-Revision zum nachträglichen Ersatze des treffenden Porto beigezogen werden.

München, den 25. Oktober 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 9539.

(Die Bestellung der Correspondenz nach Leutershausen betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 21. Oktober v. Jrs. (Verordnungsblatt von 1846 S. 161) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seit dem 1. November v. Jrs. dem Bestellbezirke der Erpedition Kolmberg einverleibte Stadt Leutershausen auf Ansuchen der Gemeindeverwaltung und gutachtlichen Antrag des königlichen Landgerichtes daselbst vom 1. k. Mts. an wieder dem Bestellbezirke des königlichen Postamts Ansbach zugetheilt wird, was für die künftige Leitung und Tarirung der bezüglichen Correspondenz zur Darnachachtung zu dienen hat.

München, den 25. Oktober 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

6 Uhr 20 Min. früh in Donauwörth ein, von wo der Eilwagen nach Regensburg um 12½ Uhr Mittags, 1½ Stunden nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Augsburg, über Neuburg und Ingolstadt weitergeht.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Abgangs fährt von Meiningen der Eilwagen nach Würzburg seit dem 15. September täglich um 10½ Uhr Abends ab und trifft demzufolge täglich um 12 Uhr Mittags in Würzburg ein.

Mit dem Schlusse der Badezeit in Kreuth haben die Eilwagensfahrten von München nach Kreuth und zurück mit dem 15—16. September aufgehört und beschränken sich wieder auf die Fahrten zwischen München und Tegernsee.

Vom 1. Oktober an hat sich der Eilwagen zwischen Baiersdorf und Baireuth über Streitberg folgendermassen gestaltet:

| | |
|---|---|
| Aus Baiersdorf: | in Baireuth an: |
| um 1½ Uhr Nachmittags nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Nürnberg. | um 9½ Uhr Abends. |
| Aus Baireuth | in Baiersdorf an |
| um 10 Uhr Nachts. | um 6 Uhr früh zum Anschlusse an den ersten Eisenbahnzug von Bamberg nach Nürnberg; |

Die Verbindung der neuen Postexpedition Erbendorf mit Kemnath ist durch eine tägliche Carriolpost hergestellt, welche seit dem 1. Oktober von Kemnath um 7 Uhr früh nach Erbendorf abgeht, von da um 4½ Uhr Nachmittags nach Kemnath zurückkehrt und hin wie her binnen 1½ Stunden befördert wird.

Mit dem Ende des Monats September haben alle für die Badezeit hergestellten Eilwagens Course nach und von Kissingen aufgehört, und die Verbindung mit dem genannten Orte während der Winter-Monate wird seit dem ersten Oktober durch den täglichen Eilwagen zwischen Bamberg und Kissingen über Schweinfurt in folgender Weise unterhalten.

| | | |
|---|---|---|
| Aus Bamberg | aus Schweinfurt | in Kissingen |
| um 11 Uhr Vormittags, | um 5¾ Uhr Abends, | um 8¼ Uhr Abends. |
| Aus Kissingen | aus Schweinfurt | in Bamberg |
| um 7½ Uhr früh, | um 11 Uhr Vormittags, | um 4¾ Uhr Nachmittags. |

In Schweinfurt steht dieser Wagen mit den Eilwägen von und nach Würzburg in genauem Zusammenhange.

Von den beiden bisherigen Eilwagensfahrten zwischen Baireuth und Kulmbach hat die eine, um 3 Uhr früh aus Baireuth, um 10 Uhr Nachts aus Kulmbach, mit dem letzten September aufgehört, wogegen die andere, um 11 Uhr Vormittags aus Baireuth, um 12¼ Uhr Mittags aus Kulmbach, während der Winter-Monate fortbesteht.

Anderweitig bestraft wurden:

a) im Oberpostamts-Bezirke Augsburg:

1 Postillon mit 2 fl. 30 kr. wegen Mitnahme einer Person auf einem retourgehenden Eilwagen.

b) im Oberpostamts-Bezirke München.

2 Postillone mit 24 stündigem Arreste wegen groben Benehmens gegen die Conducteure.

1 Postillon wegen Beförderung von 13 Personen in einem retourgehenden Eilwagen mit einem dreitägigen Arreste.

c) im Oberpostamts-Bezirke Nürnberg.

25 Postillone mit 1 fl. 30 kr., jeder wegen Schlafens im Dienste;

1 wegen Weigerung, einen Eilwagen zu bespannen, mit 24stündigem geschärften Arreste;

2 wegen Mitnahme einer Person in einem retourgehenden Eilwagen mit 24stündigem Arreste;

2 wegen Beschädigung eines retourgehenden Eilwagens in Folge von Fahrlässigkeit mit 24stündigem Arreste und Tragung der Reparaturkosten von 2 fl. 6 kr.

d) im Oberpostamts-Bezirke Regensburg.

1 Postillon wegen Wagenumwurfs mit zwölfstündigem Arreste und Tragung der Reparaturkosten von 90 fl. 42 kr.;

1 mit 2 fl. und Entlassungs-Androhung wegen Trunkenheit,

2 mit Bezahlung der Reparaturkosten von 9 fl. 49 kr. für einen bei der Retournahme umgeworfenen Wagen.

e) im Oberpostamts-Bezirke Würzburg.

1 Postillon mit 24stündigem Arreste wegen Trunkenheit und groben Benehmens gegen den Conducteur;

1 mit 24stündigem Arreste, weil er einen Extrapost-Reisenden in einen andern Gasthof fuhr, als von diesem verlangt wurde;

1 mit 1 fl. 18 kr. wegen unartigen Benehmens gegen einen Extrapost-Reisenden.

Von diesen Bestrafungen ist sämmtlichen Postillonen zum warnenden Beispiele Kenntniß zu geben.

---

## Berichtigung.

Die Ausschreibung im Verordnungs-Blatt Nr. XXIX. vom 14. v. Mts., die Errichtung eines Regie-Poststalles zu Markt-Leugast betreffend, ist dahin zu berichtigen, daß zu Kupferberg nur der Poststall aufgehoben sei, der Expeditions-Dienst aber daselbst vorläufig noch fortbestehe.

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Forchheim . . . . | 21½ | Höchstädt a. d. D. . | 22 | Lauingen . . . . | 23½ |
| Frabertsheim . . . | 12½ | Hof . . . . . | 24 | Lechfeld . . . . | 21½ |
| Freising . . . . | 12 | Hofheim . . . . | 29½ | Leupoldstein . . . | 19 |
| Fremdingen . . . | 23 | Hohenlinden . . . | 12½ | Leutkirch, Austr. P. . | 31½ |
| Friedberg . . . . | 19 | Hollfeld . . . . | 22 | Lichtenfels . . . | 26 |
| Frontenhausen . . | 5 | Holzkirchen . . . | 18 | Lindau . . . . . | 36½ |
| Fürstenfeldbruck . . | 18 | | | Lobenstein, Austr. P. | 27 |
| Fürth . . . . . | 20 | Illerdießen . . . | 28 | Lohr . . . . . | 36 |
| Füßen . . . . . | 28 | Immenstadt . . . | 32 | | |
| Fulda, Austr. P. . | 40 | Ingolstadt . . . | 13 | | |
| Furth i. W. . . . | 7½ | Inzell . . . . . | 16 | Mainbernheim . . | 28½ |
| | | Ißny, Austr. P. . . | 32½ | Mainleus . . . . | 23½ |
| Gangkofen . . . | 6 | | | Maisach . . . . | 17½ |
| Garching . . . . | 17 | Karlstadt . . . . | 34 | Malching . . . . | 9 |
| Gefrees . . . . | 21½ | Karpfheim . . . | 8 | Marktbreit . . . | 29 |
| Geisa, Austrittspost . | 40 | Kastl . . . . . | 13½ | Marktbürgel . . . | 25½ |
| Geisenfeld . . . . | 11 | Kaufbeuern . . . | 26 | Markterlbach . . | 23½ |
| Gemünden . . . | 35½ | Kemnath . . . . | 18 | Marktheidenfeld . . | 34½ |
| Gersfeld . . . . | 37½ | Kempten . . . . | 30 | Marktl . . . . | 8½ |
| Gräfenberg . . . | 19 | Kipfenberg . . . | 13½ | Marktsteft . . . | 29 |
| Grafenau . . . . | 7 | Kirchenlamitz . . . | 21½ | Meiningen, Austr. P. | 35 |
| Grünwald . . . | 15½ | Kirn . . . . . | 6½ | Meitingen . . . | 19½ |
| Günzburg a. d. D. . | 25½ | Kissingen . . . . | 33½ | Mellrichstadt . . . | 34½ |
| Gundelfingen . . . | 24 | Kitzingen . . . . | 29 | Memmingen . . . | 29 |
| Gunzenhausen . . | 20½ | Klentsch, Austr. P. . | 9½ | Mengkofen . . . | 3 |
| | | Königsdorf . . . | 20 | Mering . . . . | 19½ |
| Haag bei Ampfing . | 11½ | Königshofen . . . | 32 | Mergentheim, Austr. P | 31 |
| Hain . . . . . | 38½ | Kötzting . . . . | 5½ | Miesbach . . . | 18 |
| Hammelburg . . . | 34½ | Kolmberg . . . . | 24½ | Miltenberg . . . | 37 |
| Hanau, Austr. P. . | 42½ | Kreuth . . . . . | 21 | Mindelheim . . . | 25½ |
| Harburg . . . . | 20½ | Krumbach . . . . | 25½ | Mittenwald a. d. I. | 26 |
| Hartmannshof . . | 15½ | Kufstein, Ein- u. Austr. P. | 20 | Mitterteich . . . | 17½ |
| Haßfurt . . . . | 29 | Kupferberg . . . | 23 | Monheim . . . | 18½ |
| Heilsbronn . . . | 21 | | | Moosburg . . . | 9½ |
| Hermaringen, Austr. P. | 25 | Landau a. d. Isar. | 2½ | Motten . . . . | 38 |
| Hersbruck . . . . | 16½ | Landsberg . . . . | 22 | Mühldorf . . . | 9 |
| Hessenthal . . | 38 | Landshut . . . . | 7½ | Münchberg . . . | 22½ |
| Hilders . . . . | 38 | Langenfeld . . . | 25 | München . . . . | 15½ |
| Hirschaid . . . . | 23 | Langenzenn . . . | 22 | Münnerstadt . . . | 33½ |
| Hirschau . . . . | 13½ | Lauf . . . . . | 18 | Murnau . . . . | 23½ |
| Hochstadt . . . . | 25 | Laufen . . . . . | 13½ | | |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Triesdorf . . . . | 22 | Waidhaus . . | 22½ | Werneck . . . | 31½ |
| Türkheim . . . . | 24 | Waldmünchen . . | 8½ | Wertheim, Austr. P. . | 35 |
| | | Waldsassen . . . | 18½ | Wertingen . . . | 21 |
| Uffenheim . . . . | 27 | Wallerstein . . . | 22½ | Windsheim . . . | 25½ |
| Ulm, Austrittspost . | 28½ | Wangen, Austrittspost | 34 | Wirtheim . . . . | 40½ |
| Unterbruck . . . . | 14 | Wasserburg . . . | 12½ | Wörth . . . . | 5 |
| Unterneuses . . . | 24½ | Wassermungenau . | 19½ | Wolfertsschwenden . | 28½ |
| Untersteinach . . . | 23 | Wegscheid . . . . | 11 | Wolfrathshausen . | 19 |
| | | Weiden . . . . | 14 | Würzburg . . . . | 31½ |
| Velden . . . . | 8½ | Weilheim . . . . | 22 | Wüstensachsen . . | 37 |
| Viechtach . . . . | 4 | Weisham . . . | 14½ | Wunsiedel . . . | 19½ |
| Vilsbiburg . . . | 7 | Weißenburg . . . | 18 | Wurzach, Austrittspost | 31½ |
| Vilshofen . . . | 5½ | Weißenhorn . . . | 27 | | |
| Vohburg . . . . | 11 | Weißenstadt . . . | 21 | Zorneding . . . . | 14½ |
| Volkach . . . . | 29½ | Wemding . . . | 20 | Zusmarshausen . . | 22½ |
| | | Wernberg . . . | 12 | Zwiesel . . . . | 5½ |
| Waging . . . . | 13½ | | | | |



Sachsen-Weimar-Eisenach und Schleiz im Fürstenthume Reuß-Plauen auf der neuen Strasse über Dittersdorf auf 2¼ Meilen festgesetzt worden, was zur Berichtigung der Postkarte mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Entfernung bei Berechnung der Gebühren für Extraposten, Couriere und Estaffetten in Anwendung zu bringen ist.

München, den 26. Oktober 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 10183.

(Zeitschriften-Spedition betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Zeitschriften als:

1) la Bilancia (Rom),
2) die Nürnberger Wochenschrift (Nürnberg),
3) die Leuchtkugeln (München),
4) der deutsche Freihafen (Hamburg),
5) il Felsineo (Bologna),
6) die Passauer Zeitung (Passau),

dürfen durch die k. Posten spedirt werden.

München, den 3. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 10283.

(Die Versendung der Staatsgelder mit den Eilwägen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Wahrnehmung, daß eine Posterpedition bisher Geldsendungen eines k. Rentamtes in Kisten zu 58, 65 und 85 ℔ zur Beförderung mit den Eilwägen angenommen hat, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtlichen Fahrposterpeditionen des Königreiches die bezügliche allgemeine Ausschreibung vom 16. Febr. 1844 (Verord.-Bl. Nro. 6. S. 27.) zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen, nach welcher bei Geldversendungen k. Kassen mittels der Eilwägen der einzelne Sack oder die einzelne Kiste das Gewicht von 40 ℔ nicht überschreiten darf.

Die k. Oberpostämter werden beauftragt, den pünktlichen Vollzug dieser Weisung zu

I.

| | |
|---|---|
| Aus Gräfenberg: | in Nürnberg an: |
| um 7 Uhr Früh; | um 10 Uhr 25 Min. Vorm.; |
| aus Nürnberg zurück: | in Gräfenberg an: |
| um 3 Uhr Nachm.; | um 6 Uhr 25 Min. Abends. |

II.

| | |
|---|---|
| Aus Pegnitz: | in Kreussen an: |
| um 5 Uhr Abends; | um 6 Uhr 50 Min. Abends; |
| aus Kreussen zurück: | in Pegnitz an: |
| um 7 Uhr Früh; | um 8 Uhr 50 Min. Früh. |

---

Von Bamberg wird der Eilwagen nach Tann über Ebern, Königshofen, Neustadt a. d. S. und Bischofsheim v. d. Rh. seit dem 1. d. Mts. um 11 Uhr Vormittags abgefertigt, damit derselbe in Neustadt a. d. S. um 9½ Uhr Abends eintreffe und den Anschluß an den Eilwagen von Würzburg nach Meiningen sicher erreiche.

Der zwischen Würzburg und Schweinfurt bestehende Eilwagen wird seit dem Anfange d. Mts. aus Würzburg um 9 Uhr Vormittags, aus Schweinfurt um 2 Uhr Nachmittags abgeschickt und trifft demnach in Schweinfurt um 1½ Uhr Nachmittags, in Würzburg um 6½ Abends ein.

Unter Aufhebung der bisherigen Botengänge zwischen Grafenwöhr und Thumbach bestehen seit dem 1. Novbr. tägliche Botengänge zwischen Grafenwöhr und Pressath, und zwar um 5 Uhr Abends aus Gräfenwöhr, um 6 Uhr Früh aus Pressath, welche am letzteren Orte mit dem Kulmbach-Weidener Eilwagen im genauen Zusammenhange stehen.

werden, die Fahrpostsendungen dagegen sind nach §. 16. derselben Verordnung mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen. — Ingleichen sind

4) die an auswärtige Commissäre gerichteten Sendungen k. bayr. Behörden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind, zwar auf der Briefpost frei, bei der Fahrpost aber mit Ausnahme des im §. 7. der allegirten Allerhöchsten Verordnung vorgesehenen Falles dem Porto unterworfen.

München, den 6. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 10104.

(Den Bestellbezirk der Postexpedition zu Erbendorf betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Auf Ansuchen der Gemeinde und Behörden zu Windisch-Eschenbach ist dieser Markt nebst den durch die allgemeine Ausschreibung vom 22. September l. Js. (Verord.-Blatt Stck. XXX. pag. 173.) gleichfalls der Expedition in Erbendorf zur Bestellung zugewiesenen Orten Froderstreuth, Gleissenthal, Püllersreuth und Steinreuth wieder dem Bestellbezirke der Expedition zu Neustadt a. d. W. N. zugetheilt worden, und werden demnach sämmtliche Postanstalten hiedurch angewiesen, sich bezüglich der Leitung und Taxberechnung der nach den bezeichneten Orten vorkommenden Sendungen hienach pünktlichst zu achten.

München, den 7. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 10162. a.

(Die Errichtung einer Briefsammlung zu Riedau in Oberösterreich betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Obersten Hofpostverwaltung in Wien besteht seit dem 20. vor. Mts. in dem Markte Riedau, am Prambache zwischen Sieghardting und Haag in Oberösterreich gelegen, eine selbstständig kartirende Briefsammlung.

Die gemeinschaftliche bayr. österreichische Taxe für den einfachen Brief nach und von Riedau beträgt:

a. bei den Postanstalten in Altötting, Burghausen, Eggenfelden, Eichendorf, Freyung, Grafenau, Karpfheim, Laufen, Malching, Marktl, Neuhaus, Obernzell,

Nro. 10223.

(Das Benehmen der Postbediensteten dem Publikum gegenüber betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

In Gemäßheit einer an die unterfertigte Stelle ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. werden die Postbeamten und Bediensteten bei den äußeren Aemtern unter Hinweisung auf die Ausschreibung im Verord.-Bl. Stck. 32. vom 6. Oktober 1845 wiederholt angewiesen, stets gegen das Publikum ein höfliches und anständiges Benehmen zu beobachten, und selbst in dem Falle, wenn Zumuthungen gemacht werden sollten, die gegen bestehende Anordnungen verstossen, solche in einer den Mann von Bildung beurkundenden Art mit Ruhe zurückzuweisen.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß nicht nur der hierauf bezüglichen Rubrik in den Dienst- und Qualifikationslisten eine besondere Beachtung werde zugewendet werden, sondern daß auch im Falle der Konstatirung deßfallsiger Uebertretungen strenge Einschreitung zu gewärtigen ist.

München, den 8. November 1847.

**General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.**

v. Goeb.

Tauber.



sich an die sichere und möglichst schleunige Bestellung jeder Correspondenz ohne Ausnahme knüpft, nicht verkennen, und deßhalb die bezeichnete Gelegenheit im Interesse jener Adressaten, welchen wegen des minderen Verkehrs ihres Wohnortes eine andere regelmäßige Gelegenheit zur Besorgung ihrer Correspondenz mangelt, nach aller Thunlichkeit, jedoch mit pflichtgemässer Vorsicht benützen werden.

München, den 9. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 10575.

(Die Portofreiheit der ärarialischen Vermessungs-Vorschußgelder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. wird sämmtlichen Postanstalten hiedurch zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß die Regiekasse der k. Steuerkataster-Commission zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Betreff der portofreien Abgabe der von der benannten Kasse an exponirte Obergeometer als Vorstände der verschiedenen Vermessungs-Sektionen zu versendenden Vorschußgelder ergeben haben, angewiesen worden ist, diese Versendungen in Zukunft jedesmal unter der Adresse der Vermessungs-Sektion selbst zu richten, und dieser zur größeren Sicherheit der Abgabe den Namen des betreffenden Obergeometers als Sektions-Chef beizusetzen, unter welcher Form sodann dieselben in dem Falle, daß sie mit „R. S." bezeichnet sind und ausserdem die im §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen äusserlichen Kennzeichen an sich tragen, jederzeit ohne Anstand portofrei abgelassen werden müssen.

München, den 17. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Mogg.

---

Nro. 10035. a.

(Den Preis der Postillons-Monturen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ermäßigung der Material-Ankaufspreise ist es möglich geworden, die Postillons-Monturen vom laufenden Etatsjahre 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ an billiger, als bisher, und zwar nunmehr

a. einen Mantel um 17 fl. 48 kr.,

b. ein Collet mit Armschild um 9 fl. 24 kr.,

c. einen Hut um 2 fl. 24 kr.

abzugeben.

lais-Postallhalterei eine Brief- und Fahrpostexpedition verbunden, und mittels der täglichen Eilwagensfahrten zwischen Kaufbeuern und Füssen mit Augsburg, Buchloe, Füssen, Kaufbeuern, Oberdorf und Schwabmünchen, in unmittelbaren Briefpacket- und Fahrpostkarten-Wechsel treten.

Die einfache Brieftaxe nach und von Roßhaupten und den zum Bestellbezirk dieser Expedition gehörigen Orten: Albertsried, Burg, Dietringen, Hellmenstein, Hitzlenried, Hörmatzen, Kirchthal, Laich, Lobach, Nussenburg, Ried bei Seeg, Riedegg, Sammeister, Seeg, Sulzberg, Wiesleuthen und Zwieselberg beträgt:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Amberg | 10 | Füssen | 3 | Peiß | 4 |
| Au bei München | 4 | Geisenfeld | 6 | Reisbach | 8 |
| Aub | 10 | Harburg | 6 | Roding | 10 |
| Augsburg | 4 | Hartmanshof | 10 | Roth | 8 |
| Bayerdiessen | 3 | Hersbruck | 10 | Schambach | 8 |
| Berching | 8 | Ingolstadt | 6 | Schwabhausen | 4 |
| Buchloe | 3 | Landsberg | 3 | Schwandorf | 10 |
| Dachau | 4 | Langenfeld | 10 | Schwarzenfeld | 10 |
| Deggendorf | 10 | Lauf | 10 | Stierhof | 4 |
| Eggenfelden | 8 | Mengkofen | 8 | Sulzbach | 10 |
| Eggmühl | 8 | Monheim | 6 | Triesdorf | 8 |
| Eltersdorf | 10 | Moosburg | 6 | Uffenheim | 10 |
| Emskirchen | 10 | München | 4 | Wassermungenau | 8 |
| Erlangen | 10 | Nellenbruck | 4 | Weilheim | 3 |
| Eschenau | 10 | Neuburg | 6 | Weissenhorn | 4 |
| Feuchtwang | 8 | Neuhaus | 10 | Windsheim | 10 |
| Frabertsheim | 6 | Neustadt a. d. Aisch | 10 | Wolfertschwenden | 3 |
| Friedberg | 4 | Nördlingen | 6 | Zusmarshausen | 4 |

Bei allen übrigen Postanstalten ist die Taxe für den einfachen Brief nach Roßhaupten jener nach Füssen gleich, und ist hienach die Brieftaxtabelle geeignet zu ergänzen.

In die Lokalmeilenzeiger ist die treffende Meilenzahl nach Maßgabe des beifolgenden Meilenzeigers von Roßhaupten einzutragen.

München, den 20. November 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Forchheim . . . . | 31½ | Höchstädt a. d. D. . | 14½ | Lauingen . . . . | 14 |
| Frabertsheim . . . | 18 | Hof . . . . . | 42 | Lechfeld . . . . | 7½ |
| Freising . . . . | 15½ | Hofheim . . . . | 37½ | Leutkirch, Austr. P. . | 7½ |
| Fremdingen . . . | 20 | Hohenlinden . . . | 15 | Lichtenfels . . . . | 38 |
| Friedberg . . . . | 11 | Hollfeld . . . . | 35 | Lindau . . . . . | 10½ |
| Frontenhausen . . | 23 | Holzkirchen . . . | 10½ | Lobenstein, Austr. P. | 43½ |
| Fürstenfeldbruck . . | 9½ | | | Lohr . . . . . | 37½ |
| Fürth . . . . . | 28 | Illerdießen . . . | 10½ | | |
| Füßen . . . . . | 1½ | Immenstadt . . . | 5 | | |
| Fulda, Austr. P. . | 45 | Ingolstadt . . . | 18 | Mainbernheim . . | 31½ |
| Furth i. W. . . . | 33 | Inzell . . . . . | 21 | Mainleus . . . . | 37½ |
| | | Isny, Austr. P. . . | 7 | Maisach . . . . | 10 |
| Gangkofen . . . | 22½ | | | Malching . . . . | 27 |
| Garching . . . . | 13 | Karlstadt . . . . | 36½ | Marktbreit . . . | 31 |
| Gefrees . . . . | 38½ | Karpfheim . . . | 28 | Marktbürgel . . . | 27½ |
| Geisa, Austrittspost | 47 | Kastl . . . . . | 28 | Markterlbach . . | 28 |
| Geisenfeld . . . . | 18 | Kaufbeuern . . . | 3½ | Marktheidenfeld . . | 35 |
| Gemünden . . . | 38 | Kemnath . . . . | 35½ | Marktl . . . . | 23½ |
| Gersfeld . . . . | 43½ | Kempten . . . . | 4 | Marktsteft . . . | 31½ |
| Gräfenberg . . . | 30½ | Kipfenberg . . . | 21 | Meiningen, Austr. P. | 44 |
| Grafenau . . . . | 33 | Kirchenlamitz . . . | 40 | Meitingen . . . | 13½ |
| Grünwald . . . | 32 | Kirn . . . . . | 27 | Mellrichstadt . . . | 42 |
| Günzburg a. d. D. . | 13 | Kissingen . . . . | 39 | Memmingen . . . | 7½ |
| Gundelfingen . . . | 14 | Kitzingen . . . . | 32 | Mengkofen . . . | 24 |
| Gunzenhausen . . | 22½ | Klentsch, Austr. P. . | 34½ | Mering . . . . | 9½ |
| | | Königsdorf . . . | 8 | Mergentheim, Austr. P. | 29 |
| Haag bei Ampfing . | 17 | Königshofen . . . | 40 | Miesbach . . . | 11½ |
| Hain . . . . . | 38½ | Kötzting . . . . | 32 | Miltenberg . . . | 34 |
| Hammelburg . . . | 38½ | Kolmberg . . . . | 26 | Mindelheim . . . | 6½ |
| Hanau, Austr. P. . | 42 | Kreuth . . . . . | 10½ | Mittenwald a. d. I. | 6½ |
| Harburg . . . . . | 17 | Krumbach . . . . | 9½ | Mitterteich . . . | 38 |
| Hartmannshof . . | 29 | Kufstein, Ein- u. Austr. P. | 15 | Monheim . . . | 18 |
| Haßfurt . . . . | 36 | Kupferberg . . . | 39 | Moosburg . . . | 17½ |
| Heilsbronn . . . | 25½ | | | Motten . . . . | 42½ |
| Hermaringen, Austr. P. | 15 | Landau a. d. Isar. | 25 | Mühldorf . . . | 20½ |
| Hersbruck . . . . | 29 | Landsberg . . . . | 6 | Münchberg . . . | 40 |
| Hessenthal . . | 37 | Landshut . . . . | 20 | München . . . . | 11½ |
| Hilders . . . . | 35 | Langenfeld . . . | 30 | Münnerstadt . . . | 40 |
| Hirschaid . . . . | 33 | Langenzenn . . . | 28 | Murnau . . . . | 5 |
| Hirschau . . . . | 31 | Lauf . . . . . | 29 | | |
| Hochstadt . . . . | 38 | Laufen . . . . . | 23 | | |

| Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. | Von und nach | Meilen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Traunstein . . . | 16½ | Waging . . . . | 17 | Werneck . . . | 24½ |
| Triesdorf . . . . | 12 | Waidhaus . . . | 18½ | Wertheim, Austr. P. . | 26 |
| Türkheim . . . . | 12 | Waldmünchen . . | 16½ | Wertingen . . . | 8 |
| | | Waldsassen . . . | 22½ | Windsheim . . . | 17 |
| Uffenheim . . . . | 18½ | Wallerstein . . . | 10½ | Wirtheim . . . . | 32½ |
| Ulm, Austrittspost . | 15½ | Wangen, Austrittspost | 22 | Wörth . . . . | 9 |
| Unterbruck . . . . | 4½ | Wasserburg . . . | 12 | Wolfertsschwenden . | 16½ |
| Unterneuses . . . | 19 | Wassermungenau . | 10½ | Wolfrathshausen . | 11 |
| Untersteinach . . . | 22½ | Wegscheid . . . . | 23½ | Würzburg . . . . | 23 |
| | | Weiden . . . . | 17 | Wüstensachsen . . | 31½ |
| Velden . . . . | 9 | Weilheim . . . . | 12½ | Wunsiedel . . . | 22 |
| Viechtach . . . . | 15½ | Weisham . . . | 14½ | Wurzach, Austrittspost | 19 |
| Vilsbiburg . . . | 9½ | Weißenburg . . . | 7½ | | |
| Vilshofen . . . | 17½ | Weißenhorn . . . | 14 | Zorneding . . . . | 9 |
| Vohburg . . . . | 2½ | Weißenstadt . . . | 22 | Zusmarshausen . . | 9½ |
| Volkach . . . . | 22 | Wemding . . . | 8½ | Zwiesel . . . . | 18½ |
| | | Wernberg . . . | 15 | | |



3) Bei den k. Hauptexpeditionen am Sitze der k. Bezirksämter, sowie bei den äusseren bedeutenderen Aemtern, bei welchen derlei Briefe häufiger vorkommen, muß das bezeichnete Vormerkungsbuch zur Erleichterung des Nachsuchens mit alphabetischer Abtheilung angelegt, und darin jeder post restante gestellte Brief unter dem nach dem Namen des Adressaten treffenden Buchstaben und der für jeden Buchstaben besonders zu führenden Nummernfolge eingetragen werden.

Aus derselben Rücksicht hat bei diesen Aemtern auch ein eigenes Kästchen mit Fächern vorhanden zu seyn, in welchem die vorliegenden post restante Briefe nach dem Alphabete ihrer Namensaufschriften ausgeschieden in Verwahr gehalten werden können.

4) Geschieht sodann nach einem post restante Briefe Nachfrage, so ist lediglich in dem Vormerkungsbuche nachzusehen, ob die Adresse, nach welcher gefragt wird, sich darin vorgetragen findet; in keinem Falle dürfen aber das Buch und noch viel weniger die Briefe selbst dem Nachfragenden zum Durchsehen überlassen werden, und hat widrigenfalls der fehlende Beamte und resp. Expeditor nicht allein strenge Beahndung zu gewärtigen, sondern auch für alle daraus möglichen Folgen einzustehen.

5) Findet sich hiernach ein Brief unter der angegebenen Adresse vor, so unterliegt

a) dessen Abgabe an einen bekannten Adressaten keinem Anstande;

b) Ist aber derjenige, welcher sich um die Vorlage eines poste restante Briefes erkundigt, und zu dessen Empfangnahme meldet, der Postbehörde unbekannt, so hat letztere vor Allem, ehe sie auf die gestellte Nachfrage Auskunft ertheilt, dem Unbekannten einige Legitimation über seine Person und resp. seine Berechtigung zur Nachfrage und Empfangnahme der bezüglichen Briefe abzufordern.

Kann auch diese Legitimation oder der Beweis der eigenen Persönlichkeit nicht immer strenge gegeben werden, so haben doch die Postbehörden hiebei alle thunliche Vorsicht anzuwenden, und für den Fall, daß gegen den Nachfragenden irgend ein Grund zu einem Verdacht oder Mißtrauen bestehen sollte, demselben die Auslieferung des Briefes bis zum vollständigen legalen Nachweis seiner Berechtigung zur Empfangnahme desselben als Adressat zu verweigern.

c) Insbesondere dürfen an Dienstboten oder dritte Personen, welche sich zur Empfangnahme von poste restante Briefen melden, solche niemals ohne besondere schriftliche Requisition der bekannten oder unbekannten Adressaten abgegeben und auch auf solche Requisition hin bei unbekannten Adressaten erst dann ausgehändigt werden, wenn zugleich einiger Beweis oder annehmbare Zeugschaft über die eigene Persönlichkeit des Unbekannten, von dem die Requisition gestellt wird, beigebracht ist.

der Abgabe an den Reklamanten wie bei der Abgabe sonstiger bei ihr vorliegender poste restante Briefe ganz nach den vorstehend unter Ziffer 5 und 6. gegebenen Vorschriften zu verfahren, da die Reklamation, in Folge deren die Zusendung vom früheren Bestimmungsorte erfolgte, noch keineswegs den erforderlichen Nachweis der Berechtigung des Reklamanten zur Abnahme des reklamirten Briefes in sich schließt.

9) Dem Wunsche eines Adressaten, alle von einem gewissen Zeitpunkte an unter seiner Adresse eintreffende, mit poste restante bezeichnete Briefe an einem bestimmten anderen Orte nachgesendet zu bekommen, darf nur auf schriftliches Ansuchen und nur auf den Zeitraum von 3 Monaten nachgegeben werden.

Treffen poste restante Briefe an den fraglichen Adressaten noch nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der bezüglichen schriftlichen Requisition an gerechnet ein, so ist durch Avis an die von dem Adressaten bezeichnete Abgabspost dessen weitere Verfügung über die vorliegenden Briefe einzuholen, und damit sodann wie mit der zuerst gestellten bezüglichen Requisition zu verfahren.

10) Wird ein poste restante Brief, wenn er unrekommandirt angekommen ist — innerhalb 3 Monaten, und wenn er unter Rekommandation eingetroffen ist — innerhalb 6 Monaten nicht abverlangt, so ist er nach Ablauf dieses Zeitraums mit der Bemerkung „geschah keine Nachfrage" an den Aufgabeort zurückzusenden.

Bleiben poste restante Briefe an ganz bekannte Adressaten des Ortes oder der Umgegend während dieser Zeit ohne Nachfrage, so sind die Adressaten noch vor der wirklichen Rücksendung der Briefe — jedoch niemals früher als nach Ablauf des oben angegebenen Termines durch ein ihnen unmittelbar zuzustellendes Avis von dem Vorliegen der bezüglichen Briefe zu benachrichtigen und zur Abholung derselben innerhalb einer Frist von 3 Tagen mit dem Beifügen einzuladen, daß ausserdem die Rücksendung an den Aufgabsort erfolgen würde.

11) Am Aufgabsorte sind die wegen unterbliebener Auslösung resp. Nachfrage zurückgekommenen poste restante Briefe nach den über die Behandlung unbestellbarer Briefe im Allgemeinen gegebenen Vorschriften zu behandeln, und wird daher in dieser Beziehung lediglich auf die im letzteren Betreffe gleichzeitig erlassene Verordnung zu Nr. 10237 a. hingewiesen.

München, den 20. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Nro. 11365. a.

(Die Versendung von aus Kreisfonds fließenden Stipendien für Zöglinge technischer Anstalten als portofreie Dienstessache betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 7. d. ist die bereits mehrmals in Anregung gekommene Frage, ob die Versendung der aus Kreisfonds fließenden Stipendien für Zöglinge technischer Anstalten als portofreie Dienstessache zu behandeln sei oder nicht, auf den Grund der Bestimmungen des §. 11 im Zusammenhalte mit den §§. 12 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, verneinend entschieden und demzufolge angeordnet worden, daß alle derartigen Sendungen durch die Kreiskassen künftighin als P. S. bezeichnet werden sollen.

Dieß zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 15. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 11744.

(Die Errichtung von Briefposterpeditionen an der pfälzischen Ludwigsbahn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit höchster Ministerial-Genehmigung haben vom 1. Jänner 1848 anfangend in den an der pfälzischen Ludwigsbahn gelegenen Orten:

Böhl im Kantone Mutterstadt,
Haßloch im Kantone Neustadt a. d. Hdt.
Mutterstadt (Kantonshauptort), und
Schifferstadt im Kantone Speyer

Briefposterpeditionen zu bestehen, und mittels der Eisenbahnfahrten sowohl unter sich als auch mit Ludwigshafen, Speyer und Neustadt a. d. Hdt. täglichen unmittelbaren Brief-Packetwechsel zu unterhalten.

Hievon erhalten sämmtliche Postanstalten behufs der geeigneten Vormerkungen in der Postkarte mit dem Auftrage Kenntniß, sich in Ansehung der Taxen für die nach und von diesen neuen Expeditionen zu versendende Correspondenz nach den nachfolgenden speziellen Ausschreibungen zu achten.

München, den 22. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Die vorschriftsgemäße Ergänzung der Brieftaxtabellen für die Correspondenz nach dem Inlande wird gewärtiget.

München, den 22. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 11742.

(Die Errichtung einer Briefpostexpedition zu Haßloch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach der mit dem 1. Jänner 1848 weiter zu eröffnenden Briefpostexpedition in Haßloch beträgt die Taxe des einfachen Briefes:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Alsenz | 6 | Hain | 10 | Rockenhausen | 3 |
| Amorbach | 10 | Hessenthal | 10 | Roßbrunn | 10 |
| Annweiler | 3 | Homburg | 6 | St. Ingbert | 6 |
| Aschaffenburg | 10 | Hornbach | 6 | St. Lambrecht | 3 |
| Bergzabern | 3 | Kaiserslautern | 3 | Schönenberg | 6 |
| Blieskastel | 6 | Karlstadt | 10 | Speyer | 3 |
| Böhl | 3 | Kirchheimbolanden | 3 | Waldfischbach | 3 |
| Dahn | 3 | Landau | 3 | Weingarten | 3 |
| Deidesheim | 3 | Landstuhl | 6 | Winnweiler | 3 |
| Dettingen | 10 | Langenkandel | 3 | Wirtheim | 10 |
| Dürkheim | 3 | Lohr | 10 | Wolfstein | 6 |
| Edenkoben | 3 | Ludwigshafen | 3 | Würzburg | 10 |
| Esselbach | 10 | Marktheidenfeld | 10 | Zweibrücken | 6 |
| Euerhausen | 10 | Miltenberg | 10 | Nach und von den übrigen Postanstalten dießseits des Rheines | 12 |
| Frankenthal | 3 | Neustadt a. d. Hdt. | 3 | | |
| Gemünden | 10 | Obernburg | 10 | | |
| Germersheim | 3 | Oggersheim | 3 | | |
| Göllheim | 3 | Pirmasenz | 3 | | |
| Grünstadt | 3 | Remlingen | 10 | | |

Der gleichen Taxe wie nach Haßloch unterliegt auch die Correspondenz nach den

2) Den Bestellbezirk dieser Expedition bilden ausser Mutterstadt selbst die Orte: Alsheim, Altripp, Assenheim, Dannstadt, Fußgönheim, Hochdorf, Maubach, Neuhofen, Rheingönheim, Rugheim und Schauernheim.

München, den 22. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

**Nro. 11740.**

(Die Errichtung einer Briefposterpedition in Schifferstadt betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Der mit dem 1. Jänner 1848 in Wirksamkeit tretenden Briefposterpedition zu Schifferstadt sind die Orte Groß- und Kleinschifferstadt zur Bestellung zugetheilt.

Die Taxe für die dahin vorkommende Correspondenz beträgt vom einfachen Briefe:

| bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. | bei den Postanstalten zu | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Alsenz | 6 | Gemünden | 10 | Marktheidenfeld | 10 |
| Amorbach | 10 | Germersheim | 3 | Miltenberg | 10 |
| Annweiler | 3 | Göllheim | 3 | Mutterstadt | 3 |
| Aschaffenburg | 10 | Grünstadt | 3 | Neustadt a. d. Hdt. | 3 |
| Aub | 10 | Hain | 10 | Obernburg | 10 |
| Bergzabern | 3 | Haßloch | 3 | Ochsenfurt | 10 |
| Blieskastel | 6 | Hessenthal | 10 | Oggersheim | 3 |
| Böhl | 3 | Homburg | 6 | Pirmasenz | 6 |
| Cusel | 6 | Hornbach | 6 | Remlingen | 10 |
| Dahn | 6 | Kaiserslautern | 3 | Rockenhausen | 6 |
| Deidesheim | 3 | Karlstadt | 10 | Roßbrunn | 10 |
| Dettingen | 10 | Kirchheimbolanden | 3 | Rothenburg | 10 |
| Dürkheim | 3 | Landau | 3 | St. Ingbert | 6 |
| Edenkoben | 3 | Landstuhl | 6 | St. Lambrecht | 3 |
| Esselbach | 10 | Langenkandel | 3 | Schönenberg | 6 |
| Euerhausen | 10 | Lohr | 10 | Sommerhausen | 10 |
| Frankenthal | 3 | Ludwigshafen | 3 | Speyer | 3 |

2) Zur Sicherung des Anschlusses an den zweiten Dampfwagenzug von Kaufbeuern nach Augsburg und München wird von Lindau während der Winterzeit der zweite Eilwagen nach Kaufbeuern seit dem 1. d. Mts. um 9 Uhr Abends, anstatt 10 Uhr Nachts, abgeschickt.

3) Von Memmingen hat der Eilwagen nach Buchloe seit dem 15. Dezember auf die Dauer des Winters um 8 Uhr Früh abzugehen und demzufolge in Buchloe um 1½ bis 2 Uhr Nachmittags einzutreffen.

4) Zur Verbindung der mit dem 1. Jänner 1848 zu Ottobeuren ins Leben tretenden Postexpedition haben von dem gleichen Zeitpunkte anfangend tägliche Carriolpostfahrten zwischen Memmingen und Ottobeuren mit nachbezeichneten Courszeiten zu bestehen:

| Abgang aus Memmingen: | Ankunft in Ottobeuren: |
|---|---|
| im Winter täglich 4½ Uhr Nachmittags, | täglich gegen 6 Uhr Abends, |
| im Sommer „ 6 „ Abends, | „ „ 7½ „ „ |
| nach Ankunft des Eilwagens von Buchloe. | |
| **Aus Ottobeuren zurück:** | **Ankunft in Memmingen:** |
| im Winter täglich 6 Uhr Morgens, | täglich gegen 7½ Uhr Morgens, |
| im Sommer „ 4 „ Früh, | „ „ 5½ „ „ |
| | mit Anschluß an den Eilwagen nach Buchloe. |

5) Gleichzeitig mit vorgemerkter Courseinrichtung werden zur Erzielung einer weiteren Correspondenz-Gelegenheit mit Memmingen im Anschluß an die vorerwähnten Carriolposten tägliche Briefpostritte zwischen Ottobeuren und Obergünzburg in nachstehender Weise eingerichtet:

| Aus Ottobeuren: | in Obergünzburg: |
|---|---|
| täglich um 9 Uhr Nachts; | täglich um 11 Uhr Nachts, |
| | zum Anschluß an den ersten Eilwagen von Lindau nach Kaufbeuern, sowie an den 2ten von Kaufbeuern nach Lindau. |
| **Aus Obergünzburg zurück:** | **in Ottobeuren:** |
| täglich 2 Uhr Früh, | täglich um 4 Uhr Früh. |
| nach Ankunft des Wagens von Lindau. | |

Nro. 11887.

(Die Aufhebung des Gesammtpostdienstes in Kasendorf betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 19. April l. Js. im Verordnungsblatt Nr. XV. S. 89, die Errichtung einer Posterpedition in Thurnau betr., werden sämmtliche Postanstalten hiemit angewiesen, Briefe und Fahrpostsendungen nach Kasendorf und Umgebung, da der Gesammtpostdienst daselbst mit der Errichtung der Posterpedition in Thurnau aufgehoben worden ist, nach Thurnau zu leiten.

In der Postkarte von Bayern sowie in den Meilenzeigern und Briefposttarifen ist Kasendorf abzustreichen.

München, den 28. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 915 a.

(Die Bekanntmachung über die Benützung der Briefkästen [boîtes] betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nachdem die unter'm 17. Dezember 1841 erlassene Bekanntmachung über die Benützung der Briefaufnahms-Behälter (Boîtes aux lettres) durch seitdem zu Stande gekommene Verträge mit auswärtigen Postanstalten wesentliche Veränderungen erlitten und überdieß auch durch andere Veranlassungen sich eine Erneuerung derselben als nothwendig erwiesen hat, erhalten sämmtliche Briefposterpeditionen in der Anlage ein Exemplar der in rubrizirtem Betreffe neu redigirten Bekanntmachung mit dem Auftrage, solche anstatt der Eingangs angezogenen unmittelbar oberhalb des Briefkastens für jeden Absender augenfällig und dauerhaft zu befestigen.

München, den 29. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

Nro. 915. b.

Die Behandlung der ungeeignet in die Briefkästen abgelegten Sendungen betr.

**Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.**

Nach der mit allgemeiner Ausschreibung vom heutigen ad Nr. 915 a/. sämmtlichen Postanstalten zugeschlossenen Bekanntmachung über die Benützung der Briefkästen dürfen in letztere nicht abgelegt werden:

c) In Ermangelung einer Werthsdeklaration ist die Behandlung in den Briefkästen vorgefundener Sendungen als Fahrpoststücke nur dann gerechtfertigt, wenn solche entweder nach ihrem Gewichte oder nach ihrer Verpackung sich überhaupt nicht zur Versendung mit der Briefpost eignen, oder einen Werthsinhalt durch ihre Verpackung ersichtlich oder fühlbar lassen.

In diesem Falle haben die Expeditionen derlei Sendungen zwar als Fahrpoststücke zu behandeln, jedoch ohne weitere Ermittelung ihres Inhaltes lediglich mit der nach ihrem Gewichte treffenden Fahrposttaxe zu belegen, und denselben beim Eintrag in der Karte zur Rechtfertigung der unterlassenen Werthsangabe unter der Rubrik „Inhalt und Werth" nur die Bemerkung „aus dem Briefkasten" beizusetzen.

d) Treffen Sendungen der vorbezeichneten Gattungen von weiterher vom Inlande oder Auslande mit der Briefpost ein, so sind solche am ersten Umspeditionsorte je nach ihrer Beschaffenheit jedesmal nach den vorstehend unter lit. a—c gegebenen Vorschriften zu behandeln, in die betreffende Fahrpostkarte mit der Bemerkung „im Briefpackete von . . . . eingegangen" überzutragen, und dabei die darauf haftenden Briefportotaxen als Auslagen in Ansatz zu bringen; als Porto selbst aber hat nur mehr jener Betrag in Erhebung und resp. Verrechnung zu kommen, um welchen die tarifmäßige Fahrposttaxe vom Aufgabsorte resp. der Eintrittsgränze bis zum Bestimmungsorte oder Austrittspunkte die auf der bezüglichen Sendung bereits angerechnete interne Brirfportotaxe überschreitet.

2) Werden Briefe mit der Bezeichnung „r[illegible]dirt", „chargé" oder mit einer anderen die Rekommandation [illegible]en [illegible]merkung in den Briefkästen vorgefunden, so hat der treffende Expedient bei der Austarirung eines solchen Briefes auf der Adresse neben der die Rekommandation andeutenden Bezeichnung, ohne dieselbe zu durchstreichen, die Bemerkung „aus dem Briefkasten" beizusetzen, und den Brief sodann ohne Rekommandation abzusenden.

3) Mit derselben Bemerkung sind die in den Briefkästen mit der Bezeichnung „franco" oder „frei" vorgefundenen Briefe zu versehen, und sodann gleich anderen unfrankirten Briefen mit der treffenden Taxe zu belegen, ausgenommen, es wäre eine portobefreite Person als deren Absender erkennbar.

4) Finden sich Briefe und Schreiben in den Briefkästen vor, welche nach Ziffer 4 der Eingangs angezogenen Bekanntmachung bei der Aufgabe hätten frankirt werden sollen, so ist bei deren Auffinden vor Allem darauf zu sehen, ob nicht der Aufgeber derselben aus Siegel oder Handschrift erkannt werden kann.

wird auf das von der k. Regierung von Oberfranken unterstützte Ansuchen der betheiligten Behörden der genannte Markt von dem bisherigen Bestellbezirke der Postexpedition zu Gräfenberg abgetrennt und jenem der Postverwaltung Erlangen zugetheilt, welcher vom 16. Jänner 1848 an alle nach Neunkirchen am Brand vorkommenden Briefe, Schreiben, Geld-, Akten- und Waarensendungen zuzuschicken und mit den für Erlangen bestimmten Taxen zu belegen sind.

München, den 28. Dezember 1847.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.



## B.



## C.

## T.

## B. Land- und Orts-Verzeichniß.

## C. Namens-Verzeichniß.

## V.



## W.



## Z.





## B.

## C.



## D.

F.

2. — 1845. S. 45. — 1847. S. 21.
Expeditionen. 1847. S. 190.
ne s. Aufgabsscheine.
n in die Briefkästen abgelegten. 1847. S. 2
n. 1842. S. 5, 47, 151. — 1847. S. 2
1842. S. 2. — 1845. S. 45. — 1847.
. 52.
51. — 1847. S. 18.
Gewichtsbehandlung. 1846. S. 53.
llgemeinen. 1842. S. 10. — 1845. S. 2, 1
S. 5. — 1847. S. 26.
Currentorten. 1846. S. 9.
ng derselben in den Bestellungsbüchern. 1846. S. 1
1847. S. 26.
13. S. 22. — 1847. S. 26.
und Fahrpostbeamten. 1846. S. 105. — 1847.
1847. S. 21.
ngliche. 1845. S. 163. — 1847. S. 27, 1
personen. 1842. S. 54.
xpedition. 1847. S. 62, 91, 155.
1844. S. 95, 141. — 1845. S. 11.

S. 17.
60. — 1846. S. 89.
...amtern. 1847. S. 19.
1847. S. 72.

Fracht-Briefe zu Fahrpostsendungen, Bestimmungen über deren Beigabe und Form. 1842. S. 2. — 1845. S. 45. — 1847. S. 21.
" -Stücke s. Fahrpoststücke.
Francatur-Fälle, Vortrag derselben in den Karten fahrender Posten. 1842. S. 46. — 1844. S. 105.
" -Zwang bei Briefen. 1847. S. 237.
" " bei Sendungen. 1847. S. 24.
" " bei Aufgaben in Parteisachen an öffentliche Behörden. 1842. S. 122. — 1847. S. 237.
Frei-Gepäck. 1845. S. 156. — 1846. S. 193. — 1847. S. 33, 101.*
" -Reisen geistlicher Ordensglieder. 1844. S. 22. — 1846. S. 99.
" -Scheine, Vormerkung der Packwagens-Reisenden mit Freischeinen in den Stundenzetteln. 1843. S. 10.
Fuhrwägen s. Güterwägen.

## G.

Garantie, s. Haftung.
Gefährtgelder, s. Poststallhalter.
Geistliche Ordensglieder, deren Freireisen. 1844. S. 22. — 1846. S. 99.
Geld-Fässer, Geldkistchen und Geldsäcke, leere, Portofreiheit. 1844. S. 27, 145.
" -Sendungen der k. Kassen und Behörden. 1842. S. 142. — 1844. S. 27. — 1847. S. 196.
" " vermischte, deren Taxe. 1844. S. 6. — 1847. S. 20.
Gelehrte Anzeigen, Verweigerung der Bestellungsannahme 1846. S. 123.
Gemeindeverwaltungen, Portofreiheit s. mittelbare Behörden.
Gemeinschaftliches Reisegepäck, dessen Behandlung. 1844. S. 2.
General-Administration der k. Posten, Aenderungen des Personalstatus. 1843. S. 98.
" Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, Constituirung. 1845. S. 55. — 1847. S. 110.
" " " " Unterordnung unter das k. Finanzministerium. 1847. S. 207.
Gepäck s. Reisegepäck.
Geschirre der Pferde, deren Zustand. 1842. S. 185.

## H.



## I.



## K.



## L.

## R.

## S.

## T.

---

## B. Land- und Orts-Verzeichniß.

### A.



### B.

## H.

## J.



## K.



## L.

## M.



## N.

## P.



## R.

## T.



## U.



## V.



## W.

## Z.